

HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

 $_{\rm Drucksache}\,8/2090$

22.12.75

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1973

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 2. Dezember 1974 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1973 (Drucks. 8/23) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1973

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1973 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten. Zu den Bemerkungen wird im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

. -.

STELLUNGNAHME DER LANDESREGIERUNG

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Bemerkungen allgemeiner Art

Zu Tz. 2a Haushaltsrechung 1968 — Nutzungsentgelte

Wegen der Besonderheiten im medizinischen und klinischen Bereich erschien es zweckmäßig, daß die Fachminister, deren Zuständigkeit für die Festsetzung der Nutzungsentgelte nach § 7 der Nebentätigkeitsverordnung ohnehin gegeben ist, die erforderlichen Regelungen selbst treffen. Der Auftrag des Hessischen Landtags wird damit als erledigt betrachtet.

S. 10

Zu Tz. 2b Abs. 1 Haushaltsrechnung 1969 — Nutzungsentgelte im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 23. 1. 1973 zu dem Beschluß des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 7. 4. 1972 betr. Größenordnung der im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten entrichteten Nutzungsentgelte berichtet.

S. 10

Zu Tz. 2b Abs. 2 Haushaltsrechnung 1969 — Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigenfätigkeit

Eine Einbeziehung der Hochschullehrer in den Gemeinsamen Runderlaß betr. Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit vom 31. 1. 1973 (StAnz. S. 337) kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

S. 10

Nach § 19 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) dienen die Universitäten der Wissenschaft in Forschung und Lehre. Für den Bereich Humanmedizin ist diese Aufgabenstellung in § 28 Abs. 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 6. 12. 1974 (GVBl. I S. 604) dahin erläutert und erweitert, daß dieser Bereich "für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe" verantwortlich ist. Eine Sachverständigentätigkeit vor Gericht kann in diesen Aufgabenkatalog nicht eingeordnet werden.

Zu Tz. 2b Abs. 3 Haushaltsrechnung 1969 — Abgrenzung von hauptberuflicher Tätigkeit und Nebentätigkeit

Zur Frage der Abgrenzung von hauptberuflicher Tätigkeit und Nebentätigkeit enthält § 78 Abs. 1 Satz 3 HBG bereits eine ausreichende Regelung. Danach dürfen Tätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, nicht Gegenstand einer Nebentätigkeit sein. Der Anregung des Rechnungshofs, eine Regelung dahingehend zu schaffen, daß Tätigkeiten, die im wesentlichen auf Grund dienstlicher Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Hauptamts erledigt werden können, auch dann nicht als Nebentätigkeiten gelten, wenn sie statt von der Dienstelle von deren einzelnen Bediensteten persönlich gefordert und geleistet werden, kann nicht beigetreten werden. Die Entscheidung über die Qualifizierung einer Tätigkeit als hauptamtliche oder Nebentätigkeit sollte dem Dienstherrn im Hinblick auf dessen Organisationsgewalt nicht entzogen werden. Im übrigen würde eine entsprechende gesetzliche Regelung die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten eher vergrößern, da die Grenzen hauptamtlicher Tätigkeiten — verwaltungsgerichtlich nachprüfbar — nach den vorgeschlagenen Kriterien bestimmt werden müßten.

Zu Tz. 2b Abs. 4 Haushaltsrechnung 1969 — Wirtschaftsführung der Studentenwerke

Die Stellungnahme der Landesregierung zu dem Schreiben des Hessischen Rechnungshofs vom 19. 2. 1973 ist am 29. 7. 1974 vorgelegt worden.

Zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Studentenwerke werden ab Rechnungsjahr 1974 die Jahresabschlüsse aller hessischen Studentenwerke von einem Wirtschaftsprüfer, der Treuarbeit AG in Frankfurt (Main), und nicht mehr von drei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft.

Zur Erarbeitung einheitlicher Buchführungs- und Inventarisierungsrichtlinien sowie einheitlicher Kostenrechnungsgrundsätze für die hessischen Studentenwerke haben bisher unter Vorsitz des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel, Diplomkaufmann Beuermann, und unter Beteiligung von Mitarbeitern der fünf Studentenwerke und eines Vertreters des Hessischen Kultusministeriums 5 Arbeitssitzungen (21. 11. 1974; 5. 2. 1975; 12. 3. 1975; 22. 5. 1975 und 21. 8. 1975) stattgefunden. Hierbei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- a) Zwischen den 5 Studentenwerken wurde Übereinstimmung über die einheitliche Behandlung von Rücklagen, Rückstellungen, Kapital und Abschreibungen erzielt.
- b) Für das Geschäftsjahr 1976 werden die 5 hessischen Studentenwerke erstmals vorläufige Wirtschaftspläne nach einem einheitlichen Schema vorlegen, das gleiche gilt für den Jahresabschluß per 31. 12. 1976.
- c) Ein vom Geschäftsführer des Studentenwerks Kassel im Benehmen mit dem Deutschen Studentenwerk in Bonn vorgelegtes Buchführungsmodell für alle hessischen Studentenwerke wird zur Zeit überarbeitet. Die Studentenwerke Kassel und Frankfurt werden bereits im Geschäftsjahr 1976 nach dem neuen Kontenrahmen arbeiten. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten beabsichtigen die Studentenwerke Darmstadt, Gießen und Marburg, die Übernahme dieses Kontenrahmens dann vorzunehmen, wenn die Kapazität oder die Lebensdauer ihrer derzeitigen Anlagen ohnehin eine Neuprogrammierung notwendig machen.
- d) Zur besseren Abgrenzung der Kosten sind darüber hinaus neue Mensa-Überlassungsverträge in Vorbereitung, die so weit vereinheitlicht werden sollen, wie es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Der Anschluß an eine zentrale EDV-Anlage setzt voraus, daß das einheitliche Buchführungsmodell bei allen hessischen Studentenwerken eingeführt ist. Erst zu diesem Zeitpunkt kann entschieden werden, ob alle anfallenden Daten bei einer zentralen EDV-Anlage, etwa beim Hochschulrechenzentrum Darmstadt, gespeichert werden oder ob es einer differenzierten Behandlung nach den verschiedenen Aufgabengebieten bedarf, z. B. die Ausbildungsförderung wie bisher über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung in Wiesbaden; Gehaltsabrechnung etwa über das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel, wie bereits jetzt für das Studentenwerk Kassel, und möglicherweise die Finanz- und Lagerbuchhaltung insgesamt über das Hochschulrechenzentrum Darmstadt. Da die Mehrzahl der hessischen Studentenwerke über Datenverarbeitungsanlagen, zum Teil der mittleren Datentechnik, verfügt, sind kurzfristige Änderungen wirtschaftlich nicht zu vertreten. Ferner bleibt das Ergebnis der Beratungen über den Antrag des Abg. Klocksin (SPD) und Fraktion vom 5. 3. 1975 — Drucks. 8/373 abzuwarten. Falls die Datenverarbeitung an den hessischen Hochschulen neu geregelt wird, empfiehlt es sich zu prüfen, ob und inwieweit die Studentenwerke hierbei berücksichtigt werden können.

Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung der anderen Bundesländer ist der Hessische Kultusminister bemüht, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß besonders komplizierte Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes möglichst vereinfacht werden. Diese Bemühungen werden kontinuierheil fortgesetzt. Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber das Zweite

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1649) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. 7. 1975 (BGBl. I S. 2081) verabschiedet. Die Landesregierung hat die Bemühungen des Bundesarbeitsministers und des Bundesrates auf Einbeziehung der Studenten in die gesetzliche Krankenversicherung unterstützt. Das (Bundes-)Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. 6. 1975 (BGBl. I S. 1536) tritt mit Beginn des Wintersemesters 1975/76 in Kraft.

Zu Tz. 2d Haushaltsrechnung 1971 — Unterstützungen an Studierende

Nach Anhörung der Präsidenten und Rektoren der hessischen Hochschulen sowie der Vorstände und der Geschäftsführer der hessischen Studentenwerke hat der Kultusminister mit Erlaß vom 21. 4. 1975 (StAnz. S. 792 und ABl. S. 314) Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen an den Hochschulen des Landes Hessen erlassen. Die bisherige Zweckbestimmung "Einmalige Unterstützungen und Aussetzung von Preisen für Studierende" ist im Landeshaushaltsplan 1975 bei Kap. 04 24—681 64 dahingehend geändert worden, daß die Mittel nur noch für Unterstützungen von Studierenden zur Verfügung stehen. Der Haushaltsansatz ist von 100000,— DM auf 30000,— DM gekürzt worden.

Damit entfällt künftig die Möglichkeit, daß ein Studentenwerk zusätzliche Kosten für die Unterkunft von Studierenden der Humanmedizin, die während Ferienkursen an Stadtkrankenhäusern klinisch ausgebildet werden, übernimmt.

Im übrigen hat der Kultusminister mit Schreiben vom 30. 8. 1974 dem Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in Ausführung des Beschlusses vom 13. 5. 1974 folgendes mitgeteilt:

"Wie ich ermittelt habe, sind in der Vergangenheit keine ähnlichen Fälle vorgekommen, die es hätten erforderlich werden lassen, im Wege von Disziplinarverfahren oder im Wege eines Regresses gegen Bedienstete der Hochschulen vorzugehen. Auch im vorliegenden Falle lag hierzu keine Veranlassung vor. Der Präsident der Philipps-Universität in Marburg war verpflichtet, nach Inkrafttreten des Universitätsgesetzes vom 12. 5. 1970 zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs alles Notwendige zu veranlassen, um den durch zahlreiche zusätzliche Aufgaben auf dem Personalsektor entstandenen Engpaß zu überbrücken und damit die Funktionsfähigkeit der Fachbereiche sicherzustellen.

Im übrigen wurde der Haushaltsüberschreitung für Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte vom Hessischen Minister der Finanzen nachträglich zugestimmt, so daß auch hier kein Raum für derartige Sanktionen war. Ich habe den Fall seinerzeit zum Anlaß genommen, den Präsidenten der Philipps-Universität mit Nachdruck auf die künftige strikte Einhaltung der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen hinzuweisen, und darf abschließend feststellen, daß sich beim Haushaltsvollzug und der Wirtschaftsführung bei der Philipps-Universität bisher kein Anlaß mehr zu Beanstandungen ergeben hat."

Zu Tz. 4d Unterbliebene Veranschlagung globaler Deckungsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben

Der Entwurf des Haushaltsplans 1973 war auf den Stichtag 15. 2. 1972 aufzustellen. Es ist vom Kabinett am 11. 7. 1972 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen verabschiedet worden. Zu diesem Zeitpunkt lag der Entwurf eines Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes des Bundes nicht vor.

Der Finanzminister hat im Zusammenhang mit der Frage der Veranschlagung globaler Deckungsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 21. 9. 1972 u. a. ausgeführt, daß die Personalausgaben einen "großen Risikofaktor" darstellen und er im Augenblick daher nicht in der Lage sei, insoweit "eine

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 11

Quantifizierung mit dem Anspruch, auch nur einigermaßen korrekt und richtig zu liegen, vorzunehmen." Der Finanzminister hat nach alldem den Landtag über die Veranschlagung der Personalausgaben nicht im Unklaren gelassen.

Im übrigen ist der vom Landtag am 13. 12. 1972 ausgeglichen verabschiedete Haushalt durch Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug trotz Überschreitung der Personalausgaben mit einem Überschuß von 129117,90 DM abgeschlossen worden.

Zu Tz. 4e Unterbliebene Veranschlagung von Deckungsmitteln für übertragene Ausgabereste

Der Finanzminister verfolgt ebenso wie der Rechnungshof die Entwicklung der Ausgabereste mit Aufmerksamkeit. Er hat nach § 45 Abs. 3 LHO die Handhabe anzuordnen, daß Ausgabereste entweder gebildet werden können, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind. Er hat von der ersten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Reste sind von 1974 nach 1975 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich langsamer angestiegen.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 1974 nach 1975 ist durch Erlaß sichergestellt worden, daß der Verwendung von Ausgaberesten nur dann zugestimmt werden kann, wenn sie gesetzlich oder aus anderen Rechtsgründen gebunden sind.

Die vorhandene angespannte Haushaltslage läßt auch in den folgenden Haushaltsjahren eine andere Handhabung nicht zu. Aus jetziger Sicht wird der Finanzminister gezwungen sein, in Zukunft noch strengere Maßstäbe für seine Einwilligung zur Bildung von Ausgaberesten anzulegen.

Bemerkungen zum Einzelplan 03

Zu Tz. 7 Behandlung und Rückforderung überzahlter persönlicher Verwaltungsausgaben

Der sog. Rückforderungserlaß vom 13. 3. 1967 (StAnz. S. 498), der bereits den Hinweis enthielt, bei der Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen größte Sorgfalt walten zu lassen, ist wegen der Änderung der gesetzlichen Grundlagen überarbeitet und gemäß der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht worden. Nach Abstimmung des Innenministers mit dem Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof wird der Erlaß in Kürze im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Um Schwierigkeiten bei der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge vorzubeugen, wird der neue Erlaß den eindringlichen Hinweis enthalten, bereits bei der Festsetzung der persönlichen Verwaltungsausgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt zu verfahren und ggf. von den Möglichkeiten der Abschlagszahlung oder des Vorbehalts verstärkt Gebrauch zu machen.

Auch werden zu den Gesetzen, die persönliche Verwaltungsausgaben ändern oder neu begründen, rechtzeitig Durchführungshinweise erlassen werden, damit Überzahlungen vermieden werden.

Für den Tarifbereich war es in der Vergangenheit vor allem im südhessischen Raum schwierig, versierte Lohn- und Vergütungsrechner zu gewinnen. Lohnbuchhalter aus der freien Wirtschaft konnten nur bedingt eingesetzt werden, da sie wegen der Besonderheiten des Haushalts- und Tarifrechts des öffentlichen Dienstes erst einer längeren eingehenden Einarbeitung bedurften. Engpässe traten insbesondere immer dann auf, wenn Behörden oder Dienststellen neu geschaffen wurden.

Bei bereits bestehenden Lohn- und Vergütungsstellen trat in der Vergangenheit häufig eine Überlastung der dort beschäftigten Bediensteten ein, die gelegentlich zu Fehlern in der Bearbeitung führte. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem aus der Nichtbesetzung vorhandener Stellen bzw. einer Unterbesetzung dieser Stellen durch nicht hinreichend quali-

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 19

fizierte Bedienstete und wegen der häufigen Änderungen im Tarif, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Hinzu kam, daß bei vielen kleineren Dienststellen Mitarbeiter mit der Lohn- und Vergütungsberechnung betraut waren, die neben dieser Aufgabe noch zahlreiche weitere, z. T. erheblich anders geartete Aufgaben zu bearbeiten hatten.

Dem größten Teil der vorgenannten Schwierigkeiten wird durch die Zusammenfassung dieser Aufgaben bei der Zentralen Lohn- und Vergütungsstelle in Kassel abgeholfen. Für die Zukunft ist gewährleistet, daß bei dieser Stelle ständig eine genügend große Anzahl von auf die Lohn- und Vergütungsberechnung spezialisierten Bediensteten verfügber ist.

Zu Tz. 7, Beispiel 2

Die zum 1. 9. 1973 eröffnete Ausbildungs- und Fortbildungsstätte ist mit äußerst knappem und zum Teil wenig vorgeschultem Personal aufgebaut worden. Hinzu kam, daß bei Inbetriebnahme nicht alle Ausführungsbestimmungen vorhanden waren. Diese Umstände — verbunden mit den in der Aufbauphase zu leistenden Überstunden — haben mit dazu beigetragen, daß den für die Festsetzung der Löhne zuständigen Verwaltungsangehörigen die festgestellten und seit dem 1. 1. 1974 behobenen Fehler unterlaufen sind.

Die in der Aufbauphase vorhandenen Einarbeitungsschwierigkeiten sind zwischenzeitlich überwunden. Zudem ist beabsichtigt, die Festsetzungsarbeiten der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle in Kassel zu übertragen.

Zu Tz. 7, letzter Absatz

Der im Bereich des Sozialministers tätig gewesene Beamte hat die Sonderzuwendung auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19. 2. 1975 — Az.: I E 1974/74 — zurückzuzahlen. Zuständig für die Rückzahlung ist das Landesversorgungsamt.

Die tatsächlichen Feststellungen des Rechnungshofs im Fall eines ehemaligen Justizinspektors treffen zu. Zur Zeit wird geprüft, ob und gegen wen Rückforderungen geltend gemacht werden können. Nunmehr wird nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. 12. 1974 verfahren.

Zu Tz. 8 Gefangenentransporte durch die hessische Polizei (Kap. 03-29)

Die Landesregierung hält grundsätzlich an der wiederholt erklärten Absicht fest, die Aufgaben des Gefangenensammeltransports von der Vollzugspolizei dem Justizvollzugsdienst zu übertragen. Im Hinblick darauf, daß — zumindest während der Übergangszeit — Mehrausgaben unvermeidlich sind, sieht sich die Landesregierung außerstande, zur Zeit den Aufgabenübergang zu vollziehen.

Bemerkungen zum Einzelplan 04

Zu Tz. 9 Landeshochschulverband Hessen (Kap. 04 03)

Die Stelle eines Präsidenten des Landeshochschulverbandes Hessen ist am 25.7. 1972 ausgeschrieben worden. Nachdem Ende 1972 vier geeignete Bewerber zur Verfügung standen, konnte der Kultusminister davon ausgehen, daß die Auswahl und Bestellung des Präsidenten unmittelbar bevorsteht, zumal von den Bewerbern bekannt war, daß jeder dieses Amt ernsthaft angestrebt hatte. Diese Bewerber wurden gleich zu Beginn 1973 zur Vorstellung eingeladen. Leider hat keiner von ihnen seine Bewerbung aufrechterhalten.

Auf Grund der Tatsache, daß Ende 1972 alles dafür sprach, daß ein Präsident ernannt wird, wurde der Dienstkraftwagen bestellt. Es sollte damit sichergestellt werden, daß der Präsident, der auf die Zusammenarbeit mit den Hochschulen angewiesen gewesen wäre, von Anfang an über einen Dienstwagen verfügen konnte. Aus diesem Grunde wurde die

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 25

S. 26

S. 26

Beschaffung als dringend notwendig erachtet. Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 LHO wird darin nicht gesehen.

Im übrigen hat die Anschaffung zu keinem Schaden für das Land Hessen geführt, weil der Wagen jetzt bei der Fachhochschule Gießen eingesetzt ist, die sonst einen Dienstwagen hätte anschaffen müssen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 10 Klinikum der Philipps-Universität in Marburg (Lahn) (Kap. 04 06)

Nach § 3 des Universitätsgesetzes verwalten die Universitäten ihre Angelegenheiten, zu denen auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung rechnet, nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Verwaltung des Klinikums der Universität Marburg ist aufgefordert worden, zu der Bemerkung des Rechnungshofs Stellung zu nehmen. Hiernach ergibt sich folgender Sachverhalt:

- 1. Das Klinikum in Marburg hatte rechtzeitig mit Bericht vom 22. 5. 1973 auf Grund des bis zum 30. 4. 1973 vorliegenden Rechnungsergebnisses die erforderliche Verstärkung des Titels 427 01 (Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte) in Höhe von 1,4 Mio DM zu Lasten der Mehreinnahmen bei Titel 111 31 entsprechend der lfd. Nr. 11 der Haushaltsvermerke hinter Kap. 04 24 ausreichend begründet beantragt. Zu diesem Zeitpunkt standen von dem Haushaltsansatz bei Titel 427 01 von 1560 000 DM noch 568 489 DM zu Verfügung.
- 2. Über den Antrag ist von dem Minister der Finanzen am 4, 6, 1973 dahingehend entschieden worden, daß zunächst abgewartet werden sollte, inwieweit sich die Anforderungen an die Mittel für Vertretung und Aushilfe dadurch mindern werden, daß Bezüge für Hilfskräfte in noch festzustellendem Umfang zu Lasten von neuen Stellen übernommen werden können, die zugunsten der Universitätskliniken in Marburg auf Grund des Haushaltsvermerks Nr. 1 hinter Kap. 04 24 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses geschaffen werden.
- 3. Die im Herbst 1973 durch das Kabinett bewilligten 40 Stellen mußten ausschließlich für Kapazitätserweiterungen (Inbetriebnahme von Neuund Erweiterungsbauten) in Anspruch genommen werden und hatten auf die Gesamtsituation insoweit keinen Einfluß. Das Klinikum konnte erst am 31. 8. 1973 erneut eine Haushaltsüberschreitung beantragen. Der Haushaltsansatz war zu diesem Zeitpunkt um etwa 1 Mio DM überzogen, weil die Vergütungen und Löhne der Vertretungs- und Aushilfskräfte termingerecht weitergezahlt werden mußten, da die Bediensteten auf Grund der abgeschlossenen Arbeitsverträge hierauf einen Rechtsanspruch hatten. Andernfalls hätte eine rechtzeitige Kündigung dieser Verträge erfolgen müssen; das hätte jedoch die unumgängliche Schließung von Stationen und anderen Funktionseinrichtungen zur Folge gehabt und damit nach Auffassung des Klinikumvorstandes die Krankenversorgung im engeren und weiteren Einzugsbereich gefährdet.
- 4. Der Finanzminister hat zur Sicherstellung einer geordneten Krankenversorgung dem Antrag in Höhe von 1,5 Mio DM am 14, 9, 1973 zugestimmt.

Zu Tz. 11 Klinikum der Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 08)

a) Verwaltungspersonal

Die Gründe, welche im Hj. 1971 dazu führten, kein zentrales Verwaltungspersonal aus Anlaß des Übergangs der medizinisch-theoretischen Institute auf das Klinikum umzusetzen, waren folgende:

Ausgehend von § 50 der Landeshaushaltsordnung bzw. § 36a der Reichshaushaltsordnung hat der Universitätspräsident seinerzeit zunächst geprüft, ob zentrales Verwaltungspersonal von der Universität zum Klinikum abgegeben werden muß. Dabei wurde festgestellt, daß durch gestiegene Anforderungen an die Universitätsverwaltung S. 28

und die Klinikverwaltung in beiden Bereichen neue Stellen benötigt wurden. Eine Umsetzung von Verwaltungspersonal mit Stellen aus dem Universitätshaushalt hätte zwangsläufig dazu führen müssen, erneut zusätzliche Stellen im Universitätshaushalt einzuplanen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wurden sodann unter Belassung des Personals bei der Universität im Hj. 1971 fünf zusätzliche Stellen und 1972 eine zusätzliche Stelle im Klinikum eingerichtet. Damit konnte der infolge des Übergangs der medizinisch-theoretischen Institute eingetretene höhere Verwaltungsaufwand gedeckt werden.

Da bei der Übernahme der Verwaltungsaufgaben für die medizinischtheoretischen Institute kein Personal abgegeben wurde, wurde auch darauf verzichtet. Stellen einerseits umzusetzen, um sie sogleich im Haushalt der Universität wieder einzurichten. Es ist zweifelsohne richtig, daß bei dieser Handhabung der zugrunde liegende Entscheidungsvorgang nicht mehr deutlich erkennbar wird; andererseits ist sie aber mit § 50 der Landeshaushaltsordnung vereinbar, da dieser zur Umsetzung von Stellen nicht verpflichtet, sondern einen Ermessensspielraum gibt, der auch eine Belassung der Stellen bei der ursprünglichen Dienststelle ermöglicht, wenn dort infolge anderweitigen Aufgabenzuwachses die Stellen weiter benötigt werden und auch ein Personalwechsel bzw. Übertritt nicht vorgesehen ist.

Zur Begründung der Aufgabenvermehrung im Bereich der Universität wird auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

- 1. Durchführung des Dringlichkeitsprogramms für die hessischen Hochschulen (Studienreform und Tutorenprogramm)
- 2. Übernahme von Neubauten
- 3. Universitätsreform, Finanzplanung des Landes (HUG)
- 4. Numerus-clausus-Auswirkungen
- 5. Kapazitätsberechnungen (HUG)
- 6. Zulagenerweiterung (BAT, MTL)
- 7. Einführung der Graduiertenförderung (BAföG)
- 8. Änderung im Meldeverfahren der Sozialversicherung (Kasse)
- 9. Einführung des Bankleitzahlen-Systems (Kasse)
- 10. Arbeitszeitverkürzung ohne Ausgleichsstellen
- 11. Erschwerung der Personalsachbearbeitung durch die Personenüberprüfungen.

Im übrigen ergibt sich die Mehrbelastung auch aus der nachfolgend aufgezeigten Entwicklung von 1969 bis 1975:

I. Planstellen:

II. Studentenzahlen:

$$1969 = 1994$$
 $1969 = 8845$ $1975 = 2433$ $1975 = 12585$ $1975 = 3740 = 42\%$

b) Zentralküche

Der zusätzliche Raumbedarf für die Verwaltung ist auch von seiten des Rechnungshofs anerkannt worden. Bei der Notlage sah der Vorstand des Klinikums keine andere Möglichkeit, als der Verwaltung vorübergehend Räume im Hochhaus der Zentralküche zuzuweisen, zumal diese Zimmer zum damaligen Zeitpunkt nicht von Küchenbediensteten belegt waren. Der Vorstand hat allerdings beschlossen, daß nach Auszug eines Wohnungsinhabers aus dem Hause Frankfurter Straße 57 (der Mietvertrag ist bereits gekündigt) und nach Umzug der Nachtklinik die gesamte Abteilung III der Verwaltung in das Haus Frankfurter Straße 57 einzieht. Nach Durchführung dieser Maßnahme werden die Räume im Hochhaus der Zentralküche wieder den Bediensteten der Küche zur Verfügung gestellt.

Zu Tz. 12 Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum für Studierende (Kap. 04 24—893 01)

Bei dem angesprochenen Wohnheim handelt es sich um das von der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH. in Frankfurt (Main) in der Ludwig-Landmann-Straße errichtete Wohnheim.

Die Landesregierung hat sich um die Schließung der bestehenden Finanzierungslücke bemüht. Dabei steht noch die Zusage des Bundes, die auf ihn entfallenden 306000 DM zu übernehmen, aus.

Maßgebend für die Bemühungen zur Schließung der Finanzierungslücke in der aufgeführten Weise ist dabei das Bestreben, eine zusätzliche Belastung der Monatsmieten von jetzt etwa 120 DM um zusätzliche 15 DM durch sonst entstehende Kapitalkosten zu vermeiden.

Die einer Prüfung des Antrags an den Bund vorangehende Begutachtung durch die Wohnheimberatungsstelle des Deutschen Studentenwerks e.V. liegt inzwischen vor und befürwortet die in Aussicht genommene Nachfinanzierung, da sonst eine weitere Nutzung als Studentenwohnheim in Frage gestellt wäre. Es erscheint also auch der Wohnheimberatungsstelle gerechtfertigt, dem Heim eine noch mögliche Hilfe zu gewähren und dabei erstmalig auch Bundesmittel vorzusehen.

Auch bei den übrigen vom Rechnungshof aufgeführten Beispielen ist für die Haltung der Landesregierung das Bemühen um den Erhalt studentischen Wohnraums maßgebend, der sonst verlorengehen würde.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen an Wohnheimträger wird auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit ein wesentlich strengerer Maßstab an die Auswahl der Zuwendungsempfänger gelegt. In der Praxis kommen als Träger von Neubaumaßnahmen nur die Studentenwerke in Frage, bei denen auf Grund der Fachaufsicht gemäß § 5 des Studentenwerksgesetzes die bemängelten Sachverhalte wirksamer als bisher ausgeschlossen werden können.

Zu Tz. 13 Staatstheater Darmstadt (Kap. 04 42)

Zu der angesprochenen Kooperation zwischen dem Staatstheater Darmstadt und dem Staatstheater Wiesbaden ist zu bemerken, daß das Land Hessen den Intendanten der Staatstheater in ihrem Bereich die alleinige künstlerische Verantwortung vertraglich zugebilligt hat. Im Hinblick auf das in Auftrag gegebene Gutachten über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden und des Landestheaters Darmstadt und die Beratung der Hessischen Theaterkommission wurde in den Vertrag von Intendant Beelitz (Vertragszeit 16. 8. 1971 bis 15. 8. 1975) und in den Vertrag von Intendant Sistig (Vertragszeit 16. 8. 1972 bis 15. 8. 1974) eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen, daß sich beide Intendanten um eine verstärkte Zusammenarbeit bemühen sollen. Diese Bestimmung sollte die spätere Durchsetzung von Empfehlungen des Gutachtens bzw. der Hessischen Theaterkommission rechtlich ermöglichen.

Sowohl im vorgenannten Gutachten als auch von der Hessischen Theater-kommission ist allerdings festgestellt, daß ein Inszenierungsaustausch zwischen Darmstadt und Wiesbaden keine Einsparungen bringen würde. Nach damaligem Kostenstand hätten bei einem Austausch von 7 Inszenierungen die Mehrkosten mindestens 240120,— DM betragen. Auch bei dem jetzt durchgeführten Austausch mit dem Nationaltheater Mannheim sind in Darmstadt Reise- und Transportkosten in einer Höhe angefallen, die eine eigene weitere Inszenierung finanziell ermöglicht hätte.

Der effektive "Gewinn" des bespielten Theaters besteht in einer zeitlichen Entlastung der Werkstätten (Abbau von Überstunden und Einhaltung der tariflichen Ruhezeiten) und des künstlerischen Personals (intensivere Probenarbeiten und damit Steigerung des künstlerischen Niveaus).

Aus diesen Gründen haben — trotz der negativen Ergebnisse des Gutachtens und der Hessischen Theaterkommission — die Indentanten

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 29

8. Wahlperiode

Beelitz und Sistig in der Spielzeit 1972/73 Gespräche über einen gegenseitigen Inszenierungsaustausch aufgenommen. In die Gespräche hat sich der Kultusminister mit Erlaß vom 25. 6. 1973 eingeschaltet. Die Planung eines Austausches bereits in der Spielziet 1971/72 war ausgeschlossen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Herrn Beelitz die Spielplandispositionen des Staatstheaters Wiesbaden weitgehend getroffen waren, das Theater in Darmstadt den Spielbetrieb auf der Behelfsbühne in der "Orangerie" durchführte und unmittelbar vor dem Umzug in den Neubau stand.

Zugunsten des Theaters in Darmstadt hätte ein Austausch nur erfolgen können, wenn eine Produktion im Großen Haus des Wiesbadener Theaters zur Entlastung des musikalischen Apparates geführt hätte. Hierfür hätte sich lediglich "Die Dreigroschenoper" angeboten. Der Austausch scheiterte jedoch an den erheblichen Mehrkosten und an den Gästen, die in Wiesbaden beschäftigt waren, in Darmstadt aber nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten.

Als Übernahme aus Darmstadt war das Stück "Die Rheinpromenade" vorgesehen. Eine Übernahme dieses Stückes scheiterte an technischen Problemen. (So fehlt in Wiesbaden eine Drehbühne, die Gesamtbühnenfläche in Wiesbaden beträgt 232,75 qm; hiervon bespielbare Fläche $56~\mathrm{qm}$ zuzüglich Vorbühne 28,75 qm bei einer Portalbreite von 8,40 m und einer Portalhöhe von 4,70 m; im Kleinen Haus in Darmstadt beträgt dagegen die Gesamtbühnenfläche 371,99 qm, die Portalbreite 15 m und die Portalhöhe 7 m.)

Bei dem mit dem Nationaltheater Mannheim durchgeführten Austausch konnten die Kulissen ohne größere Änderungen übernommen werden, da die Bühnenverhältnisse ohne weiteres denen in Darmstadt angeglichen werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang bestätigt, daß der Fachminister in jedem Falle auf die Einhaltung vertraglich vereinbarter Verpflichtungen achtet. Die Realisierung ist natürlich nur insoweit möglich und vertretbar, als die konkrete Theatersituation dies zu rechtfertigen vermag.

Ballettgruppe des Staatstheaters Darmstadt

Nach der Auflösung des "Darmstädter Tanztheaters" wurde die Wiederbesetzung der entsprechenden Stellen zunächst bis zum Ablauf der Spielzeit 1975/76 gesperrt. Ob und inwieweit ein eigenständiges Tanzensemble wieder aufleben soll, bleibt, entsprechend der Absprache im Verwaltungsausschuß, den Gesprächen mit dem ab Spielzeit 1976/77 amtierenden Intendanten Prof. Horres vorbehalten. Nach ersten Außerungen hält es Prof. Horres für vertretbar, während der gesamten Umbauzeit in Wiesbaden (voraussichtlich bis Ende der Spielzeit 1977/78) mit dem Wiesbadener Ballett in Darmstadt zu gastieren.

In der Spielzeit 1975/76 sind verbindlich geplant

- 1 Ballettabend des Staatstheaters Wiesbaden im Großen Haus in Darmstadt mit 9 Vorstellungen und
- 1 Ballettabend im Kleinen Haus mit 10 Vorstellungen.

Nach der Auflösung des Tanztheaters wird in Darmstadt lediglich das vorhandene Opernballett weiterbeschäftigt. Es handelt sich hierbei um 11 Gruppentänzer(innen), 4 davon mit Soloverpflichtung. Diese Ballettgruppe wird für allgemeine tänzerische Aufgaben in musikalischen Werken eingesetzt und soll, entsprechend der bisherigen Handhabung, auch in der Statisterie beschäftigt werden. Diese Ballettgruppe wird in der Spielzeit 1975/76 an 120 Tagen in musikalischen Werken und an 20 Tagen in der Statisterie, somit an 140 Tagen, beschäftigt sein. Die Auslastung der Ballettgruppe wird ausdrücklich bestätigt.

Hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit des Wiesbadener Balletts muß davon ausgegangen werden, daß bei einer Spielzeit vom September bis Juli, das sind 10 Monate mit rd. 28 Tagen (die spielfreien Tage auf Grund tariflicher Bestimmungen sind abgesetzt), 280 Aufführungstage zur Verfügung stehen.

Da im Hinblick auf das tägliche Training (mindestens 3 Stunden) bzw. die intensiven Einstudierungsproben das Ballett bestenfalls nur an jedem zweiten Tag eingesetzt werden kann, ergeben sich bei 280 Aufführungstagen maximal 140 Tage, an denen das Ballett für Aufführungen zur Verfügung steht. In der Spielzeit 1975/76 wird das Ballett des Staatstheaters Wiesbaden einschließlich der Gastspiele in Darmstadt bereits an 142 Tagen eingesetzt werden müssen. Hieraus ergibt sich, daß nach Beendigung des Umbaues und Aufnahme des regulären Spielbetriebs in Wiesbaden auf keinen Fall eine Erweiterung der in der Spielzeit 1975/76 in Darmstadt geplanten Gastspiele möglich sein wird, es sei denn durch eine Verringerung der Ballettaufführungen in Wiesbaden. Die für 1975/76 geplanten Aufführungen in Darmstadt haben sich an dem dortigen Abonnementbedarf orientiert. Eine Erweiterung des Gastierbetriebes ist daher wahrscheinlich auch nicht erforderlich.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 14 Erwachsenenbildung (Kap. 04 50)

Die bisherigen Organisationsformen und Aufgabenstellungen des Hessischen Volkshochschulverbandes und der Landesarbeitsgemeinschaft "Arbeit und Leben" sollen beibehalten werden.

Es ist nicht beabsichtigt, den bisherigen Umfang der didaktischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben, den Umfang der Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben und die Eigenständigkeit sowie die personelle Ausstattung dieser zentralen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung, deren Funktionen durch die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erwachsenenbildung eher zugenommen als abgenommen haben, aufzuheben bzw. einzuschränken.

Aus dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG), insbesondere den §§ 11 und 12 EBG, ist nicht abzuleiten, daß die wesentlichen Aufgaben des Hessischen Volkshochschulverbandes (HVV) und der mit ihm verbundenen Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 8 VHG auf das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung (§ 12 EBG) oder auf die obere Landesbehörde — Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung (§ 14 EBG) — zu übertragen seien. Nach § 19 EBG sind lediglich die bisherigen Anhörungsrechte des HVV bei der Durchführung des Volkshochschulgesetzes wie auch bei den Förderungsmaßnahmen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (§§ 7, 8 und 9 EBG) auf das Landeskuratorium übertragen worden.

Es muß jedoch bei der Bearbeitung der Einzelanträge dabei bleiben und ist auch nach § 1 der gültigen Durchführungsrichtlinien zum Volkshochschulgesetz — Fassung vom 1. 1. 1975 — so geregelt, daß der Volkshochschulverband als zuständige Landesorganisation nach § 8 VHG wie bisher zu den Förderungsanträgen im einzelnen Stellung nimmt, wobei es dem HVV obliegt, eine "Vorprüfung" im dafür notwendigen Rahmen zum Zwecke dieser Stellungnahme vorzunehmen.

Die Landesregierung hält es im übrigen für erforderlich, zur Stabilisierung der Landesfinanzen

- die bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) zu reduzieren und für die Jahre 1976 bis 1978 auf dem Stand von 1975 einzufrieren,
- von der Errichtung und Unterhaltung einer Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung, die neben der Durchführung des EBG und des Volkshochschulgesetzes (VHG) auch didaktische und organisatorische Aufgaben erfüllen sollte, abzusehen.

Die Förderungsmaßnahmen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz sollen, wie bisher beim Volkshochschulgesetz, dem Kultusminister obliegen, wobei vor einer Entscheidung über die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen das Landeskuratorium anzuhören ist. Ein entsprechender Änderungsgesetzentwurf zum Erwachsenenbildungsgesetz (Drucks. 8/1435 vom 4. 9. 1975) ist eingebracht. In der Begründung wird zu den Aufgaben in § 11 Abs. 2 Nr. 1. bis 4. EBG hervorgehoben, daß diese Aufgaben didaktischer und organisatorischer Art nach Maßgabe der finanziellen Mittel und organisatorischen Möglichkeiten unter Be-

rücksichtigung vorhandener Ansätze bei den Institutionen der Erwachsenenbildung durch Kooperation und Koordination der Landesorganisationen für Erwachsenenbildung verwirklicht werden sollen.

Beim Hessischen Volkshochschulverband liegt ein Antrag des Hessischen Landkreistages auf Änderung der Satzung des Hessischen Volkshochschulverbandes vor, der u. a. auch zum Ziel hat, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zum Zwecke größerer Wirtschaftlichkeit wesentlich zu verringern. Der Gesamtvorstand des Hessischen Volkshochschulverbandes hat inzwischen in der Sitzung am 11. 9. 1975 einstimmig einen Satzungsänderungsantrag für die Mitgliederversammlung des HVV verabschiedet, der eine Reduzierung der Zahl der Delegierten von bisher 213 auf 74 vorsieht. Die im November 1975 stattfindende Mitgliederversammlung wird über diesen Antrag beraten und entscheiden. Sofern die Verbandsversammlung nicht zustimmt, wird eine entsprechende Eigenbeteiligung der Mitglieder an den Kosten vorzusehen sein.

Die Veröffentlichung von Beiträgen aus Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung sowie die Bereitstellung von Materialien und Arbeits- und Informationshilfen für die hessischen Volkshochschulen wie für den Gesamtbereich der Erwachsenenbildung durch die "Hessischen Blätter für Volksbildung" soll im Rahmen der gegebenen finanziellen Mittel und Möglichkeiten fortgeführt werden. Der Abonnentenpreis ist von 14,- DM auf 20,- DM erhöht worden. Die Auflagenhöhe wurde durch eine spezielle Umfrage und Untersuchung des HVV dem tatsächlichen Bedarf bei den Volkshochschulen angepaßt. Die Freiexemplare sind reduziert worden. Der Redaktion wurde zur Auflage gemacht, sich um weitere Einsparungen durch ein kostensparendes Druckverfahren und im Vertrieb zu bemühen. Darüber hinaus ist eine Verminderung der Seitenzahl je Heft beschlossen worden.

Die Frage der Reduzierung der Auflagenhöhe wird erneut bei der Bearbeitung des Haushaltsplans 1976 des HVV nochmals im einzelnen überprüft werden.

Zu Tz. 15 Hessenkollegs (Kap. 04 56)

Pflichtstunden

Die vom Rechnungshof erhobene Beanstandung, daß bei den Hessenkollegs eine zu günstige Lehrer-Schüler-Relation bestehe und dadurch zusätzlich 18 Planstellen mit einem Kostenaufwand von jährlich über 700000 DM erforderlich seien, wird ab Haushaltsjahr 1975 insofern ausgeräumt, als im Haushaltsplan die Stellen für Hessenkollegs nach einer Schüler-Lehrer-Relation 12:1 berechnet worden sind.

Die Stellenzahl in Kap. 04 56 reduzierte sich dementsprechend von 108 (einschl. 2 Leerstellen) auf 63.

Die Pflichtstundenzahl der Lehrer an Hessenkollegs soll im Rahmen der geplanten generellen Neuregelung der Pflichtstunden überprüft werden.

Zusammenlegungen

Eine Zusammenlegung der Hessenkollegs Rüsselsheim und Wiesbaden könnte unter Umständen auf Dauer eine wirtschaftlichere Haushaltsführung mit sich bringen. Sie scheitert jedoch an der Tatsache, daß für einen alsdann erforderlichen Neubau einschl. Geländeerwerb Mittel erforderlich würden, die bei der derzeitigen Finanzsituation nicht bereitgestellt werden können. Zudem müßte für die Kollegiaten ein Wohnheim errichtet werden.

Küchenbetriebe

An den z. Z. in Frankfurt, Kassel und Rüsselsheim bestehenden Küchenbetrieben tritt eine Verminderung des Zuschusses durch das Land ein, weil seit 1. 8. 1975 die Verpflegungssätze erhöht, die Teilnahme der Kollegiaten zugenommen und das Land nicht mehr die Kosten für drei teilzeitbeschäftigte Hilfskräfte zu tragen hat. Die zu Beginn der Errichtung des Hessenkollegs Rüsselsheim mit einer Großküche gemachten Siehe Bemerkungen Rechnungshof

schlechten Erfahrungen ermutigen nicht, erneut Verträge mit Dritten über die Essenslieferung abzuschließen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Verwaltungen

Eine Zusammenlegung der Verwaltungen der vier südhessischen Kollegs (Frankfurt, Rüsselsheim, Wetzlar, Wiesbaden) erscheint wegen der räumlichen Entfernung nicht zweckmäßig.

Inzwischen werden die Verwaltungsaufgaben an den Kollegs in Rüsselsheim und Wiesbaden durch einen Verwaltungsbeamten wahrgenommen. Die Übernahme der Verwaltungsarbeit des Hessenkollegs Kassel durch einen Verwaltungsbeamten des Regierungspräsidenten ist ohne gleichzeitige Stellenumsetzung nicht möglich, da die Schulabteilung unterbesetzt ist.

Der Kultusminister hat dem Hessischen Rechnungshof mit Schreiben vom 27. 10. 1975 seine Stellungnahme zu den Feststellungen und Vorschlägen zugeleitet. Die Beantwortung verzögerte sich wegen notwendiger Erhebungen und wiederholter Besprechungen, die noch durch die Urlaubszeit erschwert wurden.

Zu Tz. 16 Staatliche Glasfachschule Hadamar (Kap. 04 66)

Die Neuordnung der hessischen Berufsschulen nach Grund- und Fachstufen ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind z. Z. im Rahmen der Beratungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder Bestrebungen im Gange, die Beschulung von Splitterberufen länderübergreifend zu regeln. So sollen z.B. alle glasverarbeitenden Berufe eines Teiles oder aller Bundesländer an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar zusammengefaßt werden. Eine derartige Regelung ist voraussichtlich zum Schuljahr 1976/77 zu erwarten. Dann wäre sichergestellt, daß die Kapazitäten des Internats, der Küche und des Speisesaals voll ausgenützt würden.

Das Raumprogramm für die Mehrzweckhalle war 1964 zunächst vom Kultusminister nur auf die schulischen Belange abgestellt. 1971 wurde eine Erweiterung des Raumprogramms beschlossen, um die Mehrzweckhalle auch für die Bevölkerung und die örtlichen Vereine nutzbar zu machen. Die Mehrkosten von rd. 110000 DM wurden vom Land übernommen. Hierdurch sind dem Land Hessen weit höhere Zuschüsse für die Errichtung eines Bürgerhauses erspart worden.

Zu Tz. 17 Hessisches Institut für Lehrerfortbildung (Kap. 04 74)

- 1. Der Kultusminister wird unter Einbeziehung der bisher von einem Ausschuß des Kuratoriums vorgelegten Materialen ein Konzept zur Neuordnung der Lehrerfortbildung erarbeiten. Er hat eine hausinterne Arbeitsgruppe mit dieser Aufgabe beauftragt; diese soll bei der Erarbeitung des Konzepts eine Abstimmung und Koordination der Aufgaben des neuen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung sowie der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung vornehmen. Im Rahmen dieses Auftrags werden auch die Arbeitsschwerpunkte des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung überprüft und — soweit notwendig — neu bestimmt.
- 2. Das Absinken der Teilnehmerzahl im Haushaltsjahr 1973 muß im Zusammenhang damit gesehen werden, daß mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 20. 12. 1972 — H 1000/73 — 74/III A 1 (StAnz. 1973, S. 93) eine Kürzung der Sachausgaben um 20 % und der anderen Ausgaben um 30% erfolgte. Am 19. 6. 1973 wurden die gesperrten Titel wieder freigegeben. Da die Programmplanung des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung fast ein Jahr vor Durchführung der Lehrgänge vorgenommen wird, ist eine Reaktion des Instituts auf solche Maßnahmen besonders schwierig. Im vorliegenden Fall wurden im ersten Halbjahr 1973 aus Einsparungsgründen keine Ersatzlehr-

S. 35

gänge für ausgefallene Lehrgänge durchgeführt. Die Planung des zweiten Halbjahres wurde an den gekürzten Mitteln orientiert. Nach Freigabe der gesperrten Mittel konnten der Lehrerschaft nachträglich aufgenommene Lehrgänge nur kurzfristig bekanntgegeben werden. Dadurch waren diese Lehrgänge nicht immer voll belegt.

Im Jahr 1974 war das Institut wieder voll ausgelastet. Es mußten sogar 16% der Anmeldungen wegen Überzeichnung eines Teils der Lehrgänge zurückgewiesen werden.

Für den Bau einer südhessischen Zweigstelle in Lindschied besteht in absehbarer Zeit keine Realisierungschance.

- 3. Möglichkeiten der Auflösung der Außenstelle Kassel werden derzeit geprüft.
- 4. Die Zweigstelle Weilburg/Wetzlar des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung ist in Räumen des Hessenkollegs Wetzlar und in einem Gebäude der Technikerschule Weilburg untergebracht. Bis Ende 1973 sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen in Wetzlar durch die Küche des dortigen Hessenkollegs, die Teilnehmer in Weilburg durch die Küche der Technikerschule Weilburg verpflegt worden. Diese Regelung hat ständig zu Unzuträglichkeiten geführt, welche sich letztlich negativ auf die Teilnahmebereitschaft der Lehrer an den Fortbildungsveranstaltungen ausgewirkt haben. Der Kultusminister hat deshalb ab 1. 1. 1974 den Küchenbetrieb des Hessenkollegs in Wetzlar in die Regie des Instituts für Lehrerfortbildung übertragen, welches seitdem die ca. 120 Teilnehmer an den Fortbildungsveranstaltungen beider Tagungsstätten und die Kollegiaten des Hessenkollegs verpflegt.

Diese Neuregelung hat sich als zweckmäßig erwiesen und dazu beigetragen, daß die Lehrgänge nunmehr wieder voll belegt sind. Auch die Anzahl der an der Verpflegung teilnehmenden Kollegiaten ist erheblich angestiegen. Der Küchenbetrieb in Wetzlar läuft nunmehr störungsfrei und ist mit z. Z. 140 bis 150 Essen auch ausgelastet. Eine Änderung im Sinne der Anregung des Rechnungshofs ist deshalb nicht beabsichtigt.

Im übrigen liegt die Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrerfortbildung im dienstlichen Interesse. Die Teilnehmer hätten an sich Anspruch auf Reisekostenvergütung. Im Hessischen Institut für Lehrerfortbildung werden aus Ersparnisgründen lediglich die Fahrkosten 2. Klasse der Bundesbahn erstattet. Verpflegung und Unterkunft werden vom Hessischen Institut für Lehrerfortbildung getragen. Etwaige Bedenken hinsichtlich der Qualität des Essens in der Lehrerfortbildung können nicht geteilt werden.

Eine Lösung in dem vom Hessischen Rechnungshof vorgeschlagenen Sinne wird auch deshalb nicht für zweckmäßig erachtet, weil zu Beginn und Ende der Ferien sowie in den Herbstferien der Lehrgangsbetrieb in der Lehrerfortbildung weiterläuft, der Schulbetrieb dagegen ruht.

Für die Küche der Technikerschule sind Maßnahmen eingeleitet, die auf eine bessere Kapazitätsauslastung zielen. Die Verpflegungssätze sind erhöht worden und die Schule ist bemüht, weitere Institutionen in die Belieferung einzubeziehen.

Inwieweit dies zu dem gewünschten Erfolg führt, ist derzeit noch nicht abzusehen.

5. Bei der Veröffentlichung des Halbjahresprogramms des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung wurden mit Beginn des 2. Halbjahres 1975 folgende Veränderungen vorgenommen:

Den Druck des Programmheftes hat die Druckerei des Instituts übernommen. Faltpläne werden nicht mehr gedruckt. Von einer Veröffentlichung des Programms im Amtsblatt des Kultusministers wird ebenfalls abgesehen. Insofern wurde den Anregungen des Rechunngshofs entsprochen.

Zu Tz. 18 Förderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (Kap. 04 80—681 63)

1. Einkommensnachweise

Die Ämter für Ausbildungsförderung berufen sich zu Recht auf die Anlage Nr. 53 des Auslegungserlasses des (damals zuständigen) Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 24. 7. 1972 — J 3 — 1982.20 — 72/8 —, die allen Ämtern für Ausbildungsförderung mit meinem Runderlaß vom 25. 8. 1972 zur Beachtung zugegangen ist. Die genannte Weisung zu § 46 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 BAföG lautet folgendermaßen:

"Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen nur zur Einsicht vorzulegen und ggf. dem Amt für die Dauer der Bearbeitung zu überlassen. Danach sind sie ihm zurückzugeben. Die Vorlage der Unterlagen und ihr Inhalt ist in den Akten zu vermerken; dazu reicht ein Bestätigungsvermerk des Sachbearbeiters bei den Angaben in den Formblättern aus, zu denen die Vorlage erfolgte."

Auf Anfrage des Hessischen Kultusministers hat das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 19. 9. 1975 nochmals bestätigt, daß die vorgenannte Weisung im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof ergangen ist. Der Hessische Kultusminister war daher bisher der Auffassung, daß sich der Bundesrechnungshof hierzu der Zustimmung der Landesrechnungshöfe versichert hätte.

Aus den vom Hessischen Rechnungshof genannten Gründen wird der Hessische Kultusminister den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bitten, seine o. a. Weisung mit dem Ziele der Aufhebung zu überprüfen.

2. Besuchsbescheinigungen der Ausbildungsstätten

Nach den bisherigen Erfahrungen trifft es keineswegs zu, daß die Ämter für Afö die Angaben der Ausbildungsstätten über das voraussichtliche Ende der Ausbildung grundsätzlich ungeprüft hinnehmen. Jedenfalls wird häufig über Zweifelsfragen zu den Schulbescheinigungen berichtet. Die Datierung des jeweiligen Ausbildungsendes im Sekundarbereich, das regelmäßig nicht mit dem Schuljahresende übereinstimmt, hängt von jährlich variablen Faktoren ab. Nach § 15a Abs. 3 BAföG wird das Ende der Ausbildung durch das Datum des Prüfungs- oder Abschlußzeugnisses bestimmt. Nach den maßgebenden hessischen Prüfungsordnungen hat das Prüfungszeugnis in aller Regel das Datum der mündlichen Abschlußprüfung zu tragen. Die Termine der mündlichen Abschlußprüfungen sind aber — z. T. sogar innerhalb derselben Schulform unterschiedlich festgesetzt. Sie hängen außerdem vom jeweiligen Sommerferienbeginn ab. Bekanntlich ändern sich wegen des im gesamten Bundesgebiet angewandten Sommerferiensystems in jedem Land — so auch in Hessen — jährlich die Sommerferientermine. Der letzte Unterrichtstag im Schuljahr kann zwischen Mitte Juni und Ende Juli liegen. Dies ist bei Ausstellung der Besuchsbescheinigungen nach § 9 BAföG vielfach weder für die Schule noch für das Amt für Afö voll übersehbar.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist der Kultusminister dazu übergegangen, den Ämtern für Afö die jeweils maßgebenden Termine alljährlich im Laufe des 2. Schulhalbjahres besonders bekanntzugeben. Die letzte Bekanntgabe (dem Hessischen Rechnungshof nachrichtlich zugegangen) erfolgte durch Erlaß vom 30. 5. 1975—III B 4—826/000—120—.

Das BAföG verpflichtet die Ausbildungsstätten nicht, ein Verzeichnis darüber zu führen, wem eine Schulbesuchsbescheinigung nach § 9 BAföG erteilt worden ist, oder gar dem Amt für Afö eine vom Auszubildenden zu vertretende Ausbildungsunterbrechung oder den Ausbildungsabbruch anzuzeigen. Die Ausbildungsstätte hat ja auch keine amtliche Kenntnis darüber, wie über Förderungsanträge im einzelnen entschieden worden ist. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hält darüber hinaus an seiner Auffassung fest, daß es nicht Aufgabe der Ämter für Afö ist, von sich aus regelmäßig Nachforschungen in dieser Richtung zu

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

betreiben; vielmehr ist der Auszubildende selbst gem. § 52 BAföG unmittelbar zur Änderungsanzeige verpflichtet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu den harten Folgen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Zur Zeit wird der an die Ausbildungsstätten im Kultusbereich gerichtete Erlaß vom 16. 7. 1970 (ABl. S. 927) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erfahrungen überarbeitet. In diesem Zusammenhang ist eine die öffentlichen Ausbildungsstätten sowie die der Schulaufsicht unterliegenden privaten Ersatzschulen bindende Weisung geplant, in geeigneter Weise (z. B. in der Schülerkartei) jeweils aktenkundig zu machen, wenn eine Schulbesuchsbescheinigung nach § 9 BAföG erteilt wird.

Wie der Rechnungshof selbst festgestellt hat, ist die Zurückzahlungsvorschrift des § 20 Abs. 2 BAföG seit der Vorverlegung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr kaum noch vollziehbar, da es den Ausbildungsstätten wie auch den Ämtern für Afö nunmehr auch im Sekundarbereich regelmäßig an Möglichkeiten fehlt, geförderten Schülern bei Ausbildungsunterbrechung oder Unterrichtsversäumnis Selbstverschulden nachzuweisen.

3. Hilfslisten

Die vom Rechnungshof geforderten Hilfslisten (nach Empfängern geordnete Verzeichnisse aller in einem Haushaltsjahr auf Veranlassung eines Amtes gezahlten Förderungsbeträge) können auch nach Auffassung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Kassel den erstrebten Zweck nur erfüllen, wenn sie unter Nutzung der bei der HZD gespeicherten Daten elektronisch erstellt werden. Auf vielfaches Drängen hat die HZD nunmehr zugesagt, daß mit dem Ausdruck der Hilfslisten Anfang Januar 1976 begonnen werden soll.

4. Besetzung der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Belastung der Ämter für Afö im Sekundar- wie im Tertiärbereich ist einmal durch die terminlichen Bindungen (Stoßarbeit insbesondere zum Schuljahres- bzw. Semesterbeginn) und zum anderen durch die mehrfachen einschneidenden Gesetzesänderungen gekennzeichnet. Inzwischen hat sich — auch im Vergleich mit anderen Bundesländern herausgestellt, daß einem eingearbeiteten Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes die durchgehende Bewältigung von durchschnittlich 340 lebenden Antragsfällen (= Fälle mit Förderungsnummer) zuzumuten ist. In dieser Größenordnung bewegen sich auch die Feststellungen des Bundesrechnungshofs.

5. Bearbeitungsfristen

Die gerügte verzögerliche Bearbeitung insbesondere von Erstanträgen ist keineswegs zu billigen, zumal den Ämtern durch die Vorschrift des § 51 Abs. 2 BAföG die Möglichkeit geboten ist, in solchen Fällen einen Abschlag bis zu 4 Monatsraten unter Rückforderungsvorbehalt zu leisten. Ein zweiter Rechenlauf im Monat ist inzwischen errichtet. Es handelt sich dabei um einen Prüflauf für Neueingaben und Änderungen, die erforderlichenfalls für den Haupt-Rechenlauf berichtigt werden können.

6. Abschlagszahlungen in 1972

Zum 1. 9. bzw. 1. 10. 1971 trat das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 26. 8. 1971 (BGBl. I S. 1409) in Kraft. Während der Vollzug des Gesetzes im sekundären Bildungsbereich kaum Schwierigkeiten verursachte (die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Stadt- und Landkreisen hatten schon seither das 1. Ausbildungsförderungsgesetz — AföG — durchgeführt), brachte die Einbeziehung auch der Hochschulen in die Ausbildungsförderung durch das BAföG große Vollzugsschwierigkeiten mit sich.

Die Studierenden der öffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen hatten bis zum Inkrafttreten des BAföG ohne Rechtsanspruch von den Studentenwerken am Studienort Förderung nach dem sog. Honnefer Modell erhalten; die Studierenden der öffentlichen Kunst- und Fachhochschulen wurden dagegen von der Verwaltung der besuchten Ausbildungsstätte aus dem Landeshaushalt gefördert. Die privaten wissenschaftlichen Hochschulen förderten ihre Studierenden aus Mitteln des Honnefer Modells selbst; die privaten Fachhochschulen wurden förderungsrechtlich von einer öffentlichen Fachhochschule betreut.

Die Zahlbarmachung und Abrechnung der Förderungsleistungen war unterschiedlich geregelt.

Der Kreis der bis zum Inkrafttreten des BAföG Geförderten wurde außerordentlich erweitert, weil das BAföG erstmals einen individuellen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung zugestand und ein Leistungsnachweis nach dem BAföG zunächst nicht erforderlich war.

Es kam mit Inkrafttreten des BAföG nicht nur darauf an, die monatlichen Förderungsbeträge den Begünstigten — z. T. unter Beachtung komplizierter Übergangsregelungen — fristgerecht auszuzahlen, es waren auch neue Zuständigkeitsvorschriften in Kraft getreten, die eine Umorganisation der Förderungsverwaltung erforderlich machten. Diese wiederum bedingte auch eine neue kassenmäßige Abwicklung der Förderungsleistungen nach dem BAföG. Diese Übergangssituation wurde erheblich verschärft durch das Fehlen eines bundeseinheitlichen ADV-Verfahrens zum BAföG. Ein solches Verfahren war von seiten der Bundesregierung zwar in Aussicht gestellt worden, doch durch die kurzfristige Inkraftsetzung des BAföG kam es nicht mehr zur Einführung, so daß die Länder in aller Eile eigene ADV-Verfahren entwickeln mußten.

Um also dem BAföG Genüge zu tun, war es erforderlich, rasch und mit geringstmöglichem Aufwand die Förderungsleistungen zahlbar zu machen.

Dazu erließ der Kultusminister unter dem 16. 9. 1971 nähere Weisungen.

Diese sahen vor, daß zunächst die Stellen, die bisher für die Zahlung der Förderungsmittel nach Honnefer Modell bzw. nach Landesrecht zuständig waren, auch die Leistungen nach dem BAföG abschlagsweise zahlen sollten. So konnten die sehon bisher eingespielten Zahlungswege genutzt werden. Dazu wurden durch Einzelkassenanweisungen des Kultusministers von der Staatshauptkasse Hessen den Amtskassen der hessischen öffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, den Kassen der der Aufsicht des Landes unterstehenden privaten Hochschulen sowie den Studentenwerken Darmstadt, Frankfurt (Main), Gießen, Kassel und Marburg Mittel zugewiesen.

Ferner wurden sämtliche Förderungsakten durch die zur Durchführung des BAföG herangezogenen Studentenwerke Zug um Zug übernommen.

Die den Studenten gewährten Abschlagszahlungen wurden durch die Studentenwerke bei der erstmaligen Übernahme der Daten der Förderungsfälle in das ADV-Verfahren-BAföG (1. 10. 1972) als bereits geleistet eingegeben und mit laufenden Förderungsleistungen verrechnet; der erste Bewilligungszeitraum nach dem BAföG hat auch die Monate umfaßt, für die nur Abschlagszahlungen geleistet wurden.

Diese Abschläge wurden zunächst alle aus dem Landeshaushalt geleistet; der Ausgleich der Kosten der Ausbildungsförderung, die nach § 56 Abs. 1 BAföG zu 65 v. H. vom Bund, zu 35 v. H. vom Land zu tragen sind, wurde laufend durch den Kultusminister vorgenommen. Zum Jahresschluß wurde ein endgültiger Ausgleich durch den Kultusminister herbeigeführt. (Die vom Hessischen Rechnungshof genannten Einzelbeträge von insgesamt 58 284 240,20 DM sind dann auch der Landesanteil an den Kosten der Ausbildungsförderung im Rechnungsjahr 1972; die Gesamtausgabe in 1972 für die individuelle Ausbildungsförderung nach dem BAföG betrug 166 526 400,27 DM.) Seit Rechnungsjahr 1973 werden die Leistungen nach dem BAföG mit dem jeweiligen Anteil unmittelbar zu Lasten des Bundes- bzw. Landeshaushalts gebucht.

Zu der Forderung des Rechnungshofs nach Übersendung einer nachprüfbaren Zusammenstellung aller in der Zeit bis 31. 12. 1972 nach BAföG gezahlten Beträge, getrennt nach Bundes- und Landesmitteln, ist folgendes zu sagen:

Es ist selbstverständlich möglich, dem Rechnungshof die — nach Abschnitten (Ämter für Ausbildungsförderung) gegliederten — Zahlungs-

und Erstattungslisten der Oberfinanzkasse für den gewünschten Zeitraum zu übersenden, in denen jeder einzelne Zahl- bzw. Rückforderungsfall aufgeführt ist. Es ist allerdings nur durch Prüfung jedes einzelnen Förderungsfalles möglich festzustellen, ob die Abschläge verrechnet wurden. Die seither vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel und dem Hessischen Rechnungshof wie auch dem Bundesrechnungshof durchgeführten örtlichen Prüfungen haben keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß nicht so verfahren worden ist.

In vorstehendem Sinne wurden die Prüfungsbemerkungen des Hessischen Rechnungshofs mit Schreiben vom 22. 10. 1975 beantwortet.

Zu Tz. 18, letzter Absatz

Dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel wurden im Haushaltsjahr 1974 eine Planstelle der Bes.Gr. A 12 und im Haushaltsjahr 1975 zwei Planstellen der Bes.Gr. A 9/A 10 und eine Stelle der Verg.Gr. VI b BAT zugewiesen.

Zu Tz. 19 Studentenschaften

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt teilte mit Schreiben vom 9. 9. 1968 dem Kultusminister mit, es sei erforderlich, daß in Zusammenarbeit mit den Studentenschaften ein bindender Kontenplan als Arbeitsgrundlage geschaffen werde. Der Kultusminister bat daraufhin mit Erlaß vom 3. 10. 1968 das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt, alsbald einen solchen Kontenplan zu erarbeiten, und wies gleichzeitig darauf hin, daß ihm nach dem Hessischen Hochschulgesetz lediglich die Rechtsaufsicht über die Studentenschaften zustehe, so daß die Anordnung eines bindenden Kontenplans nicht möglich sei. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt legte dem Kultusminister, dem Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof mit Schreiben vom 30. 1. 1970 den Entwurf eines Kontenplanes (Kontenrahmen) mit Erläuterungen für die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaften vor. Dieser Entwurf war am 14. 1. 1970 in Marburg mit Vertretern der Allgemeinen Studentenausschüsse erörtert worden. Dabei wurde empfohlen, ab 2. 1. 1970 probeweise nach diesem Kontenplan zu buchen. Der Kultusminister hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt gebeten, einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht über diesen Kontenplan vorzulegen.

Da die Mehrzahl der Studentenschaften der hessischen Hochschulen bereits gültige Finanzordnungen besitzt, die von den jeweiligen Studentenparlamenten beschlossen worden sind, ist es - selbst wenn eine Musterfinanzordnung vorliegen würde — nicht möglich, in das Selbstverwaltungsrecht der Studentenschaften nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HHG) einzugreifen und durch eine Musterfinanzordnung Richtlinien für das Finanzwesen der Studentenschaften im Wege der Ersatzvornahme nach §§ 35, 38 HHG zu erlassen. Lediglich im Falle von Pflichtverletzungen der Studentenschaftsorgane sind die Rechtsaufsichtsbehörden berechtigt, nach vorheriger sofort vollziehbarer Anordnung und nach Ablauf der gesetzten Frist an Stelle der Studentenschaftsorgane die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Der Kultusminister ist der Ansicht, daß die Vorschriften der §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf die Studentenschaften der hessischen Hochschulen nicht unmittelbar anzuwenden sind. Voraussetzung hierfür wäre nach § 105 Abs. 1 LHO, daß es sich bei den Studentenschaften um landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und daß durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Studentenschaften sind jedoch nach § 26 Abs. 2 HHG als Körperschaften des öffentlichen Rechts Glieder der Hochschulen, die ihrerseits wiederum die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben; die Rechtsaufsicht des Landes nach § 35 HHG wird von den Präsidenten bzw. Rektoren der Hochschulen als untere Rechtsaufsichtsbehörden ausgeübt, so daß nach Auffassung des Kultusministers die StudentenSiehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 40

schaften keine landes un mittelbaren juristischen Personen sind. Im übrigen sind nach seiner Meinung die Vorschriften des Hochschulgesetzes und die auf Grund des Hochschulgesetzes zu erlassenden Satzungen der Studentenschaften als lex specialis gegenüber der Landeshaushaltsordnung anzusehen. Der Minister der Finanzen teilt zwar die Ansicht des Rechnungshofs insoweit, daß die Studentenschaften haushaltsrechtlich landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, er vertritt jedoch entgegen der Auffassung des Rechnungshofs den Standpunkt, daß die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaften nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 HHG lediglich der Genehmigung des Kultusministers bedarf, so daß die nach § 108 LHO vorgesehene Genehmigung der Beiträge durch den Finanzminister entfällt.

Nach Auffassung des Kultusministers und des Finanzministers sind die Vorschriften der §§ 106 bis 110 LHO nicht geeignet, die Beanstandungen. des Rechnungshofs bezüglich der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaften der hessischen Hochschulen künftig zu vermeiden. Bei der Novellierung des Hochschulgesetzes ist deshalb eingehend zu prüfen, welche Vorschriften des Studentenschaftsrechts geändert werden müssen. Insbesondere sollte erwogen werden, die Kompetenzen der Vermögensbeiräte, die nach § 30 Abs. 2 HHG die Allgemeinen Studentenausschüsse bei der Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne sowie bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaften beraten, zu erweitern und einen stärkeren mitentscheidenden Einfluß auf die Haushaltsführung der Studentenschaften einzuräumen, z. B. durch Einführung eines Genehmigungsrechts der Vermögensbeiräte bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Studentenschaften.

Darüber hinaus sollten folgende Änderungen des Hochschulgesetzes in Betracht gezogen werden:

- 1. Versagung der Genehmigung der Studentenschaftsbeiträge durch den Kultusminister nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durch eine Änderung des § 36 Abs. 2 Satz 1 HHG; gegebenenfalls Einführung der Möglichkeit der Festsetzung von Höchstsätzen bei den Studentenschaftsbeiträgen durch den Kultusminister:
- 2. Erweiterung der Mittel der Rechtsaufsicht des Landes gegenüber den Studentenschaften durch eine Änderung des § 35 HHG:
 - a) Einführung der Möglichkeit einer Finanzsperre bzw. Finanzkontrolle durch die Rechtsaufsichtsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Studentenschaftsorgane,
 - b) Einführung der Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern gegen die Studentenschaften im Aufsichtsverfahren;
- 3. Einführung der Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der Studentenschaftsbeiträge durch den Kultusminister bei Mißbrauch der Beiträge durch eine Änderung bzw. Ergänzung des § 36 HHG.

Für die Zwischenzeit bis zur Novellierung des Hochschulgesetzes könnten im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 108 und 109 LHO gemäß § 105 Abs. 3 LHO zugelassen werden, da ein "erhebliches finanzielles Interesse des Landes" im Sinne des § 105 Abs. 3 LHO bei den Studentenschaften der hessischen Hochschulen nicht gegeben ist, weil staatliche Zuwendungen an die Studentenschaften nach der Streichung der Mittel für die staatsbürgerliche Erziehung nicht mehr gewährt werden.

Im übrigen wäre es erforderlich, daß der Hessische Rechnungshof, wie es der Hessische Landtag mit Beschluß vom 17. 9. 1974 angeregt hat, "unabhängig von der quantitativen Bedeutung der von den Allgemeinen Studentenausschüssen verwalteten öffentlichen Gelder im Verhältnis zu dem gesamten Steueraufkommen" regelmäßig bei den Studentenschaften der hessischen Hochschulen Prüfungen durchführt. Die konkreten Beanstandungen des Rechnungshofs sollten nicht nur den Studentenschaften selbst, sondern auch den Rechtsaufsichtsbehörden mitgeteilt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden können nur dann tätig werden, wenn ihnen die vom Rechnungshof gerügten Mißstände mitgeteilt werden.

Zu Tz. 20 Stiftung Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main)

Ab Haushaltsjahr 1975 sind die Zuwendungen an die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) nicht mehr im Universitätshaushalt, sondern bei Kap. 04 24-685 94 veranschlagt.

Auf Grund der vom Hessischen Rechnungshof geäußerten Zweifel, ob die Errichtung von Studentenwohnheimen Aufgabe der Stiftung ist, wurde die Stiftungsurkunde inzwischen geändert. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 27. 6. 1974 werden die Studentenwohnheime der Universität von der Stiftung errichtet. Der Minister der Finanzen hatte, wie aus seinem Schreiben vom 19. 9. 1974 hervorgeht, seine Zustimmung zur Bildung von Rücklagen gemäß VV Nr. 4.4.3 zu § 44 LHO lediglich vorerst nicht erteilt und gleichzeitig um Mitteilung gebeten, wann die in Betracht kommenden Instandsetzungen und Erneuerungen durchgeführt werden sollen. Nachdem der Geschäftsführer der Stiftung Studentenhaus mit Bericht vom 27. 3. 1975 noch einmal die Gründe hierfür dargelegt hatte, teilte der Minister der Finanzen mit Schreiben vom 27. 5. 1975 mit, er habe keine Bedenken, daß der Kultusminister der Bildung einer Rücklage für bauliche Instandsetzung und Erneuerung durch die Stiftung Studentenhaus der Universität Frankfurt (Main), die in deren Jahresabschluß zum 31. 12. 1972 in Höhe von rd. 246000 DM ausgewiesen ist, nachträglich zustimmt. Ferner führte der Minister der Finanzen in seinem Schreiben vom 27. 5. 1975 u. a. folgendes aus:

"Seit Erlaß der Bundesrichtlinien über die Förderung des Studentenwohnraumbaus vom 28. 4. 1972 sind die Studentenwerke insofern finanziell entlastet worden, als die öffentliche Hand auf Eigenleistungen der Bauträger verzichtet und die Zuwendungen möglichst als verlorene Zuschüsse hingibt. Bei dieser Handhabung wird erwartet, daß die Studentenwerke als Bauträger die bauliche Unterhaltung der Wohnheime allein tragen. Die erforderlichen Mittel sind aus dem Aufkommen an Mieten bereitzustellen. Das gilt nicht nur für Schönheitsreparaturen, sondern auch für größere Instandsetzungen (z. B. Heizung, Dach usw.). Es liegt im Zuge dieser Entwicklung, daß den Studentenwerken und auch der Stiftung Studentenhaus der Universität Frankfurt (Main) zugestanden wird, bei der Bewirtschaftung von Studentenheimen Rücklagen für deren bauliche Unterhaltung zu bilden ... Dabei gehe ich davon aus, daß die Rücklagen nur im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden, d. h. nach Bedarf aufgelöst und die Einnahmen in die Wirtschaftspläne für das jeweilige Jahr der Verwendung eingestellt werden. Eine Inanspruchnahme der Rücklagen, sei es auch teilweise, als allgemeine Deckungsmittel bei Ausgleich der Wirtschaftspläne, ist nicht zulässig."

Mit Erlaß vom 4. 6. 1975 an den Präsidenten der Universität Frankfurt (Main) hat der Kultusminister nachträglich die Zustimmung zur Bildung der Rücklage für bauliche Instandsetzung und Erneuerung in Höhe von rd. 246000,—DM erteilt. Der Geschäftsführer der Stiftung Studentenhaus der Universität Frankfurt (Main) hat am 18. 9. 1975 berichtet, daß sich die Rücklage per 31. 12. 1972 in Höhe von 366000,- DM aus zwei Beträgen zusammensetzt:

- a) Der Betrag von 120035,— DM ist der Rest einer ursprünglich 250000,— DM betragenden Jubiläumsspende der Frankfurter Hypothekenbank aus dem Jahre 1963 und wurde inzwischen bestimmungsgemäß zuschußmindernd als Eigenkapital in die Finanzierung des Wohnheimbaus Ginnheimer Landstraße — II. Bauabschnitt — eingebracht, d. h. diese Rücklage ist insoweit aufgelöst.
- b) Die Rücklage in Höhe von 246000,— DM war, wie sich aus den Anträgen der Stiftung vom 10. 12. 1973 und vom 27. 3. 1975 ergibt, auch zur Abdeckung etwaiger Jahresverluste vorgesehen. Der Vorstand der Stiftung Studentenhaus hat in seiner Sitzung vom 4. 6. 1975 einstimmig beschlossen, diese Rücklage zur Deckung des ausgewiesenen

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Verlustes vollständig aufzulösen; es verbleibt ein Verlustvortrag von $27264,66~\mathrm{DM}.$

Der Erlaß vom 4. 6. 1975, der mit dieser Handhabung insoweit nicht im Einklang steht, als eine Inanspruchnahme der Rücklagen als allgemeine Deckungsmittel künftig nicht mehr zulässig sein sollte, war der Stiftung bei der Beschlußfassung ihres Vorstandes am 4. 6. 1975 noch nicht bekannt, de er erst am 13. 6. 1975 dort einging.

Für 1975 muß es daher bei der vom Vorstand der Stiftung getroffenen Regelung verbleiben. In Zukunft ist nach dem Erlaß vom 4. 6. 1975 zu verfahren.

Bemerkungen zum Einzelplan 06

Zu Tz. 21 Ungenutzte Flächen in Dienstgebäuden der Staatsbauverwaltung (Kap. 06 08)

Die bei der Umorganisation der Staatsbauverwaltung angestrebte funktionsgerechte zentrale Unterbringung des Staatsbauamts Frankfurt (Main) ließ sich nicht realisieren. Auch das geplante Finanzzentrum, in dem das Staatsbauamt Frankfurt (Main) untergebracht werden sollte, konnte bisher nicht verwirklicht werden, so daß die Außenstelle Offenbach des Staatsbauamts Frankfurt (Main) nach wie vor bestehen bleiben muß.

Das Gebäude Offenbach, Schloßstraße 66, wird nunmehr dadurch voll genutzt, daß ab 24. 11. 1975 die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Offenbach-Land mit 38 Bediensteten zusätzlich in den Räumen untergebracht ist. Die freigewordene Wohnung des ehemaligen Dienststellenleiters wurde ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt für die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Offenbach-Land verwendet. Die Belegungsdichte (qm je Bediensteter) erhöht sich damit für das ganze Gebäude auf rund 9,5 qm.

Die Wohnung des ehemaligen Dienststellenleiters unterlag dem Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (4. Hess. VO über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 3. 12. 1973) und konnte bisher nicht zu Bürozwecken genutzt werden, da die Stadt Offenbach der vom Land beantragten Nutzungsumwandlung nicht entsprochen hat. Die Stadt Offenbach hat nunmehr dem vom Land erhobenen Widerspruch stattgegeben und der Nutzung der Wohnung für Bürozwecke zugestimmt. Bei der Bemessung des Mietzinses für die an die Stadt Offenbach (Stadtjugendamt) vermieteten Büroflächen wurde seinerzeit die von der Mieterin übernommene Verpflichtung zum Ausbau der Räume und zur Pflege und Unterhaltung der Grünflächen des landeseigenen Grundstücks berücksichtigt.

Die Oberfinanzdirektion ist inzwischen angewiesen worden, eine Überprüfung des Mietpreises durchzuführen.

Bemerkungen zum Einzelplan 07

Zu Tz. 22 Dienstanweisung für die Straßenbauverwaltung (Kap. 07 04) Entsprechend der Zusage des Vertreters der Landesregierung am 13. 5. 1974 in der 17. Sitzung des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat das Hessische Landesamt für Straßenbau zunächst die bisher einzeln erschienenen Dienstanweisungen in einem Sammelband zusammengefaßt.

Mit der Überarbeitung und Vervollständigung dieser Vorschriften wurde eine bei dem Hessischen Landesamt für Straßenbau 1974 gebildete Projektgruppe beauftragt. Sie hat zunächst vorrangig umfangreiche Modelluntersuchungen über die künftige Organisation der Straßenbauverwaltung—Straßenbauämter, Straßenneubauämter und Autobahnamt—, eine umfassende Personalbedarfsberechnung sowie eine Prüfung des Personalbestandes im Straßenunterhaltungsdienst durchgeführt. Diese Aufgaben sollen bis Ende 1975 im wesentlichen abgeschlossen sein. Daraus folgt, daß die erforderliche Überarbeitung und Vervollständigung der Dienstanweisung wegen der beabsichtigten Neuorganisation der Straßenbauverwaltung zunächst zurückzustellen war, um die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Dienstanweisung berücksichtigen zu können.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 43

Der Auffassung des Rechnungshofs, die beabsichtigte Neuorganisation der Straßenbauverwaltung nunmehr zum Anlaß zu nehmen, die überarbeitete Dienstanweisung neu herauszugeben, wird deshalb gefolgt.

Bemerkungen zum Einzelplan 09

Zu Tz. 23 Ausbau der Altefeld in der Ortslage Stockhausen (Vogelsbergkreis) (Kap. 09 12 und 09 21)

Der Rechnungshof geht davon aus, daß die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Stockhausen Träger der Ausbaumaßnahmen oberhalb und unterhalb des Brückenbaues im Absenkungsbereich gewesen ist; die Trägerschaft lag jedoch bei der Gemeinde Stockhausen. In den Prüfungsfeststellungen vom 9. 8. 1973 an das Hessische Landesamt für Straßenbau ist festgestellt, daß sich das Land an den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 1034348,87 DM aus Mitteln der Straßenbauverwaltung mit einem Betrag von 563851,79 DM und in Form von Zuschüssen an die Gemeinde Stockhausen für den Ausbau der Altefeld mit 221 000,-DM, davon 167000,— DM von seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung und 54000,— DM von seiten der Landeskulturverwaltung, beteiligt hat. Eine Finanzierung aus Flurbereinigungsmitteln durch die Teilnehmergemeinschaft erfolgte im landeskulturellen Interesse, weil durch die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftsweges (Uferweg entlang der Altefeld) fünf Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan erledigt werden konnten. Außerdem bot sich für den Anschluß der Hofreiten und die Abfindung der betreffenden Teilnehmer keine andere Lösung. Der hieraus resultierende Kostenanteil von 54000,— DM wurde pauschal festgesetzt. Die Einbeziehung des Ausbaues des Uferweges bedeutete eine bessere Koordinierung, eine kostengünstigere Bauausführung und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Nach § 35 Absatz 2 LHO dürfen Ausgaben für denselben Zweck aus verschiedenen Titeln des Landeshaushalts nicht geleistet werden. Die Zuwendung aus Flurbereinigungsmitteln wurde nicht für Maßnahmen des Flußausbaues und des Brückenbaues, sondern allein für den Ausbau eines Wirtschaftsweges gewährt, so daß ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Grundsätze nicht als gegeben angesehen werden kann.

Es trifft zu, daß die Abflußspende des baureifen Entwurfes höher angesetzt ist als in dem generellen Entwurf über die Regelung des Hochwasserabflusses im Niederschlagsgebiet der Schlitz angegeben.

Der Unterschied wird wie folgt begründet:

In einem generellen Entwurf können grundsätzlich nur generelle Angaben gemacht werden, die bei der baureifen Planung genauer geprüft, von Fall zu Fall variiert und der Örtlichkeit angepaßt werden müssen. Im vorliegenden Fall war das tatsächlich vorhandene Profil der Altefeld erheblich größer als es die Abflußspenden des generellen Entwurfes ergeben hätten. Im Hinblick auf die mit den Hochwassern der Altefeld in den zurückliegenden Jahren gemachten Erfahrungen war es jedoch nicht vertretbar, auf Grund der theoretischen Erkenntnisse des generellen Entwurfes dieses vorhandene Profil wesentlich zu verkleinern, zumal zusätzliche Überleitungen aus anderen Niederschlagsgebieten geplant sind. Insofern erfolgte ein Ausbau im wesentlichen nach den Gegebenheiten des vorhandenen Profils. Im übrigen war das Durchflußprofil der neuen Straßenbrücke maßgebend für das Profil der ober- und unterhalb anschließenden Gewässerstrecken.

Das vom Rechnungshof vorgeschlagene und dem Kostenvergleich zugrunde gelegte trapezförmige Gewässerprofil mit 7,00 m Sohlbreite und Böschungsneigung von 1:2 und 1:2,5 konnte auf dieser Ausbaustrecke wegen der angrenzenden Bebauung und Verkehrswege nicht hergestellt werden. Oberhalb der Brücke waren Stützmauern wegen der notwendigen Anlage eines Wirtschaftsweges und der Verbesserung der Strömungsverhältnisse im Brückenbereich erforderlich. Die unterhalb der Brücke gewählten kleineren Stützmauern am Böschungsfuß waren zur Sicherung der vorhandenen, teilweise abfallenden Böschungen notwendig. Durch ihre Anlage werden die teilweise dicht angrenzenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude gegen Hochwasserschäden durch Uferabbrüche geschützt.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Einengung des Durchflußprofils, die nach eingehender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in Form stark schwankender Wasserführung der Altefeld und wegen der Strömungsverhältnisse im Brückenbereichs nicht vertretbar erschien, hätte darüber hinaus auch erhebliche Verfüllungskosten im bestehenden Profil und Kosten für Untergrundverbesserungen beim Uferweg verursacht.

Den Schlußfolgerungen des Rechnungshofes bezüglich der Mehrkosten von 350000,— DM müssen deshalb zusätzliche Kosten für Verfüllung und Untergrundverbesserungen für den Bau des Uferweges gegenübergestellt werden, so daß sich die tatsächlichen Mehrkosten nicht unerheblich reduzieren.

Darüber hinaus werden die entstandenen Mehrkosten gegenüber einer einfacheren, billigeren Ausführungsart mit Sicherheit auch durch die eingesparten Kosten für die Beseitigung von Hochwasserschäden ausgeglichen, abgesehen von der größeren Sicherheit der Anwohner vor Gefahr für Leben und Gesundheit.

Zu Tz. 24 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dessen nachgeordneten Dienstellen (Kap. 09 41 bis 09 47)

Zu Tz. 24a:

Die Ergebnisse der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden als Grundlage für das ohnehin ständige Bemühen der Landesregierung um Anpassung der Verwaltung an die wechselnden Erfordernisse angesehen. Die Realisierbarkeit der Empfehlungen wird unter Berücksichtigung politischer, fachlicher und verwaltungsbezogener Zusammenhänge im einzelnen gewürdigt werden.

In den Bemerkungen wird dargelegt, daß auch untersucht wurde, ob das "gesetzlich vorgegebene Ziel einer neuen, zweckmäßigen Aufgabenverteilung und einer Konzentration der landwirtschaftlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen" erreicht sei. Die Darstellung des Zieles ist in der Begründung zum Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern und die Mitwirkung des Berufsstandes angesprochen. Dieses Ziel wurde bereits mit der Neuordnung der landwirtschaftlichen Verwaltung zum 1. 1. 1970 realisiert. Im Zuge dieser Umorganisation sind die damals vorhandenen 73 Dienststellen zunächst auf 38 und im Rahmen eines weiteren Abbaues auf 32 konzentriert worden. Bei dieser Konzentration sollten ferner nach der Gesetzesbegründung "eine direkte praxisbezogene Arbeit und ein ständiger enger Kontakt zwischen Landwirtschaftsamt und Betrieb gewährleistet sein."

Der Feststellung des Rechnungshofs, daß im 4. Jahr nach der Kammerauflösung die Übergangs- und Anfangsschwierigkeiten ausgeräumt sein sollten, wird gefolgt, allerdings mit der Einschränkung, daß verschiedene durch personelle Gegebenheiten begründete Übergangslösungen erst mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber beseitigt werden können.

Der vom Rechnungshof mit Schreiben vom 9. 11. 1973 unterbreiteten Empfehlung, im Hinblick auf das zu erwartende Prüfungsergebnis freie und freiwerdende Stellen nicht wiederzubesetzen, wurde Rechnung getragen. Im Vollzug des Haushaltsplans für 1974 sowie durch den Haushaltsplan 1975 sind 41 Stellen in andere Verwaltungsbereiche übertragen worden, und zwar 27 Stellen in den Umwelt- und 14 Stellen in andere Bereiche des Einzelplans 09 (insbesondere überbetriebliche Ausbildung bei der Anstalt Eichhof und Beraterseminar Rauischholzhausen).

Die Auffassung, daß in den Prüfungsmitteilungen vom 9. 12. 1974 die zwischenzeitlich seit Abschluß der örtlichen Prüfung eingetretenen wesentlichen Änderungen berücksichtigt worden sind, wird nicht geteilt. Insoweit tragen die Empfehlungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um zusätzliche Aufgaben der Landwirtschaftsämter; auf die Stellungnahme zu Tz. 25f, 26g, 27b und 28 wird Bezug genommen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 24b:

Die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs (240 Seiten und 8 Anlagen) vom 9. 12. 1974 sind am 16. 1. 1975 beim Minister für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen mit der Bitte, möglichst bis 15. 5. 1975 hierzu Stellung zu nehmen.

Es trifft zu, daß der Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu entscheidenden Fragen einen den Vorschlägen des Rechnungshofs entgegengesetzten Standpunkt in seiner Stellungnahme eingenommen hat. Die abweichende Auffassung des Ministers zu entscheidenden Fragen besteht auch heute noch; sie wird bei den in Betracht kommenden Textziffern im einzelnen ausführlich dargelegt. Darüber hinaus war bei den Stellungnahmen von Mai und Juni 1975 zu beachten, daß über eine Neugliederung der Landwirtschaftsämter nur im Rahmen des Gesamtkonzepts der Funktionalreform abschließend entschieden wird.

In der Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu den Prüfungsfeststellungen wurde dargelegt, daß

- eine Anzahl von Vorschlägen ungeteilte Zustimmung findet; es handelt sich hierbei zu einem nicht unerheblichen Teil um die Auswirkungen personeller Entscheidungen im Rahmen der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern;
- über einen weiteren Bereich von Empfehlungen über das Für und Wider der beiderseitigen Argumente im Rahmen der abschließenden Behandlung der Prüfungsfeststellungen (vgl. Tz. 29) eine Entscheidung zu treffen sein wird.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt war in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen davon ausgegangen, daß eine Neuorganisation der dem Landesamt nachgeordneten Dienststellen nur im Rahmen der Funktionalreform betrachtet und entschieden werden kann und insoweit einer alleinigen Wertung durch den Ressortminister entzogen ist. Im übrigen aber hat er zu den wesentlichen vom Rechnungshof festgestellten Sachverhalten Stellung genommen.

Zu Tz. 24c:

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt betrachtet diesen Punkt mit der Rücknahme jener einleitenden Bemerkung in seiner früheren Stellungnahme als erledigt.

Um jedoch Mißdeutungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß der erwähnte Satz deshalb zurückgezogen worden ist, weil inzwischen eine eingehendere Prüfung ergeben hatte, daß in allen Fällen nicht die staatlichen Aufgaben selbst, sondern die Art ihrer Erfüllung als unwirtschaftlich beanstandet wird.

Inwieweit den Bemerkungen des Rechnungshofs für einen effektiveren Vollzug ohne ernsthafte Gefährdung des Verwaltungszwecks gefolgt werden kann, wird jeweils zu den einzelnen Punkten dargelegt.

Zu Tz. 24d:

Die im Rahmen der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern auf das Land durchgeführte Neuorganisation hat auch nach den Vorstellungen des Rechnungshofs zu einer spürbaren höheren Effizienz, einer Einsparung von 115 Stellen und einer Reduzierung der Personal- und Sachausgaben um 3,5 Mio DM geführt. Seit Abschluß der örtlichen Prüfung mit Stichtag 31. 12. 1973 sind weitere 41 Stellen in andere Verwaltungsbereiche übertragen worden. Unter Hinzurechnung dieser Einsparungen von rd. 1,2 Mio DM ergibt sich insgesamt vom Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben von den ehemaligen Land- und Forstwirtschaftskammern für diesen Verwaltungssektor eine Einsparung von 156 Stellen. Diese Einsparungen entsprechen damit einer jährlichen Personal- und Sachausgabenreduzierung von rd. 4,7 Mio DM.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 48

S. 48

Außerdem ist durch einen Aufgabenübergang in andere Verwaltungsbereiche (Ingenieurschule für Landbau Witzenhausen, Staatskassen, Rechnungsprüfungsämter, Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Forstverwaltung) eine weitere Verminderung des Personalbestandes um 113 Stellen eingetreten, die für den Bereich des Landesamts für Landwirtschaft und den ihm nachgeordneten Dienstellen zu einer weiteren Personal- und Sachausgabenreduzierung um rd. 3,5 Mio DM geführt hat.

Die vollzogene Umorganisation stellt daher einen beachtlichen Rationalisierungserfolg gegenüber anderen Bundesländern und auch innerhalb der Landesverwaltung dar.

Zu Tz. 24e:

Die Feststellungen berühren im einzelnen sowohl die Organisation des Landesamts als auch die der nachgeordneten Dienststellen. Sie beinhalten neben organisatorischen Änderungen für den internen Verwaltungsablauf im wesentlichen die Konzentration der 22 Landwirtschaftsämter auf 5 Standorte mit vorübergehend 11 Außenstellen sowie die Auflösung der Tierzuchtämter und der Pflanzenschutzämter.

Im Rahmen der Neuorganisation nach Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern war es in verschiedenen Bereichen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Übernahme aller Kammerbediensteten notwendig, aus sozialen und personalrechtlichen Verpflichtungen Übergangslösungen hinzunehmen. Hiervon wurde jedoch die 1970 durchgeführte Umorganisation, die sich bei der Wahl der Organisationseinheiten an den Aufgaben orientierte und gleiche, gleichartige oder in sachlichem Zusammenhang stehende Aufgaben zusammenfaßte, nur unerheblich beeinträchtigt.

Unter diesen Umständen ist eine wesentliche Verbesserung der Effizienz dieser Verwaltung auch bei Beseitigung noch vorübergehend bestehender Organisationsmängel nicht zu erreichen. Der vom Rechnungshof erwartete Rationalisierungserfolg kann ohne gleichzeitigen Abbau von Aufgaben nicht erzielt werden.

Zu den empfohlenen organisatorischen Änderungen wird in den Textziffern 25 bis 28 im einzelnen Stellung genommen.

Die Relation zwischen höherem und gehobenem Dienst im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung kann grundsätzlich nicht mit anderen Verwaltungsbereichen verglichen werden, und zwar aus verschiedenen Gründen:

Die Verbindung von Schule, Erwachsenenfortbildung, Beratung und Verwaltung fordert den Einsatz von Beamten mit vorgeschriebener pådagogischer Ausbildung für den höheren Dienst. Auch für den Bereich der Tierzucht wird für bestimmte Aufgaben, insbesondere Zuchtleitung, der Befähigungsnachweis für den höheren Dienst gefordert. Schließlich muß festgestellt werden, daß im Rahmen der Zusammenführung der Aufgaben von den beiden Zentraldienststellen der ehemaligen Landund Forstwirtschaftskammern in verschiedenen Bereichen allein aus Gründen der Weiterbeschäftigung der vorhandenen Bediensteten gewisse Überschneidungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des höheren Dienstes hingenommen werden mußten. Es handelt sieh jedoch hierbei im wesentlichen um Ausnahmefälle, die beim Ausscheiden der Stelleninhaber ihre Erledigung finden. Zu der angeblich zu hohen Stellenbewertung bzw. der unterwertigen Beschäftigung qualifizierter Kräfte wird in den Textziffern 25h, 26a, 26d und 26n im einzelnen Stellung genommen.

Zur Eingruppierung der Beratungskräfte muß festgestellt werden, daß die in den letzten Jahren abgeschlossenen tarifvertraglichen Änderungen wesentliche Höhergruppierungen bewirkt haben. Die Eingruppierungen sind unter genauer Beachtung der geltenden Tarifverträge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durchgeführt worden.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Wenngleich es zutrifft, daß von den Beratungskräften in verschiedenen Sparten auch bisweilen Arbeiten miterledigt werden müssen, die einer niedrigeren Vergütungsgruppe entsprechen, so kann hieraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß diese Bediensteten mit nicht ihrer Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeiten überwiegend betraut sind. Die tariflichen Merkmale sehen vielmehr bereits bei Vorliegen eines bestimmten Prozentsatzes höherwertiger Tätigkeiten die Eingruppierung in die höhere Vergütungsgruppe vor.

Die Verwirklichung der Ergebnisse der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung läßt nach Meinung des Rechnungshofs eine Einsparung von 362 am Prüfungsstichtag besetzten sowie 46 nicht besetzten Stellen zu. Diese Empfehlungen betreffen:

	Landesamt für Landwirtschaft		- 44
	davon entfallen auf:		
_	Dezernatsgruppe I — Verwaltung und Recht —	-17,5	
	Landwirtschaftliches Wochenblatt	- 6	
_	Dezernatgruppen II und III — Ausbildung, Beratung, Erwachsenenfortbildung, Betriebswirtschaft, Markt, Landtechnik, Bauwesen —	- 6	
_	Dezernatsgruppe IV — Tierzucht und Tierhaltung —	- 14	
	Dezernatsgruppe V — Acker- und Pflanzenbau —	+ 4,5	
-	Dezernatsgruppe VI — Garten- und Weinbau —	- 5	
	Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen, Tierzuchtämter		- 281
	Weinbauamt einschl. Reblausbekämpfungsdienst		- 8
	Planzenschutzämter		- 42
_	Übrige Bereiche		+ 13
	Am Prüfungsstichtag nicht besetzte Stellen		- 46
	Zusammen:		-408

Die vom Rechnungshof für möglich erachteten personellen Einsparungen sind nicht zu erreichen, weil die Bedarfsermittlungen von einer weder fachlich noch politisch vertretbaren Konzentration der Dienstellen ausgehen und im übrigen zum Teil auf Grundlagen beruhen, die nicht zutreffen.

Es handelt sich hierbei um

- die Anwendung nicht in Betracht kommender Richtlinien für 4-semestrige Fachschulen (vgl. Stellungnahme zu Tz. 26d und 28);
- eine unzutreffende Auslegung des Berufsbildungsgesetzes (vgl. Stellungnahme zu Tz. 25i);
- unrichtige Prognosen zur Entwicklung der Bildungs- und Verwaltungsnachfrage (vgl. Stellungnahme zu Tz. 26d);
- die Nichtberücksichtigung zusätzlicher Aufgaben seit Abschluß der örtlichen Prüfungsfeststellungen (vgl. Stellungnahme zu Tz. 25f, 26g, 27b und 28).

Zu Tz. 24f:

Die Unterstellung des Landgestüts, der Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau sowie der Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht unter das Landesamt für Landwirtschaft bzw. ein vorgesehenes Ressortlandesamt ist in den Koalitionsvereinbarungen vorgesehen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die derzeitige Organisation infolge klar abgegrenzter Zuständigkeiten zu keiner Beeinträchtigung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs führt. Eine Änderung im Sinne der Empfehlung läßt einen Rationalisierungseffekt für den Aufgabenvollzug und personelle und finanzielle Einsparungen nicht erwarten.

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich unter Beachtung des § 90 LHO insbesondere darauf, ob "die Aufgabe mit geringerem Personaloder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann". Der Rechnungshof hat jedoch bei der Unterbreitung seiner Vorschläge nicht eine unveränderte Fortführung der bisherigen Aufgaben, sondern in vielen Bereichen eine wesentlich geringere Intensität der Aufgabenwahrnehmung zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung eines solchen Konzepts ist es durchaus möglich, erhebliche Stelleneinsparungen vorzusehen. Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt hingegen hat in seiner ursprünglichen Stellungnahme eine unveränderte Beibehaltung der Aufgaben zugrunde gelegt und zusätzliche Aufgabengebiete sowie höheren Arbeitsanfall einbezogen. Im übrigen war in der Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu den Prüfungsfeststellungen die vom Rechnungshof empfohlene Umorganisation auf der unteren Verwaltungsebene, über die im Rahmen der Funktionalreform entschieden wird, ausgeklammert worden. Dementsprechend sah der Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zunächst neben den seit Abschluß der örtlichen Prüfung bereits weggefallenen 41 Stellen eine weitere Einsparung von 33 Stellen, zusammen 74 Stellen vor. Diese Einsparungen sind unter Berücksichtigung des Ausscheidens der in Betracht kommenden Stelleninhaber bis 1985 realisierbar.

Auch nach erneuter Überprüfung werden, wenn organisatorische Änderungen bei den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen außer Betracht bleiben, nicht mehr als 34 Stellen eingespart werden können, und zwar

Landesamt für Landwirtschaft 26

Weinbauamt

Pflanzenschutzämter

Zur Organisation der Landwirtschaftsämter hat der Rechnungshof die Konzentration auf 5 Standorte mit vorübergehend 11 Außenstellen empfohlen. Die Koalitionsvereinbarungen vom Dezember 1974 sehen die Eingliederung der Landwirtschaftsämter in die Kreisverwaltungen und den Umlandverband Frankfurt — jeweils staatliche Abteilung — vor. Die Empfehlung des Rechnungshofs zur Konzentration auf 5 Standorte läßt sich daher nicht realisieren.

Nach abschließender Prüfung der Empfehlungen zur innerdienstlichen Reorganisation sowie zur Minderung der Intensität der Aufgabenwahrnehmung in verschiedenen Bereichen der Landwirtschaftsämter und Tierzuchtämter ergeben sich in Verbindung mit einer Konzentration von bisher 22 auf 16 Standorte ohne Außenstellen 113 Stelleneinsparungen. Hiervon entfallen 23 Stellen auf Dienststellenleiter, Büroleiter, Schreibkräfte, Grundstückssachbearbeiter und Hausmeister, die bei einer Konzentration der Ämter freigesetzt werden. Für die Einrichtung eines 17. Landwirtschaftsamtes (ohne Landwirtschaftsschule) beim Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt werden etwa 20 Stellen benötigt. Dadurch würden sich die Stelleneinsparungen entsprechend reduzieren. Die verbleibenden 90 Stellen hingegen resultieren ausschließlich aus den Empfehlungen des Rechnungshofs zu den einzelnen Text-

Insgesamt sind 188 Stellenreduzierungen vorgesehen; sie verteilen sich wie folgt:

Landesamt	26
Weinbauamt	6
Pflanzenschutzämter	2
Tierzuchtämter	4

Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen bei einer Konzentration auf 16 Dienstellen 109 seit Abschluß der örtlichen Prüfung in 1974 und 1975 durch Übertragung in andere Verwaltungsbereiche eingesparte Stellen 2188

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Die vorstehenden Stelleneinsparungen verteilen sich auf die Laufbahngruppen wie folgt:

höherer Dienst 51,5
gehobener Dienst 107
mittlerer Dienst 15,5
einfacher Dienst 11
Auszubildende 3

Dieser Stellenwegfall führt zu einer jährlichen Einsparung von rd. 5,3 Mio DM.

Dem Altersaufbau entsprechend würde bei funktionsbezogenem Wegfall der Stellen ein Zeitraum von 10 Jahren weit überschritten. Die Vorstellungen des Rechnungshofs (Realisierung in 3 Jahren) gehen von Versetzungen in andere Verwaltungsbereiche aus. Die hierzu vorgenommenen Prüfungen haben ergeben, daß diese Vorschläge wegen der sehr spezifischen fachlichen Ausbildung der Bediensteten nur in wenigen Bereichen verwirklicht werden können.

Von dem gesamten Personalbestand des Landesamtes für Landwirtschaft und aller nachgeordneten Dienststellen sind nach dem Altersaufbau infolge Erreichens der Altersgrenze folgende Abgänge zu erwarten:

	pro Jahr	zusammen
1975	17	17
1976	37	54
1977	28	82
1978	45	127
1979	35	162
1980	32	194
1981 bis 1985	140	334

Ein gänzlicher Verzicht auf die Besetzung von freiwerdenden Stellen würde zu einer Funktionsunfähigkeit bestimmter Verwaltungsbereiche und Dienstellen führen; Ausnahmeregelungen sind deshalb unerläßlich.

Zu Tz. 25 Landesamt für Landwirtschaft

Zu Tz. 25a:

Die Geschäftsordnung für das Landesamt für Landwirtschaft entspricht hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des ständigen Vertreters des Präsidenten der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten. Der beispielhaft reibungslose Übergang der Aufgaben von zwei Selbstverwaltungskörperschaften auf die Staatsverwaltung wäre ohne die in der Geschäftsordnung vom Minister festgelegten Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Leitungsfunktionen nicht möglich gewesen. Der bisherige ständige Vertreter hat folgende Funktionen wahrgenommen:

- Dezernent f
 ür Organisation, Information und Agraraussch
 üsse;
- Dezernatsgruppenleiter I,
- Vertreter des Präsidenten.

Der Rechnungshof schlägt vor, auf den Dezernatsgruppenleiter I (Bes.Gr. A 16) zu verzichten und stattdessen einen Dezernenten (Bes.Gr. A 13/14) für Organisation, Information und Agrarausschüsse einzusetzen. Den Empfehlungen wird, nachdem der bisherige Stelleninhaber ab 1. 9. 1975 außerhalb des Landesamtes Verwendung gefunden hat, entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Ablauf einer angemessenen

Zeit festgestellt werden muß, ob diese Organisation auf Dauer tragbar ist. Der Präsident und sein ständiger Vertreter als gleichzeitiger Dezernatsgruppenleiter und Dezernent waren mit den wahrgenommenen Aufgaben vom Zeitpunkt ihrer Übernahme an stets voll ausgelastet. Der Auffassung des Rechnungshofs, daß die Agrarausschußarbeiten allein durch die Leiter der Dezernatsgruppen wahrgenommen werden können, kann der Minister für Landwirtschaft und Umwelt nicht folgen. Diese übergeordnete Aufgabe erfordert eine koordinierende Betrachtung der anstehenden Fragen.

Die vom Rechnungshof empfohlene Änderung der Geschäftsordnung wird in Anpassung an die Geschäftsordnungen vergleichbarer Mittelinstanzen vorgenommen. Hiernach trägt der Präsident als Leiter der Behörde die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Dienstgeschäfte.

Zu Tz. 25b:

Der Rechnungshof hat bei seinen Überlegungen hinsichtlich der Standortfrage der Dezernatsgruppe VI dem verwaltungstechnischen Aufgabenvollzug Vorrang eingeräumt. Diese Überlegungen können jedoch unter Berücksichtigung einer optimalen fachbezogenen Aufgabenerfüllung nicht im Vordergrund stehen.

Entscheidend für die Standortfrage sind folgende Fakten:

- Das Schwergewicht des hessischen Gartenbaues liegt, bedingt durch klimatisch g\u00fcnstige Verh\u00e4ltnisse und die N\u00e4he zu einem der gr\u00fc\u00dften deutschen Verbrauchszentren, im Rhein-Main-Gebiet. Alle Fachsparten des hessischen Gartenbaues sind mit \u00fcber 75\u00df der Betriebe im Regierungsbezirk Darmstadt konzentriert.
- Auf dem speziellen Sektor Zierpflanzen entfallen 95% der kooperativ vermarkteten Produktion auf den Blumengroßmarkt Frankfurt (35 Mio DM Jahresumsatz) und 5% auf den Blumengroßmarkt Kassel.
- Diese Schwerpunktbildung im südhessischen Raum wird auch durch die Situation im gärtnerischen Ausbildungswesen verdeutlicht. Mit Stichtag 1. 4. 1975 sind von 474 Auszubildenden im hessischen Gartenbau allein 353 (= rd. 75%) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt und 121 aus dem Regierungsbezirk Kassel gemeldet. Diese Zahlen entsprechen auch dem Verhältnis der Zahl anerkannter Ausbildungsbetriebe in beiden Landesteilen.
- Auch die gartenbauliche Beratung ist in Südhessen mit 70% der Beratungskräfte stark lokalisiert. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß durch die intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit der Fachberater mit der nahegelegenen Dezernatsgruppe Gartenbau die allseits anerkannte, erfolgreiche Beratungsarbeit begründet war.
- Für die fachliche Betreuung und finanzielle Förderung des Kleingartenwesens durch Landesbeihilfen sind im Jahre 1974 85% der Förderungsmittel (565250,— DM von 665000,— DM) für südhessische Projekte gewährt worden.
- In der Zeit vom 1. 4. 1972 bis 10. 3. 1974 führte der Dezernatsgruppenleiter nur 21% der Dienstreisen in den Bereich Kassel und 79% in Südhessen und außerhalb des Landes aus. Diese Tatsache beweist den regionalen Schwerpunkteinsatz. Sie beweist weiterhin, daß sofern dem Vorschlag des Rechnungshofs zur Verlegung nach Kassel gefolgt würde erhebliche zusätzliche Kosten für Dienstreisen der Bediensteten der Dezernatsgruppe VI in das Rhein-Main-Gebiet entstehen würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Frankfurt (Main) als ausschließlich an den Fachaufgaben orientierter Standort richtig gewählt und beizubehalten ist.

Mangelndem Kommunikationsfluß in der Dezernatsgruppe VI selbst und zu den anderen Dezernatsgruppen sowie damit verbundenen VerzögeSiehe Bemerkungen Rechnungshof

rungen und Arbeitserschwernissen wird mit innerorganisatorischen Maßnahmen begegnet. Die Aufgabe zur Koordination sowie zur Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten der Gartenbauberatung wird auch bei dezentraler Unterbringung in vollem Umfange erfüllt.

Der Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Landtags hat sich in seiner Sitzung am 24. 4. 1975 für eine Beibehaltung des Sitzes der Dezernatsgruppe VI in Frankfurt (Main) ausgesprochen.

Von dem ursprünglich vorgesehenen Erweiterungsbau für die Unterbringung der Bediensteten der Dezernatsgruppe VI und des Gartenbauberatungsschwerpunktes Frankfurt (Main), für den der Kostenvoranschlag mit 520000,— DM abschließt, wird abgesehen, nachdem eine Verlängerung des derzeitigen Mietverhältnisses sichergestellt ist.

Zu Tz. 25 c:

Im Rahmen der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern sind hinsichtlich des Dienstsitzes und der Verwendung von bestimmten Bediensteten aus sachlichen Erwägungen (regionaler Schwerpunkteinsatz wegen dezentraler Lage des Landesamtes) und sozialen Gründen (Einsatz von Schwerbeschädigten, Unzumutbarkeit von Versetzungen und Umzügen auf Grund vorgeschrittenen Lebensalters) Übergangsregelungen begründet worden. Den in Betracht kommenden Bediensteten wurden klar abgegrenzte Aufgabengebiete und als dienstlicher Wohnsitz ihre bisherigen Dienstorte Friedberg und Gießen mit Unterbringung bei den dortigen Landwirtschaftsämtern zugewiesen. Wenn sie auch als Angehörige des Landesamtes nicht der Dienstaufsicht der Leiter der beiden Landwirtschaftsämter unterstanden, kann festgestellt werden, daß die zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die zuständigen Dezernenten des Landesamtes ihre Kontrollfunktion wahrgenommen haben.

Von den 14 angesprochenen Verwaltungsangehörigen sind 7 bereits ausgeschieden bzw. versetzt worden, und zwar

- Bauberatung ausgeschieden am 31. 12. 1974
- 1 A 14 Geflügelzuchtberatung versetzt ab 1. 6. 1974 zum Tierzuchtamt Gießen
- 1 A 14 Agrarstrukturplanung abgeordnet ab 1. 10. 1974 zum Beraterseminar Rauischholzhausen mit dem Ziel der Versetzung ab 1. 1. 1976
- I IVa Schafzuchtberatung versetzt ab 1. 9. 1975 in das Tierzuchtamt Gießen
- 1 IVa Geflügelzuchtberatung versetzt ab 1. 3. 1974 zum Tierzuchtamt Gießen
- 1 Vc Kleintierzuchtberatung ausgeschieden am 28. 2. 1975
- 1 IV b Verwaltungssachbearbeiter ausgeschieden am 31.5.1975 bei der Abwicklungsstelle Frankfurt.

Zum Einsatz der weiteren 7 Bediensteten wird wie folgt Stellung genommen:

In dem angesprochenen Verband sind über 30 Boden- und Beregnungsverbände mit rd. 3500 Mitgliedern (überwiegend aus dem Hessischen Ried) zusammengeschlossen. Das Verbandsgebiet umfaßt eine Fläche von rd. 60000 ha für den überbetrieblichen Maschineneinsatz; davon werden rd. 30000 ha beregnet. Die fachliche Unterstützung dieses Verbandes wurde in Verbindung mit der Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern als Beratungsaufgabe des Landes anerkannt; als Sitz dieses Dezernats wurde unter Berücksichtigung des Mittelpunktes der dienstlichen Aufgabenwahrnehmung Darmstadt festgelegt.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt vertritt die Auffassung, daß die Beratung im Bereich der Beregnung, des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und der Qualitätserzeugung sowie die fachliche Betreuung des Boden- und Beregnungsverbandes Rhein-Main eine LandesSiehe Bemerkungen Rechnungshof

aufgabe darstellen. Der auf die Geschäftsführung des Verbandes entfallende Aufgabenanteil des dort tätigen Oberlandwirtschaftsrates hat ca. 10% und bei dem Agraringenieur (Verg.Gr. IV a BAT) ca. 20% betragen. Demgegenüber hat der Verband für das gesamte Aufgabengebiet (einschl. der staatlichen Aufgaben) eine Schreibkraft unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf eine anteilige Erstattung der Dienstbezüge bzw. der Vergütungen wurde daher verzichtet.

Nunmehr ist sichergestellt, daß die beiden Bediensteten im Rahmen ihres Hauptamtes ab 1. 10. 1975 keine Aufgaben mehr wahrnehmen, die als Geschäftsführung des Bodenverbandes anzusehen sind.

Den beiden Bediensteten der Dezernatsgruppe I mit Dienstsitz in Frankfurt obliegt die Abwicklung der Aufgaben der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau. Es handelte sich in den zurückliegenden Jahren um Grundstücksverkäufe, Abwicklung von Baumaßnahmen, aus der Auflösung von Dienststellen resultierende organisatorische und vermögensrechtliche Abwicklung und insbesondere um die Bearbeitung aller haushaltsrechtlichen Angelegenheiten für die Dienststellen im Regierungsbezirk Darmstadt. Diese Aufgaben haben sich teils durch die Abwicklung der Maßnahmen, teils durch die Integration der Aufgaben in das Landesamt allmählich rückläufig entwickelt. Der Leiter der Abwicklungsstelle und eine Halbtagskraft (Verg.Gr. VIb BAT) sind seit 1971 gleichzeitig mit der Geschäftsführung der Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft beauftragt. Entsprechend dem Anteil ihrer Dienstleistung hat die Stiftung dem Land Hessen die anteiligen Dienstbezüge bzw. Vergütungen vom 1. 10. 1971 an erstattet, und zwar dem jeweiligen Dienstleistungsanteil entsprechend zunächst mit 40%, ab 1. 1. 1973 mit 60% und ab 1. 7. 1975 mit 90%. Die Abwicklungsstelle Frankfurt wird mit der Versetzung des Leiters in den Ruhestand am 31. 1. 1976 aufgelöst.

Die Fusion der beiden Landeskontrollverbände wird seit Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt intensiv verfolgt. Die Fusion wird auch weiterhin gefordert. Durch die Zusammenlegung würde eine Stelle der Bes.Gr. A 14 in Wegfall kommen; hierdurch würde eine Einsparung von rd. 16000,— DM (40% der Dienstbezüge) erreicht. Die Einsparung einer weiteren Stelle (Verg.Gr. IVa BAT) ist nicht möglich, weil der Arbeitsanfall des südhessischen Verbandes von dem Personal des nordhessischen Verbandes nicht ohne zusätzlichen Sachbearbeiter aufgefangen werden kann. Die beiden Landeskontrollverbände erstatten dem Land für das ihnen überlassene Personal dem Dienstleistungsanteil entsprechend die Personalkosten in voller Höhe.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, die entstehenden Aufwendungen bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen, ist nicht realisierbar, weil beide Verbände nicht institutionell gefördert werden, sondern nur Zuwendungen für Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie für Güteprüfungen aus der Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erhalten, die von der Landwirtschaft selbst aufgebracht wird.

Die in Friedberg untergebrachte Bedienstete (Verg.Gr. IV b BAT) war früher in der Tierzuchtabteilung der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau tätig. Sie hat im Rahmen der dem Dezernenten für Pferdezucht des Landesamtes obliegenden Zuchtleitung als Sachbearbeiterin die Geschäftsführung eines Zuchtverbandes sowie Aufgaben im Beratungs- und Körwesen wahrgenommen. Die Angestellte ist mit Wirkung vom 1. 10. 1975 als Sachbearbeiterin, zunächst für Kleintierzucht sowie für Beratung im Bereich Pferdezucht, an das Tierzuchtamt Gießen versetzt worden.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß die Geschäftsführung von Zuchtverbänden nicht von Landesbediensteten im Rahmen ihres Hauptamtes wahrgenommen werden soll. Es ist sichergestellt, daß die Angestellte nunmehr die Geschäftsführung für einen Pferdezuchtverband nicht mehr wahrnimmt.

Zu Tz. 25d:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. 6. 1953 gehörte es zu den gesetzlichen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftskammern, eigene Fachzeitungen ohne wirtschaftspolitische Zielsetzung herauszugeben.

Die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen und der Hessische Bauernverband hatten bereits durch Gesellschaftsvertrag vom 20. 3. 1951 den Landwirtschaftsverlag Kassel GmbH gegründet, an dem beide Gesellschafter zu je 50% beteiligt waren. Aufgabe dieses Verlages war die Herausgabe eines gemeinsamen Landwirtschaftlichen Wochenblattes für den Dienstbezirk der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen. Nach § 11 des Gesellschaftsvertrages waren für die Schriftleitung des Landwirtschaftlichen Wochenblattes die Pressestellen der Landwirtschaftskammer und des Hessischen Bauernverbandes zuständig.

Mit der Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen ist die sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes ergebende Aufgabe an das Land zurückgefallen (§ 1 Abs. 2 des Kammerauflösungs- und Mitwirkungsgesetzes). Damit ist auch die Verpflichtung aus § 11 des Gesellschaftsvertrages auf das Land übergegangen; hiernach obliegt die Schriftleitung gemeinsam dem Hessischen Bauernverband und dem Land. Der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag steht nicht entgegen, daß das Land unter dem 29, 9, 1969 den Gesellschaftsvertrag vom 20, 3, 1951 zum 31, 12, 1969 gekündigt hat. Die Kündigung erfolgte aus dem Grunde, die Rechtsverhältnisse bezüglich des Landwirtschaftsverlages klarzustellen, nachdem die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen sich im Änderungsvertrag vom 9. 1. 1969 zur Übertragung ihres Geschäftsanteiles auf den Landwirtschaftsverlag für den Fall ihrer Auflösung verpflichtet hatte. Dieser Änderungsvertrag wurde unverkennbar im Hinblick auf die von dem Land beabsichtigte Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammer abgeschlossen. Das Land konnte diesen Änderungsvertrag nicht hinnehmen, da er den gesetzlichen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen nach deren Auflösung durch das Land zuwiderlief. Der nachträgliche zustimmende Beschluß der Hauptversammlung der Kammer vom 25. 10. 1969 wurde deshalb seitens des Ministers aufgehoben.

Unmittelbar nach der am 29. 9. 1969 erfolgten Kündigung des Gesellschaftsvertrages wurden unter dem 3. 10. 1969 Verhandlungen zwischen dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Hessischen Bauernverband über eine Fortsetzung der Arbeit des Landwirtschaftsverlages aufgenommen. Ziel dieser Verhandlungen war es, ein Erscheinen des Landwirtschaftlichen Wochenblattes unter möglicher Einbeziehung des "Hessenbauer" über den 1. 1. 1970 hinaus sicherzustellen.

Die von den Gesellschaftern unterbreiteten Vorschläge zur Neugestaltung des landwirtschaftlichen Pressewesens in Hessen haben bewirkt, daß keiner der Beteiligten die ausgebrachte Kündigung des Gesellschaftsvertrages als noch fortbestehend angesehen hat. Damit wurde einvernehmlich noch vor dem 31. 12. 1969 die Kündigungswirkung aufgehoben. Rechtlich ist damit der Gesellschaftsvertrag vom 20. 3. 1951 bis heute existent.

Nach Maßgabe des Kammerauflösungs- und Mitwirkungsgesetzes ist unter Berücksichtigung des Fortbestandes des Gesellschaftsvertrages vom 20. 3. 1951

— der Gesellschaftsanteil der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Höhe von 50% des Stammkapitals (100000,—DM) auf das Land übergegangen; der Geschäftswert dieses Anteils beträgt nach dem Stand vom 31. 12. 1971, ergänzt durch eine Wertfeststellung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) vom 9. 10. 1973, 460600,—DM.

Die Landesbeteiligung ist im Landeshaushalt bei Kap. 17 04 nachgewiesen. Der Landesanteil wird jedoch nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung der ehemaligen Land- und Forstwirtschafts-

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

kammer Kurhessen vom 11. 12. 1969 noch von Treuhändern verwaltet. Diese Treuhänderschaft soll nach dem vorgenannten Beschluß bestehen bleiben "... bis zur Klärung, ob der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 9. 1. 1969 wirksam bzw. bis eine anderweitige Regelung über den Fortbestand des Landwirtschaftlichen Wochenblattes gefunden worden ist."

 das Land als Rechtsnachfolger der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen gemeinsam mit dem Hessischen Bauernverband für die Schriftleitung zuständig.

Der Rechnungshof legt dar, daß das Land einseitig mit Kosten belastet werde, die Aufwendungen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens seien, und erachtet eine Erstattung der Personalkosten in voller Höhe für notwendig. Die Bereitstellung der Schriftleitung hält sich jedoch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat mehrfach eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Landwirtschaftsverlages durch
Verhandlungen mit dem Hessischen Bauernverband angestrebt. Sie
konnte jedoch wegen der unterschiedlichen Interessenlagen und zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung noch nicht verwirklicht
werden. Nunmehr sind durch Besprechungen am 29. 8. und 6. 11. 1975
die Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Sie werden mit dem
Ziel geführt, kurzfristig eine abschließende Regelung herbeizuführen.
Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Bemerkungen wird
über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen berichtet.

Seit der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern werden die Marktbeobachtung und -berichterstattung vom Landesamt wahrgenommen. Wenngleich die erarbeiteten Marktdaten vom Landwirtschaftlichen Wochenblatt übernommen werden, kann hieraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die in Betracht kommenden Bediensteten ebenso wie das Personal der Schriftleitung für das Wochenblatt tätig seien. Die Marktberatung ist neben der Produktionsberatung ein wesentlicher Faktor für die Durchführung des Beratungsauftrages. Nachdem jedoch die Marktberatung auf den wöchentlich erscheinenden Marktbericht der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft zurückgreifen kann, wird der Empfehlung des Rechnungshofes, die Tätigkeit des Landesamtes in dem Bereich Marktberichterstattung aufzugeben, ab 1. 1. 1976 entsprochen.

Zu Tz. 25e:

Bei der Wahrnehmung von Staats- und Verbandsaufgaben im Bereich der Tierzucht bestehen enge Verflechtungen. Die Zuchtleitung wird von 7 Beamten des höheren Dienstes des Landesamtes wahrgenommen, und zwar für zwei Pferdezuchtverbände, fünf Rinderzuchtverbände, einen Schweinezuchtverband und einen Schafzuchtverband.

Bei der Zuchtleitung handelt es sich jedoch ebenso wie bei anderen Aufgaben in der Tierzucht um spezielle Beratungstätigkeiten. Daher können diese Tätigkeiten nicht als reine Verbandsaufgaben angesehen werden.

Die auf der Sachbearbeiter- und Mitarbeiterebene angesprochenen 5 Kräfte waren ebenfalls mit unterschiedlichen prozentualen Anteilen für die in Betracht kommenden Verbände tätig. Abgesehen von einem Angestellten der Verg.Gr. IVa BAT sind zwei Bedienstete bereits ausgeschieden und die beiden verbleibenden Bediensteten noch mit zusätzlichen Aufgaben betraut, und zwar wie folgt:

- 1 Bediensteter IVa Schafzuchtberatung versetzt ab 1. 9. 1975 zum Tierzuchtamt Gießen
- 1 Bediensteter IVb Kleinpferdezucht versetzt ab 1. 10. 1975 zum Tierzuchtamt Gießen (vgl. Tz. 25c)
- 1 Bediensteter Vc Schafzuchtberatung ersatzlos ausgeschieden ab 31. 5. 1974
- 1 Bediensteter VI b Ziegenzuchtberatung ersatzlos ausgeschieden ab 31. 1. 1973

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Von den Tierzuchtbeamten werden, wie vom Rechnungshof dargestellt, neben den Hoheitsaufgaben (Körungen, Erbwertermittlungen, Nachzuchtbesichtigungen und andere Aufgaben im Rahmen des Tierzuchtgesetzes) sowie den Beratungsaufgaben in Ausführung ihres Hauptamtes auch Verbandsaufgaben (Zuchtleitung, nicht hingegen Geschäftsführung der Verbände) mit wahrgenommen. Diese Verbindungen von Staats- und Verbandsaufgaben bestehen in allen Bundesländern. Gerade in Ländern ohne Kammern (Bayern, Baden-Württemberg) ist die Zuchtleitung Landesbediensteten, in Bayern sogar den Referenten im Landwirtschaftsministerium als Dienstaufgabe übertragen. So sind als Zuchtleiter in Bayern 34, in Baden-Württemberg 16 Landesbedienstete des höheren Dienstes tätig. Auch die Rechnungshöfe der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich mit diesem Fragenkomplex befaßt. Übereinstimmend sehen diese drei Rechnungshöfe die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben — sogar der Geschäftsführung — durch Tierzuchtbeamte als sinnvolle Lösung im Rahmen der Förderung der Tierzucht an und erachten eine Beibehaltung für vertretbar.

Die Verbindung von Staats- und Verbandsaufgaben im Bereich der Tierzucht stellt eine optimale Lösung im Rahmen der Förderung der Tierzucht dar.

Die Tierhaltung bildet bei der gegebenen Struktur und den natürlichen Produktionsbedingungen für die meisten hessischen landwirtschaftlichen Betriebe das Schwergewicht der Produktion. Über 70% — in Grünlandgebieten 90% und mehr — der Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe resultieren aus der Veredlungsproduktion. Dieser hohe Anteil fordert eine Beibehaltung der bewährten Wahrnehmung von Staats- und Verbandsaufgaben in Personalunion. Der Empfehlung des Rechnungshofes auf Trennung zwischen Verbands- und Staatsaufgaben kann nicht gefolgt werden. Auch die empfohlene Freistellung von Zuchtleitern für Verbände — notfalls bei gleichzeitiger Gewährung von Zuwendungen zur Abdeckung der Personalkosten — ist nicht realisierbar, weil die Größe der hessischen Tierzuchtverbände die Beschäftigung eines hauptamtlichen Tierzuchtleiters vom Arbeitsumfang her nicht rechtfertigt.

Einzelne Zuchtleiter und andere Bedienstete der Fachdezernate haben von den Zuchtverbänden ein Entgelt in unterschiedlicher Höhe erhalten; derartige Leistungen erfolgen seit 1. 7. 1975 nicht mehr.

Die in anderen Bundesländern übliche Geschäftsführung der Verbände durch Bedienstete der landwirtschaftlichen Verwaltung ist in Hessen grundsätzlich mit der Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern eingestellt worden. Wenige beibehaltene Ausnahmeregelungen sind inzwischen ebenfalls aufgegeben worden. Im übrigen ist festzustellen, daß alle hessischen Zuchtverbände für die Geschäftsführung eigenes Personal zur Verfügung haben. Interessenkollisionen — wie vom Rechnungshof dargelegt — sind unter Berücksichtigung der einheitlichen Zielsetzung der Zuchtverbände und der staatlichen Förderung der Tierzucht ausgeschlossen. Es liegt deshalb auch aus dieser Sicht kein Anlaß für eine Trennung von Staats- und Verbandsaufgaben vor. Hier muß vielmehr von einer positiven Interessenkombination gesprochen werden, die die Wirksamkeit der gemeinsamen züchterischen Arbeit in einer Weise erhöht, wie sie bei formaler Trennung nicht zu erreichen wäre.

Der Schlußfolgerung des Rechnungshofes hinsichtlich der Personalaufwendungen von rd. 400000,— DM für Bedienstete der Dezernatsgruppe IV kann nicht gefolgt werden, weil

- unterschiedliche Auffassungen zwischen Rechnungshof und Ressort über den Anteil der Dienstleistungen der Zuchtleiter, die ausschließlich zugunsten der Verbände erbracht werden, bestehen;
- von den in den Bemerkungen genannten 5 Sachbearbeitern 2 Mitarbeiter andere Aufgabengebiete mit wahrnehmen und im übrigen 2 weitere Mitarbeiter ausgeschieden sind.

Die Angaben hinsichtlich der der Landwirtschaftsverwaltung insgesamt durch die Übernahme von Verbandsaufgaben (z. B. auch bei den TierHessischer Landtag · 8. Wahlperiode · Drucksache 8/2090

zuchtämtern) jährlich entstehenden Personalkosten gehen davon aus, daß auch auf dieser Ebene von Landesbediensteten in erheblichem Umfange Verbandsaufgaben wahrgenommen werden. Die seitens der Tierzuchtämter von den Beratungskräften für Leistungsprüfungen und Gütekontrolle auszuführenden Überwachungsaufgaben obliegen jedoch dem Land und nicht den Tierzuchtverbänden. Es trifft somit nicht zu, daß das Land durch die Übernahme von Verbandsaufgaben weitere Leistungen in einer Größenordnung von über 600000,— DM erbringt.

Die unterbreiteten Empfehlungen würden, da auch der Rechnungshof eine Förderung der Verbände durch Zuwendungen für einen vorübergehenden Zeitraum nicht ausschließt, ohnehin zu keinen finanziellen Auswirkungen führen.

Bei der Gesamtbetrachtung der Förderung der Tierzucht sollte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die landwirtschaftlichen Betriebe als Mitglieder der hessischen Tierzuchtverbände erhebliche Eigenmittel aufbringen. Allein die Aufwendungen der Verbände für Rinderzucht betragen rd. 3 Mio DM jährlich u.a. für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Herdbucharbeiten und Zuchtwertschätzungen. Der Einzelbetrieb trägt zu den Aufwendungen für die Milchleistungsprüfungen mit rd. 20,— DM je Kuh und Jahr bei; daneben ist ein besonderer Mitgliedsbeitrag an die Zuchtverbände zu zahlen.

Im übrigen werden die Leistungsprüfungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit rd. 1,5 Mio DM jährlich gefördert.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, über die Landesgrenzen hinweg den Zusammenschluß zu Großverbänden anzustreben, hat bisher zu keinem Erfolg geführt. Die Möglichkeit, der Empfehlung entsprechen zu können, wird auch künftighin nicht anders zu beurteilen sein, da auch in den Nachbarländern die Zuchtleitung und sogar die Geschäftsführung von Kammer- oder Landesbediensteten wahrgenommen werden.

Zu Tz. 25f:

In der Dezernatsgruppe I sind die 4 Dezernate Organisation einschließlich Informationswesen und Agrarausschüsse, Personal, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Rechtsangelegenheiten zusammengefaßt. Die Besetzung der Dezernatsgruppe mit 4 Dezernenten ist unerläßliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung. Der Feststellung, daß bei der Wahrnehmung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben keine speziellen fachlichen Besonderheiten auftreten, kann nicht beigepflichtet werden. Die zu betreuenden Bediensteten gehören — abweichend von vergleichbaren Mittelinstanzen — einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Berufsgruppen an, und zwar 22 bei Beamten, 37 bei Angestellten und 19 bei Arbeitern. Trotz dieser zusätzlichen Schwierigkeiten in der Personalbearbeitung werden die vom Rechnungshof geforderten Sollwerte (350 Bedienstete je Sachbearbeiter) bei Beamten und Angestellten wesentlich überschritten.

Das Personaldezernat hat seit Abschluß der örtlichen Prüfungsfeststellungen zusätzliche Aufgaben erhalten, und zwar

- die Festsetzung der Beamtenbesoldung und -versorgung,
- die Berechnung der Umzugskostenvergütungen und der Trennungsentschädigungen

für die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, das Hessische Landgestüt sowie das Hessische Landwirtschaftliche Beraterseminar. Der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Arbeitsraten zu gering bemessen seien, kann nicht beigetreten werden. Der Empfehlung auf Neuabgrenzung des gesamten Aufgabengebietes der Dezernatsgruppe I wird weitgehend Rechnung getragen werden. Dies führt zur Einsparung von 6 Stellen, zuzüglich einem Wegfall von 6 Stellen für die Schriftleitung des Landwirtschaftlichen Wochenblattes und der Abwicklungsstelle Frankfurt mit 2 Stellen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 25g:

Der Feststellung, daß die derzeitige Verfahrensweise zur Verzögerung des Verwaltungsablaufs und zu erheblicher Doppelarbeit führe, kann nicht gefolgt werden. Das derzeitige Verfahren steht im Einklang mit der nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO vorgeschriebenen Verfahrensweise. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern wurden sämtliche Bewilligungen in den Fachdezernaten ausgesprochen; hierbei haben sich Mängel ergeben. Die derzeitige Bearbeitungsweise — eingeführt nach Übernahme der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftskammern mit Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 2. 1. 1970 — hat sich bewährt. Die Bewilligung und Auszahlung sowie die Überwachung der Verwendung von Zuwendungen setzt eine gemeinsame Arbeit von Fachdezernaten und Haushaltsdezernat voraus.

Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen sowie der unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 in Verbindung mit § 9 LHO möglichen Alternativlösungen, wird eine flexible Verfahrensweise für notwendig erachtet, und zwar wie folgt:

- Der Empfehlung (Bewilligung durch Fachdezernate, Führung der Listen zur Bewilligungskontrolle, Überwachung der Verwendung und Vorbereitung der Auszahlungsanordnungen) wird Rechnung getragen in den Bereichen, in denen gleichlautende Bewilligungsbescheide in einer hohen Anzahl ergehen; bei Änderungen und Abweichungen von den sonst gleichlautenden Bescheiden hat das Haushaltsdezernat mitzuwirken. Diese Gruppe umfaßt ca. 85% aller Bewilligungen.
- Die Empfehlung kann für institutionelle Förderungen, Bewilligungen, die im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen eine besondere Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erfordern sowie für Bereiche, in denen die Fachdezernate mit fachkundigen Verwaltungssachbearbeitern nicht ausreichend besetzt sind, keine Berücksichtigung finden.

Nach dieser Regelung soll vom Beginn des Haushaltsjahres 1976 an verfahren werden.

Zu Tz. 25h:

Der Feststellung des Rechnungshofs, daß es innerhalb der Dezernatsgruppen II bis VI an einer eindeutigen Abgrenzung der Funktionen verschiedener Organisationseinheiten und einer sachgerechten Gliederung fehle, kann nicht gefolgt werden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, welchen Grundsätzen hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Dezernatsgruppen der Vorrang einzuräumen ist. Nach der derzeitigen Organisation gehört die Beratung zu der Dezernatsgruppe II — Ausbildung, Beratung und Erwachsenenfortbildung. Der Rechnungshof hingegen ist der Meinung, daß diese Aufgabe in die Dezernatsgruppe III - Betriebswirtschaft, Landtechnik, Markt- und Bauwesen — gehöre. Beide Zuordnungen wären rein organisatorisch möglich. Unter fachlichen Aspekten ist es jedoch nicht vertretbar, diese Aufgabe der Dezernatsgruppe III, die vorwiegend für betriebswirtschaftliche Fragen zuständig ist, zu übertragen. Auf die mit den Empfehlungen des Rechnungshofes verbundenen organisatorischen Änderungen wird im einzelnen bei den in Betracht kommenden Textziffern eingegangen.

Die Zahl der am 31. 12. 1973 vorhanden gewesenen Dezernate (43) beruht zum Teil auf Gegebenheiten, denen bei der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern Rechnung getragen werden mußte. In allen Aufgabenbereichen der Mittelinstanz waren beide Land- und Forstwirtschaftskammern mit dem jeweils entsprechenden Personal ausgestattet. Unter Berücksichtigung der fachbezogenen Ausbildung der Bediensteten war es nicht vermeidbar, zur Abdeckung spezieller Fachaufgaben vorübergehend auch kleinere Organisationseinheiten zu bilden; hierbei handelt es sich jedoch weitgehend um AusSiehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 58

nahmen. Im Rahmen der vorgesehenen Reduzierung des Personalbestandes wird gleichzeitig die Zahl der Kleindezernate verringert; hierbei wird auch der weiteren Empfehlung des Rechnungshofes hinsichtlich der Wahrnehmung geringwertigerer Aufgaben durch Sachbearbeiter Rechnung getragen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 25i:

Der Empfehlung, alle die Berufsbildung betreffenden Angelegenheiten in einem Dezernat zusammenzufassen, wird in der Weise entsprochen, daß

- die landwirtschaftlichen Berufe (einschl. gärtnerische Berufsbildung)
- die ländliche Hauswirtschaft und die Hauswirtschaft

in jeweils einem Dezernat zusammengefaßt werden. Die Grundsatzfragen der Berufsausbildung werden damit in allen landwirtschaftlichen Berufen von der Dezernatsgruppe II bearbeitet. Eine weitere Verlagerung von Aufgaben auf die Sachbearbeiterebene wird im möglichen Umfang angestrebt.

Der Empfehlung des Rechnungshofes, die Aufgaben der Ausbildungsberatung für den gartenbaulichen Bereich auf die unteren Dienststellen zu delegieren, kann nicht gefolgt werden.

Die sehr umfassende Ausbildungsordnung für den Gartenbau erfordert die Tätigkeit eines spezialisierten Bediensteten für die Ausbildungsberatung, zumal eine Konzentration der Gartenbaubetriebe mit Auszubildenden im südhessischen Raum vorliegt. Einfache Aufgaben der Ausbildungsberatung im Gartenbau sollen jedoch zukünftig von den bei den Gartenbauberatungsschwerpunkten vorhandenen Kräften miterledigt werden.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, das Landesamt sollte seine Entscheidungen als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz auf die Landwirtschaftsämter übertragen, kommt einer Bestimmung der Landwirtschaftsämter als zuständige Stelle gleich, wie es auch in den Prüfungsfeststellungen gefordert worden ist. Diese Empfehlung und der Vorschlag, das Landesamt als die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erklären, läßt sich mit den Bestimmungen des § 79 Berufsbildungsgesetz, der Verordnung der Landesregierung vom 2. 11. 1971 in der Fassung vom 17. 8. 1972 und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 26. 4. 1972 über die zuständigen Stellen der Hauswirtschaft nicht in Einklang bringen. Eine solche Regelung würde im übrigen dazu führen, daß anstelle der z. Z. beim Landesamt konstituierten 2 Berufsbildungsausschüsse (für landwirtschaftliche Berufe und die Hauswirtschaft) mit je 18 Mitgliedern und 18 Stellvertretern zukünftig bei jedem Landwirtschaftsamt 2 Berufsbildungsausschüsse mit der vorstehenden Anzahl von Mitgliedern gebildet werden müßten. Dies hätte erheblich höhere Kosten für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger zur Folge.

Die Empfehlung des Rechnungshofes stützt sich darauf, daß die Ausbildungsberater der Landwirtschaftsämter mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien und die vorgeschlagene Delegation den sonst erforderlichen Schriftwechsel zwischen Landwirtschaftsamt und Landesamt vermeiden würde. Aus folgenden Gründen kann der Empfehlung nicht gefolgt werden:

- In keinem anderen Bundesland sind die Landwirtschaftsämter zu zuständigen Stellen bestimmt worden, weil dies offensichtlich mit den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Die durch das Berufsbildungsgesetz angestrebte Vereinheitlichung der Durchführung der Berufsbildung und der beruflichen Prüfungen setzt eine genügende Zahl von Auszubildenden bei einer zuständigen Stelle voraus.
- Eine derartige Regelung würde nicht nur auf Grund der Vielzahl der Berufsbildungsausschüsse, sondern auch der Ausschüsse für die

Gehilfen- und Meisterprüfung zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand führen.

Die Erfassung der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden muß wegen der erforderlichen Berichterstattung an die Landes- und Bundesregierung und wegen des Nachweises von Ausbildungsbetrieben

Hessischer Landtag

von einer zentralen Stelle für das Land Hessen wahrgenommen

Auch die Übertragung der Aufgaben der zuständigen Behörde vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf das Landesamt kann aus folgenden Erwägungen nicht in Betracht kommen:

- Alle zuständigen Ressortminister sind in Hessen auch zuständige Behörden für besondere Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes.
- Die Zuerkennung der fachlichen Eignung und die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe sind in Hessen den Regierungspräsidenten nur für solche Ausbildungsberufe übertragen worden, in denen Kammern als zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bestehen. Weder im Bereich der Berufsausbildung in der Landwirtschaft noch im Bereich der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft sind aber Kammern vorhanden.

Die Empfehlung des Rechnungshofes zu einer Änderung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz führt zu keiner wirksameren Aufgabenerfüllung (geringerer Personal- und Sachaufwand). Eine Berücksichtigung dieser Empfehlung kann aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht kommen.

Zu Tz. 25k:

Die Empfehlung des Rechnungshofes entspricht den Vorstellungen des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, in der Dezernatsgruppe III die Aufgabengebiete Raumordnung, Landespflege und Agrarstrukturplanung in einem federführenden Dezernat zusammenzufassen. Bereits zum Zeitpunkt der Prüfung war ein Dezernent der Dezernatsgruppe III mit diesen Aufgaben beauftragt.

Die Bearbeitung von Planungsaufgaben setzt die Beteiligung von verschiedenen Dezernatsgruppen voraus; dazu gehört auch der Bereich Garten- und Landschaftsbau, der innerhalb der Dezernatsgruppe VI von einem in Frankfurt untergebrachten Dezernenten wahrgenommen wird. Die Zusammenarbeit des federführenden Planungsdezernenten der Dezernatsgruppe III mit anderen zu beteiligenden Fachdezernenten rechtfertigt nicht deren Eingliederung in diese Dezernatsgruppe. Das Dezernat VI 4 — Garten- und Landschaftsbau — in Frankfurt hat neben der Wahrnehmung von Teilaufgaben aus dem Planungsbereich grundsätzliche Beratungsaufgaben im Garten- und Landschaftsbau, die Erarbeitung fachbezogener Beratungsunterlagen und die Fortbildung der auf dem Gebiet des Garten- und Landschaftsbaues tätigen Gartenbauberatungskräfte vorzunehmen.

Zu Tz. 251:

Den Empfehlungen des Rechnungshofes, die Aufgaben der Saatenanerkennung, der Saatgutverkehrskontrolle und der Düngemittelverkehrskontrolle in einem Dezernat zusammenzufassen, soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Allerdings ist es erforderlich, daß Probenehmer, die landwirtschaftliches Saatgut entnehmen, zunächst eine Spezialausbildung erhalten, um auch gärtnerische Proben ziehen zu können. Durch entsprechende Vorbereitung soll sichergestellt werden, daß ab 1976 die Routineproben bei landwirtschaftlichem und gärtnerischem Saatgut von dem gleichen Probenehmer entnommen werden. Es trifft zu, daß jährlich über 100 Beanstandungen wegen Nichterfüllung der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes erhoben worden sind. Dies war jedoch gegenüber der Gesamtzahl der überprüften Saatgutpartien nur ein relativ geringer Anteil. Die Beanstandungen Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 59

bezogen sich zudem überwiegend auf relativ kleine Mängel, die nur in Wiederholungsfällen mehr als eine Verwarnung hätten nach sich ziehen können.

Seit März 1974 ist ein Sachbearbeiter eingestellt, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle zuständig ist. Vom 1. 3. 1974 bis 30. 6. 1975 sind 105 Beanstandungen erhoben worden. Die festgestellten Mängel waren jedoch so geringfügig, daß eine Ahndung durch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war; die betreffenden Saatgutlieferanten wurden entsprechend belehrt. Dies gilt auch für die vorausgegangenen Jahre.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemerken, daß die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens den Nachweis grober Fahrlässigkeit voraussetzt. Dies war in den hier in Rede stehenden Zeiträumen nicht möglich. Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, daß den Feststellungen des Rechnungshofes, das Landesamt sei der Aufgabe, der Landwirtschaft die Bereitstellung hochwertigen Saatgutes zu garantieren, nicht nachgekommen, nicht gefolgt werden kann. Auch sind nicht, wie vom Rechnungshof angenommen, dem Land in den zurückliegenden Jahren infolge Unterlassung der Verfolgung der Beanstandungen Mindereinnahmen für Verwarnungen und Geldbußen entstanden.

Zu Tz. 25 m:

Innerhalb des Landesamtes ist ein Dezernat für die Koordinierung der gesamten fachlichen Beratung und für die Beratungsmethodik unerläßlich. Diese Aufgabe obliegt der Dezernatsgruppe II — Ausbildung, Beratung und Erwachsenenfortbildung — Neben dieser Dezernatsgruppe befassen sich alle übrigen Dezernatsgruppen des Landesamtes mit Beratungsaufgaben für den jeweiligen Fachbereich. Die Dezernatsgruppe III — Betriebswirtschaft, Markt, Landtechnik, Bauwesen — nimmt Beratungsaufgaben für ihren Sektor in der gleichen Weise wahr wie die übrigen Dezernatsgruppen IV bis VI des Landesamtes. Die derzeitige organisatorische Zuordnung der Koordinierung der gesamten Beratung und der Beratungsmethodik zur Dezernatsgruppe II hat sich in den zurückliegenden 5 Jahren bestens bewährt.

Die Empfehlung des Rechnungshofes führt zu keiner sachbezogeneren Aufgabengliederung; sie würde im übrigen auch zu keinen personellen Einsparungen führen. Es kann deshalb der Empfehlung des Rechnungshofes, da sie weder einen rationelleren Verwaltungsvollzug erwarten läßt noch zu einer höheren Effizienz der Betreuung und Koordinierung der Beratung führen kann, nicht gefolgt werden.

Zu Tz. 25n:

Nach den Empfehlungen des Rechnungshofes sollten die Pflanzenschutzämter aufgelöst, die Beratungsaufgaben des Pflanzenschutzdienstes den Landwirtschaftsämtern, die Untersuchungen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt und die hoheitlichen Aufgaben dem Landesamt übertragen werden. Dieser Empfehlung kann aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden. Darüber hinaus bestehen rechtliche Bedenken; im übrigen wird auf die Stellungnahme zu Tz. 27a Bezug genommen. Die Aufteilung der Aufgaben der beiden Pflanzenschutzämter widerspräche dem Internationalen Pflanzenschutzabkommen vom 6. 12. 1951, das von der Bundesregierung mit ratifiziert wurde (Bundesgesetzbl. II 1956 S. 947). Diesem Abkommen sind inzwischen sämtliche europäische sowie Mittelmeerländer beigetreten.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich nach Art. 3 zur Einrichtung einer amtlichen Pflanzenschutzorganisation mit folgenden Hauptaufgaben:

- Inspektion der Pflanzenbestände,
- Überwachung des Pflanzenversandes,
- Desinfizierung von Pflanzensendungen im internationalen Handelsverkehr,

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 61

- Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, — Weitergabe von Informationen sowie Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

§ 19 der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. 10. 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2591) übernimmt den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Aufgabenkatalog des Gesetzes vom 10. 5. 1968 und bestimmt die Aufgaben des amtlichen Pflanzenschutzdienstes der Bundesländer. Alle Bundesländer unterhalten einen amtlichen Pflanzenschutzdienst, und zwar in der Regel in der Organisationsform eines Landespflanzenschutzamtes. Als Bundesoberbehörde ist die Biologische Bundesanstalt tätig, die dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten direkt unterstellt ist. Die Pflanzenschutzdienste der Länder sind nach den §§ 18 und 19 des Pflanzenschutzgesetzes gehalten, mit ihr eng zusammenarbeiten, was bei einer Zersplitterung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das Landesamt war auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes bisher kaum tätig. Dies beruht darauf, daß nach § 1 Abs. 4 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht vom 10. 10. 1973 (GVBl. I S. 390) die Pflanzenschutzämter zuständige Behörden nach den §§ 19 und 22 des Pflanzenschutzgesetzes sind.

Die Landesregierung hat — wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt — eine Eingliederung der Pflanzenschutzämter in ihrer Gesamtheit als Dezernatsgruppe VII in das Landesamt für Landwirtschaft vorgesehen. Damit würde die derzeitige Organisation (Fehlen der Weisungsbefugnis gegenüber den Landwirtschaftsämtern) verbessert.

Zu Tz. 250:

Die Feststellung, daß sich die Dezernatsgruppen II bis VI in erheblichem Umfange mit örtlichen Beratungsarbeiten befassen, betrifft nur wenige Dezernate, und zwar im wesentlichen aus der Dezernatsgruppe IV (Tierzucht und -haltung). Die Aufgabenstellung des Landesamtes führt ganz zwangsläufig dazu, daß im Gegensatz zu einer Mittelbehörde mit reinen Verwaltungsaufgaben örtliche Dienstgeschäfte in stärkerem Umfange unerläßlich sind. Das Landesamt hat dennoch in den zurückliegenden Jahren die Reisetätigkeit eingeschränkt und hierbei nachweislich Einsparungen erzielt. Die Ausgaben für Reisekosten sind trotz gestiegener Wegstreckenentschädigung von 20 auf 25 Pfg. (25%) und Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder von 206500,— DM im Haushaltsjahr 1970 auf 167000,— DM im Haushaltsjahr 1974 reduziert worden (-20%). Daraus ist zu erkennen, daß die Reisetätigkeit wesentlich verringert worden ist. Ursächlich für die verstärkte Reisetätigkeit der Dezernatsgruppe IV ist die besondere Aufgabenstellung, gekennzeichnet vor allem durch umfangreiche Vortragstätigkeit, die Zuchtleitung, Teilnahme an Tierschauen — besonders an Wochenenden — und der Sitz von 2 Tierzuchtverbänden in Korbach und Gießen. Der Dezernatsgruppenleiter und die Dezernenten haben im Einzelfall an bis zu 25 Wochenenden – somit außerhalb der Dienstzeit — Dienstreisen ausgeführt. Nach Abzug der Reisen außerhalb der Dienstzeit sowie von Urlaubs- und Krankheitszeiten ergibt sich auch für die vom Rechnungshof aufgezeigten Ausnahmefälle bereits eine günstigere Relation. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß Reisekosten, soweit sie für Verbandszwecke entstanden sind, in den zurückliegenden Jahren bereits im wesentlichen von den Verbänden getragen worden sind. Seit Abschluß der örtlichen Prüfung wird ein einheitliches Verfahren praktiziert, wonach die Verbände die für ihre Zwecke entstandenen Reisekosten an den Landeshaushalt in voller Höhe zu erstatten haben.

Der weiteren Empfehlung des Rechnungshofes, den Landwirtschaftsämtern auch schwierigere Beratungsfälle eigenverantwortlich zur Bearbeitung zu übertragen, wird im wesentlichen bereits entsprochen. Einzelberatungen werden jedoch auch künftig bei schwierigen Fällen nicht vermeidbar sein. Dafür gibt es verschiedene Gründe, vor allem um eine einheitliche Verfahrensweise innerhalb des gesamten Landesbereiches sicherzustellen,

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

- die Gefahr von Fehlinvestitionen einzuschränken und
- tarifrechtliche Ansprüche der örtlichen Berater auf Grund der Durchführung schwieriger Spezialberatungen zu vermeiden.

Zu Tz. 26: Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und Tierzuchtämter

Zu Tz. 26a:

Der vom Rechnungshof dargestellte hohe Anteil an Beamten und Angestellten des höheren Dienstes ist für die Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen auf Grund der Aufgabenstellungen (Fachschule, Beratung, Verwaltung und Erwachsenenfortbildung) zwangsläufig und läßt einen Vergleich mit anderen Verwaltungen nicht zu. Maßgebend hierfür ist, daß die Lehrtätigkeit an den Landwirtschaftsschulen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen die Befähigung zum höheren Dienst voraussetzt. Nach der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. 9. 1969 (GVBl. IS. 167) wird mit der pädagogischen Ausbildung in den Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft gleichzeitig die Qualifikation für eine Tätigkeit im landwirtschaftlichen Förderungsdienst erworben. Zwar stehen bei dem Wirkungskreis von Beamten des höheren Dienstes an Landwirtschaftsämtern mit -schulen ohne Vollzeitunterricht Verwaltungs- und Beratungsaufgaben im Vordergrund; dies bedeutet aber nicht, daß für diese Aufgaben keine Bediensteten des höheren Dienstes benötigt würden. Die lehrgangsmäßige Ausbildung und Fortbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und die Erwachsenenfortbildung stellen eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaftsverwaltung dar. Die verantwortliche Durchführung dieses pädagogischen Auftrags obliegt den Kräften des höheren Dienstes. Die lehrgangsmäßige Erwachsenenfortbildung ist in den Ämtern konzentriert, die keinen Vollzeitunterricht haben. Im Rahmen der Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz, Landschaftspflegegesetz, Saatgutverkehrsgesetz, Düngemittelverkehrsgesetz, Berufsbildungsgesetz, im Gutachterwesen und im Förderungswesen werden die Kräfte des höheren Dienstes nur insoweit tätig, als dies von der Wertigkeit der Aufgaben her notwendig ist. Soweit bei den Ämtern ohne Vollzeitunterricht Beamte mit Lehrbefähigung nicht vorhanden sind, werden die dem höheren Dienst zuzuordnenden Aufgaben von Beamten anderer Fachrichtungen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes wahrgenom-

Berater im gehobenen Dienst sind mit Ausnahme einiger Gartenbauberater ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Unter Berücksichtigung tarifrechtlicher Vorschriften sind die Eingruppierungen nach den festgelegten Anteilen höherwertiger Aufgaben vorzunehmen. Das bedeutet, daß ein Anspruch auf Eingruppierung in eine höherwertige Vergütungsgruppe auch dann besteht, wenn die Beratungskräfte mit Aufgaben ihres Spezialgebietes nicht voll ausgelastet sind. Unabhängig davon ist es eine Frage des rationellen Personaleinsatzes, ob für kleinere Teilbereiche zusätzliche Kräfte niedrigerer Vergütungsgruppen zur Verfügung stehen sollten; vgl. Stellungnahme zu Tz. 26 m. Im übrigen wird hinsichtlich der Auslastung der Beratungskräfte auf die Stellungnahmen zu den Tz. 26 g bis 261 Bezug genommen.

Der Feststellung hinsichtlich der Beraterdichte kann nicht beigetreten werden. Es entspricht der allgemein anerkannten und in EG-Vorschriften sowie in den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe "Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" festgelegten agrarpolitischen Konzeption, daß alle Betriebe — auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe — in ihrer Entwicklung durch die Beratung zu unterstützen sind. Das bedeutet, daß zum Prüfungszeitpunkt nicht rd. 19000, sondern rd. 90000 Betriebe die Möglichkeit hatten, die Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Rechnungshof geht davon aus, daß die Mehrzahl aller Betriebe keine Beratung in Anspruch nehme bzw. wünsche. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

- Hessischer Landtag
- Von den ca. 37000 Beratungsfällen in den Jahren 1973 und 1974 entfielen rd. ein Viertel auf Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Selbst wenn Mehrfachberatungen im gleichen Betrieb zu verschiedenen Problemen nicht auszuschließen sind, läßt jedoch die Statistik über die durchgeführten Beratungen erkennen, daß die Mehrzahl der Betriebe über 15 ha eine Beratung in Anspruch genommen hat.
- Die Beratung hat nicht allein die Förderung des Einzelbetriebes zum Ziel, sondern ist darüber hinaus ein wirksames Mittel zur Realisierung der Zielvorstellungen der gesamten Agrarpolitik für den ländlichen Raum. Das öffentliche Interesse an der Beratung wird durch die Richtlinie der EG zur sozio-ökonomischen Beratung und Information unterstrichen.
- Wie in sämtlichen EG-Staaten, so stellen auch in der Bundesrepublik alle Bundesländer Personal und Sachmittel für die Beratung zur Verfügung. Grundlage des Beratungsauftrages für die landwirtschaftliche Verwaltung bildet das Kammerauflösungs- und Mitwirkungsgesetz. Die Landesregierung hat auch wiederholt erklärt, daß die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Sicherstellung einer ausreichenden Aus- und Fortbildung sowie ein breit gefächertes Beratungsangebot in die Lage versetzt würden, an der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen. Dabei kommt der Erhaltung und Entwicklung von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben eine gleichrangige Bedeutung zu.

Die vom Rechnungshof aufgezeigte Relation der Betriebe pro Beratungskraft (19000 Betriebe zu 220 betriebswirtschaftlichen Beratungskräften) entspricht nicht den tatsächlich durchgeführten Beratungen (ca. 37000 zu 220). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die in die Berechnung einbezogenen 143 Kräfte des höheren Dienstes nur zum Teil mit der Beratung befaßt sind, wobei der Schwerpunkt bei der Gruppenberatung liegt. Darüber hinaus kann einer Einbeziehung des übrigen bei den Landwirtschaftsämtern beschäftigten Personals (Büroleiter, Grundstückssachbearbeiter, Sachbearbeiter für Förderungsmaßnahmen, Schreibkräfte u. a.) in eine Berechnung der Beraterdichte — wie geschehen — nicht gefolgt werden. Die Verwaltungsbediensteten haben Aufgaben wahrzunehmen, die eine volle Zuordnung zur Beratung ausschließen.

Zu Tz. 26b:

Der Feststellung, daß die Tierzuchtämter in erheblichem Umfang ausschließlich Aufgaben von Verbänden durchführen, kann nicht gefolgt werden. Den beiden Landeskontrollverbänden sind die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der Gütekontrollen für Anlieferungsmilch übertragen. Außerdem sind sie für die Zuchtwertschätzungen von Bullen und Kühen sowie die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Datenerfassung für die Wirtschaftlichkeitskontrollen im Bereich der Schweinehaltung und Beratungsaufgaben zuständig. Daneben nehmen sie im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes Beratungsaufgaben wahr. Bei der Erfassung der Daten für Leistungsprüfungen und Wirtschaftlichkeitskontrollen handelt es sich fast ausschließlich um manuelle Tätigkeiten der ca. 600 Probenehmer und der rd. 120 Kontrollassistenten. Die umfassende Beratung in Fragen der Fütterung, Haltung, Zucht und Qualitätserzeugung erfolgt hingegen nicht durch die beiden Verbände, sondern obliegt den Bediensteten der Tierzuchtämter und Landwirtschaftsämter. Weder die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe noch die Überwachung der Leistungsprüfungen durch diese Ämter können daher als Wahrnehmung von Verbandsaufgaben angesehen werden. Die Verbindung in der Wahrnehmung und Überwachung von Staats- und Verbandsaufgaben stellt auch auf der örtlichen Ebene — ebenso wie im Bereich der Zuchtleitung (vgl. Stellungnahme zu Tz. 25e) — eine optimale Lösung im Rahmen der Förderung der Tierzucht dar, auf die nicht verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Landeskontrollverbänden und den Landwirtschaftsämtern wird auf die Stellungnahme zu Tz. 26 i Bezug genommen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 26c:

Die Feststellung, daß die Betreuung der Tierzucht durch 6 Tierzuchtämter und die des Gartenbaues durch 5 Gartenbauberatungsschwerpunkte eine wirkungsvolle Beratungsarbeit darstelle und deshalb die Reduzierung der Zahl der Landwirtschaftsämter von z. Z. 22 auf 5 Großämter mit vorübergehend 11 Außenstellen zu empfehlen sei, steht mit den besonderen Kriterien für die Bestimmung der Zahl der Landwirtschaftsämter mit -schulen in keinem inneren Zusammenhang.

Der vom Rechnungshof empfohlenen Eingliederung der Tierzuchtämter in die Landwirtschaftsämter mit -schulen vermag der Minister für Landwirtschaft und Umwelt aus organisatorischen Gesichtspunkten nicht zu folgen, da eine Konzentration auf 5 Standorte nicht möglich ist.

Zu Tz. 26d:

Mit der vom Rechnungshof genannten Lehrer-Schüler-Relation wird ein unzutreffender Eindruck vermittelt. Der Rechnungshof berücksichtigt in diesem Zusammenhang nicht den Aufgabenverbund der Lehr- und Beratungskräfte des höheren Dienstes in den Bereichen Verwaltung, Berufsbildung, Erwachsenenfortbildung und Wirtschaftsberatung. Hierzu kann im übrigen auch auf die amtliche Lehrer-Schüler-Statistik hingewiesen werden. In das Zahlenmaterial des Rechnungshofes wurden auch die Lehr- und Beratungskräfte einbezogen, die nur die lehrgangsmäßige Aus- und Fortbildung — ohne Vollzeitunterricht — durchführen. Tatsächlich standen 623 Schülern jedoch nur 84 Lehrkräfte (1:7,4) und 156 Schülerinnen nur 19,5 Lehrkräfte (1:8) gegenüber. Bei anteilmäßiger Berücksichtigung des pädagogischen Auftrages auch in der Berufsbildung und Erwachsenenfortbildung ergibt sich damit vergleichsweise eine "Lehrer-Schüler-Relation" von durchschnittlich 1:10 für die Lehr- und Beratungskräfte des höheren Dienstes an den Landwirtschaftsämtern. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die dieser Berechnung zugrunde liegenden Lehrkräfte neben ihrer pädagogischen Arbeit die Aufgaben im Bereich der Beratung, des Förderungswesens und der Fachverwaltung mit wahrzunehmen haben. Aus alledem folgt, daß die Lehrund Beratungskräfte des höheren Dienstes mit den ihnen obliegenden Aufgaben voll ausgelastet sind. Gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 17. 5. 1973 (ABl. S. 783) beträgt die Lehrer-Schüler-Relation in den Fachschulen 1:12, bei der von alleiniger Unterrichtstätigkeit ausgegangen wird.

Der Rechnungshof hat bei seinen Prognosen hinsichtlich des künftigen Schulbesuchs die Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 2. 8. 1973 zugrunde gelegt. Diese Richtlinien treffen jedoch für landwirtschaftliche Fachschulen mit weniger als 4 Semestern nicht zu; sie beziehen sich lediglich auf 4-semestrige Technikerschulen und gelten insoweit nur für die Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft in Groß-Umstadt.

In den Bemerkungen wird nunmehr empfohlen, auch die Landwirtschaftsschulen auf die Grundlagen der Richtlinien vom 2. 8. 1973 auszurichten. Dieser Empfang kann nicht gefolgt werden, weil die Richtlinien des Kultusministers vom 27. 2. 1970 den spezifischen Notwendigkeiten in dem landwirtschaftlichen Berufsbildungsbereich entsprechen und eine genügend breite Fachschulausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen und in der ländlichen Hauswirtschaft sichern. Dies entspricht der agrarpolitischen Zielvorstellung des Landes Hessen u. a. Bundesländer. Es wird deshalb an der Auffassung festgehalten, daß es bei der Fortführung der zweisemestrigen Fachschule für den landwirtschaftlichen Berufsbereich bzw. der einsemestrigen für die ländliche Hauswirtschaft verbleiben sollte.

Sowohl eine Erschwernis der Eingangsvoraussetzungen für den Schulbesuch als auch eine Verringerung des Angebots hinsichtlich der Zahl der Schulstandorte würden zu einem Rückgang der Schülerzahlen führen. Die Maßnahmen der nationalen Agrarpolitik haben jedoch eine ordnungsgemäße und ausreichende Ausbildung von Betriebsleitern sicherzustellen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 64

Die EG-Richtlinie 159/72 über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die das Kernstück der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" darstellt, sieht zwingend vor, daß Investitionsförderungen nur solchen Betrieben gewährt werden, deren Leiter eine berufsbezogene Fachausbildung nachweisen können.

Bei einer Zahl von inzwischen rd. 12500 Betrieben mit mehr als 20 ha und einem 30 jährigen Generationswechsel werden rd. 300 Schüler pro Jahrgang und damit insgesamt 600 Schüler in Unter- und Oberklasse erwartet. Diese Anzahl ist zur Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses notwendig. Den gegenteiligen Prognosen des Rechnungshofes (insgesamt rd. 400 Schüler pro Jahr) kann somit nicht gefolgt werden. Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gesamtaufgabenstellung der Lehr- und Beratungskräfte des höheren Dienstes ist die Schlußfolgerung des Rechnungshofes, daß der Lehrkörper bei weitem übersetzt sei und eine vertretbare Lösung nicht durch Auflösung von wenigen Schulen erreicht werden könne, unzutreffend.

Der Feststellung des Rechnungshofes, daß die fachliche Beschulung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses ausreichend gewährleistet sei, wenn künftig nur an 5 Standorten in Hessen Fachschulklassen unterhalten werden, wird widersprochen.

Diese Empfehlung hat im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Vorschläge des Rechnungshofes zentrale Bedeutung. Es gibt kein Land in der Bundesrepublik, in dem ein solches Modell praktiziert wird. Zu Vergleichszwecken wird nachstehend aus der Bundesstatistik für das Jahr 1974 die Zahl der Landwirtschaftsschulen in den Flächenstaaten angegeben:

Land	Zahl der Betriebe über 15 ha	Zahl der Land- wirtschafts- schulen mit Vollzeitunter- unterricht	Zahl der Betriebe je Landwirtschafts- schule
Nordrhein-Westfalen Niedersachsen	44 052	32	1377
und Bremen Schleswig-Holstein	67049	36	1862
und Hamburg	25126	22	1142
Bayern	85035	75	1134
Rheinland-Pfalz	17712	20	886
Baden-Württemberg	33833	58	583
Hessen	19441	20	972
Durchschnitt:			1111

Ein echter Vergleich ist nur zwischen den ähnlich strukturierten Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg möglich. Die Übersicht zeigt, daß im Vergleich zu diesen Ländern in Hessen bereits eine überdurchschnittlich starke Konzentration der Landwirtschaftsschulen erfolgt ist. Würde man der Empfehlung des Rechnungshofes zur Reduzierung auf 5 Standorte folgen, so entfielen auf eine Landwirtschaftsschule fast 4000 Betriebe über 15 ha.

Der Auffassung des Rechnungshofes, daß durch den Ausfall der Arbeitskraft der Schüler in der Regel überbrückbare Schwierigkeiten entstehen, kann nicht gefolgt werden. Unter Berücksichtigung arbeitswirtschaftlicher Engpässe in den landwirtschaftlichen Betrieben, des Fehlens finanzieller Mittel zur Einstellung einer Ersatzkraft für die Dauer des Schulbesuchs und der zusätzlichen Aufwendungen für den Fall einer auswärtigen Unterbringung würde eine Reduzierung der Landwirtschaftsschulen auf 5 Standorte zwangsläufig zu einem aus agrarpolitischer Sicht nicht vertretbaren Rückgang des Bildungsangebotes und der Ausbildungsbereitschaft führen.

Die Empfehlungen, die landwirtschaftlichen Fachschulen sollten auch den an eine Betriebsleiterschule zu stellenden Ansprüchen gerecht werden, sind unvereinbar mit dem Vorschlag, gleichzeitig die Richtlinien des Kultusministers vom 2. 8. 1973 für 4semestrige Technikerschulen anzuwenden. Zur bildungspolitischen Konzeption der Landesregierung gehört, die Landwirtschaftsschulen von einseitigen Betriebsleiterschulen bzw. Meisterschulen zu mit anderen Bereichen vergleichbaren Fachschulen zu entwickeln. Erst damit läßt sich die bildungspolitisch angestrebte Durchlässigkeit innerhalb des gesamten Fachschulbereichs verwirklichen. Die Verweisung auf die Verzahnung zwischen Fachschule und Meisterprüfung im Bereich des Gartenbaues bildet keine Parallele zu den Erfordernissen des Bereiches Landwirtschaft. Im übrigen werden seitens der Verwaltung und der Schulaufsicht auch die Gartenbauschulen in erster Linie als Fachschulen und nicht als Meisterschulen angesehen.

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft der rückläufigen Entwicklung der Schülerinnenzahl ständig Rechnung getragen. Unter Beachtung der Mindestschülerinnenzahlen wird an 8 Landwirtschaftsschulen dieser Fachrichtung Unterricht erteilt. Prognosen des Rechnungshofes gehen hier ebenso wie bei der Fachrichtung Landbau davon aus, daß der Schulbetrieb nach den Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 2. 8. 1973 ausgerichtet werden sollte. Die Konzentration des Fachschulunterrichts für ländliche Hauswirtschaft auf 8 Standorte bei den vorhandenen 22 Landwirtschaftsschulen kann nicht Grundlage für die Reduzierung der Zahl der Dienststellen sein. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß auch an den Ämtern ohne Landwirtschaftsschulen für die Aufgaben der lehrgangsmäßigen Berufsausbildung und der Erwachsenenfortbildung, insbesondere der Meisterinnenausbildung und der Verbraucherberatung, Bedienstete mit pädagogischer Ausbildung vorhanden sein müssen.

Der Rechnungshof übersieht bei seiner Kritik der unzureichenden Vorbildung der Schüler, daß

- die Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 2. 8. 1973 für die Landwirtschaftsschulen nicht zutreffen und
- die zutreffende Richtlinie vom 27. 2. 1970 hinsichtlich der Zulassung zur Abschlußprüfung an den Landwirtschaftsschulen den Nachweis der Berufsabschlußprüfung erst ab 1975 fordert. Diese Forderung gilt jedoch nicht für die ländliche Hauswirtschaft.

Bei den Überlegungen hinsichtlich einer Konzentration der Landwirtschaftsschulen sind auch die Planungen des Kultusministers über die 16 Standorte der Grundstufe an Berufsschulen für das Berufsbild 11 — Landwirtschaftliche Berufe — zu beachten. Im Interesse der pädagogischen Zusammenarbeit, vor allem des Lehreraustausches, sollten die Standorte der Landwirtschaftsschulen nach Möglichkeit mit den Standorten der landwirtschaftlichen Berufsschulen übereinstimmen.

Zu Tz. 26e:

Die seit der Übernahme der Aufgaben von den Land- und Forstwirtschaftskammern gewählte Organisation zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben bei den Landwirtschaftsämtern hat sich bewährt. Eine möglichst weitgehende Delegation von Verwaltungsaufgaben von der Mittelinstanz auf die Landwirtschaftsämter entspricht den Erfordernissen eines rationellen Verwaltungsvollzugs.

Die Büroleiter sind nach den getroffenen Feststellungen je nach Größe des Amtes und Leistungsfähigkeit des Stelleninhabers zu 50 bis 70% mit Arbeiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich Hausverwaltung und zu 5 bis 10% mit Personalangelegenheiten befaßt. Hinsichtlich des verbleibenden Arbeitsanteiles sind die Büroleiter in die Aufgaben des Grundstücksverkehrs, in die Abwicklung der Gas-Ölverbilligung, in die Bearbeitung von Förderungsanträgen und die Bearbeitung von Anträgen auf Wehrdienstbefreiung bzw. -rückstellung maßgeblich mit eingeschaltet. Hiernach sind die Büroleiter bei allen Landwirt-

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

at densk die enfenkelle der Bürgleitung gus

schaftsämtern — bedingt durch die außerhalb der Büroleitung zusätzlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben — mit ihrer Arbeitsleistung voll ausgelastet.

Die Förderungsberater sind ihrer überwiegenden Aufgabenstellung entsprechend Sachbearbeiter für Bewilligungen; ihre Eingruppierung als Beratungskräfte beruht im wesentlichen auf dem früheren Einsatz im Beratungsdienst. Die erforderlichen Stellenumwandlungen von Vergütungsgruppe IV a BAT nach Vergütungsgruppe IV b BAT werden im Rahmen des Freiwerdens von Stellen durchgeführt.

Den Empfehlungen, im Verwaltungsdienst Aufgaben auf die Mitarbeiterebene zu verlagern, wird im Rahmen der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen nach vorheriger Stellenumwandlung Rechnung getragen werden können.

Zu Tz. 26f:

Der Empfehlung des Rechnungshofes, die agrarstrukturelle Vorplanung mit den Arbeiten der regionalen Planungsgemeinschaften so zu koordinieren, daß sie gleichfalls als Fachbeitrag zum Raumordnungsplan Verwendung finden könnte, wird beigetreten.

Zu diesem Zweck wird bereits die agrarstrukturelle Vorplanung — 2. Stufe — in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsgemeinschaften durchgeführt. Dadurch steigerte sich die Effizienz dieser Planung erheblich. So wurden z. B. die in der agrarstrukturellen Vorplanung erarbeiteten Ergebnisse zum Teil Grundlage für den Abschnitt Landwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen. Auch die Landschaftsrahmenpläne der agrarstrukturellen Vorplanung — 2. Stufe — dienen zum Teil als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan des regionalen Raumordnungsplanes.

Die derzeitige Organisation bei den Landwirtschaftsämtern sichert einen reibungslosen Ablauf der Planungsarbeiten in der Landwirtschaftsverwaltung. Bereits mit Verfügung des Landesamtes vom 16. 2. 1971 ist bei jedem Landwirtschaftsamt eine Arbeitsgruppe mit den fachlich zuständigen Bediensteten gebildet worden.

Zu Tz. 26g:

Zur Feststellung des Rechungshofes, daß die betriebswirtschaftlichen Berater mit Fachaufgaben nicht ausgelastet seien, ist zu berücksichtigen, daß eine Notwendigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im Planungsbereich sowie in der sozio-ökonomischen Beratung besteht; vgl. Bemerkungen zu Tz. 26f letzter Absatz. Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfungsfeststellungen war die EG-Richtlinie 161/72 (sozio-ökonomische Beratung) noch nicht wirksam. Dem Land werden je Dienststelle die Personalkosten für eine Beratungskraft in Höhe von 25 % bis zu einer bestimmten Höchstgrenze auf die Dauer von 10 Jahren nach der vorgenannten EG-Richtlinie erstattet.

Zur betriebswirtschaftlichen Beratung ist im Gegensatz zur produktionstechnischen Beratung festzustellen, daß sie stets den Betrieb in seiner Gesamtheit erfaßt. Beratungsfälle, die sich auf Empfehlungen zu Einzelproblemen beschränken, sind hier seltener als in der produktionstechnischen Beratung. Große Investitionen sowie erhebliche Umstellungen werden von landwirtschaftlichen Betrieben nur in großen Zeitabständen vorgenommen. Für solche Maßnahmen bedarf es umfangreicher Planungsarbeiten. Der betriebswirtschaftliche Berater wird für umfangreiche Beratungen nur von einer im Vergleich zur produktionstechnischen Beratung kleineren Zahl von Betrieben beansprucht, so daß ein Vergleich mit den Beratungsfällen der übrigen Bereiche nicht aussagefähig ist.

Die Feststellung, daß die Förderungsmöglichkeiten eingeschränkt und die Investitionsbereitschaft stark zurückgegangen seien, trifft nur für den Zeitabschnitt bis zum Abschluß der örtlichen Prüfung zu. Die Förderungsmöglichkeiten haben inzwischen eine Ausweitung erfahren, die bei den organisatorischen und personellen Schlußfolgerungen des

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 68

Rechnungshofs noch keine Berücksichtigung finden konnten. Es handelt sich hierbei um:

- Ausweitung der Maßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ab 1975 durch Einbeziehung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in Nebenerwerbsbetrieben, zur Energieeinsparung, für Maschinenbeschaffung im Rahmen von Kooperationen sowie zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden;
- Erweiterung der Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm;
- Gewährung der Ausgleichszulage (Bergbauernprogramm) für rd. 6550 Betriebe jährlich und
- Aufgaben nach dem Hessischen Landschaftspflegegesetz, die bereits im Anlaufjahr 1973 603 und im Jahre 1974 2772 Stellungnahmen allein zum Komplex der die Landschaft gefährdenden Eingriffe erforderten.

Bis zum 30. 9. 1975 sind bereits 642 Bewilligungen für einzelbetriebliche Maßnahmen mit einem Kreditvolumen von 24,1 Mio DM erfolgt. Weitere 140 Kreditanträge mit einem Volumen von 5,0 Mio DM liegen zur abschließenden Bearbeitung für 1975 noch vor. Diesen 782 Anträgen standen in 1973 392 und in 1974 336 Bewilligungen gegenüber. Jede dieser Bewilligungen setzt die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes voraus. Bei der Beurteilung der Zahl der nach eingehender betriebswirtschaftlicher Beratung geförderten Betriebe berücksichtigt der Rechnungshof nicht, daß in vielen Fällen heute das Ergebnis einer Intensivberatung auch der Verzicht auf größere Investitionen sein kann. Der Rechnungshof hat seinen Empfehlungen hinsichtlich der personellen Besetzung der Landwirtschaftsämter mit betriebswirtschaftlichen Beratern den Arbeitsanfall von 1973 zugrunde gelegt. Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen führen zu einer anderen Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Zeitpunkt der örtlichen Prüfung. Unabhängig von den vorstehenden Darlegungen haben die Feststellungen des Rechnungshofes den Minister für Landwirtschaft und Umwelt veranlaßt, den Personaleinsatz zu überprüfen. Diese Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß von den zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung vorhandenen 89 betriebswirtschaftlichen Beratern 16 Bedienstete inzwischen Aufgaben im Planungs- und Landschaftspflegebereich wahrnehmen; vgl. hierzu letzten Absatz der Bemerkungen zu Tz. 26f. Eine Reduzierung von 73 auf 51 Stellen ist im Rahmen der vorgesehenen organisatorischen Änderungen in Aussicht genommen.

Zu Tz. 26h:

Der Empfehlung des Rechnungshofes, das Versuchswesen auf eine geringere Standortzahl zu konzentrieren, wird Rechnung getragen. Allerdings muß festgestellt werden, daß eine Konzentration des Versuchswesens auf eine wesentlich geringere Zahl von Standorten zwangsläufig bei Anpachtung weiterer Flächen zur Beschaffung bisher nicht vorhandener Geräte für die Bewirtschaftung der Versuchsflächen und zum erhöhten Einsatz von Versuchstechnikern führt. Bisher wurde ein Teil der Versuchsflächen von Landwirten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bewirtschaftet. Die vom Rechnungshof empfohlene Konzentration trägt den fachlichen Notwendigkeiten Rechnung; sie konnte bisher vor allem aus personellen Gründen (Fehlen von Versuchstechnikern) und finanziellen Gründen (Beschaffung zusätzlicher Maschinen und Geräte) nur teilweise realisiert werden.

Zu Tz. 26i:

Für die Aufgaben der Tierzucht und Tierhaltung auf der örtlichen Ebene sind verschiedene Stellen zuständig, und zwar die Landeskontrollverbände sowie die Tierzuchtämter, die Landwirtschaftsämter und in Ausnahmefällen das Landesamt.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 69

Die Aufgaben dieser verschiedenen Stellen sind wie folgt abgegrenzt:

- Das Landesamt führt neben den Hoheitsaufgaben und der Zuchtleitung nur Planungs- und Koordinierungsaufgaben in der Tierzucht auf Landesebene sowie Beratung in besonders schwierigen Einzelfällen durch.
- Den Tierzuchtämtern obliegt neben den Hoheitsaufgaben die züchterische Beratung, und zwar aufbauend auf den von den Landeskontrollverbänden erfaßten und ausgewerteten Grunddaten, sowie die Überwachung der Leistungsprüfungen und der Wirtschaftlichkeitskontrollen.
- Die Landwirtschaftsämter sind zuständig für die betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung in Verbindung mit betriebswirtschaftlichen Maßnahmen, die fachliche Beratung von Erzeugergemeinschaften in der Tierproduktion nach dem Marktstrukturgesetz und die Bearbeitung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Tierhaltung.
- Die Aufgaben der Landeskontrollverbände sind unter Tz. 26b bereits dargestellt (Milchleistungsprüfungen, Gütekontrollen der Anlieferungsmilch, Zuchtwertschätzungen, Leistungsprüfungen im Bereich der Schweinehaltung u. a.).

Der Empfehlung des Rechnungshofes, die Tierzuchtämter aufzulösen und ihre Aufgaben in die Landwirtschaftsämter einzugliedern, kann weder aus organisatorischen Gründen, noch aus fachlichen Überlegungen gefolgt werden. Die den Tierzuchtämtern übertragenen Aufgaben beruhen auf gesetzlicher Grundlage. Im Rahmen der bestehenden sechs Verwaltungseinheiten werden die gestellten Aufgaben rationell durchgeführt.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen und der produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher Betriebe in Fragen der Tierhaltung durch die Landwirtschaftsämtern ist auf Grund der Empfehlungen eine Minderung des Beratungsangebotes vorgesehen. Die zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung vorhandene Zahl der Beratungskräfte wird von 22 Bediensteten auf 8 Bedienstete bei schwerpunktmäßigem Einsatz reduziert. Eine Eingliederung der verbleibenden Berater für Tierproduktion der Landwirtschaftsämter in die Tierzuchtämter wird nicht für vertretbar erachtet. Eine solche organisatorische Änderung würde keinen Rationalisierungseffekt auslösen, weil von der Beratung der Tierzuchtämter und der Beratung der Landwirtschaftsämter unterschiedliche Zielgruppen von Betrieben angesprochen werden und im übrigen eine Mitwirkung der Berater für Tierproduktion an den Unterrichtsvorbereitungen, Maßnahmen der Berufsausbildung und einzelbetrieblichen Förderung im Bereich Tierzucht und Tierhaltung bei den Landwirtschaftsämtern und Landwirtschaftsschulen erforderlich ist.

Zu Tz. 26k:

Bei den Landwirtschaftsämtern waren zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfungsfeststellungen 33 Pflanzenschutzberater eingesetzt. Entsprechend dem unterschiedlichen Arbeitsanfall sind mehrere Ämter mit zwei und zwei Ämter mit drei Bediensteten besetzt. Seit Abschluß der örtlichen Prüfung ist die Zahl der Pflanzenschutzberater bereits auf 30 reduziert; weitere 6 Stellen sind zur Einsparung vorgesehen.

Wenngleich das Schwergewicht der Tätigkeit der Pflanzenschutzberater in der Zeit der Vegetationsperiode liegt, so bedeutet das jedoch nicht, daß sie in den übrigen Zeitabschnitten des Jahres nicht ausgelastet sind und sich "überwiegend ihrer eigenen Weiterbildung" widmen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß die Pflanzenschutzberater während des Winterhalbjahres schwerpunktmäßig in der Gruppenberatung, Erwachsenenfortbildung, Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten sowie bei der Versuchsauswertung und der Bearbeitung von Förderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Der Empfehlung, für Kontrollmaßnahmen bei der Einlaßstelle Frankfurt (Main) Landesbedienstete einzusetzen, kann nicht beigetreten werden. Die Pflanzenbeschau auf dem Rhein-Main-Flughafen wird im Auftrag des Landes von der Luftfracht-Umschlags-GmbH vorgenommen. Das von der GmbH eingesetzte Personal ist eingearbeitet, versieht den erteilten Auftrag seit 1968 ohne Beanstandungen und wird bei schwierigen Entscheidungen durch Fachkräfte des Pflanzenschutzamtes unterstützt. Die derzeitige Regelung ist kostengünstig; die Aufwendungen der GmbH erfordern, soweit die Gebühreneinnahmen für die Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, jährlich rd. 15000,— DM. Demgegenüber würde die Wahrnehmung der Pflanzenbeschau durch Landesbedienstete, die bei Beachtung des Schichtdienstes den Einsatz von 3 Bediensteten erfordern würde, einen Aufwand an Personalkosten von rd. 120 000,— DM pro Jahr erfordern. Die anfallenden Arbeiten an den Grenzübergangsstellen Herleshausen und Bebra werden vom Pflanzenschutzamt Kassel und vom Landwirtschaftsamt Bebra wahrgenommen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 70

Zu Tz. 261:

Die Feststellung, daß Gartenbauberater detaillierte Planungsunterlagen für Gemeinden anfertigen, selbst bei der Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten beteiligt sind, bezieht sich nur auf Ausnahmefälle. Die Mitwirkung soll sich in jedem Fall nur auf eine echte Beratung und die Erarbeitung von Planungsskizzen beschränken. Durch erneute Anweisung an die Landwirtschaftsämter und die Gartenbauberatungsschwerpunkte ist sichergestellt, daß von den Gartenbauberatungskräften keine Arbeiten ausgeführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden fallen.

Die Aufgliederung der Gartenbauberatung auf Beratungsschwerpunkte und Landwirtschaftsämter führt nicht, wie vom Rechnungshof aufgezeigt, zu Überschneidungen. Es ist vielmehr sichergestellt, daß bei einzelbetrieblicher Spezialberatung des Erwerbsgartenbaues nur die Beratungsschwerpunkte tätig werden.

Nachdem eine Konzentration der Landwirtschaftsämter auf 5 Standorte nicht möglich ist, kann der Empfehlung des Rechnungshofes auf eine Zusammenfassung aller Gartenbauberater an 5 Schwerpunkten nicht entsprochen werden.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung waren 31 Stellen von Gartenbauberatern besetzt. Diese personelle Besetzung muß zur Sicherstellung der gartenbaulichen Beratung erhalten bleiben.

Zu Tz. 26m:

Die Beratung in den Bereichen Bauwesen und Landtechnik hat in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der hohen Zahl der Investitionsanträge auf baulichem und landtechnischem Gebiet zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die derzeitige Organisation (grundsätzlich 1 Berater zuständig für 2 Amtsbezirke, 11 landtechnische und 9 Bauberater) hat sich bewährt und trägt den tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung. Die Empfehlung des Rechnungshofes würde zu einer Ausweitung um 5 Mitarbeiter führen. Wenngleich es zutrifft, daß von den Beratungskräften in diesen beiden Sparten auch bisweilen zeichnerische und andere einfache Arbeiten miterledigt werden müssen, bleibt jedoch andererseits festzustellen, daß dies tarifrechtlich zulässig ist und bisher auf andere Weise nicht besser gelöst werden konnte. Den Empfehlungen kann in Anbetracht einer sonst notwendigen Stellenausweitung nicht entsprochen werden.

S. 71

Zu Tz. 26n:

Seit 1969 hat sich in der Fachrichtung Hauswirtschaft bei den Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschulen ein Wandel in der Aufgabenstellung vollzogen. Während bis 1969 das Schwergewicht im Schulwesen lag, sind nunmehr folgende Schwerpunkte hinzugekommen:

- Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969,
- Übernahme der Ausbildung in der allgemeinen Hauswirtschaft ab 26. 4. 1972,
- Mitwirkung bei der Durchführung der sozio-ökonomischen Beratung und beruflichen Fortbildung nach der EG-Richtlinie 161/72,
- Übertragung der Aufgaben der Verbraucherberatung ab 11. 4. 1973,
- Umsetzung des Programms "Ferien auf dem Bauernhof" in die Praxis und
- Förderungsmaßnahmen für den Einzelbetrieb zur Verbesserung des Wohnhauses im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieses umfassenden Aufgabengebietes hat in der Vergangenheit den vollen Einsatz der vorhandenen Kräfte erfordert.

Der Kritik an der Erledigung der Beratungsaufgaben sowie hinsichtlich eines angeblichen Perfektionismus und einer Überorganisation kann nicht gefolgt werden. Tatsache ist, daß wegen der ständigen Überbelastung der hauswirtschaftlichen Beratungskräfte des höheren Dienstes seit Jahren nicht genügend Nachwuchskräfte gewonnen werden konnten. Unter Berücksichtigung der Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung und der fachlichen Erwachsenenfortbildung ist auch künftig der Einsatz von Lehrkräften an solchen Dienststellen notwendig, an denen kein Vollzeitunterricht durchgeführt wird.

Entsprechend der bisherigen Zielsetzungen des Wettbewerbs "Unser Dorf soll schöner werden" war eine maßgebliche Mitwirkung der Lehrund Beratungskräfte an den meisten Landwirtschaftsämtern erforderlich. Die Mitwirkung wird künftig, wie vom Rechnungshof vorgeschlagen, auf grundsätzliche Fragen und wichtige Einzelberatungen beschränkt bleiben.

Die Bearbeitung der Finanzierungsanträge nach Maßgabe des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms ist ohne verantwortliche Einschaltung der Lehr- und Beratungskräfte nicht möglich; in 1974 sind in Hessen 1845 Bewilligungen in diesem Bereich ausgesprochen worden.

Zur Durchführung der Verbraucherberatung ist folgendes festzustellen: Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Verbraucherberichtes der Bundesregierung eine Gesamtkonzeption zur Weiterentwicklung der Verbraucherberatung in Hessen erarbeitet und den Landwirtschaftsämtern die Aufgabe von Verbraucherberatungsstellen übertragen. Der Aufgabenanfall in diesem Sektor wird durch folgende Fakten dargestellt:

	1973	1974
Einzelberatungen Veranstaltungen Teilnehmer	1104 237 10000	$2824 \\ 491 \\ 33500$

Wesentlich ist, daß die Verbraucherberatung sich nicht auf den ländlichen Bereich beschränkt, sondern vor allem dort umfassend erfolgt, wo die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale e.V. nicht tätig sind. Die Feststellung des Rechnungshofes, daß die Verbraucherberatung nicht als ein zusätzliches Aufgabengebiet angesehen werden könne, läßt sich mit der nachweislichen Aufgabenwahrnehmung nicht in Einklang bringen.

Der Empfehlung, in der hauswirtschaftlichen Beratung ebenso wie den übrigen Beratungsbereichen von der Einzel- auf die Gruppenberatung überzugehen, ist bereits weitgehend entsprochen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß auch im Bereich der hauswirtschaftlichen Beratung durch die EG-Richtlinie 161/72 die sozio-ökonomische Beratung durchzuführen ist; für 22 hauswirtschaftliche Beratungskräfte erfolgt eine anteilige Erstattung der Vergütungen aus EG-Mitteln in Höhe von 25%

bis zu bestimmten Höchstbeträgen auf die Dauer von 10 Jahren. Unabhängig von den vorstehenden Darlegungen haben die Feststellungen des Rechnungshofes den Minister für Landwirtschaft und Umwelt veranlaßt, den Personaleinsatz zu überprüfen. Im Rahmen der Neuorganisation der Landwirtschaftsämter mit -schulen auf 16 Standorte würde eine Reduzierung um 6,5 Stellen möglich sein.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Zu Tz. 27 Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Pflanzenschutzämter, milchwirtschaftliche Lehranstalt

Zu Tz. 27a:

Der Empfehlung des Rechnungshofes, das Untersuchungs-, Versuchsund Laborwesen der Pflanzenschutzämter in die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt einzugliedern, kann nicht nähergetreten werden. Bei dieser Empfehlung ist der volle Umfang der Aufgaben der Pflanzenschutzämter auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen nicht berücksichtigt. Eine Arbeitsteilung zwischen den Pflanzenschutzämtern und der Versuchsanstalt liegt bereits jetzt vor, und zwar in der Weise, daß die Pflanzenschutzämter die botanischen Untersuchungen und die Versuchsanstalt die chemischen Untersuchungen durchführen. Eine Zusammenlegung der beiden Institutionen würde nur eine Addition unterschiedlicher Untersuchungen zur Folge haben, jedoch keinen Rationalisierungseffekt bewirken. Die Laboreinrichtungen bei der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt (für Futtermittel-, Rückstands- und radioaktive Untersuchungen und Untersuchungen von Böden, Saatgut, Ernteproben sowie für die Qualitätsprüfungen von Butter, Käse und Markenmilch) und den Pflanzenschutzämtern (zoologische und mykologische Untersuchungen, insbesondere für Mittelprüfungen) sind auf verschiedene Untersuchungsziele und -methoden ausgerichtet, was eine gemeinsame Nutzung ausschließt. Der Feststellung, daß sich in der Vereinigung der labormäßigen Untersuchungen sachliche Probleme nicht ergeben werden, kann nicht beigetreten werden. Die Laboratorien sind mit hohem finanziellen Aufwand bei einer Bauzeit von über 3 Jahren auf den spezifischen Raumbedarf der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung ausgebaut worden. Für die Übernahme zusätzlicher Laboruntersuchungen von den Pflanzenschutzämtern sind die Räumlichkeiten nicht vorhanden. Die Abgabe der Untersuchungen von Trinkund Brauchwasser (bisher nur bei der Außenstelle in Kassel durchgeführt) ist inzwischen erfolgt. Sie führt jedoch nicht zu nennenswerter Entlastung. Auch eine etwaige Abgabe der Untersuchungen zur Feststellung des Versalzungsgrades von Quellen führt weder zu einer personellen noch zu einer räumlichen Entlastung der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

Einer Auflösung der Pflanzenschutzämter kann auch aus den vorgenannten Gründen nicht nähergetreten werden.

Aber auch andere Gründe liegen nicht vor, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Pflanzenschutzämter aufzulösen, und zwar weder unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung im Hoheitsbereich noch im Beratungsbereich; auf die Stellungnahme zu Tz. 25n wird Bezug genommen.

Die Durchführung der milchwirtschaftlichen Untersuchungen war seit Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Gegenstand mehrfacher und teils langwieriger Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Milchwirtschaft. Die Durchführung dieser Untersuchungen erfordert allein schon wegen des Transports der Proben eine verkehrstechnisch günstige Lage der Untersuchungsstätten. Die Eingliederung dieser Untersuchungen in die Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen (vgl. Tz. 27b) wurde aus Gründen der räumlichen Unterbringung, der labormäßigen Ausstattung sowie der verkehrstechnisch ungünstigen Lage abgelehnt. Milch-, Butter- und Käseuntersuchungen wurden bisher in Frankfurt (Main) und Kassel durchgeführt. Nachdem die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, wurden die milchwirtschaftlichen Untersuchungen von Frankfurt (Main) mit Wirkung vom 1, 10, 1975 nach

Darmstadt und Kassel verlegt. Hierdurch werden jährlich 24600,—DM Miete eingespart.

Im Hinblick darauf, daß die räumlich getrennte Wahrnehmung gleichartiger Untersuchungen durch zwei verschiedene Dezernate unzweckmäßig ist, hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt eine Neuregelung vorgesehen. Durch die Besetzung des Dezernats in Darmstadt mit einem Mikrobiologen ist eine Spezialisierung im Interesse einer funktionellen Arbeitsteilung eingeleitet. Die amtlichen Qualitätsprüfungen und die freiwillige Qualitätskontrolle sollen — soweit möglich — in Kassel zusammengefaßt werden. In Darmstadt sollen überwiegend solche Untersuchungen durchgeführt werden, die organisatorisch und analytisch nur dort erledigt werden können (Rückstände, Schadstoffe, Zusatzstoffe). Frischprodukte werden unter Berücksichtigung kurzer Verkehrswege sowohl in Kassel als auch in Darmstadt untersucht. Dies ist wegen der Verderblichkeit bestimmter Produkte, aber auch im Hinblick auf die sonst vertretbare Anreise für die sensorischen Prüfungen notwendig.

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzungen ist festzustellen, daß diese bundeseinheitlich erfolgen. Gleichwohl wurden im Rahmen der z. Z. anstehenden Überarbeitung der Gebührentarife zum Hessischen Verwaltungskostengesetz der Grundsatz der Kostendeckung erneut in die Überprüfung einbezogen und Gebührenerhöhungen vorgenommen.

Zu Tz. 27b:

Die ursprünglich gemäß Organisationserlaß vom 31. 7. 1970 in Erwägung gezogene Durchführung der milchwirtschaftlichen Untersuchungen in Gelnhausen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Die labormäßige Ausstattung der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt dient Ausbildungszwecken; sie entspricht in keiner Weise der erforderlichen Ausstattung für die Durchführung der amtlichen Qualitätsprüfung sowie der freiwilligen Qualitätskontrolle.
- Freie Arbeitskapazitäten hinsichtlich der Lehrkräfte und des übrigen Personals bestehen nicht.
- Die räumlichen Voraussetzungen für die Eingliederung sind ohne einen Erweiterungsbau nicht gegeben; bei der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt sind durch Ausbau vorhandener Räumlichkeiten die Voraussetzungen für die Unterbringung der bisherigen Außenstelle Frankfurt (Main) geschaffen. Es scheint nicht vertretbar, vorhandene Räumlichkeiten in Kassel und Darmstadt ungenutzt zu lassen, um in Gelnhausen bauliche Erweiterungen durchzuführen, für die noch nicht einmal ein Grundstück zur Verfügung steht.

Die Feststellungen des Rechnungshofes über eine Kombination von Milchwirtschaftlicher Lehranstalt und Milchwirtschaftlicher Untersuchungsanstalt treffen für die Mehrzahl der Bundesländer nicht zu. Diese Organisationsform läßt sich jedoch selbst dann, wenn sie optimal sein sollte, unter Berücksichtigung vorstehender Gegebenheiten in Hessen nicht verwirklichen.

Es ist auch nicht möglich, die milchwirtschaftlichen Untersuchungen in Gelnhausen von dem dort vorhandenen Personalbestand mit lediglich 6 zusätzlichen Kräften durchzuführen. Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung waren für die milchwirtschaftlichen Untersuchungen 14 Bedienstete eingesetzt. Dieser Personalbestand ist auch künftig für eine ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der in der Stellenbesetzung enthaltene Mikrobiologe nur etwa zu 50% für milchwirtschaftliche Untersuchungen eingesetzt ist und im übrigen für andere Laboruntersuchungen der Versuchsanstalt zur Verfügung steht.

Zu den derzeitigen und künftigen Aufgaben der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt ist folgendes festzustellen.:

Im Rahmen der vom Hessischen Kultusminister in Anlehnung an die Regelung in anderen vergleichbaren Bereichen angeordneten zeitlichen Ausdehnung des Berufs- und Fachschulunterrichts wurde im Jahre 1974 Siehe Bemerkungen Rechnungshof

- der Berufsschulunterricht in den Landesgebietsklassen von j\u00e4hrlich 4 Bl\u00f6cken mit 5 bis 6 Wochen auf 4 Bl\u00f6cke mit je 9 Wochen
 und damit praktisch auf das gesamte Schuljahr (40 Wochen) und
- der Fachschulunterricht von 35 auf 40 Wochen j\u00e4hrlich und damit ebenfalls auf das gesamte Schuljahr (40 Wochen)

erweitert. Dies machte es notwendig, die Zahl der Lehrkräfte nach dem Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen von 3 auf 4 zu erhöhen. Der Unterricht in den Landesgebietsklassen für die milchwirtschaftlichen Berufe ist durch die angegebene Stundenerweiterung ein wesentlicher Aufgabenbereich der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt geworden und hat zu einer vollen Auslastung der Lehrkräfte geführt. Auf eine Mitwirkung der Lehrkräfte bei den Laborübungen kann aus pädagogischen Gründen nicht verzichtet werden.

Die Zahl der Auszubildenden hat in den milchwirtschaftlichen Berufen stark zugenommen. Im Schuljahr 1975/76 werden in der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt Gelnhausen in Form des Blockunterrichts unterrichtet:

64 auszubildende Molkereifachleute 36 auszubildende milchwirtschaftliche Laboranten

insgesamt: 100 Auszubildende.

Die Prüfung, ob die 2semestrige Fachschule an der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt zu einer 4semestrigen Technikerschule weiterentwickelt werden soll, ist noch nicht abgeschlossen.

Auch die 2semestrige Fachschule weist wieder steigende Schülerzahlen auf. Im Schuljahr 1975/76 besuchen 21 Molkereifachleute die Fachschule. Der Anteil der Fachschüler aus Hessen liegt im Durchschnitt bei 50%. Molkereifachleute aus Hessen besuchen andererseits aber auch die 4semestrige Technikerschule bzw. die 6semestrige Fachhochschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen außerhalb Hessens.

Zu Tz 28 Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel-Oberzwehren, und Gartenbauschule Wiesbaden

Zu den Empfehlungen, die fachschulmäßige Ausbildung bei der Gartenbauschule Wiesbaden und die überbetriebliche Ausbildung bei der Lehrund Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Oberzwehren zu konzentrieren, wird folgendes festgestellt:

- Der Rechnungshof geht von der Voraussetzung aus, daß die Gartenbauschule Wiesbaden auf Grund der Richtlinien des Hessischen Kultusministers vom 2. 8. 1973 zu einer 4semestrigen Technikerschule weiterzuentwickeln sei; dies trifft nicht zu. Die Verwaltung und die betroffenen Gartenbauverbände halten eine Beibehaltung der 2semestrigen Fachschulausbildung für zweckmäßig, weil bereits eine genügende Zahl von 4semestrigen Technikerschulen für den Gartenbau im Bundesgebiet vorhanden ist.
- Bei der empfohlenen Arbeitsteilung müßten in beiden Anstalten für alle Fachrichtungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Unterricht gegeben sein. Hieraus resultiert, daß eine Einsparung bei der empfohlenen Arbeitsteilung nicht erzielbar ist.
- Für die in Betracht kommenden Besucher der beiden Anstalten würden sich aus der dezentralen Lage der beiden Einrichtungen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen ergeben.
- Dem Rechnungshof war zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfungsfeststellungen noch nicht bekannt, daß eine finanzielle Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten für den Gartenbau die Miterfassung der Floristen voraussetzt. Der Landesverband der Floristen lehnt jedoch wegen der dezentralen Lage der beiden Anstalten die überbetriebliche Ausbildung an nur einem Standort ab.

Die Zahl der Auszubildenden in gartenbaulichen Berufen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Während im Jahre 1973 noch

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

386 Auszubildende vorhanden waren, stieg diese Zahl im Jahre 1974 auf 452 und liegt im Jahre 1975 bereits bei ca. 500 Auszubildenden. Hinzu kommen die ca. 250 auszubildenden Floristen.

Unter Berücksichtigung der gesamten Aufgabenstellung der beiden Gartenbauschulen ist unter Einbeziehung der überbetrieblichen Ausbildung, Versuchsdurchführung und Erwachsenenfortbildung auch hier das vom Rechnungshof festgestellte Lehrer-Schüler-Verhältnis Ergebnis einer einseitigen Betrachtung (vgl. auch Tz. 26d). Darüber hinaus zeigt die zahlenmäßige Entwicklung im Ausbildungsbereich, daß die Feststellung, die beiden Gartenbauschulen würden sich am Rande der Existenzberechtigung bewegen, unzutreffend ist. Im übrigen steht diese Feststellung im Widerspruch zu dem vom Rechnungshof gegebenen Hinweis, daß die Kapazität beider Institutionen nahezu ganzjährig ausgeschöpft ist.

Die Auffassung des Rechnungshofes, daß bei der Verwirklichung seines Vorschlages nur verhältnismäßig geringe bauliche Aufwendungen in der Lehr- und Versuchsanstalt Kassel-Oberzwehren erforderlich seien, kann nicht geteilt werden. Zunächst berücksichtigt der Rechnungshof nicht die angegebene positive Entwicklung der Zahl der Auszubildenden im Gartenbau und die Einbeziehung der auszubildenden Floristen. Hinzu kommen die Anforderungen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes und der entsprechenden Ausbildungsordnungen an die überbetriebliche Ausbildung, die eine entsprechende Mindestausstattung unter Einbeziehung der überbetrieblichen Ausbildung voraussetzen.

Zu Tz. 30 Prüfung der Verwendung der Landes- und Bundeszuschüsse an die Hessischen Naturparkträger (Kap. 09 55 Titel 657 76)

Die Feststellungen des Rechnungshofes treffen zu; es besteht Übereinstimmung darüber, daß künftig die Unterhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen gegenüber der Schaffung von neuen Anlagen Priorität genießt. Das Mißverhältnis zwischen Herstellungs- (76,7%) und Unterhaltungsaufwand (17%) bedarf der Korrektur. Diese Vorstellungen decken sich auch mit denen der Naturparkträger. Allerdings setzt diese Neuorientierung voraus, daß zunächst konkrete Erhebungen angestellt werden. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe auf Landesebene gebildet worden, die mit folgenden Aufgaben betraut wurde:

- Erfassung aller vorhandenen Erholungseinrichtungen nach Art, Zahl und Zustand,
- Ermittlung des zur Unterhaltung erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes,
- Ausarbeitung einer mittelfristigen Planung in den Naturparken unter Abstimmung mit den Planungen des Fremdenverkehrs,
- Ermittlung des für den Ausbau erforderlichen Herstellungsaufwandes.
- Erstellung einer Investitionsplanung, getrennt nach Erhaltungs- und Herstellungsaufwand und nach einheitlichem Muster für alle hessischen Naturparke.

Die vom Rechnungshof geforderte Führung von vollständigen Inventarverzeichnissen wird sichergestellt; soweit sich anläßlich der Überprüfung Mängel ergeben haben, werden diese kurzfristig behoben.

Daneben wird zur wirkungsvollen und gezielten Überwachungs- und Pflegetätigkeit neben den Inventarverzeichnissen künftig eine Anlagenkartei geführt. Sie soll konkrete Angaben über Art, Lage, Baujahr, Größe, Ausstattung, Herstellungs- und Erhaltungsaufwand jeder Anlage enthalten.

Außerdem ist die Erarbeitung von landeseinheitlichen Richtlinien für den Bau und die Benutzung von bedeutsamen Erholungseinrichtungen, wie Grillhütten und Jugendzeltplätze, vorgesehen, in denen auch Fragen der Aufsichts- und Wartungspflicht geregelt werden sollen.

Die schriftliche Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen ist dem Rechnungshof mit Schreiben vom 13. 8. 1975 zugegangen.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

Bemerkungen zum Einzelplan 17

Zu Tz. 31 Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen für Bauvorhaben (Kap. 1728)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs zu Kap. 17 28 betreffen sowohl die aus der organisatorischen Konzeption kompakter als bisher erstellten Gesamtschulbauten und die daraus resultierenden Probleme der Belüftung, Beleuchtung und Beheizung als auch insbesondere das Prüfverfahren und Probleme der bauaufsichtlichen Handhabungen.

Zu der Bemerkung, der Kultusminister habe auf Anfragen des Rechnungshofs noch nicht geantwortet, ist festzustellen, daß auf Grund des Schreibens des Rechnungshofs vom 25. 2. 1975 der Kultusminister gemeinsam mit der Staatsbauverwaltung am 16. 5. 1975 eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat, um den beanstandeten Fall "Geschwister-Scholl-Gesamtschule in Melsungen" zu überprüfen. Im Anschluß daran wurde mit der Staatsbauverwaltung vereinbart, daß der Minister der Finanzen — Bauberatungsstelle — die Antwort federführend übernimmt, da in erster Linie technische und bauaufsichtliche Fragen angesprochen waren. Die Bauberatungsstelle hat das Schreiben des Rechnungshofs am 8. 7. 1975 beantwortet.

Insbesondere die Neufassung der Schulhausrichtlinien (Erlaß MdI vom 22. 14. 1973) schreibt zwingend vor, daß innenliegende Unterrichtsräume nur zugelassen werden können, wenn sie ihrer Nutzungsart nach nicht länger als zwei Schulstunden je Tag von denselben Schülern genutzt werden. Die Bauberatungsstelle hat seit jeher in jedem Einzelfall die Entwürfe für Schulbauten unter besonderer Beachtung des § 7 LHO auf Wirtschaftlichkeit eingehend geprüft. Dabei gingen jeder Prüfung mehrere Planungsbesprechungen mit den Schulträgern und Architekten voraus, damit die endgültige Planung unter Berücksichtigung der maßgebenden Flächenrichtwerte den an eine funktionsgerechte und konstruktiv zweckmäßige Lösung zu stellenden Anforderungen entsprach. Soweit auf Grund pädagogischer Forderungen sogenannte Kompaktschulen geplant werden, wirkt die Bauberatungsstelle stets darauf hin, daß innenliegende Räume weitgehend vermieden werden.

Die für die Bemessung der Zuwendungen maßgebenden Kostenrichtwerte berücksichtigen einen mittleren Ausbaustandard einschließlich der notwendigen Be- und Entlüftungseinrichtungen. Zuwendungen für Klimaanlagen werden somit nicht gewährt. Wenn in einigen Schulen des Hochtaunuskreises über eine übliche Be- und Entlüftungsanlage hinausgehende Einrichtungen eingebaut worden sind, so geschah dies auf Entscheidung des Kreises ohne Beteiligung der Bauberatungsstelle.

Um das Verfahren mit dem Ziel, sorgfältigere Prüfungen zu ermöglichen und auf dieses Erfordernis abzustimmen, sind die Regierungspräsidenten angewiesen, längere Planungsvorlaufzeiten vorzusehen und die Überwachung bei der Ausführung der Bauten zu verstärken.

Bemerkungen zum Einzelplan 18

Zu Tz. 32 letzter Absatz, Hochbaumaßnahmen des Landes allgemein

Auf Baumaßnahmen im Bereich der Universitäten und der Ressorts entfallen in den Haushaltsjahren 1973 bis 1976:

	1973	1974	1975	1976
	Ist	Ist	Soll	Soll
Universitäten	264,8	212,3	189,1	176,3
	(75,2%)	(74,6%)	(64,0%)	(62,8%)
Ressorts einschl. Fach-	87,4	$72,2 \ (25,4\%)$	106,3	104,5
hochschulen und sonstige	(24,8%)		(36,0%)	(37,2%)

Hieraus ist ersichtlich, daß dem vordringlichen Bedarf an Neubauten der Ressorts in steigendem Maße Rechnung getragen wird. Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 80

Zu Tz. 33 Aufwendige Bauweisen und Baumängel

Durch die "Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen" (DABau) wurde unter Berücksichtigung der neuen DIN 276/277 und des zwischenzeitlich erfaßten und ausgewerteten Datenmaterials abgerechneter Bauten im Jahre 1974 ein Verfahren eingeführt, das dem Anliegen des Rechnungshofs weitgehend Rechnung trägt. Nach Muster 7 DABau werden nunmehr außer der Beschreibung des Entwurfs detaillierte Angaben für Leistungsgruppen/Gebäudeelemente/Unterelemente sowie über deren Konstruktion einschließlich Material und Eigenschaften verlangt. Die Wahl der Konstruktion ist zu begründen, soweit diese wesentlichen Einfluß auf die Kosten sowie die Baunutzungskosten hat. Damit wird der Spielraum für Gestaltung und Ausführung der Bauten zwangsläufig eingeengt und durch kritische Prüfung sowie wirksamere Überwachung sichergestellt, daß sich der Aufwand im einzelnen in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen hält.

Zu Tz. 34 Haushalts- und Ausführungsunterlagen bei Hochbaumaßnahmen

Zu Tz. 34a:

Diese Feststellungen fallen in die Phase vor der Verfahrensänderung, in der einerseits aus berechtigten Gründen bereits auf die Erstellung eines Kostenanschlags verzichtet wurde, andererseits aber die weitergehenden Anforderungen an die Haushaltsunterlage — Bau noch nicht abschließend entwickelt waren (vgl. Stellungnahme zu Tz. 33). Der Reifungsprozeß läßt sich an der Entwicklung und dem Ergebnis der DABau ablesen.

Zu Tz. 34b:

Die Wandflächenbekleidung mit Keramikplatten im Wirtschaftsgebäude der Bereitschaftspolizei in Kassel-Niederzwehren war in der Haushaltsunterlage nicht vorgesehen und wurde vom Staatsbauamt ohne besondere Genehmigung ausgeführt. Wenn auch die Handlungsweise des Amtes insoweit zu beanstanden ist, so hat eine örtliche Besichtigung doch ergeben, daß die Verkleidung eines Bruchteiles der 250 qm großen Wandfläche in dem sonst sparsam ausgestatteten Speisesaal vertretbar und von gefälliger Wirkung ist. Eine entsprechender Antrag des Amtes wäre daher auch genehmigt worden. Im übrigen sind im genehmigten Kostenvoranschlag für den 2. Bauabschnitt für künstlerische Maßnahmen 55000,— DM eingestellt, die nicht in Anspruch genommen werden.

Zu Tz. 34c:

Der Lehrsaal im Untergeschoß des Lehrsaalgebäudes für die Bereitschaftspolizei wurde für eine zusätzlich unterzubringende Hundertschaft von Beamtenanwärtern notwendig und mußte während der Bauausführung nachträglich eingeplant werden, so daß diese Maßnahme in der Haushaltsunterlage für den 2. Bauabschnitt nicht enthalten sein konnte. Der Einbau einer Drehscheibe mit ansteigendem Gestühl war funktionell und baufachlich die beste Lösung für die Sitzordnung; die Einrichtung hat sich inzwischen hervorragend bewährt.

Alle übrigen bei der Bauplanung erwogenen Alternativlösungen wären mit einer beträchtlichen Ausweitung der Nutzfläche dieses Unterrichtsraumes verbunden gewesen, die jedoch im bereits errichteten Kellergeschoß nicht verfügbar war. Auch die Anbringung von 36 drehbaren Stühlen auf einem starren Podium wurde bei der Planung erörtert, vom Nutzer jedoch abgelehnt, weil sie die erforderlichen Sichtbedingungen nicht erfüllen konnte.

Im übrigen ist der Nachtragskostenanschlag nicht am 19. 4. 1975, sondern bereits am 19. 4. 1973 genehmigt worden.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 84

S. 84

S. 84

Zu Tz. 34d:

Da das Staatsbauamt die ausführliche Kostenberechnung wegen Arbeitsüberlastung nicht termingerecht aufstellen konnte, wurde im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme und die bereits fortgeschrittene Jahreszeit auf diese Vorlage verzichtet und der Bauauftrag in Abweichung von § 54 LHO auf Grund der vorgelegten ausführlichen Entwurfszeichnungen erteilt. Der für den Neubau vorgesehene und genehmigte PVC-Fußbodenbelag ist auch verlegt worden. Lediglich in fünf Räumen (Zimmer des Leiters und in Schreibzimmern) wurden Teppichböden verwendet, weil in den Schreibzimmern durch die schallschluckende Wirkung des Teppichbodens bessere Arbeitsbedingungen erzielt wurden. Der höhere Aufwand ist geringfügig, da die Kosten für einen Teppich und für den PVC-Belag in diesen Räumen eingespart wurden. Ein entsprechender Antrag des Amtes wäre daher genehmigt worden.

Sämtliche Diensträume des Landwirtschaftsamtes mit Landwirtschaftsschule Marburg sind von der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen mit Einbauschränken ausgestattet worden; dies erfolgte aus Gründen einer optimalen Raumausnutzung (Einbauschränke in Deckenhöhe). Dementsprechend ist die Größe der Diensträume gegenüber vergleichbaren Dienststellen deutlich geringer. Diese Grundsätze sind auch bei der Errichtung des Erweiterungsbaues berücksichtigt worden. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgte in den Jahren 1971/1972. In allen nach dieser Zeit im Bereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt durchgeführten größeren Baumaßnahmen ist auf Einbauschränke bereits verzichtet worden.

Im übrigen hat der Rechnungshof im Hinblick darauf, daß auf die Vorlage einer ausführlichen Kostenberechnung verzichtet wurde, mit Schreiben vom 24. 3. 1975 von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abgesehen.

Zu Tz. 34e:

Bei der Genehmigung der Haushaltsunterlage wurde davon ausgegangen, daß der vorhandene Linoleumbelag ausgebessert und ergänzt werden könne. Während der Umbauarbeiten, bei denen auch eine neue räumliche Aufteilung vorgenommen wurde, stellte sich jedoch heraus, daß der alte in den Jahren 1951/52 verlegte und mehrmals reparierte Linoleumbelag zum größten Teil brüchig und unbrauchbar war, so daß sich eine Reparatur nicht mehr lohnte. Daraufhin sollte ein PVC-Belag neu verlegt werden. Da jedoch ein Nadelfilzbelag preisgünstiger angeboten wurde, wurde dieser gewählt, zumal der Nadelfilzbelag außerdem bessere Schallschutzeigenschaften bietet und seine Reinigung gegenüber einem PVC-Belag um rd. 1300,— DM/Jahr billiger ist. Das Bauamt ist damit zwar von der genehmigten Haushaltsunterlage abgewichen, ein Nachteil ist dem Land aber dadurch nicht entstanden.

Zu Tz. 34f:

Der "Neubau der Telefonzentrale" der Universität Marburg wurde im Rahmen des Sofortprogramms durchgeführt, um den Fernsprechverkehr im gesamten Universitätsbereich sicherzustellen. Im Hinblick auf den kurzen Fertigstellungstermin mußte die Aufstellung der Kostenunterlagen, der statischen Berechnungen, der Leistungsverzeichnisse und Werkpläne weitgehend parallel erfolgen. Aus diesem Grunde war zum Zeitpunkt der Genehmigung der Haushaltsunterlage die Planung bereits abgeschlossen und der Auftrag für die Rohbauarbeiten erteilt. Nach den Planunterlagen und dem erteilten Rohbauauftrag war ein Sheddach vorgesehen, während bei der Genehmigung der Haushaltsunterlage statt des Sheddaches ein Flachdach vorgeschrieben wurde. Da die Vorbereitungen für die Bauausführung abgeschlossen und die Bauarbeiten bereits im Gange waren, hat der Dienststellenleiter entgegen der getroffenen Entscheidung angeordnet, daß die Sheddach-Konstruktion ausgeführt wird. Diese Handlungsweise ist zu beanstanden. Dennoch dürfte dadurch dem Land kein nachweisbarer Schaden entstanden sein. Die OberfinanzSiehe Bemerkungen Rechnungshof S. 85

S. 85

direktion hat zwar die Mehrkosten für das Sheddach mit rd. 44000,—DM ermittelt; es ist aber nicht auszuschließen, daß bei Einhaltung der gegebenen Weisung für die Umplanung und die dadurch erforderlich werdende Änderung des Vertrages mit der Rohbaufirma gleiche oder sogar höhere Kosten entstanden wären. Ebensowenig dürfte es möglich sein, etwaige höhere Betriebskosten nachzuweisen. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß nach den Erfahrungen des Nutzers durch die Anordnung von Sheds besonders günstige Arbeitsbedingungen für das Personal geschaffen worden sind.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S, 86

Zu Tz. 34g:

Die Genehmigung für die Dacheindeckung nach dem System des "umgekehrten Daches", bei dem die Wärmedämmung über der Dachhaut liegt, wurde auf eine kleine Dachfläche beschränkt, weil Erfahrungen mit dieser Konstruktion über einen längeren Zeitraum noch nicht vorlagen und die Bieter sich weigerten, eine Gesamtgarantie für eine solche Dacheindeckung zu übernehmen.

Das Bauamt hat sich über diese Weisung mit dem Argument hinweggesetzt, daß keine Bedenken gegen diese Ausführungsart bestünden, nachdem die Hersteller der Wärmedämmstoffe für die Formbeständigkeit und dauernde Beibehaltung der Wärmedämmeigenschaften ihres Materials auch unter extremen Bedingungen garantierten und die bei der Ausschreibung preisgünstigste Dachdeckerbietergemeinschaft die volle Gewährleistung für die dauerhafte Feuchtigkeitsisolierung der angebotenen Folienabdichtung übernommen hat.

Tatsächlich hat das Gutachten eines vom Bauamt beauftragten Bausachverständigen die Richtigkeit des Prinzips der Dacheindeckung im System des "umgekehrten Daches" bestätigt. Die Wärmedämmung, deren Beständigkeit angezweifelt wurde, hat über Jahre an Wärmeleitqualität nicht eingebüßt. Dagegen sind bei der Folienabdichtung, für die Langzeiterfahrungen vorliegen, gravierende handwerkliche Ausführungsmängel festgestellt worden, die von den Dachdeckerfirmen im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind. Nach Vorliegen des Gutachtens werden die Gewährleistungsansprüche, soweit die Firmen diesen bisher nicht nachgekommen sind, weiter verfolgt.

Zu Tz. 34h:

Durch die im Jahre 1974 eingeführten Abschnitte E und F der DABau wurden die an die Bauunterlagen zu stellenden Anforderungen im einzelnen festgelegt (vgl. Darlegungen zu Tz. 33) und bestimmt, daß die genehmigte Haushaltsunterlage — Bau — grundsätzlich bindend ist. Erhebliche Abweichungen (z. B. Änderung der Grundlagen des Entwurfs, der Konstruktion, der Gestaltung, der Betriebstechnischen Anlagen sowie grundlegende Abweichungen von dem vorgesehenen Material) sind nur bei unabweisbarem Bedarf im Rahmen genehmigter Nachträge zulässig.

Zu Tz. 35 Landesfeuerwehrschule Kassel (Kap. 18 03 — 722 00)

Die Landesregierung ist bestrebt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Neubau für die Landesfeuerwehrschule in Kassel zu errichten. Im Hinblick auf die bestehende Finanzsituation hält sie auch rückblickend die in der jetzigen Feuerwehrschule vorgenommenen Investitionen für gerechtfertigt.

Weder die Erweiterung der Aufnahmekapazität der Schule von 40 auf 60 Lehrgangsplätze noch die dadurch bedingte Verlegung der Atemschutzwerkstatt in den Keller sowie die Umstellung der Heizungsanlage von Koks- auf Gasfeuerung konnten zeitlich aufgeschoben werden.

Über die Notwendigkeit, die Zahl der Lehrgangsplätze zu erweitern, kann es bei rd. 96000 auszubildenden, fast ausschließlich freiwilligen Feuerwehrleuten keine Zweifel geben. Die Feuerwehrschule war 1974

S. 86

voll ausgelastet; darüber hinaus mußten 1240 Lehrgangsbewerbern Absagen erteilt werden.

Im Hinblick darauf, daß fast alle Lehrgangsteilnehmer Freiwillige sind und z. T. älteren Jahrgängen angehören, ließ sich eine Unterbringung in 4- bis 6-Bett-Zimmern nicht weiter vertreten. Mitentscheidend für den Umbau war, daß eine mit erheblichen Kosten verbundene umfassende Instandsetzung der Unterkunftsräume und der sanitären Anlagen anstand.

Bei gleicher Gelegenheit wurde die zum Teil veraltete Atemschutzwerkstatt dem Stand der Technik angepaßt und in die Nähe der im Keller befindlichen Atemschutzübungsstrecke verlegt.

Nach alldem ist die Landesregierung — auch unter Berücksichtigung der mehrjährigen Bauzeit für die neue Landesfeuerwehrschule — der Auffassung, daß der Einsatz von rd. 1,2 Mio DM zur Verbesserung des Schulbetriebs während der Übergangszeit notwendig war.

Zu Tz. 36 Mängelbeseitigung an Neubauten (Kap. 1807)

Bei der Errichtung der Prüfhalle für die Kfz-Prüfanlage "Römerhof" wurde von der seither in Hessen mehrfach angewandten Bauweise aus folgendem Grund abgewichen:

Die im Land Hessen gemäß Musterplanung errichteten Hallen hatten eine Größe von ca. $14,00~\mathrm{m}\times30,00~\mathrm{m}$. Sie konnte daher für die Großprüfhalle mit einer Größe von $42,00~\mathrm{m}\times42,00~\mathrm{m}$ keine Verwendung finden. Der Auftrag zur Herstellung und Montage der Halle wurde der Firma Jawerth erteilt, weil diese Hallenkonstruktion ohne Innenstützen die konstruktiv optimale Lösung für den Betriebsablauf in der Halle darstellte und das Preisangebot im Vergleich mit den Preisen anderer Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen als wirtschaftlich und preiswürdig anzuerkennen war. Die mangelnde Eignung der Verzinkung als Oberflächenschutz der Trapezbleche bei der dauernden Abgaseinwirkung von täglich 600 bis 700 Fahrzeugen konnte bei der Planung nicht erkannt werden, da Erfahrungen für diesen Extremfall nicht vorlagen.

Zu Tz. 37 Philipps-Universität Marburg, Neubaugebiet Lahnberge — Planungsfehler beim Neubau des "Hörsaalgebäudes Chemie" (Kap. 18 25)

Bei den geänderten Türanlagen im Hörsaalgebäude "Chemie" ist zu unterscheiden zwischen

- a) Türen zwischen den Hörsälen und Vorbereitungsräumen,
- b) Zugängen zu Treppenhäusern innerhalb des Gebäudes.

Die Türen zu a) wurden geändert, weil der Nutzer nach dem Einbau der Türanlagen darauf hinwies, daß die Türdurchgangshöhen und -breiten für Experimentierwagen mit Stativaufbauten nicht ausreichten.

Die Türen zu b) wurden geändert, weil der Sicherheitsbeauftragte der Universität und die Vertreter des Fachbereichs "Chemie" Unfall- und Verletzungsgefahr wegen der Durchgangshöhe von ca. 1,90 m und wegen der in den freien Durchgangsraum hineinragenden automatischen Türschließer befürchteten.

Trotz dieser Änderungen wird man den für die Festlegung der Türhöhen verantwortlichen Planer nicht regresspflichtig machen können, da es für Türanlagen in Hörsaalgebäuden keine ausdrücklich vorgeschriebenen Maße gibt. Auch § 9 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung enthält nur Bestimmungen für lichte Durchgangshöhen der Zugänge zu notwendigen Treppen vom Freien aus.

Die Kosten für die Änderung der Türanlagen werden sich noch verringern, da etwa 20 dieser Anlagen zur Wiederverwendung im Klinikum vorgesehen sind.

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

S. 88

Zu Tz. 38 Philipps-Universität Marburg, Botanischer Garten (Kap. 1825)

Im genehmigten Programm war für den Botanischen Garten eine Gesamtfläche von 22 ha vorgesehen. Dies entspricht der Größe vergleichbarer neu angelegter und vorhandener Anlagen in deutschen Universitätsstädten (Berlin 42 ha, Bremen 34 ha, Dortmund 65 ha, Heidelberg 25 ha, Mainz 22 ha, München und Essen je 20 ha). In dem am 7. 5. 1968 genehmigten Kostenvoranschlag waren 9,6 ha der Gesamtgartenfläche für die Intensivbewirtschaftung ausgewiesen. Nachträglich genehmigt wurde lediglich die Rekultivierung zusätzlicher Waldflächen, die sich durch Windbruch und sonstige Einflüsse als notwendig erwiesen hatte.

Nach Fertigstellung des Botanischen Gartens ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

Garten- und Gewächshausflachen (Intensivbewirtschaftung)	7,99 ha
Flächen für Genetik und andere Spezialaufgaben (Vorbehaltsflächen)	1,76 ha
Bewirtschaftete Flächen	9,75 ha
Aufbauten, Parkplätze und Wege im Zugangsbereich	ca. 1,00 ha
Wald einschl, rekultivierter Flächen	ca. 11,25 ha
	$\overline{22,00~\mathrm{ha}}$

Soweit der Rechnungshof von einer größeren Intensivbewirtschaftungsfläche ausgeht, sind offenbar rekultivierte Waldflächen mit einbezogen worden, die jedoch keiner Intensivbewirtschaftung bedürfen. Es entstehen keine höheren Bewirtschaftungskosten.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1975

Der Hessische Ministerpräsident Der Hessische Minister der Finanzen Osswald Reitz

Siehe Bemerkungen Rechnungshof

4

.

.

Bemerkungen

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1973

e de la companya del companya de la companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya de la companya de la companya de la companya del companya de la companya del la companya de la companya de la companya del la companya del la companya del la companya del la companya de la companya de la companya del la companya del la companya del la companya del .

ABKÜRZUNGEN

außerplanmäßig apl.

Artikel Art.

Ausgabetitelgruppe ATG

Bundesausbildungsförderungsgesetz BAFöG Bundesangestelltentarifvertrag BAT

Berufsbildungsgesetz **BBiG**

Besoldung Bes.

Kubikmeter je Sekunde cbm/s Durchführungsverordnung DVO

Elektronische Datenverarbeitung EDV

Einzelplan Epl.

Einnahmetitelgruppe ETG.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft **EWG** Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

Hessisches Beamtengesetz **HBG**

Haushaltsgesetz HG Haushaltsjahr Hj.

Hessischer Kultusminister HKM

Hessischer Minister der Finanzen HMdF

Haushaltsrichtlinien HR Hessische Verfassung HV

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung HZD

Kapitel Kap.

Kostenvoranschlag **KVA**

Vermerk "künftig wegfallend" kw-Vermerk Landeshaushaltsordnung LHO Landtags-Drucksache LT-Drucksache

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL

Nebentätigkeitsverordnung NVÕ

Oberfinanzdirektion **OFD**

Ordnungswidrigkeitengesetz **OWiG**

Regierungspräsident Reg.Präs.

RH Rechnungshof

Reichshaushaltsordnung **RHO** Schulhausrichtlinien SHR StrafprozeßordnungStPO Tagesordnungspunkt TOP

Textzahl Tz.

Verwaltungsgerichtshof **VGH**

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshofs VGRspr.

Verwaltungsvorschriften VV

-pa*

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	
1	Einleitung	. 9
2	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	· 10
2 a	Haushaltsrechnung 1968	10
2 b	Haushaltsrechnung 1969	10
2 c	Haushaltsrechnung 1970	11
2 d	Haushaltsrechnung 1971	11
2 e	Haushaltsrechnung 1972	12
3	Haushaltsplan 1973	12
4	Haushaltsrechnung 1973	12
4 a	Allgemeines	12
4 b	Haushaltsabschluß	13
4 c	Haushaltsüberschreitungen 1973	14
4 d	Unterbliebene Veranschlagung globaler Deckungsmittel für persönliche Ver-	
	waltungsausgaben	17
4 e	Unterbliebene Veranschlagung von Deckungsmitteln für übertragene Aus-	19
	gabereste	20
4 f	Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen	21
4 g	Verpflichtungsermächtigungen	22
4 h	Sondervermögen und Rücklagen	22
4 i	Liegenschaftsvermögen	- 23
4 k	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	23
41	Landesschuld	$\frac{25}{24}$
5	Rechnungsprüfung 1973	24
6 .	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	24
,	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03	
7	Behandlung und Rückforderung überzahlter persönlicher Verwaltungsausgaben	25
8	Gefangenentransporte durch die hessische Polizei (Kap. 03 29)	26
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	
9	Landeshochschulverband Hessen (Kap. 04 03)	28
10	Klinikum der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn (Kap. 04 06)	28
11	Klinikum der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 08)	28
12	Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum für Studierende (Kap. 04 24 Titel 893 01)	29
13	Staatstheater Darmstadt (Kap. 04 42)	31
14	Erwachsenenbildung (Kap. 04 50)	32
15	Hessenkollegs (Kap. 04 56)	33
16	Staatliche Glasfachschule Hadamar (Kap. 04 66)	35
17	Hessisches Institut für Lehrerfortbildung (Kap. 0474)	36

89

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS

Bemerkungen allgemeiner Art

1 Einleitung

Nach § 97 Abs. 1 LHO hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Landtag in Bemerkungen zusammenzufassen; die Landesregierung leitet diese Bemerkungen mit ihrer Stellungnahme dem Landtag innerhalb von drei Monaten zu.

Die Bemerkungen sind eine Auswahl der Feststellungen des Rechnungshofs selbst und der fachlich seinen Weisungen unterliegenden Vorprüfungsstellen. Diese Feststellungen betreffen im wesentlichen die Prüfung der Haushaltsrechnung 1973, aber auch Fälle früherer Haushaltsjahre oder des Haushaltsjahres 1974 (§ 97 Abs. 3 LHO). Das letzte trifft vor allem auf Ergebnisse örtlicher Prüfungen und Erhebungen zu. Die Bemerkungen berücksichtigen auch die Auffassungen der geprüften Stellen, soweit sie dem Rechnungshof bis zur Abfassung der einzelnen Beiträge bekanntgeworden sind.

Angesichts des umfangreichen Prüfungsstoffes müssen die Rechnungsprüfungsbehörden jährlich wechselnde Schwerpunkte bilden, die sich teils durch einschneidende Änderungen in den Rechtsgrundlagen — so etwa im Bereich der persönlichen Verwaltungsausgaben — oder im Verwaltungsaufbau zwangsläufig ergeben, teils vom Rechnungshof im Rahmen seiner Möglichkeiten auf längere Sicht ausgewählt sind — etwa die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Landwirtschaftsverwaltung und die örtlichen Prüfungen im Hochschulbereich. Mitteilungen über andere Verwaltungszweige müssen demgegenüber zurücktreten. Hieraus lassen sich indessen keine Rückschlüsse auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht erwähnter Verwaltungszweige ziehen.

2 Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen

Haushaltsrechnung 1968

Der auf den Bemerkungen 1968 und 1969 beruhende Beschluß des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 7. April 1972 hatte den Landtag zu dem Auftrag veranlaßt, eine einheitliche und umfassende Regelung des Fragenbereichs "Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers), insbesondere aus Anlaß einer Nebentätigkeit" für den Gesamtbereich der Landesverwaltung als allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 NVO zu treffen.

Nunmehr bestehen insoweit nebeneinander

- der gemeinsame Runderlaß des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1972 über Nutzungsentgelte bei Nebentätigkeiten im allgemeinen,
- der gemeinsame Runderlaß des Sozialministers vom 11. Februar 1974 über Nutzungsentgelte in den Fällen ärztlicher Nebentätigkeit (außer in Universitätskliniken),
- der Erlaß des Kultusministers vom 13. Mai 1975 über Nutzungsentgelte bei Nebentätigkeiten an den Universitätskliniken.

Haushaltsrechnung 1969

Im Beschluß vom 7. April 1972 hatte der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung die Landesregierung aufgefordert, bis zum 1. Januar 1973 zu berichten, in welchen Größenordnungen — insgesamt auch hinsichtlich der einzelnen Bediensteten — im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten Nutzungsentgelte entrichtet werden (vgl Tz. 6.2 der Bemerkungen 1969, Tz. 2b der Bemerkungen 1971 und 1972). Nach Kenntnis des Rechnungshofs ist ein solcher Bericht in den Sitzungen des Unterausschusses noch nicht behandelt worden.

Wie bei der Nebentätigkeit bediensteter Ärzte (Tz. 2a) besteht auch für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit von Behörden und ihren Bediensteten neben dem im übrigen landeseinheitlich geltenden gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern vom 31. Januar 1973 eine ältere Sonderregelung im Kultusbereich weiter: der Erlaß des Kultusministers vom 7. April 1966.

Auch außerhalb des Kultus- (Hochschul-) bereichs verfechten einzelne Landesbedienstete u.a. vor dem Verwaltungsgericht die Auffassung, in dienstlichen Angelegenheiten als vom Gericht persönlich bestellter Sachverständiger aufzutreten und deshalb auch selbst abrechnen zu können. Der Rechnungshof hat daher schon Ende Oktober 1973 gegenüber allen Ressorts ausgeführt, diese Zweifel seien nur noch durch eine gesetzliche Klärung auszuräumen; er hatte damals an eine Regelung im Rahmen des vorgesehenen Gesetzes zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts (vgl. LT-Drucksache 7/4282) gedacht. Mit dem am 11. September 1974 ergangenen Gesetz ist zwar insoweit noch keine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, aber auch eine Ergänzung der u. a. auf § 81 Abs. 2 HBG gestützen NVO vom 12. Februar 1965 nicht ausgeschlossen worden. Diese sollte etwa dahingehen, daß Tätigkeiten, die im wesentlichen auf Grund dienstlicher Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Hauptamtes erledigt werden können, auch dann nicht als Nebentätigkeiten gelten, wenn sie statt von der Dienststelle von deren einzelnen Bediensteten persönlich gefordert und geleistet werden. Im übrigen wird auf § 256 StPO in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 hingewiesen.

Die "Richtlinien für Dienstzimmerausstattungen" des Ministers der Finanzen sind unter dem 25. Oktober 1974 im Staatsanzeiger veröffentlicht worden.

Mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke (Tz. 19) befaßte sich auf Grund des Beschlusses des Unterausschusses vom 20. März 1974 (TOP 1) der Haushaltsausschuß in seiner 69. Sitzung am 19. Juni 1974. Die geänderte Ausschußempfehlung (LT-Drucksache 7/5598 zu 7/819) wurde vom Plenum in seiner 97. Sitzung am 28. August 1974 angenommen (TOP 44). Die erbetene Stellungnahme der Landesregierung ist weder in den restlichen Sitzungen des Plenums des siebenten Landtags und seiner Ausschüsse noch bisher vor den Ausschüssen des achten Landtags behandelt worden.

Die mit der Domänenverwaltung zusammenhängenden Fragen grundsätzlicher Art (Tz. 28.1 der Bemerkungen 1969) hatten zu einer umfassenden Darstellung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 19. März 1973 geführt, die nach dem Beschluß des Unterausschusses vom 8. Oktober 1973 (TOP 7) Ausgangspunkt und Grundlage für die weiteren regelmäßigen Prüfungen des Rechnungshofs bilden soll. Über das Ergebnis solcher Prüfungen kann der Rechnungshof noch nicht — wie vorgesehen berichten, da von 1973 bis 1975 seine Arbeitskapazität im landwirtschaftlichen Bereich durch eine zeitraubende organisatorische Untersuchung der Landwirtschaftsverwaltung gebunden war (vgl. Tz. 24) und er sich derzeit mit der Tätigkeit der Hessischen Landgesellschaft mbH im Rahmen der Bodenbevorratung befaßt.

2c Haushaltsrechnung 1970

Bei der Entlastung der Landesregierung für 1970 hatte der Landtag in seiner 61. Sitzung am 16. Mai 1973 (TOP 21) die Regierung beauftragt, über die Neuprogrammierung der Besoldungsprogramme durch die HZD (Tz. 5 der Bemerkungen 1970) zu berichten. Hierzu stellte ein Vertreter des Finanzministeriums in der 17. Sitzung des Unterausschusses am 13. Mai 1974 (TOP 1) die Absichten der Regierung dar und kündigte die neuen Besoldungsprogramme zum 1. Januar 1975 an. Über die weitere Entwicklung hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 1975 zu Tz. 2 c der Bemerkungen 1972 berichtet. Nach Auskunft der HZD konnten wegen der Auswirkungen des Familienlastenausgleichs, des Kindergeldgesetzes, der Steuerreform u. ä. im Jahre 1974 noch nicht alle Programme geändert werden. Der Rechnungshof hatte diesem für die Besoldung und die Vergütung gleichermaßen bedeutsamen Fragenkreis auch die Tz. 14 und 15 seiner Bemerkungen 1972 gewidmet. Diese Textzahlen, die zwangsläufig auch die verschiedenen Programme der HZD für die Besoldungskasse Hessen umschließen, sind vom Unterausschuß in seiner vierten Sitzung am 12. Juni 1975 behandelt worden. Angesichts dieser Weiterbehandlung in den Bemerkungen 1972 kann der Hinweis in deren Tz. 2 c auf Tz. 5 c der Bemerkungen 1970 und Tz. 2c der Bemerkungen 1971 als erledigt angesehen werden.

2d Haushaltsrechnung 1971

Der Haushaltsausschuß hatte in seiner 68. Sitzung am 29. Mai 1974 (TOP 1) empfohlen, die Bemerkungen 1971 für erledigt zu erklären bis auf Tz. 7, die er erst in der 79. Sitzung am 4. September 1974 (TOP 15) behandeln konnte und danach für erledigt ansah. Der Landtag folgte dieser Empfehlung (LT-Drucksache 7/5438) in seiner 97. Sitzung am 28. August 1974 (TOP 19). Allerdings forderte er die Landesregierung auf, Richtlinien zu erlassen für die Vergabe von "Unterstützungen und Preisen für Studierende" aus den Haushaltsmitteln Kap. 04 24 Titel 681 64 (Tz. 11 a der Bemerkungen 1971). Schon am 13. Mai 1974 hatte der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung (TOP 1 der 17. Sitzung) das Kultusministerium außerdem beauftragt zu berichten, ob man in der Vergangenheit bei ähnlichen wie den vom Rechnungshof aufgegeriffenen Fällen Rückgriffsforderungen geltend gemacht und dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen habe; Anlaß der Bemerkung unter Tz. 11 a waren vom Studentenwerk übernommene zusätzliche Kosten für die Unterkunft von Studierenden der Humanmedizin, die während Ferienkursen der Universität Marburg an den Stadtkrankenhäusern Kassel und Fulda klinisch ausgebildet worden waren.

2e Haushaltsrechnung 1972

Die über- und die außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Haushaltsvorgriffe 1972 genehmigte der Landtag auf Empfehlung des Haushaltsausschusses vom 3. Mai 1974 (LT-Drucksache 7/5305) in seiner 89. Sitzung am 9. Mai 1974 (TOP 39) unter dem erforderlichen Vorbehalt.

Der Rechnungshof leitete seine Bemerkungen 1972 vom 2. Juli 1974 dem Minister der Finanzen am 5. August 1974 zur Stellungnahme der Landesregierung gegenüber dem Landtag zu. Die Bemerkungen sind dem achten Landtag mit der Stellungnahme der neuen Landesregierung vom 7. Februar 1975 übermittelt worden (LT-Drucksache 8/242). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung befaßte sich mit den Bemerkungen 1972 in seinen Sitzungen am 9. April, 5. und 12. Juni 1975; die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechnung 1972 des Rechnungshofs selbst (Epl. 11), die dessen Präsident dem Landtag nach § 101 LHO vorgelegt hatte (LT-Drucksache 7/5388 vom 13. Mai 1974), prüfte ein Mitglied des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung am 7. August 1974. Auf Grund der Empfehlung des Haushaltsausschusses vom 4. September 1974 (LT-Drucksache 7/5923) wurde in der 100. Plenarsitzung am 17. September 1974 (TOP 19) insoweit vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Haushaltsrechnung Entlastung erteilt.

3 Haushaltsplan 1973

Der dem Haushaltsgesetz 1973/1974 vom 18. Dezember 1972 beigefügte Gesamtplan schloß in Einnahme und Ausgabe mit 9 841 078 800 DM ab und lag damit bei den Einnahmen um 1 020 661 100 DM (rund 10,37 v.H.), bei den Ausgaben um 860 178 600 DM (rund 8,77 v.H.) über den Soll-Ansätzen des Haushaltsplans 1972 (einschließlich Nachtrag). Die entsprechenden Steigerungsraten von 1971 nach 1972 hatten bei den Einnahmen rund 11,21 v.H., bei den Ausgaben rund 13,23 v.H. betragen.

4 Haushaltsrechnung 1973

4a Allgemeines

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1973 des Ministers der Finanzen vom 7. Juni 1974 dem achten Landtag mit Schreiben vom 2. Dezember 1974 (LT-Drucksache 8/23) vorgelegt mit dem Antrag, den nachstehenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie den Haushaltsvorgriffen (Anlage I der Haushaltsrechnung) unter dem erforderlichen Vorbehalt nachträglich zuzustimmen:

	1973 DM	zum Vergleich 1972 DM
Überplanmäßige Ausgaben	683 939 099,68	743 708 921,52
Außerplanmäßige Ausgaben	119 182 122,18	242 690 813,91
Haushaltsvorgriffe	381 419,08	1 350 625,87
Gesamtüberschreitung	803 502 640,94*)	987 750 361,30
,	Verbesserung:	184 247 720,36 DM
(zum Vergleich 1971: 1972=	Verschlechterung	: 430 034 453,46 DN

*) Wegen der Hauptursachen dieser Überschreitung vgl. Tz. 4 c.

Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat sich in seiner ersten Sitzung am 5. März 1975 (TOP 1) mit diesen über- und außerplanmäßigen Ausgaben befaßt und die Genehmigung empfohlen.

Haushaltsabschluß

Die Haushaltsrechnung 1973 enthält auf Seite XIV den kassenmäßigen Abschluß (§ 82 LHO) und den Rechnungsabschluß (§ 83 LHO). Die Fortschreibung der entsprechenden Abschlußwerte des Vorjahres ergibt in abgekürzter Form folgendes Bild:

		1973	zu	m Vergleich 1972
		DM		DM
Zu übertragende Ausga	bere	ste		
des Vorjahres		327 856 777,50		334 998 708,23
Summe der Einnahmen	1	0 536 237 155,44	9	345 949 251,30
Summe der Ausgaben	1	0 536 108 037,54	9	418 054 566,61
Kassenmäßiges Jahres- ergebnis		•		
Überschuß	+	129 117.90		
Fehlbetrag		_	_	72 105 315,31
Noch nicht abgewickelte kassenmäßiges Jahres- ergebnis des Vorjahres (Fehlbeträge)	s 	72 105 315,31		42 895 056,89
Kassenmäßiges Gesamt- ergebnis		71 976 197,41	_	115 000 372,20
Zu übertragende Ausgabereste		471 999 596,89		327 856 777,50
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis		543 975 794,30		442 857 149,70
Hinzu Fehlbetrag 1971			+	42 895 056,89
Gesamtabschluß- ergebnis	_	543 975 794,30		399 962 092,81
mithin Verschlechterun	a un	n 144 0	13 701	,49 DM

(Zum Vergleich: Von 1971 nach 1972 hatte sich eine Verbesserung um 95 519 115,42 DM ergeben.)

	Zum selben Ergebnis führen die Gegenübe	r-	•
	stellungen	-	DM
	— der Mehreinnahmen von		695 158 355,44
	und der Mehrausgaben von		839 172 056,93
	(jeweils im Vergleich Soll:Ist)	=	<u>— 144 013 701,49</u>
	 der verbliebenen Ausgabereste 1972 mit und der übernommenen Ausgabe- 	t -	327 856 777,50
	reste 1973		<u>— 471 999 596,89</u>
	Unterschied der Reste	=	— 144 142 819,39
	vermindert um das kassenmäßige Jahresergebnis 1973	_	+ 129 117,90
	•	=	— 14 ⁴ -013 701,49
		kein	e Ausgabemittel;
	— für den Fehlbetrag 1972 (§ 25 Abs. 3 LHC im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaus- haltsplan 1974 (17 16 — 961 00)		72 105 400 DM.
l c	Haushaltsüberschreitungen 18	973	
	Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung (Tz. 4 a) um	rd.	803 502,6 TDM
	führt der Rechnungshof folgende Haupt- ursachen an:		-
	Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt	rd.	683 939,1 TDM
	entfielen auf		
	 persönliche Verwaltungsausgaben infolge gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (nach S. 1988 der HR 1973) (Hierfür waren keine globalen Verstärkungsmittel veranschlagt; vgl. hierzu Tz. 4 d) 	rd.	431 497,5 TDM
	— eine gesetzliche Mehrleistung für den Länderfinanzausgleich (1709 — 61200)	rd.	82 401,3 TDM
	 Wohnungsbauprämien (19 08 – 893 51) (Hierauf hat der Bund rd. die Hälfte = 28 Mio DM erstattet: 19 08 – 331 51) 	rd.	55 889,7 TDM
	 das Schulbausonderprogramm 1973 mit im Hessischen Investitionsfonds abge- wickelten (17 28 — 883 05) 		50 000,0 TDM
	— den Landesanteil zur Aufstockung des Stammkapitals der Hessischen Landes- bank (1704—83101) mit		20 000,0 TDM
	 verstärkten Unternehmereinsatz für Holzeinschlag und Forstkulturen (09 51 — 538 71) mit 	rđ.	4 915,2 TDM
	 erhöhte vertragliche Staatsleistungen an die Kirchen für die Besoldungsan- passung (0479 — 685 51, 685 52) mit zu- 		
	sammen _	rd.	3 351,7 TDM

— die Erfüllung von Rechtsverpflichtungen nach dem Schulverwaltungsgesetz durch Übernahme der Kosten für die Beförderung von Schülern (Mehrausgabe durch Erhöhungen von Fahrpreisen und Fahrleistungen infolge des Ausbaues von Gesamtschulen usw.) (04 53 — ATG 73) mit	rd.	2 713,3 TDM
— die Rechtsverpflichtungen aus zwei not- leidend gewordenen Bürgschaftsfällen (17 05 — 871 00) mit	rd.	1 677,6 TDM
 die Kosten der sicherheitstechnischen Begutachtung des Kernkraftwerkes Bib- lis, die mangels Vergleichswerten nicht zutreffend geschätzt werden konnten (07 01 — 536 11), mit 	rd.	1 400,7 TDM
(Die Gutachterkosten werden vom Unternehmen erstattet.)		•
 die Erfüllung von Rechtsverpflichtungen nach dem Volkshochschulgesetz u. ä. (04 50 — ATG 75) mit 	rd.	1 204,1 TDM
 Darlehen und Beihilfen zur strukturel- len Anpassung von Siedlerbetrieben angesichts des stark gestiegenen An- tragsvolumens (09 05 — ATG 75) mit 		1 200,0 TDM
überplanmäßig insoweit zusammen	rd.	656 251,1 TDM
Von den außerplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt	rd.	119 182,1 TDM
entfielen auf	ė	*
— die Abführung des Stabilitätszuschlags zur Lohn-, Einkommen-, zur Kapital- und anderen Ertragsteuern sowie zur Körperschaftsteuer als Konjunkturaus- gleichsrücklage auf ein Sonderkonto bei der Landeszentralbank (17 01 — 982 01, 982 02)	rđ.	84 622,4 TDM
(Den Ausgaben stehen gleichhohe Einnahmen bei 1701 — 38201 bis 38205 apl. gegenüber.)		
 die Abführung der Investitionssteuer als Konjunkturausgleichsrücklage auf ein Sonderkonto bei der Landeszentral- bank (1701 — 98203 apl.) 	rd.	15 368,5 TDM
(Der Ausgabe steht eine gleichhohe Einnahme bei 1701 — 38206 apl. gegenüber.)	•	
 — ein Darlehen an die Stadt Kassel für die Flughafen GmbH, Kassel-Calden (07 03 — 853 00 apl.) 		10 000,0 TDM
— Zuschüsse nach dem Gesetz über die	•	

Finanzierung von Ersatzschulen vom 6. Dezember 1972, weil die Mittel nicht mehr veranschlagt werden konnten

(08 22 — 893 03 apl.)

1 500,0 TDM

 die nach den Kapazitätserweiterungen im Staatsbad Bad Schwalbach nicht mehr zu umgehende Sanierung und Vergrößerung des Kurhauses 		
(18 27 — 861 24 apl.)		1 000,0 TDM
außerplanmäßig insoweit zusammen		112 490,9 TDM
Von den Haushaltsvorgriffen auf die Mit- tel 1974 mit insgesamt	rd.	381,4 TDM
entfielen auf		
— die nach dem Landesplanungsrecht zu erstattenden erhöhten Pauschbeträge für die Erstaufstellung der regionalen Raumordnungspläne (02 01 — 643 71)		93,7 TDM
 den Mehraufwand zu Lasten der über- tragbaren Ausgaben für den Theater- ring des Staatstheaters Darmstadt (04 42 — ATG 79) 	rd.	77,7 TDM
- die notwendige Ersatzbeschaffung vor-	ıu.	77,7 IDW
zeitig ausgesonderter Dienstkraftwagen (06 03, 08 01 und 09 26 — 811 01)	rd.	61,5 TDM
 vom Bund nicht mehr rechtzeitig erstattete Vergütungszahlen an zwei wissenschaftliche Mitarbeiter (0424—ATG 91) bzw. Kosten eines Modellversuchs an der Fachhorschule Darmstadt 		
(04 17 — ATG 74)	rd.	35,2 TDM
 die nach § 7 Abs. 1 LHO gerechtfertigte vorzeitige Beschaffung von Teilen der neuen bandgesteuerten Setzanlage des Statistischen Landesamtes 	_	
(02 03 — 812 01) — Mohrausgahar, aug dan Gusta	rd.	25,4 TDM
 Mehrausgaben aus den Stiftungserträgen der Universität Marburg und der Technischen Hochschule Darmstadt infolge verspäteter Jahresabschlüsse der Sparkonten (04 05 und 04 09 — ATG 79) (Die Vorgriffe wurden nach Gutschrift der Einnahmen zu Beginn des Hj. 1974 abgewickelt.) 	rd.	18,6 TDM
 Mehrausgaben anläßlich der Neueröffnung der Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel infolge verspäteten Eingangs zugesagter Spenden (04 32 — ATG 72) 	rđ,	16,6 TDM
 die notwendige Beschaffung eines Uni- mog-Zusatzgerätes für die Unterhal- tungsarbeiten an Hochwasserdämmen (09 23 — 811 01) 		11,0 TDM
im Vorgriff insoweit zusammen	rd.	339,7 TDM
Die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden		000,7 110,101
und die außergewöhnlichen Überschrei- tungen betragen somit insgesamt	rđ.	769 081,7 TDM
Für Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung verbleiben	rd.	34 420,9 TDM

Im Vergleich mit dem Rechnungs-Soll 1973, bestehend aus

- dem Ausgabe-Soll 1973 von

rd. 9 841 078,8 TDM

- den Ausgaberesten 1972 von

327 856,8 TDM rd.

(Hierfür waren keine Deckungsmittel veranschlagt; vgl. hierzu Tz. 4 e) zusammen

rd. 10 168 935,6 TDM

betragen die Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung mit

rd. 34 420,9 TDM

rd. 0,34 v.H.

(zum Vergleich 1972: rd. 1,2 v.H.)

Unterbliebene Veranschlagung globaler Deckungsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben

Im Doppelhaushalt 1971/1972 hatten zum Ausgleich für Mehrausgaben infolge gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen bei der Haushaltsstelle 1716 — 46101 globale Verstärkungsmittel bereitgestanden; damit konnten gedeckt werden

im Hj. 1971 von rd. 386 872,1 TDM

260 000 TDM

im Hj. 1972 von rd. 533 954,1 TDM

533 954,1 TDM

(Gesamtansatz: 565 000 TDM).

Dagegen sah der Doppelhaushalt 1973/1974 solche globalen Deckungsmittel nur für das zweite Haushaltsjahr (1974) vor, und zwar 320 000 TDM; die Erläuterung zu dieser Haushaltsstelle besagt insoweit nur, hier seien "für das Jahr 1974 global die Mehrausgaben für lineare Erhöhung der Bezüge, Vergütungen und Löhne veranschlagt". Für das Hj. 1973 wurden keine Verstärkungsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben veranschlagt; Gründe hierfür sind im Haushaltsplan nicht dargetan.

Vor Verabschiedung des HG 1973/1974 im Dezember 1972 war bekannt, daß das damals vorbereitete Zweite Besoldungserhöhungsgesetz des Bundes rückwirkend vom 1. Januar 1973 an in Kraft treten würde; im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erließ der Minister des Innern am 21. Februar 1973 eine vorläufige Regelung über die Erhöhung der Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge vom 1. Januar 1973 an, wonach sich die Grundgehälter und die Ortszuschläge um allgemein 6 v. H., die Ortszuschläge daneben um 40 DM erhöhten. Die Landesregierung hatte die abschlagsweise Zahlung der erhöhten Bezüge beschlossen.

Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Angestelltenbezüge nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 11 zum BAT vom 16. Februar 1973 und der Arbeiterlöhne nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom 16. Februar 1973.

Für die persönlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 4 der Gruppierungsübersicht; val. Anlage III zu den Haushaltsrechnungen) ergibt ein Vergleich zwischen den Hj. 1972 und 1973 folgendes Bild:

	1973 DM	1972 DM
	DNI	, DIVI
Haushaltsreste aus dem Vor jahr	- 8 942 889,12	8 273 116,17
Haushaltsbetrag (davon globale Deckungs-	3 840 921 400,00	3 650 756 400,00
mittel)	(,)	(565 000 000,00)
Rechnungs-Soll	3 849 864 289,12	3 659 029 516,17
Haushaltsausgabe	4 259 291 448,81	3 733 761 057,75
Verbliebene Haushaltsreste	12 271 367,90	8 942 889,12
Rechnungsergebnis	4 271 562 816,71	3 742 703 946,87
mithin Mehrausgabe	421 698 527,59	83 674 430,70
mithin Verschlechterung:	338 024 0	96.89 DM

Diese Verschlechterung bewegt sich in der Größenordnung der in den Jahren vor 1972 veranschlagten globalen Verstärkungsmittel. Die Erhöhung der Haushaltsansätze 1973 gegenüber dem Vorjahr um nur rd. 190 Mio DM beruhte im wesentlichen auf der Stellenvermehrung im Hj. 1973 um rd. 6 600 Plan- und andere Stellen und konnte daher darüber hinaus nicht noch die gesetzliche bzw. tarifliche Erhöhung der Bezüge um rd. 6 v.H. einbezogen haben. Für diese vorhersehbaren Mehrausgaben waren also im Haushaltsplan 1973 weder in den einzelnen Kapiteln noch global Deckungsmittel veranschlagt.

Wie schwierig eine zutreffende Vorausschau der Landesregierung auch bei der Entwicklung der Personalausgaben ist, wird aus den Ausführungen des Ministers der Finanzen bei der Beratung des Entwurfs zum HG 1973/1974 deutlich. Am 21. September 1972 erklärte er vor dem Haushaltsausschuß, die veranschlagten Personalkosten 1972 würden sich trotz eines Globalbetrags von über 500 Mio DM bis zum Jahresende nicht unbeträchtlich ausweiten; bei noch unterschiedlichen Schätzungen werde man mit Mehrausgaben von etwa 100 Mio DM rechnen müssen. Nach der Haushaltsrechnung 1972 blieb die ungedeckte Mehrausgabe bei den Fachkapiteln jedoch um rd. 31 Mio DM hinter dem Globalansatz zurück.

Im selben Zusammenhang führte der Minister der Finanzen zum Personalkostenansatz 1973 aus: Lineare Erhöhungen seien sicher, über ihre Höhe wage man indes bei der allerseits angespannten Haushaltslage nicht zu sprechen. Der im Haushaltsentwurf 1973 gespannte Rahmen sei eng gezogen; im übrigen habe man im Aufkommen freier oder vorübergehend unbesetzter Stellen einen gewissen Spielraum. Diese Mittelreserve werde aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um alle Mehrausgaben abzufangen, die derzeit auch nur einigermaßen zutreffend nicht bemessen werden könnten.

Die Ungewißheit über die Größenordnung der Ausgabenerhöhungen 1973 im Personalbereich konnte allein kaum ein hinreichender Grund für die unterbliebene Veranschlagung globaler Verstärkungsmittel sein, denn der Entwurf des Doppelhaushalts 1973/1974 sah für dessen zweites Haushaltsiahr — bei noch größerer Unsicherheit — immerhin 320 Mio DM als zusätzliche Deckungsmittel vor. (Diese wurden im Nachtragshaushalt auf insgesamt rd. 691.9 Mio DM erhöht; gleichwohl kam es im Jahre 1974 bei der Hauptgruppe 4 noch zu einer Mehrausgabe von rd.

331,5 Mio DM.) Eine Signalwirkung für die Tarifpartner wäre von einer Veranschlagung globaler Verstarkungsmittel in angemessener Hohe kaum ausgegangen. Zudem kann ein einzeines Land angesients der Besoldungseinneit zwischen Bund, Landern und Gemeinden die gemeinsamen Entscheidungen nicht vorwegnenmen. Im ubrigen begrundet der Haushauspian weder Anspruche noch Verbindlichkeiten des Landes (§ 3 Abs. 2 LHO). Es ist mithin nicht einzusehen, weshalb für die erwarteten Mehrausgaben durch lineare Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergutungen und Lohne keinerlei Deckungsmittel vorgesehen wurden. Die unterbliebene Veranschlagung steht mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO nicht im Einklang, wonach der Haushaltsplan u. a. alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu enthalten hat. Diese der gesetzlichen Regelung widersprechende Handhabung hat dazu beigetragen, daß der Haushaltsplan 1973 (im Gegensatz zu dem für das Hj. 1972) ausgeglichen vorgelegt werden konnte.

4e Unterbliebene Veranschlagung von Deckungsmitteln für übertragene Ausgabereste

Der Doppelhaushaltsplan 1973/1974 sah erstmals keine globalen Mehrausgaben zur Deckung von Ausgaberesten vor (im Hj. 1972 noch 20 Mio DM). Nach der Erläuterung zur Haushaltsstelle 17 16 — 971 00 konnten solche Deckungsmittel für den voraussichtlichen Abbau von Ausgaberesten (§ 19 Abs. 2 LHO) nicht veranschlagt werden.

Das Haushaltsrecht stellt in \S 19 Abs. 2 in Verbindung mit \S 45 Abs. 3 LHO insoweit folgende Grundsätze auf:

- Ausgabereste sind regelmäßig nur zulässig, wenn im abgelaufenen Haushaltsjahr Minderausgaben in gleicher Höhe nachgewiesen worden sind;
- Ausgabereste dürfen ferner gebildet werden, wenn im folgenden Haushaltsjahr besondere Deckungsmittel veranschlagt worden sind;
- ausnahmsweise dürfen Ausgabereste auch ohne diese beiden Voraussetzungen gebildet werden, wenn die Ausgaben hieraus bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich sind;
- keiner Veranschlagung von Deckungsmitteln bedarf es, soweit für Ausgabereste voraussichtlich Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben des folgenden Haushaltsjahrs bereitgestellt werden können.

Diese Regelungen des neuen Haushaltsrechts enthalten wesentliche Erleichterungen gegenüber dem früher maßgeblichen § 75 RHO. Gleichwohl läßt sich das haushaltsrechtliche Gebot, Dekkungsmittel für freigegebene Ausgabereste zu veranschlagen, besonders dann nicht umgehen, wenn geringer werdende Steuereinnahmen zur Zurückhaltung bei Neubewilligungen von Zuweisungen, bei Auftragserteilungen usw. zwingen und infolgedessen ein Abbau der Haushaltsreste einsetzt. Die dadurch verursachten Liquiditätsschwierigkeiten werden noch verschärft, wenn alle für die Kassenwirtschaft verfügbaren Rücklagemittel aufgebraucht sind.

Der Minister der Finanzen hat das Fehlen von Deckungsmitteln für Ausgabereste dadurch auszugleichen gesucht, daß er übertragene Reste zwar förmlich freigegeben, zugleich aber angeordnet hat, diese nicht auszugeben, sondern bis zum Ende des Haushaltsjahres "in voller Höhe zu halten". Mit einem solchen Ver-

fahren sollten die Anwartschaften auf diese Mittel aufrechterhalten werden.

Nach den Beobachtungen des Rechnungshofs beachteten jedoch nicht alle betroffenen Ressorts diese Anordnung des Ministers der Finanzen, übertragene Ausgabereste in voller Höhe bis zum Jahresende zu halten; mehrfach sind solche Mittel ohne jede Einschränkung an die zuständigen mittelbewirtschaftenden Behörden weitergeleitet worden, die dann verständlicherweise auch Auszahlungen anordneten.

Darüber hinaus aber erscheint jedes zugelassene Halten von Ausgaberesten als "Wechsel auf die Zukunft" angesichts einer zunehmend angespannten Haushalts- und Kassenlage bedenklich, da hier Beträge in einer Größenordnung aufgestaut werden (von 1972 nach 1973: rd. 328 Mio DM, von 1973 nach 1974: rd. 472 Mio DM, von 1974 nach 1975: rd. 517 Mio DM), die sich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten abbauen lassen wird.

Der Minister der Finanzen hat bisher sachgerecht gehandelt, indem er Ausgabereste nur unter Anlegung eines zeitbedingt strengen Maßstabes übertragen und freigegeben hat. Für noch nicht abgeschlossene (meist mehrjährige) Maßnahmen (regelmäßig investiver Art) sollten jedoch künftig wieder Deckungsmittel für die zu übertragenden Ausgabereste in ausreichender Höhe veranschlagt werden.

4f Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen In welchem Umfang der Minister der Finanzen von der Ermächtigung in § 9 HG 1973/1974 Gebrauch gemacht hat, im Hj. 1973

Kredite aufzunehmen, ergibt sich aus folgender Übersicht:

 Art der Kredite — Rechtsgrundlage —	Haushalts- stelle	Ermäch- tigung DM	Kredit- aufnahme DM
Kreditmarktmittel für Investitionen (ohne Wohnungsbau) — § 9 Abs. 1 aaO —	17 16 ETG 81	865,0 Mio	482,8 Mio
Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) — § 9 Abs. 1 aaO —	19 03 19 04	44,1 Mio	39,1 Mio
Andere Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Sozialer Wohnungsbau) — § 9 Abs. 1 aaO —	19 03	100,0 Mio	100,0 Mio
(Kredite nach § 3 des InvestitionsfondsG) — § 9 Abs. 2 aaO —	Wirt- schafts- plan Abt. A	125,0 Mio	50,0 Mio
(Kredit für den Betrieb "Burgen und Schlösser") — § 9 Abs. 3 aaO —	Finanz- plan	1,5 Mio	,
Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) — § 9 Abs. 4 aaO —	19 03 19 04	11,0 Mio	11,0 Mio

Kreditmarktmittel zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs

17 16 ETG 82 —,— —

--- § 9 Abs. 5 aaO ---

1 146,6 Mio 682,9 Mio

Demnach sind rd. 463,7 Mio DM (= 40,4 v. H.) weniger aufgenommen worden, als es nach den Ermächtigungen im Haushaltsgesetz und im Investitionsfondsgesetz zulässig gewesen wäre. Das Ausmaß der nach den §§ 10 und 11 HG 1973/1974 möglichen sowie tatsächlich übernommenen Garantien und Bürgschaften zeigt folgendes Bild:

Art der Bürgschaften — Rechtsgrundlage —	Ermächtigungs- rahmen	Bürgschafts- übernahmen
Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie städtebaulicher Sanierungsund Entwicklungsmaßnahmen		
— § 10 aaO —	600,0 Mio DM	522,0 Mio DM
Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerecht- fertigter Aufgaben	460.0 Mio DM	162,3 Mio DM
— § 11 aaO —	400,0 MIO DM	102,3 14110 15141
	1 060,0 Mio DM	684,3 Mio DM

Wie ersichtlich, war der Ermächtigungsrahmen von 1060,0 Mio DM zu rd. 64,6 v. H. ausgenutzt. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß eine Rückbürgschaft des Bundes in Höhe von 49,1 Mio DM aus abrechnungs- und buchungstechnischen Gründen erst im Hj. 1974 berücksichtigt werden konnte.

4g Verpflichtungsermächtigungen

Dem sogenannten Fälligkeitsprinzip, wonach nur die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden ("kassenwirksamen") Ausgaben zu veranschlagen sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LHO), entspricht das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 16 u. a. LHO), das heißt den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Ermächtigungen, Zusagen auf Mittelzuweisungen, Aufträge u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre zu erteilen.

Nach Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1973 waren in den Epl. 03, 04, 06 bis 09, 17 bis 19 Verpflichtungsermächtigungen von zusammen 1814 887 TDM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, das heißt in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) mit zusammen 78 207,5 TDM, so daß für Zusagen auf Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt 1893 094,9 TDM bereitstanden. Hierüber wurde im Hj. 1973 wie folgt verfügt:

Erteilte Aufträge, Zusagen	insgesamt	davon veranschlagt		davon nicht veranschlagt		
für	TDM	TDM	v.H.	TDM	v.H.	
Hj. 1974	938 987,1	893 875,6	95.20	45 111.5	4,80	
Hj. 1975	186 567,2	171 274,2	91,80	15 293,0	8,20	
Hj. 1976	81 931,6	73 981,6	90,30	7 950,0	9,70	
Hj. 1977	63 116,8	53 263,8	84,39	9 853,0	15,61	
zusammen	1 270 602,7	1 192 395,2	93,84	78 207,5	6,16	
demgegen- über		٠				
verfügbar	1 893 094,9	1 814 887,4	95,87	78 207,5	4,13	
mithin nicht				7,000		
ausgenutzt	622 492,2	622 492,2				

Hiernach wurde etwa ein Drittel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausgenutzt.

4h Sondervermögen und Rücklagen

In das Hj. 1973 waren der Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau mit 83,2 TDM, die Rücklage für den Länderfinanzausgleich mit 120 Mio DM und die Rücklage für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs mit 90 Mio DM zu übernehmen. Sie bleiben während des ganzen Jahres unverändert.

Auf einem Sonderkonto der Deutschen Bundesbank bestand daneben die Konjunkturausgleichsrücklage von 95,2 Mio DM weiter. Zusätzlich wurden aus dem Stabilitätszuschlag zur Lohnsteuer, zur veranlagten Einkommensteuer, zur Kapitalertragsteuer, zu anderen nicht veranlagten Ertragsteuern sowie zur Körperschaftsteuer und aus der Investitionssteuer weitere Konjunkturausgleichsrücklagen in Höhe von rd. 100 Mio DM gebildet, die ebenfalls auf Sonderkonten der Deutschen Bundesbank stillgelegt wurden.

Liegenschaftsvermögen 4 i

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1973 folgende Bestandsveränderungen (ohne Verwaltungsübergänge, d. h. Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen) aus:

Bestand Anfang 1973 (übereinstimmend mit dem Endbestand 1972)	3 570 712 729 qm
Zugänge durch Tausch oder Kauf	114 353 687 qm
Abgänge durch Verkauf, Tausch	3 685 066 416 qm
oder Berichtigung	85 040 730 qm
Bestand Ende 1973	3 600 025 686 qm

Die Bestandsveränderungen haben sich wiederum vor allem im Betriebsvermögen ergeben, und zwar hauptsächlich bei der Forstverwaltung und der Domänenverwaltung; beides entspricht den heutigen Verhältnissen im Grundstücksverkehr. Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung (Verwaltungsvermögen)	24 809 488 qm
Liegenschaften in Betriebsverwaltung (Betriebsvermögen)	3 564 860 582 qm
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	10 102 014 qm
Liegenschaften der Sondervermögen (z.B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602 qm
insgesamt	3 600 025 686 qm

Nach dem Landesgrundbesitzverzeichnis werden die Übersichten erstellt, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten (§ 86 Nr. 1 LHO). Die Unterlagen für 1973 hat die Landesregierung im September 1974 dem Landtag in zusammengefaßter Form, nach Einzelposten zugleich dem Rechnungshof (zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung) zugeleitet.

4k Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

Das Forderungsvermögen des Landes (Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, Beteiligungsvermögen und Wertpapierbesitz) betrug Ende 1973 insgesamt 5 399 903,0 TDM. Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 4934367,4 TDM resultierten 3513359,8 TDM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Wohnungsbaues für Landesbedienstete, 521 880,5 TDM sind aus der Landwirtschaftsförderung, 293 185,7 TDM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen hervorgegangen; 607 981,0 TDM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke. Der Nennwert der unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts belief sich auf 465 150,7 TDM; die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 385,0 TDM.

Der Nachweis über das Kapitalvermögen nach dem Stand am 31. Dezember 1973 ist dem Rechnungshof wie üblich zugeleitet worden und wird bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

41 Landesschuld

Gemäß Artikel 144 HV und § 86 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand am 31. Dezember 1973 beigefügt worden (Anlage IX).

Sie weist Verbindlichkeiten von insgesamt 5 792 132,0 TDM aus. Hiervon entfallen auf

a) vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Altschulden)

598 117,8 TDM

b) nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)

5 194 014,2 TDM

 c) Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)

5 792 132.0 TDM

Die Eventualverbindlichkeiten des Landes aus Bürgschaften und Garantien beliefen sich nach Nennbeträgen zu dem angegebenen Zeitpunkt auf 3 124 487,1 TDM, von denen 2 149 372,9 TDM aus der Wohnungsbauförderung, 975114,2 TDM überwiegend aus der Förderung gewerblicher Unternehmen herrührten.

Der Rechnungshof hat im Auftrag des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden und die Einhaltung der Kreditermächtigungen im Jahre 1973 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1973 nachgeprüft, wobei sich keine Beanstandungen ergaben.

5 Rechnungsprüfung 1973

- 5 a Der Rechnungshof hat seine im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1973 abgeschlossen; dies gilt nicht für die Jahresanteile am Gesamtaufwand mehrjähriger Neubaumaßnahmen des Landes und für entsprechende Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung.
- 5b Die Rechnungen über die Einnahmen und die Ausgaben 1973 des Rechnungshofs selbst (Epl. 11) wurden auf Veranlassung seines Präsidenten in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht vorgängig überprüft und am 19. März 1975 dem Landtag mit Erläuterungen für die Mitglieder des Haushaltsausschusses zugeleitet (LT-Drucksache 8/447).

Die Rechnungsunterlagen sind am 6. Juni 1975 von drei Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft worden.

6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 1973 nachgewiesenen Beträge ergeben sich richtig aus den Kassenrechnungen, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Die Rechnungsprüfungsbehörden haben keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

7 Behandlung und Rückforderung überzahlter persönlicher Verwaltungsausgaben

Die Beteiligung des Rechnungshofs bei der Nichtverfolgung von Ansprüchen des Landes (§ 98 LHO) gibt Veranlassung zu folgenden Feststellungen:

Bei der Behandlung und Rückforderung überzahlter Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne werden die geltenden Vorschriften nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt angewendet. Da die Rechtsprechung den Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung in verstärktem Umfang von den Bereicherungsgrundsätzen auf die Zulässigkeit des rückwirkenden Widerrufs verlagert hat, ergibt sich die Notwendigkeit, schon bei der Festsetzung der persönlichen Verwaltungsausgaben mit noch größerer Sorgfalt zu verfahren.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, bei denen Überzahlungen — gleich aus welchem Grunde — nicht mehr zurückgefordert werden können. Dem Rechnungshof steht es selbstverständlich nicht zu, die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze über den Wegfall der Bereicherung oder über die Unzulässigkeit des Widerrufs (vgl. z. B. den sogenannten "10%-Erlaß" vom 7. August 1963 und den "Rückforderungserlaß" des Finanzministers vom 13. März 1967) in Zweifel zu ziehen, aber er ist der Ansicht, daß in größerem Umfange Überzahlungen überhaupt nicht entstehen, wenn bereits im Vorfeld der Festsetzungen durch richtige Anwendung und Auslegung der Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge u. ä. sowie durch den Einsatz ausreichend geschulten Personals gewährleistet ist, daß nach Möglichkeit jede zu vertretende Schadenszufügung vom Landesvermögen ferngehalten wird.

Als Beispiele aus der Prüfungspraxis seien erwähnt:

- Unzulässige Vorverlegung des Zahlungsbeginns bei der Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969; es entstand dabei eine Überzahlung von 72 000 DM.
- Bei der Einrichtung einer Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Landesverwaltung entstand durch unrichtige Auslegung tarifrechtlicher Bestimmungen durch zahlenmäßig zu geringes und damals kaum vorgebildetes Personal eine Überzahlung von rd. 4 500 DM.
- Anläßlich örtlicher Erhebungen wurde wiederholt festgestellt, daß Überzahlungen auf dem Gebiet der Vergütungen und Löhne nicht zurückgefordert werden können, weil die Ausschlußfristen des Tarifrechts (§ 70 BAT und § 72 MTL II) nicht beachtet wurden.
- Bei der Rückforderung der Sonderzuwendungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Sonderzuwendungsgesetzes wurde bei Beamten, die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vor dem 31. März eines Jahres beantragt hatten, innerhalb der einzelnen Ressorts unterschiedlich verfahren. Insbesondere war eine unterschiedliche Auslegung dieser Bestimmung in den Fällen zu beobachten, in denen sich unmittelbar an die Entlassung ein Dienstverhältnis bei einem anderen öffentlichrechtlichen Dienstherrn anschloß, auf das ebenfalls das Hessische Besoldungsgesetz Anwendung findet. In den Geschäftsbereichen des Sozial- und des Justizministers wurden Fälle festgestellt, bei denen auf die Rückforderung der Sonderzuwendungen unzulässigerweise verzichtet wurde und die nicht durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (z. B. Ur-

teil des Hess. VGH vom 26. März 1968 — Hess. VGRspr. 1968 S. 49 —) gedeckt waren.

Auf Anraten des Rechnungshofs hat der Minister des Innern mit Erlaß vom 18. Dezember 1974 nochmals auf die richtige Ausführung dieser Anspruchsvoraussetzung hingewiesen, um künftig Überzahlungen zu vermeiden.

In Ergänzung der Einzelfeststellungen gegenüber geprüften Dienststellen empfiehlt der Rechnungshof den Ressorts, verstärkt darauf hinzuwirken, daß die mit der Bearbeitung persönlicher Verwaltungsausgaben betrauten Sachbearbeiter im gebotenen Umfang unterrichtet werden.

8 Gefangenentransporte durch die hessische Polizei (Kap. 03 29)

Der Rechnungshof bemüht sich seit Jahren darum, daß der Gefangenentransport von der Polizei auf die Justizverwaltung verlagert wird. Er ist der Auffassung, daß der Gefangenentransport wie in allen Bundesläondern (mit Ausnahme in Bayern) nicht Sache der Polizei ist. Die personelle Situation der Schutzpolizei, die finanziellen Aufwendungen (als Transportbegleiter werden im Regelfall nur erfahrene Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 8 und A 9 eingesetzt) und die Tatsache, daß grundsätzlich Untersuchungs- oder Strafgefangene lediglich "verschubt" werden, dürften die vom Rechnungshof angestrebte Verlagerung rechtfertigen.

Nach den Erklärungen des Innenministers am 15. November 1973 in der 74. Sitzung des Hessischen Landtags (Stenographischer Bericht S. 4002) besteht zwischen ihm und dem Justizminister grundsätzlich Einigkeit darüber, daß der Gefangenentransport auf die Justiz übergeht. Nach einem ergänzenden Schreiben des Innenministers vom 18. März 1974 sollte dies vom Hj. 1975 an der Fall sein.

Bisher wurde die Anregung des Rechnungshofs nicht verwirklicht. Der Justizminister hat auf Anfrage am 10. Juni 1974 mitgeteilt, daß er der Übernahme des Gefangenensammeltransports in seinen Geschäftsbereich grundsätzlich zugestimmt habe. Zuvor seien jedoch die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu erfüllen. Es sei vornehmlich die Frage der Abstellmöglichkeit und Wartung der Transportfahrzeuge abschließend zu klären sowie die Bereitstellung der zur Durchführung des Gefangenensammeltransports erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 1975/1976 und deren Besetzung erforderlich. Bis wann diese Voraussetzungen erfüllt sein würden, vermöge er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu übersehen; eine endgültige Klärung vor Beginn des Hj. 1975 sei unwahrscheinlich.

Der Innenminister ließ den Rechnungshof wissen, daß er bereits detaillierte und realisierbare Vorschläge unterbreitet habe:

- die erforderlichen Planstellen sollen vom Polizei- auf den Justizhaushalt übertragen werden,
- die zur Zeit vorhandenen Gefangenentransportkraftwagen sollen der Justizverwaltung übergeben werden,
- die zur Zeit bei der Polizeiautobahnstation Wiesbaden untergestellten Fahrzeuge k\u00f6nnen zun\u00e4chst in polizeieigenen Werkst\u00e4tten instand gesetzt und gewartet werden und in den bisherigen Unterk\u00fcnften verbleiben,

- da Wiesbaden nach Schließung der Justizvollzugsanstalt in der Albrechtstraße für den Sammeltransport nicht mehr zentral genug liege, sollte erwogen werden, die Transportfahrzeuge im Raum Frankfurt (Main) zu stationieren.

Für das Hj. 1975 sind keine Maßnahmen erkennbar, die darauf schließen lassen, daß mit der Verlagerung des Gefangenentransportwesens auf die Justizverwaltung begonnen wird.

Bemerkungen zum Einzelplan 04

9 Landeshochschulverband Hessen (Kap. 04 03)

Für den Präsidenten des Landeshochschulverbandes wurde im Dezember 1972, also kurz vor dem Ende des Haushaltsjahres, ein Dienstkraftwagen beschafft, obwohl er noch nicht ernannt war und voraussichtlich auch nicht mehr ernannt wird. Der Kultusminister sieht diese Ausgabe zum Ende des Haushaltsjahres deshalb als gerechtfertigt an, weil damals Auswahl und Bestellung des Präsidenten unmittelbar bevorgestanden hätten. Der für den Beschaffungszweck nicht benötigte Dienstkraftwagen wurde zunächst in der Fahrbereitschaft des Fachministers und seit Juni 1973 bei der Fachhochschule Gießen eingesetzt.

Der Rechnungshof sieht in der Beschaffung des Dienstkraftwagens noch vor der Ernennung des ersten Präsidenten des Landeshochschulverbandes einen Verstoß gegen § 34 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 LHO.

10 Klinikum der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn (Kap. 04 06)

Der Rechnungshof beanstandete in Tz. 10 a seiner Bemerkungen 1971 die ohne die vorherige Zustimmung des Finanzministers vorgenommene Überschreitung des Haushaltsansatzes bei Titel 427 01 (Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte) der Philipps-Universität in Marburg. Die Landesregierung erwiderte, die nach § 37 Abs. 1 LHO erforderliche Zustimmung des Finanzministers zur Haushaltsüberschreitung sei versehentlich nicht vor Einstellung der Aushilfsbediensteten eingeholt worden.

Im Haushaltsjahr 1973 wurde der Haushaltsansatz bei Kap. 04 06 — 427 01 mit 1,56 Mio DM wiederum, diesmal um rd. 2,87 Mio DM überschritten, ohne daß die vorherige Zustimmung des Finanzministers eingeholt worden wäre. Dieser hat die Zustimmung zwar nachträglich erteilt, den Fachminister aber auf den Verstoß gegen die Landeshaushaltsordnung hingewiesen. Der Rechnungshof hält es daher für geboten, die erneute Verletzung der zwingenden haushaltsrechtlichen Vorschrift auch an dieser Stelle anzuführen.

11 Klinikum der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 08)

Bei örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs wies die Verwaltung des Klinikums auf den von ihr als notwendig angesehenen Bedarf von weiteren 19 Stellen für Verwaltungskräfte hin. Beim Übergang der medizinisch-theoretischen Institute (Betriebseinheiten) im Hj. 1971 von der Universität (Kap. 04 07) auf das Klinikum (Kap. 04 08) waren trotz des dadurch dort entstehenden höheren Verwaltungsaufwandes keine Stellen für die Verwaltung übertragen worden.

Auf Anfrage hat der Fachminister dem Rechnungshof eine Stellungnahme des Universitätspräsidenten weitergeleitet, worin unter anderem folgendes ausgeführt wird: "Anläßlich der Übernahme der medizinisch-theoretischen Institute durch das Klinikum wurde die Frage der Umsetzung von Verwaltungspersonal mit dem Klinikum besprochen. In Anbetracht der Tatsache, daß sowohl in der Universität (Kap. 04 07) als auch im Klinikum (Kap.

04 08) ein größerer Fehlbedarf vorhanden war und daher für den Haushalt 1971/1972 eine Reihe von neuen Stellen angemeldet waren, wurde von einer Umsetzung von Verwaltungspersonal abgesehen. Das vorhandene Defizit konnte jedoch durch die Bewilligungen zum Haushalt weder bei der Universität noch im Klinikum abgedeckt werden."

Damit wird aber das Verhalten der Verwaltung nicht ausreichend begründet.

Der Übergang der medizinisch-theoretischen Institute von der Universität auf das Klinikum hat durch den Zugang neuer Aufgaben bei der Klinikverwaltung auch höheren Verwaltungsaufwand verursacht, dem ein entsprechend geringerer bei der Universitätsverwaltung gegenübersteht. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte der gestiegene Bedarf an Verwaltungspersonal beim Klinikum und der verminderte bei der Universität auch dann in den Stellenplänen berücksichtigt werden müssen, wenn eine Umsetzung von Verwaltungspersonal aus irgendwelchen Gründen zunächst nicht in Betracht kam. Dem Gebot der Haushaltswahrheit und -klarheit ist weder im Jahr der Übertragung der Verwaltungsaufgaben noch in den darauffolgenden Jahren entsprochen worden.

Im Klinikum ist ein Gebäude für eine Zentralküche mit Diätschule errichtet worden. Dem hierfür genehmigten Raumprogramm entsprechend wurden auch Wohnräume für das Küchenpersonal geschaffen. Die Ein- und Zweibettzimmer wurden mit Einbauschränken und Handwaschbecken versehen und mit Schlafcouchen, Couchtischen, Polstersesseln, Polsterstühlen, Schreibschränken usw. ausgestattet. Duschen, Waschräume und Bäder wurden installiert. Einige dieser mit erheblichen Mitteln eingerichteten Wohnräume werden jetzt von der Verwaltung als Dienstzimmer genutzt. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Klinikverwaltung zusätzlichen Raumbedarf geltend machen kann, so ist die Nutzung der mit besonderem Aufwand errichteten Wohnräume — zumal im Hinblick auf den Bedarf des Klinikums an Wohnheimplätzen für das Pflegepersonal — nicht zu billigen.

12 Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum für Studierende (Kap. 04 24 Titel 893 01)

Der Kultusminister bewilligte im Oktober 1964 einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Errichtung eines Studentenwohnheims in Frankfurt (Main) eine Zuwendung von 2,5 Mio DM, die 1965 bis 1967 ausgezahlt worden ist. Die Bauarbeiten begannen im Juli 1964, im Oktober 1966 wurde das Studentenwohnheim bezogen. Die Kosten für die Baumaßnahme waren auf 8 Mio DM veranschlagt worden, von denen ihr Träger nur 335 000 DM = 4,2 v. H. übernehmen sollte. Der Rest sollte aus Zuschüssen und Darlehen des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt (Main) aufgebracht werden.

Nach Abschluß der Baumaßnahmen ergab sich, daß die veranschlagten Gesamtkosten um über 1,2 Mio DM überschritten waren. Von diesen Mehrkosten sind etwa 0,6 Mio DM durch Steigerung der Baupreise von 1964 bis 1966 begründet. Dagegen waren die weiteren 0,6 Mio DM nach Ansicht des Rechnungshofs nicht als Mehrkosten anzuerkennen, denn die zugrunde liegenden Arbeiten waren vermeidbar oder hätten bereits bei der Veranschlagung bekannt sein müssen.

30

Die Gesellschaft übernahm zunächst die gesamten Mehrkosten und schlug zu ihrer Deckung im Nachfinanzierungsantrag vom April 1973 vor:

eine Hypothek	306 000 DM,
ein Landesbankdarlehen	306 000 DM,
einen Landeszuschuß	306 000 DM
einen Bundeszuschuß	306 000 DM
und Eigenmittel	10 830 DM,
zusammen	1 234 830 DM.

Über diesen Nachfinanzierungsantrag ist noch nicht entschieden. Die Gesellschaft hat das Studentenwohnheim inzwischen der Stiftung Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität vermietet.

Ein weiteres Studentenwohnheim in Frankfurt (Main) wurde von einem Verein errichtet. Die Bauarbeiten wurden im Juni 1964 begonnen und im Oktober 1966 soweit abgeschlossen, daß das Haus bezogen werden konnte. Die Baumaßnahme, deren Kosten mit 2714000 DM veranschlagt waren, sollte finanziert werden u. a. mit einem Landesbaudarlehen, einem Bundesbaudarlehen, Zuschüssen aus dem Bundesjugendplan und aus dem Landesjugendplan, Zuwendungen des Auswärtigen Amtes und des Hessischen Kultusministers.

Bei der verwaltungsmäßigen Prüfung der Landeszuwendung ergab sich, daß ungedeckte Mehrkosten von zunächst rd. 350 000 DM gegenüber der Veranschlagung entstanden waren, die zum geringeren Teil auf eine Erhöhung der Baunebenkosten, zum größeren Teil aber auf eine nicht unbedingt erforderliche Ausweitung des Bauvolumens sowie auf eine vom Bauherrn gewünschte bessere Ausstattung der Teeküchen und der Gemeinschaftsräume zurückzuführen sind.

1970 stellte der Verein als Träger der Baumaßnahme einen neuen Kostenvoranschlag über 455 000 DM auf, der außer den seitherigen Mehrkosten noch die Kosten für den Umbau von zehn Wohngruppenräumen in zehn Zweibettzimmer enthält. Daraufhin befürwortete die Beratungsstelle für Wohnheimfragen die erneute Finanzierung dieses Projekts mit Bundes- und Landesmitteln. Nach Mitteilung des Fachministers vom Oktober 1973 sollten die bei der Errichtung des Wohnheims entstandenen Mehrkosten, die sich inzwischen u. a. durch Kosten der Nachfinanzierung auf 410 513,77 DM erhöht hatten, finanziert werden

einer Eigenleistung von	1 513,77 DM,
einer Hypothek von	215 000,— DM,
einem Landeszuschuß von	97 000,— DM,
einem Bundeszuschuß von	97 000,— DM.

Wegen der überaus schwierigen Finanzlage des Bauträgers gewährte der Fachminister zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten bereits im Juni 1971 vorab 194 000 DM als zinsloses Darlehen in der Erwartung, daß sich nach der Befürwortung der Beratungsstelle für Wohnheimfragen auch der Bund an der Deckung der Mehrkosten mit dem vorgesehenen Anteil von 97 000 DM beteiligen würde.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat jedoch nach Kenntnis der Stellungnahme jener Beratungsstelle auf den Nachfinanzierungsantrag des Fachministers vom April 1972 mitgeteilt, die Mehrkosten seien allein durch die Ausweitung des

Bauvolumens entstanden, gegen die Förderung dieser Kosten, die nicht auf der Schaffung zusätzlichen Wohnraums beruhten, bestünden Bedenken. Er lehnte seine Beteiligung an der Finanzierung der Mehrkosten ab.

1972 mußte sich der Verein wegen Zahlungsschwierigkeiten auflösen. Um die drohende Zwangsvollstreckung zu vermeiden und die von ihm betriebenen drei Wohnheime für die weitere Unterbringung der Studierenden sicherzustellen, stimmte der Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der Übernahme dieser Wohnheime durch die Stiftung Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu.

Die Wohnheime befinden sich in heruntergekommenem Zustand. Nach einem Kostenvoranschlag des Staatlichen Hochschulbauamtes vom April 1974 betragen die Kosten für die Instandsetzung etwa 2,3 Mio DM. Allein die Herrichtungskosten für das seit 1966 bezugsfertige Wohnheim, das nach Ansicht der Staatsbauverwaltung erhebliche bauliche Mängel aufweist, belaufen sich auf etwa 1 090 000 DM.

Infolge ihrer ohnehin schlechten finanziellen Lage kann die Stiftung Studentenhaus keinen Teilbetrag zu den Instandsetzungskosten beisteuern. Die Stiftung muß u. a. neben den Bankschulden des liquidierten Vereins von 150 000 DM noch unabweisbare Ausgaben bis zur Wiederherrichtung der Gebäude von nahezu 200 000 DM übernehmen. Daher kann sie auch das zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten im Juni 1971 gewährte zinslose Darlehen nicht zurückzahlen. Der Fachminister erwägt daher, dieses Darlehen einschließlich des Betrags von 97 000 DM, der vom Bund erwartet worden war, in einen verlorenen Zuschuß des Landes umzuwandeln.

Ein großer Teil dieser Mehrkosten wäre nicht entstanden, wenn der Zuwendungsgeber die Verwendung seiner Mittel ordnungsgemäß überwacht hätte. Er hätte prüfen müssen, ob die Finanzierung der Bauvorhaben gesichert ist, ferner hätte er darauf achten müssen, daß die Bauträger die in den Finanzierungsplänen enthaltenen Endergebnisse als verbindlich ansahen und sich bemühten, die Bauvorhaben in den Grenzen der veranschlagten und genehmigten Baukosten zu halten.

Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Wohnheime aus wirtschaftlichen Gründen künftig ausschließlich vom Land errichtet werden sollten, sofern sich der Bauträger nicht angemessen mit Eigenmitteln an dem Vorhaben beteiligen kann und zu befürchten ist, daß dem Land durch eigenmächtige Änderung der Planung erhöhte Ausgaben entstehen.

13 Staatstheater Darmstadt (Kap. 04 42)

Der Intendant des Staatstheaters Darmstadt ist laut Dienstvertrag verpflichtet, sich um eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Staatstheater Wiesbaden zu bemühen. Insbesondere ist der Spielplan rechtzeitig mit dem des Staatstheaters Wiesbaden abzustimmen. Irgendwelche Ergebnisse einer Zusammenarbeit waren jedoch bisher nicht festzustellen. Das Staatstheater Darmstadt übernahm dagegen vom Nationaltheater Mannheim die Produktionen "Der Marquis von Keith" und "Mistero Buffo" und überließ ihm die Produktionen "Amphitryon" und "Woyzeck".

Spielplanabsprachen mit dem Staatstheater Wiesbaden kamen offensichtlich nicht zustande.

Der Rechnungshof bat den Fachminister um Auskunft, ob und wie er den Intendanten aufgefordert und angehalten habe, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Denn der Fachminister hat darauf zu achten, daß die von ihm vereinbarten Vertragsbedingungen auch eingehalten werden. Wenn das Staatstheater Darmstadt mit dem Nationaltheater Mannheim zusammenarbeiten kann, dürften auch einer Zusammenarbeit mit dem Staatstheater Wiesbaden keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Das Staatstheater Darmstadt unterhält zwei Ballettgruppen: eine überwiegend für das Tanztheater und eine für Opern- und Operettenaufführungen. In den Haushaltsjahren 1973 und 1974 belief sich der Zuschuß für das Tanztheater auf rd. 1,2 Mio DM bzw. 0,9 Mio DM. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß der größere Teil dieses Betrages eingespart werden kann, wenn die Wiesbadener Tanzgruppe künftig die in Darmstadt vorgesehenen Tanzveranstaltungen mit übernimmt; sie ist dazu auch in der Lage, denn zumindest während des Umbaus wird das Staatstheater Wiesbaden seine Tanzgruppe kaum ausreichend beschäftigen können. Das Staatstheater Darmstadt kann seinen Willen zur Zusammenarbeit mit dem Staatstheater Wiesbaden und damit zu einer wirtschaftlicheren Haushaltsführung zeigen, indem es in seinen Spielplan Aufführungen der Wiesbadener Tanzgruppe auch für die Abonnementsvorstellungen aufnimmt.

14 Erwachsenenbildung (Kap. 04 50)

Der Rechnungshof prüfte erstmals die Verwaltung und Verwendung der Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten eines Verbandes und zweier Arbeitsgemeinschaften, die sich auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung betätigen. Nach § 19 des Erwachsenenbildungsgesetzes sollen vom 1. Januar 1975 an einige der Aufgaben des Verbandes künftig dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung und der noch einzurichtenden Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung übertragen werden. Der Rechnungshof hat daher die Notwendigkeit des bisher voll aus Landesmitteln finanzierten Verbandes neben den neuen Einrichtungen angezweifelt; nach seiner Meinung lassen sich alle Aufgaben des Verbandes ohne Personalvermehrung auf die neuen Einrichtungen übertragen.

Nach Ansicht des Rechnungshofs kann auch die Geschäftsführung einer dem Verband nahestehenden Arbeitsgemeinschaft zur Einsparung von Personal- und Sachkosten der Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung zugeordnet werden. Der Fachminister sagte inzwischen zu, diese Anregungen in die Überlegungen über die Aufgabenschwerpunkte des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung und in die Vorbereitungen zur Errichtung und Organisation der Landesarbeitsstelle für Erwachsenenbildung einzubeziehen.

Die nach der Satzung des Verbandes jährlich einzuberufende Verbandsversammlung seiner 170 Mitglieder hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Finanz- und Geschäftsberichts,

Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Verbandsvorsitzenden sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund,

Wahl der Rechnungsprüfer,

Anregungen für die Verbandsarbeit und Behandlung von Anträgen,

Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

Dem Verband gehörten im Zeitpunkt der Prüfung 35 örtliche Erwachsenenbildungseinrichtungen an. Die Kosten der jährlichen Verbandsversammlungen betragen regelmäßig über 33 000 DM. Der Rechnungshof empfahl aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine wesentliche Verringerung der stimmberechtigten Mitglieder, zumal die Verbandsversammlung entsprechend der Satzung meist nur zu Routinefragen Stellung zu nehmen hat. Der Fachminister unterrichtete den Rechnungshof, daß ein Antrag auf Satzungsänderung mit dem Ziel vorliege, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu vermindern.

Der Verband gibt seit 1951 eine eigene Zeitschrift heraus, die vierteljährlich in einer Auflage von 4 300 Exemplaren erscheint. Den Einnahmen von rund 12 000 DM aus dem Verkauf der Zeitschrift standen im Haushaltsjahr 1973 Ausgaben von rd. 96 000 DM gegenüber. Der Zuschuß von rd. 84 000 DM veranlaßte den Rechnungshof zu fragen, ob die Zeitschrift weiterhin im bisherigen Umfang vierteljährlich erscheinen müsse, ob Auflagenhöhe und Zahl der Freistücke nicht verringert werden könnten und ob der Verkaufspreis noch angemessen sei. Der Fachminister teilte daraufhin mit, daß der Abonnementpreis von 14 DM auf 20 DM erhöht worden sei und sagte wegen der übrigen Fragen eine weitere Äußerung zu.

15 Hessenkollegs (Kap. 04 56)

Die Hessenkollegs sind Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. Junge Menschen, vor allem mit abgeschlossener Berufsausbildung, haben auf diesen Kollegs in Frankfurt (Main), Kassel, Rüsselsheim, Wetzlar und Wiesbaden die Möglichkeit, die Hochschulreife in zweieinhalb Jahren zu erlangen.

Im Zeitpunkt örtlicher Prüfungen bei allen fünf Kollegs — im August 1974 — wurden von 85 Lehrkräften 725 Kollegiaten unterrichtet. Dieses den Gymnasien gegenüber außerordentlich günstige Lehrer-Schüler-Verhältnis kommt nicht nur den Kollegiaten, sondern auch den Lehrkräften zugute. Es ist auch darauf zurückzuführen, daß die Zahl der wöchentlichen Unterichtsstunden (Pflichtstundenzahl) der hauptamtlichen Lehrer (an den Gymnasien 24 Stunden) auf 19 Stunden herabgesetzt worden ist. Allein wegen dieser günstigeren Regelung werden an den Kollegs 18 Planstellen mit einem Kostenaufwand von jährlich über 700 000 DM benötigt.

Der Rechnungshof erhob gegen diese Festsetzung der Pflichtstundenzahl Bedenken. Sie dürften um so mehr berechtigt sein, als inzwischen die bisher in fast allen Kernfächern üblichen mehrstündigen schriftlichen Arbeiten weitgehend abgeschafft worden sind, deren Korrektur besonders zeitaufwendig gewesen sein soll. Eine weitere wesentliche Erleichterung für die Lehrkräfte an den Kollegs besteht darin, daß sie — anders als bei den Gymnasien — in jeder Klasse nur wenige Kollegiaten zu unterrichten haben

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob auch die ansonsten an den übrigen Gymnasien gewährten Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrer bei der wesentlich geringeren Schülerzahl in jedem Einzelfall gerechtfertigt sind. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über diese Ermäßigungen im Schuljahr 1973/1974 (1. August 1973 bis 31. Juli 1974):

	Hessen-Kolleg				
Grund der Pflichtstunden- ermäßigungen	Frankfurt (Main)	Kassel	Rüsselsheim	Wetzlar	Wiesbaden
Schulleiter	12	12	12	12	12
Stellvertretender Schul- leiter	0		_		
	8	8	8	6	8
Anstaltsseminarleiter	3	6	2	-	2
Sammlungen	3	5	2	3	3
Bibliothek	2	1	2	1	
Schwerbeschädigung		Section			3#F0#F003
Alter		_			2
Personalratsmitglied	3	1	Section 1	1	1
Lernmittelfreiheit	1			1	Proposition 1
Heimleitung	8	. —	5	. 7	6
Studienseminarleitung	20	12		4	
Mitarbeit					
in Kommissionen		9	. 6	6	townsy .
Koordination			1		
Lehrgänge		_	2		
Insgesamt	60	54	40	41	34

Wegen dieser Ermäßigungen sind bei den Hessen-Kollegs etwa 12 weitere Planstellen für hauptamtliche Lehrkräfte erforderlich. Im Hj. 1973 betrug der Zuschuß für die Hessen-Kollegs rd. 4,9 Mio DM; hiervon entfallen auf das

Hessen-Kolleg	insgesamt	Anzahl der Kollegiaten	je Köllegiat
Frankfurt (Main)	1,35 Mio DM	195	6 900 DM
Kassel	1,02 Mio DM	140	7 200 DM
Rüsselsheim	0,78 Mio DM	87	8 900 DM
Wetzlar	0,95 Mio DM	140	6 700 DM
Wiesbaden	0,86 Mio DM	163	5 200 DM

Hiernach erfordert das Kolleg in Rüsselheim mit nur 87 Kollegiaten den höchsten Zuschuß je Kollegiat. Aus Gründen einer wirtschaftlicheren Haushaltsführung sollte deshalb noch einmal geprüft werden, ob eine Zusammenlegung der beiden Kollegs in Rüsselsheim und Wiesbaden nicht doch zweckmäßig wäre.

Da die Hessen-Kollegs außer Wiesbaden Küchenbetriebe unterhalten, wird die Höhe des Zuschusses auch durch die Gewährung von Voll- und Teilverpflegung an die Kollegiaten beeinflußt. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Küchenbetriebe betrugen im Hj. 1973:

	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Zuschuß DM	Zuschuß je Verpfle- gungstag DM	täglich je Verpfle- gungsteil- nehmer	durchschnitt- liche Zahl der Verpflegungs- teilnehmer je Verpflegungs- tag
Frankfurt						
(Main)	93 290,—	42 820,—	50 470,—	230,—	4,	57
Kassel	80 290,—	27 820,—	52 470,	306,—	5,60	54
Rüsselsheim	106 470,—	47 650,	58 820,—	338,—	6,10	55
Wetzlar	133 920,—	44 380,—	89 540,	468,	10,60	44

Die Zuschüsse je Verpflegungstag und je Verpflegungsteilnehmer erscheinen dem Rechnungshof zu hoch. Gegen die Beibehaltung der Küchenbetriebe bestehen daher Bedenken, zumal das Verhältnis der Zahl der Verpflegungsteilnehmer zu den Küchenkapazitäten nicht angemessen ist. Es beträgt in Frankfurt (Main) 57:200, Kassel 54:80, Rüsselsheim 55:120 und Wetzlar 44:120. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten für die verhältnismäßig wenigen Verpflegungsteilnehmer Verträge mit Großküchen, Kantinen oder Gaststätten abgeschlossen werden.

Die Verwaltungen der Kollegs waren im Zeitpunkt der Prüfung mit je einem Oberinspektor, einer Schreibkraft, einem Wirtschaftsleiter (außer Wiesbaden) und einem Hausmeister besetzt. Der Rechnungshof hält es für angebracht, die Verwaltungen zusammenzulegen und etwa für die Kollegs in Frankfurt (Main), Rüsselsheim, Wetzlar und Wiesbaden eine gemeinsame Verwaltung einzurichten. Die Verwaltung des Hessenkollegs in Kassel könnte dem Regierungspräsidenten — Schulabteilung — übertragen werden. Andernfalls könnte in Erwägung gezogen werden, den Bediensteten der Verwaltungen zumindest einen Teil der Aufgaben zu übertragen, für die bisher Lehrkräften Stundenermäßigungen gewährt werden.

Der Fachminister hat sich zu den Feststellungen und Vorschlägen des Rechnungshofs bisher noch nicht geäußert.

16 Staatliche Glasfachschule Hadamar (Kap. 04 66)

In dem seit September 1973 bezugsfertigen Neubau des Schülerwohnheimes der Staatlichen Glasfachschule Hadamar waren im März 1974 von 40 Bettplätzen in 20 Doppelzimmern nur 20, im Altbau von 16 Bettplätzen in acht Doppelzimmern nur zehn belegt. Der Neubau war Anfang der sechziger Jahre von der Schule gefordert worden; die Bauarbeiten begannen im Herbst 1969; die Baukosten betrugen rd. 1,1 Mio DM.

Die Schülerzahl blieb seit 1957 fast gleich. Dagegen entwickelte sich die Ausnutzung der Bettplätze seit der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Schüler, u. a. infolge der Ausbildungsförderung, rückläufig.

Auf Anfrage teilte der Kultusminister mit, daß bei der Neubauplanung diese rückläufige Entwicklung nicht absehbar gewesen sei. Als man sie hätte erkennen können, wäre bei dem Stand der Baumaßnahme eine Umplanung nicht mehr möglich gewesen. Es sei jedoch in Aussicht genommen, im Zuge der Neuorganisation der Berufsschule (Schaffung von Grund- und Fachstufen) alle glasverarbeitenden Berufen angehörenden hessischen Berufsschüler

zum Blockunterricht an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar zusammenzufassen.

Zugleich mit dem erwähnten Neubau wurde auch eine Mehrzweckhalle mit Speisesaal und Küche für rd. 720 000 DM errichtet. Die Kapazität der Küche reicht für 200 Essen aus, der Speisesaal ist mit rd. 120 Sitzplätzen ausgestattet. Während der örtlichen Erhebungen wurden täglich nur etwa 75 Essen ausgegeben.

Vor Errichtung des Neubaus stand der Schule im Altbau des Schülerwohnheimes eine Küche zur Verfügung, die für etwa 100 Essen vorgesehen war. Der dort vorhandene Speisesaal faßte etwa 60 Sitzplätze. Im Haushaltsjahr 1972 wurden dort durchschnittlich 61 Mittagessen ausgegeben.

Bei der Planung des neuen Speisesaals und der Küche wurden die Erkenntnisse aus dem seitherigen Küchenbetrieb nicht angemessen berücksichtigt. Der Fachminister ist der Auffassung, daß sich bei dem vorgesehenen Blockunterricht der Berufsschüler die Zahl der von der Küche auszugebenden Mittagessen wesentlich erhöhen wird.

In der Mehrzweckhalle befindet sich ein weiterer Saal mit rd. 120 Sitzplätzen, Schankanlage, Garderobe und Toiletten. Er ist vom Speisesaal durch eine Schiebewand abgetrennt und kann durch einen besonderen Eingang außerhalb des Schulgeländes betreten werden. Vom Schuljahr 1974/1975 an soll die Mehrzweckhalle von den Berufsfach- und Fachschülern für Sport- und Gymnastikunterricht sowie für freiwillige Arbeitsgemeinschaften in diesen Disziplinen genutzt werden. Die Erweiterung des ursprünglich genehmigten Raumprogramms der Mehrzweckhalle um die Schankanlage, den Garderoben- und Toilettenanbau sowie den besonderen Zugang ist nach Auskunft des Fachministers vorgenommen worden, um die Mehrzweckhalle der Bevölkerung sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen nutzbar zu machen. Wenn für außerschulische Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle auch ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben wird, belasten die Aufwendungen für die Unterhaltung des über die Bedürfnisse der Staatlichen Glasfachschule hinausgehenden Ausbaues der Mehrzweckhalle doch den Haushalt der Schule erheblich. Im übrigen fragt es sich, warum sich die Gemeinde Hadamar nicht angemessen an den Kosten beteiligt hat.

17 Hessisches Institut für Lehrerfortbildung (Kap. 04 74)

Dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung ist die dritte Stufe der wissenschaftlich begründeten Lehrerbildung übertragen. Es dient der Fortbildung der Lehrer aller Schulformen in Lehrgängen, Seminaren und Tagungen. Die Schwerpunkte der Institutsarbeit werden durch die Weiterentwicklung des Schulwesens bestimmt. Für den Rechnungshof stellt sich wegen der finanziellen Auswirkungen die Frage, ob in der Lehrerfortbildung die bisherige Freizügigkeit beibehalten oder ob mit Schwerpunkt nur solche Personen ausgebildet werden sollen, die später in der regionalen Lehrerfortbildung eingesetzt werden können. Der Kultusminister hat den Rechnungshof davon unterrichtet, daß sich das Arbeitsprogramm des Instituts an der Schulentwicklung in Hessen orientiere; um die Unterstützung aktueller Aufgaben der Schulentwicklung bemühten sich demgemäß das Kuratorium und ein Arbeitsausschuß, in denen Vertreter der Lehrerverbände, der Universitäten, der Schulverwaltung und des Instituts ihren Sitz hätten. In diesem Zusammenhang habe das Institut in den letzten

Drucksache 8/2090

Jahren insbesondere die Maßnahmen der organisatorischen und inhaltlichen Schulformen sowie der Neuorganisation der zweiten Phase, die Fortbildung von Schulverwaltungsbeamten und die Einführung neuer Fachbereiche zum Gegenstand der Lehrgänge gehabt. Zur Weiterentwicklung des Instituts sei vom Kuratorium ein Ausschuß ins Leben gerufen worden, der zunächst Material für die Vorbereitung eines Diskussionsentwurfs erstellen soll. Der Rechnungshof wird die Entwicklung beobachten und — wenn nötig — sich bei künftigen Prüfungen erneut mit der Angelegenheit befassen.

Das Institut kann den Teilnehmern seiner Veranstaltungen zur Zeit

in der Hauptstelle Reinhardswald in der Zweigstelle Frankfurt (Main) in der Zweigstelle Weilburg	130 Betten, 21 Betten,
in der Zweigstelle Weilburg — Abt. Wetzlar —	52 Betten, 47 Betten,
also insgesamt	250 Betten

zur Verfügung stellen.

Außerdem können zu den Veranstaltungen etwa weitere 50 Teilnehmer zugelassen werden, die keine Übernachtungsmöglichkeiten in den Häusern des Lehrerfortbildungswerks in Anspruch nehmen.

Die Veranstaltungen der Hauptstelle waren im Haushaltsjahr 1973 an 210 Tagen von durchschnittlich nur 79 Teilnehmern besucht. 23 der im ersten Halbjahr 1973 vorgesehenen 105 Lehrgänge wurden nicht durchgeführt. Bei weiteren 17 Lehrgängen war die Kapazität der Hauptstelle nur zur Hälfte genutzt. Bei den Zweigstellen des Instituts für Lehrerfortbildung liegen die Verhältnisse ähnlich. Dennoch ist beabsichtigt, in Lindenschied bei Bad Schwalbach mit einem Aufwand von rd. 15 Mio DM eine weitere Zweigstelle mit 150 Tagungsplätzen zu errichten. Die Beteiligung der Lehrerschaft an den Veranstaltungen des Instituts hat zwar wieder zugenommen; trotzdem hält es der Rechnungshof für erforderlich, die Errichtung einer weiteren Zweigstelle sorgfältig zu überdenken.

Die Außenstelle Kassel hielt im Haushaltsjahr 1973 31 Wochenendlehrgänge in angemieteten Räumen ab. Die Teilnehmer wurden in Hotels untergebracht und auch dort verpflegt. Die Hauptstelle Reinhardswaldschule beendet ihre Veranstaltungen regelmäßig freitags und beginnt sie am folgenden Montag. Diese Veranstaltungen der Außenstelle Kassel ließen sich daher an den Wochenenden in der dann nicht besetzten Hauptstelle durchführen, so daß die Außenstelle in Kassel aufgelöst werden könnte.

Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Zweigstelle Wetzlar wurden bis Ende 1973 von der Küche des dortigen Hessenkollegs verpflegt. Weil diese Küche mit einer Kapazität von 120 Essen täglich nicht ausgelastet ist, hat der Rechnungshof die Zusammenlegung mit der ebenfalls nicht ausgelasteten Küche der Staatlichen Technikerschule Weilburg (mit einer Kapazität von 500 Essen täglich) angeregt. Der Fachminister erwiderte, daß die Verpflegung durch die Küche in Weilburg zu Störungen des Lehrgangsbetriebs bei dem Institut für Lehrerfortbildung führen könnte, weil diese Küche weder vom Mitteleinsatz noch von der Kapazität her in der Lage zu sein scheine, die Anforderungen eines größeren Abnehmerkreises zur Zufriedenheit zu erfüllen. Demgegenüber hält der Rechnungshof die Kapazität der Küche der Staatlichen Technikerschule in Weilburg für ausreichend, um auch die Kollegiaten des Hessenkollegs Wetzlar und die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Institutszweigstellen in Wetzlar und Weilburg zu verpflegen; durch zweckmäßige Regelungen lassen sich Unzuträglichkeiten vermeiden. Überdies erscheint es bedenklich, wenn den Teilnehmern der Veranstaltungen des Instituts für Lehrerfortbildung eine bessere Verpflegung gewährt wird als den Studierenden des Hessenkollegs und den Bediensteten des Landes.

Das Hessische Institut für Lehrerfortbildung versendet halbjährlich rd. 38 000 Halbjahrespläne mit den Lehrgangsankündigungen an alle hessischen Schulen zur Verteilung an die Lehrer. Die Druckkosten und die Postgebühren hierfür betragen jährlich rd. 50 000 DM. Daneben erhalten die Schulen Faltpläne zum Aushängen. Außerdem werden die Lehrgänge regelmäßig im Amtsblatt und in den "Informationen" des Kultusministers veröffentlicht. Nach Ansicht des Rechnungshofs reicht es aus, wenn künftig jede Schule nur eine begrenzte Anzahl Halbjahrespläne (Programmhefte) erhält.

Der Fachminister ist der Ansicht, daß alle Fortbildungsinstitute der Bundesrepublik bei der Bekanntgabe ihres Lehrgangsprogramms als Informationsträger Programmhefte und Faltblätter benutzen, die in der Aufmachung denen des Hessischen Instituts entsprechen. Die Fortbildungspflicht nötige dazu, jeden Lehrer über das staatliche Fortbildungsangebot zu unterrichten. Der Rechnungshof glaubt demgegenüber, daß interessierte Lehrer auch bei der von ihm vorgeschlagenen Veröffentlichungsform hinreichende Informationen über die Veranstaltungen des Lehrerfortbildungswerks erhalten.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 Titel 681 63)

Die Nachprüfung der für die Berechnung der Förderungsbeträge maßgebenden Angaben bei den Ämtern für Ausbildungsförderung in den Verwaltungen der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Studentenwerke ist in vielen Fällen nicht möglich, weil die dafür erforderlichen Unterlagen nicht den Förderungsakten beigefügt sind. Die Ämter für Ausbildungsförderung berufen sich auf einen Erlaß des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, wonach den Antragstellern bestimmte Unterlagen wie Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide usw. nach Einsichtnahme zurückzugeben sind. In diesen Fällen wird in den Förderungsakten nur vermerkt, daß die Unterlagen vorgelegen haben. Ob die nötigen Angaben diesen Unterlagen richtig entnommen worden sind, kann später nicht mehr geprüft werden. Wegen der bei der Bearbeitung der Förderungsanträge in den Amtern für Ausbildungsförderung aufgetretenen ungewöhnlich hohen Fehlerquote (bis zu 70 v.H.) hielt sich der Rechnungshof für verpflichtet, den Kultusminister um die Anordnung zu bitten, daß künftig Fotokopien oder zumindest Auszüge aus den für die Berechnung der Förderungsbeträge maßgebenden Unterlagen zu den Akten der Ämter für Ausbildungsförderung genommen

Eine der wesentlichen Unterlagen für die Bewilligung der Ausbildungsförderung ist die Bescheinigung über den Besuch einer Schule oder einer anderen Ausbildungsstätte. Wenn diese Bescheinigung vorliegt, sollen die Amter für Ausbildungsförderung nach einem Erlaß des Bundesministers nur aus besonderem Anlaß später von Amts wegen ermitteln, ob eine Anderung in der Ausbildung eingetreten ist. Meist erkennen die Ämter für Ausbildungsförderung alle in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben als zutreffend an, auch die über den künftigen Abschlußtermin der Ausbildung. Diese Anerkennung hat zu einer Reihe von Überzahlungen geführt, weil die Ausbildung nicht planmäßig verlaufen, sondern etwa vorzeitig abgebrochen worden ist. Der Rechnungshof ermittelte die Überzahlungen durch Rückfragen bei den Schulen, die solche Bescheinigungen ausgestellt hatten. Diese Rückfragen hätten auch die Ämter für Ausbildungsförderung vornehmen können, sie hatten jedoch mit Rücksicht auf den genannten Bundeserlaß davon abgesehen.

Die Schulen sind gehalten, Aufzeichnungen über die erteilten Schulbesuchsbescheinigungen zu führen, um die Ämter für Ausbildungsförderung über Anderungen zu unterrichten. Bei der Überprüfung einzelner Schulen stellte der Rechnungshof fest, daß solche Aufzeichnungen nicht vorhanden waren.

Weiterhin haben die Schulen den Ämtern für Ausbildungsförderung Schulversäumnisse Geförderter mitzuteilen. Dies ist nur in Einzelfällen geschehen. Der Rechnungshof hält es für erforderlich, die Schulen auf die finanziellen Auswirkungen dieser Unterlassung hinzuweisen, zumal die über 18 Jahre alten Schüler und Studierenden ihr Fernbleiben heute selbst entschuldigen können. Die Ämter für Ausbildungsförderung führten ihre Hilfslisten (nach Empfängern geordnete Verzeichnisse aller in einem Haushaltsjahr auf Veranlassung eines Amtes gezahlten Förderungsbeträge) teils mangelhaft, in den letzten Jahren teils überhaupt nicht mehr; es war nämlich in Aussicht gestellt worden, diese Hilfslisten künftig von der HZD im EDV-Verfahren herstellen zu lassen. Auf sorgfältig geführte Hilfslisten als Prüfungsunterlagen kann jedoch nicht verzichtet werden. Sie waren eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung des Rechnungshofs zur Freigabe des EDV-Programms für die Ausbildungsförderung. Der Rechnungshof hat den Fachminister erneut gebeten, darauf hinzuwirken, daß der seit Jahren erhobenen Forderung auf Führung und Vorlage der Hilfslisten vom Hj. 1973 an entsprochen wird.

Die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise unterschiedlichen Abteilungen (etwa dem Jugendamt, dem Lastenausgleichsamt, der Schulabteilung, dem Sozialamt) zugeordnet.

Deshalb ist auch die personelle Besetzung nicht untereinander vergleichbar. Die den kreisfreien Städten und Landkreisen durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz entstehenden Kosten werden nicht einzeln, sondern durch Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs pauschal abgegolten. Die Aufgabenverteilung und der damit verbundene Personaleinsatz sind den Kommunalverwaltungen überlassen. Dies führte u. a. dazu, daß bei einem Amt für Ausbildungsförderung mit nur 550 Erstanträgen ein Amtmann, ein Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe V c BAT und eine Schreibkraft der Vergütungsgruppe VII BAT beschäftigt wurden. Trotz dieser günstigen Besetzung waren dort während der Prüfung des Rechnungshofs rd. 500 Anträge nicht erledigt. Da die zuständige Personalstelle mangels Vergleichsmöglichkeiten nicht beurteilen konnte, ob die vorhandenen Kräfte ausreichten, wies sie dem Amt kurzfristig sogar noch zwei Inspektorenanwärter und eine Schreibkraft zu. Leistungsmaßstäbe für den Personaleinsatz wurden bisher nicht festgelegt.

Nach § 39 Abs. 3 BAföG ist für jeden Stadtkreis und für jeden Landkreis ein Amt für Ausbildungsförderung zu errichten; die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Bisher bestehen in Hessen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen Amter für Ausbildungsförderung. Der Rechnungshof bat den Kultusminister zu prüfen, ob zumindest dort, wo sich der Verwaltungssitz eines

Landkreises in einer kreisfreien Stadt befindet, die beiden Ämter für Ausbildungsförderung zusammengelegt werden können.

Wiederholt lagen zwischen der Vorlage aller Antragsunterlagen beim Amt für Ausbildungsförderung und der Anweisung an die HZD zur Berechnung der Förderungsbeträge Zeiträume bis zu drei Monaten, zwischen der Anweisung und der Bescheiderteilung weitere bis zu fünf Wochen. Verzögerungen in der Auszahlung der Förderungsbeträge beeinträchtigen den Zweck des Gesetzes, besonders wenn bei Bescheiderteilung der Ausbildungsabschnitt bereits beendet ist. Den Ämtern für Ausbildungsförderung steht bei der HZD monatlich nur ein Termin für den Durchlauf ihrer Bestandsveränderungen zu. Es sollte ein weiterer Termin vorgesehen werden.

Im Hj. 1972 wurden für die Ausbildungsförderung gezahlt von der

Staatshauptkasse	57 417 398,69 DM
Staatskasse Gießen	577 182,67 DM
Staatskasse Fulda	133 988,— DM
Staatskasse Frankfurt (Main)	549 615,— DM
Staatskasse Wiesbaden	299 121,80 DM
Universitätskasse Frankfurt (Main)	102 000,— DM
Die Oberfinanghage Frankfust (Main)	59 079 306,16 DM
Die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main) vereinnahmte	795 065,96 DM
bleiben	58 284 240,20 DM.

Die Zahlungen der Staatshauptkasse wurden an sieben Kassen des Landes und an neun Stellen außerhalb der Landesverwaltung geleistet.

Die Kassenanweisungen enthalten keine Erläuterungen über die Berechnung der ausgezahlten Beträge. Es handelt sich offensichtlich um Zahlungen, die noch abzurechnen sind. Der Rechnungshof bat daher den Fachminister um nachprüfbare Zusammenstellungen sämtlicher bis zum 31. Dezember 1972 gezahlten Beträge und um Mitteilung, wie die Abrechnung sichergestellt ist.

Es ist zu befürchten, daß der genaue Nachweis der Verwendung der ausgezahlten Mittel nicht mehr möglich ist. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht beendet.

Wegen der verhältnismäßig hohen Fehlerquote hält der Rechnungshof eine verstärkte Vorprüfung bei allen im Lande Hessen gelegenen Ämtern für Ausbildungsförderung für geboten. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt in Kassel, das mit der Vorprüfung bei diesen Ämtern beauftragt ist, hat sich bisher ohne Erfolg um eine personelle Verstärkung bemüht. Der Minister der Finanzen sollte diesem Problem erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

19 Studentenschaften

Wie auch schon bei früheren Prüfungen festgestellt wurde, haben örtliche Erhebungen bei Studentenschaften wiederum gezeigt, daß die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung den damit Beauftragten Schwierigkeiten bereitet, weil die Besetzung der Organe der Studentenschaften häufig wechselt und es den ehrenamtlich tätigen Studenten meist an Verwaltungspraxis mangelt. Auch die Buchführungssysteme sind zu umständlich. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, einen den Aufgaben nach § 27

Hochschulgesetz entsprechenden und möglichst übersichtlichen Kontenplan als Grundlage für die Buchführung und für den Nachweis der Verwendung der Beiträge und der übrigen Mittel einzuführen.

Auch sollte eine Musterfinanzordnung den Studentenschaften Richtlinien geben für

- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
- die Buchführung,
- den Nachweis des Vermögens,
- die Übergabe der Kassengeschäfte anläßlich eines Wechsels des Finanzreferenten,
- den Zahlungsverkehr usw.

In der Finanzordnung sollten Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses bestimmt und eindeutig festgelegt werden, der — unabhängig von den in § 33 Hochschulgesetz genannten Behörden — die laufende Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft und den Jahresabschluß für das Entlastungsverfahren prüft.

Die vom Rechnungshof erbetene Stellungnahme des Kultusministers zu diesen Vorschlägen steht noch aus.

Die Studentenschaften sind landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die nach \S 105 LHO

die §§ 106 bis 110 LHO und

die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend gelten,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind deshalb zu genehmigen:

- der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge vom Kultusminister (§ 108 LHO),
- die Festsetzung der Beiträge auch vom Minister der Finanzen (§ 108 LHO),
- die Entlastung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vom Kultusminister, wenn nötig unter dem Vorbehalt späterer Prüfungsfeststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungshofs (§ 109 LHO).

Bisher ist nur der Kultusminister tätig geworden, und zwar nur bei der Festsetzung der Beiträge.

Wie die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs wiederholt gezeigt haben, können die Studentenschaften ihre Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung oft nicht ohne Hilfe der Aufsichtsbehörden ordnungsmäßig einrichten. So haben Studentenschaften keine Haushaltspläne aufgestellt oder verabschiedet und die Buchführung am Jahresende nicht abgeschlossen. Andere Studentenschaften haben die in ihren Satzungen für die Überwachung der Buch- und Kassenführung vorgesehenen Ausschüsse nicht gebildet oder die dort vorgesehenen Beiträge zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Vermögen und bei der Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne nicht eingesetzt.

Die Prüfung der Studentenschaften wird erheblich erschwert und nahezu unmöglich, wenn die Bücher, Belege und übrigen Unterlagen nur unvollständig vorliegen.

Angesichts der gesetzlich verankerten Studentenschaftsbeiträge wäre es angebracht, daß die Aufsichtsbehörden häufiger als bisher eingreifen und derartige Mißstände abstellen.

20 Stiftung Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main)

Die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts Studentenhaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) erhält von der Universität Zuwendungen. Bereits im Zusammenhang mit der Prüfung für 1969 hatte der Rechnungshof festgestellt, daß die Stiftung erhebliche Rücklagen für Wohnheimneubauten und für Instandsetzung und Erneuerung bereits vorhandener Wohnheime gebildet hatte. Er erhob Bedenken, weil

- die Mittel für diese Rücklagen nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen und damit vom Zuwendungsgeber nicht genehmigt waren,
- damals die Errichtung von Studentenwohnheimen nicht ausdrücklich Aufgabe der Stiftung war und
- die üblichen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Wohnheimen aus den laufenden Haushaltsmitteln zu bestreiten sind.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätten die Rücklagen, die am 31. Dezember 1972 noch rund 366 000 DM betrugen, aufgelöst und zur Minderung des Zuschußbedarfs verwendet werden sollen. Die Stiftung war und ist auch heute noch nicht dazu bereit. Nach der VV Nr. 4.4.3 zu § 44 LHO darf ein Zuwendungsempfänger eine Rücklage nur bilden, wenn der Minister der Finanzen eingewilligt hat. Der Rechnungshof bat daher im September 1972 die Universität als Zuwendungsgeber, die Einwilligung des Ministers der Finanzen nachzuweisen. Erst im Februar 1974 gab sie den entsprechenden Antrag der Stiftung über den Kultusminister an den Minister der Finanzen weiter. Dieser sah sich nicht in der Lage, die Zustimmung zur Bildung der Rücklage zu erteilen und bat um Auskunft, wann sie ihrem Zweck entsprechend verwendet werden soll. Im Januar 1975 hatte die Stiftung diese Auskunft noch nicht erteilt. Die Stiftung ist offenbar nicht gewillt, ihre Geschäftsführung nach den Vorschriften für Zuwendungsempfänger des Landes Hessen auszurichten.

Ungenutzte Flächen in Dienstgebäuden der Staatsbauverwaltung 21 (Kap. 06 08)

Im Zuge der Organisationsreform der Staatlichen Hochbauverwaltung wurden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Dienststellen Sonderbauamt Frankfurt (Main), Staatsbauamt Hanau, Staatsbauamt Offenbach und die Staatliche Neubauleitung Frankfurt (Main) aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) unter der Bezeichnung "Staatsbauamt Frankfurt (Main)" vereinigt. Gleichzeitig genehmigte der Finanzminister, daß zur Weiterführung der laufenden Baumaßnahmen und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Aufgabenübergangs an das Staatsbauamt Frankfurt (Main) in Offenbach und Hanau sowie in dem vom ehemaligen Sonderbauamt Frankfurt (Main) in der Hansaallee 16 angemieteten Dienstgebäude bis auf weiteres Außenstellen des Staatsbauamtes bestehen bleiben. Daneben werden noch 11 örtliche Bauleitungen unterhalten.

Die Außenstelle Offenbach des Staatsbauamts Frankfurt (Main) ist im landeseigenen Gebäude Schloßstraße 66 (Isenburger Schloß) in Offenbach untergebracht und nutzt Räume mit insgesamt 486 qm reiner Bürofläche. Die gesamten Nutz- und Nebenflächen der Dienststelle einschließlich Kantine betragen rd. 730 qm. Bei Beachtung der Norm für die Nutzung von Diensträumen mit technischem Personal — je Bediensteter 10 bis 12 gm — kann von 40 bis 48 zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen ausgegangen werden.

Da im Juni 1970 nur 19 Bedienstete in den vorhandenen Räumen untergebracht und tätig waren, hatte der Rechnungshof in seinen Prüfungsmitteilungen vom 30. Juli 1970 die Oberfinanzdirektion in Frankfurt (Main) gebeten zu prüfen, ob die Aufgaben verschiedener örtlicher Bauleitungen nicht vom Dienstgebäude der Außenstelle Offenbach aus wahrgenommen werden könnten, um eine bessere Raumausnutzung herbeizuführen.

Die Oberfinanzdirektion führte dazu in ihrer Antwort vom 27. Oktober 1970 aus, daß die Beibehaltung der bestehenden örtlichen Bauleitungen bis auf weiteres im dienstlichen Interesse für erforderlich gehalten wird. Zu gegebener Zeit wolle sie die Auflösung der Bauleitungen betreiben und je nach Erfordernis die Bediensteten im Dienstgebäude Offenbach oder in einem der Dienstgebäude in Frankfurt (Main) unterbringen.

Dies konnte den Rechnungshof nicht zufriedenstellen, weil außer der Ankündigung, die Auflösung der örtlichen Bauleitungen "zu gegebener Zeit" zu betreiben, sich nichts an diesem Zustand nämlich der fortdauernden Bereithaltung ungenutzter Büroflächen - geändert hat. Ergänzend dazu wurde ermittelt, daß seit August 1974 die Wohnung des ehemaligen Dienststellenleiters mit 89 gm leersteht. Außerdem ist an die Stadt Offenbach (Stadtjugendamt) das erste Obergeschoß mit 437 qm zu einem Mietpreis von 655 DM (1,50 DM/gm) vermietet.

Unterdessen ist seitens der Verwaltung nichts veranlaßt worden. um den Feststellungen des Rechnungshofs nachzukommen, im Gegenteil, die Außenstelle Offenbach ist inzwischen zur Zeit nur noch mit 12 Bediensteten besetzt, so daß für jeden Bediensteten rd. 40 gm Büroflächen vorgehalten werden. Der Rechnungshof hat auf Grund dieser Sachdarstellung und weil der gleiche Nutznießer in Frankfurt (Main) zur Unterbringung seiner Bediensteten angemietete Räume beibehält, für die im Durchschnitt jährlich 35 000 bis 40 000 DM Miete aufzubringen sind, die Angelegenheit erneut zum Gegenstand einer Prüfungsmitteilung erhoben. Die Oberfinanzdirektion hat hierzu wieder erklärt, die Außenstelle Offenbach werde nach Auflösung örtlicher Bauleitungen mit den im Raum Offenbach tätigen Bediensteten belegt. Ferner sei beabsichtigt, ein Obergeschoß an eine andere Behörde abzugeben. Wie die Mittelinstanz weiterhin mitteilt, ist vorgesehen, falls in absehbarer Zeit Räume im Gebäude der Außenstelle Hansaallee von einer anderen Behörde freigemacht werden, die in Offenbach untergebrachten Bediensteten nach dort umzusetzen und die Außenstelle Offenbach gänzlich aufzugeben.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß es aus mehreren Gründen zweckmäßiger gewesen wäre, die Außenstelle Offenbach beizubehalten und das angemietete Gebäude in Frankfurt (Main), Hansaallee, aufzugeben. Es bietet sich dazu durchaus die Möglichkeit, zumal einige Bedienstete, die in Frankfurt (Main) tätig sind, nach Offenbach keine längere Anfahrt als seither hätten. Durch Umgruppierung im Amt könnte das Sachgebiet II — Planung und Bauvorbereitung —, welches örtlich weniger gebunden ist, schon im Hinblick auf das vor Jahren ausschließlich zu diesem Zweck geschaffene Großraumbüro nach Offenbach verlegt werden. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß dem bereits seit 1969 bestehenden Zustand der Unterbelegung schon wesentlich früher abzuhelfen gewesen wäre, um Verwaltungsausgaben einzusparen.

Die von der Oberfinanzdirektion neuerlich geäußerte Absicht, die Außenstelle Hansaallee als Zweigstelle möglichst beizubehalten, vermag der Rechnungshof nicht zu billigen. Er hält die Unterbringung eines Teils des Amts im landeseigenen Gebäude in Offenbach für günstiger.

Bemerkungen zum Einzelplan 07

Dienstanweisung für die Straßenbauverwaltung (Kap. 07 04)

Der Rechnungshof hat seit 1959 um die Herausgabe einer Dienstanweisung für die Straßenbauverwaltung gebeten und in den Bemerkungen 1971 nochmals die dringende Notwendigkeit hierfür herausgestellt. Er war dabei der Meinung, daß es hätte möglich sein müssen, innerhalb von 13 Jahren eine derartige Anweisung für die Bauämter zusammenzustellen. Gleichwohl hat der Minister für Wirtschaft und Technik nach weiteren zwei Jahren insoweit noch immer nichts veranlaßt.

Bei anderen technischen Verwaltungen, so im Bereich der Finanzministerien des Bundes und des Landes, wurde die Anderung des Haushaltsrechts und der Einsatz neuer Techniken, insbesondere der EDV im Bauwesen, zum Anlaß genommen, die bereits seit langem bewährten Dienstanweisungen zu überarbeiten und neu herauszugeben. Gerade bei der Tatsache, daß in der Straßenbauverwaltung schon viele Einzeldienstanweisungen aufgestellt sind, dürfte es nicht schwierig sein, nunmehr auch hier eine alle Amtstätigkeiten umfassende Dienstanweisung zu erlassen.

Die in der Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen 1971 befürchteten hohen Druckkosten können kein Grund für die Verzögerung sein. Der Kostenunterschied zur augenblicklich praktizierten Verfahrensweise, nämlich die Aufgaben der Ämter jeweils durch Rundverfügungen zu regeln, dürfte nicht so groß sein, zumal die Form eines Ringbuchs für die Dienstanweisung einen wirtschaftlichen Gebrauch ermöglicht. Die in der Stellungnahme der Landesregierung hierüber zugesagte Prüfung ist seither noch nicht erfolgt. Die beabsichtigte Neuorganisation der Straßenbauverwaltung wäre nunmehr ein aktueller Anlaß, diese Angelegenheit endlich zu bearbeiten.

23

Bemerkungen zum Einzelplan 09

Ausbau der Altefeld in der Ortslage Stockhausen (Vogelsbergkreis)

(Kap. 09 12 und 09 21)

Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens wurde in der Ortslage Stockhausen unter anderem auch die Altefeld, ein Gewässer zweiter Ordnung, nach einem Entwurf ausgebaut, den das zuständige Amt für Landeskultur im März 1969 aufgestellt und den das Landeskulturamt am 18. August 1969 genehmigt hatte. Die Altefeld wird im Bereich der Ausbaustrecke von der Landesstraße 3439 gekreuzt, deren Brücke im Rahmen von Straßenbauarbeiten ebenfalls verändert werden sollte. Art und Umfang der

straße 3439 gekreuzt, deren Brücke im Rahmen von Straßenbauarbeiten ebenfalls verändert werden sollte. Art und Umfang der Wasser- und der Brückenbauarbeiten waren voneinander abhängig; zugleich mit der Anderung der Brücke war ein Flußwehr zu beseitigen und die Gewässersohle tiefer zu legen. Daher vereinbarten die Gemeinde, die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Stockhausen und die Straßenbauverwaltung am 8./15. September 1969, Oberleitung der Bauausführung und örtliche Bauleitung dem zuständigen Straßenbauamt zu übertragen. Die Kosten der Gesamtmaßnahme wurden wie folgt aufgeteilt: die Straßenbauverwaltung übernahm die Kosten des Brückenbaus und des Gewässerausbaus im Absenkungsbereich, die Teilnehmergemeinschaft die Ausbaukosten der Anschlußstrecken unterhalb und oberhalb dieses Bereichs. Hierzu erhielt die Teilnehmergemeinschaft 221 000 DM Landeszuwendungen, und zwar 167 000 DM aus Kapitel 09 21 (Wasserwirtschaft) und 54 000 DM aus Kapitel 09 12 (Landeskulturverwaltung). Diese Hingabe von Landesmitteln aus zwei verschiedenen Haushaltsstellen war vom Haushaltsplan nicht zugelassen und verstößt daher gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit (vgl. jetzt § 35 Abs. 2 LHO, VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

Über die Zuständigkeit für die Planung des Gewässerausbaus war schon 1963 entschieden worden. Das Wasserwirtschaftsamt gab dem zuständigen Amt für Landeskultur jedoch erst im April 1968 die für den Ausbau der Gewässerstrecke maßgebenden Werte ("Abflußspenden") an. Dabei berücksichtigte und verwirklichte es den generellen Entwurf über die Regelung des Hochwasserabflusses im Niederschlagsgebiet der Schlitz (wozu auch die Altefeld gehört) nicht, obgleich dasselbe Amt diesen fachtechnisch geprüft, der Regierungspräsident in Darmstadt ihm zugestimmt und des Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung die fachlichen Grundlagen und Berechnungen als sehr sorgfältig und ausführlich bezeichnet hatte.

Nach diesem generellen Entwurf war die Sicherung der Ortslage gegen ein Hochwasser vorgesehen, das in einem Zeitraum von 50 Jahren einmal auftreten kann. Dieses in der Gewässerstrecke abzuführende fünfzigjährige Hochwasser hätte dabei 70 cbm/s betragen können und wäre in einem Ausbauprofil von 7 m Sohlbreite und Böschungsneigungen von 1:2 abgeführt worden. In der ausgebauten Gewässerstrecke mit Sohlbreiten von 8 beziehungsweise 14 m können jedoch je nach Gefälle und Ausbauprofil tatsächlich 117 bis 136 cbm/s abgeleitet werden. Diese Wassermengen liegen noch weit über einem Hochwasser, das in Zeitabständen von 100 Jahren auftreten kann. Selbst bei einem Ausbau für ein hundertjähriges Hochwasser nach dem generellen Entwurf und unter Berücksichtigung zukünftig geplanter Zuleitungen weiterer Gewässer oberhalb der Ortslage Stockhausen wäre für die Bemessung der Brücke einschließlich des erforderlichen Sicherheitszuschlags maximal die Zugrundelegung von rd. 94 cbm/s und für die übrige Gewässerstrecke rd. 78 cbm/s ausreichend gewesen. Diese 78 cbm/s können nach den Berechnungen des Rechnungshofs in einem Ausbauprofil mit einer Sohlbreite von 7,00 m und einer Neigung der Böschungen von 1:2,5 abgeführt werden.

Außerdem wurden auf einer Teilstrecke an beiden Ufern Stützmauern aus Stahlbeton errichtet und erst daran anschließend die Ufer abgeböscht und mit Böschungspflaster aus Rasenkammersteinen befestigt.

Der gewählte Ausbau der Gewässerstrecke für einen um rd. 50 bis 74 v. H. höheren Abfluß ist unwirtschaftlich. Die Mehrkosten für die Befestigung der 14 m breiten Sohle gegenüber einem Trapezprofil mit 7 m betragen allein für die Ausführung mit Rauhpflaster in Beton 100 000 DM. Auch durch die Anordnung von Stützmauern, die nicht auf der gesamten Strecke erforderlich waren, sind Mehrausgaben von etwa 250 000 DM entstanden.

Der Rechnungshof hat dies gegenüber dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt beanstandet und die Ansicht vertreten, die Mehrausgaben seien bei Beachtung seines Erlasses vom 6. Juli 1955/20. April 1970 vermeidbar gewesen. Dieser Erlaß hatte nämlich bis zur Anweisung über die Aufstellung des Wegeund Gewässerplans (Oktober 1973) die Zusammenarbeit zwischen Landeskultur- und Wasserwirtschaftsbehörde im Flurbereinigungsverfahren geregelt und u. a. gefordert, vorliegende wasserwirtschaftliche General- oder Rahmenpläne zu berücksichtigen: dies ist hier nicht geschehen. Der Fachminister hat inzwischen zwar eingeräumt, bei der Aufstellung des Entwurfs für den Ausbau der Altefeld sei versäumt worden, den generellen Entwurf über die Regelung des Hochwasserabflusses im Niederschlagsgebiet der Schlitz zu berücksichtigen; im übrigen hat er jedoch den darüber hinausgehenden Gewässerausbau, die gewählte Befestigungsart und die Anordnung der Stützmauern für richtig erachtet. Diese Antwort konnte die Ansicht des Rechnungshofs nicht entkräften, daß hier vermeidbare Mehrausgaben von rd. 350 000 DM. entstanden sind.

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dessen nachgeordneten Dienststellen

(Kap. 09 41 bis 09 47)

24a Auf Grund des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstands bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eine staatliche Landwirtschaftsverwaltung geschaffen. Der Rechnungshof hat die Organisation und Wirtschaftlichkeit dieser Verwaltung geprüft und dabei gleichzeitig untersucht, ob alle Möglichkeiten genutzt wurden, um das gesetzlich vorgegebene Ziel einer neuen, zweckmäßigen Aufgabenverteilung und einer Konzentration der landwirtschaftlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen zu erreichen.

Die einleitenden Erörterungen mit der Verwaltung und die vorbereitenden Erhebungen hat der Rechnungshof am 9. Oktober 1972 aufgenommen. Die beim Landesamt für Landwirtschaft — nachstehend kurz Landesamt genannt — und den nachgeordneten Dienststellen zur Ermittlung des Ist-Zustandes erforderlichen Untersuchungen über den Arbeitsumfang und -ablauf sind überwiegend im Jahre 1973 durchgeführt worden. Der Rechnungshof konnte im vierten Jahr nach der Auflösung der Kam-

mern und der Schaffung einer staatlichen Landwirtschaftsverwaltung davon ausgehen, daß die Übergangs- und Anfangsschwierigkeiten im wesentlichen ausgeräumt seien.

Die Prüfungstätigkeit hat in der zweiten Jahreshälfte 1973 als Vorgriff auf das endgültige Ergebnis die Aussage zugelassen, daß Änderungen in der Organisation zu einer ins Gewicht fallenden Verminderung der Verwaltungsangehörigen führen werden. Dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt ist deshalb bereits mit Schreiben vom 9. November 1973 empfohlen worden, bis zum Abschluß der Prüfung freie und freiwerdende Stellen nicht zu besetzen. Die Feststellungen, die bei den Anfang des Jahres 1974 abgeschlossenen umfangreichen Erhebungen getroffen worden sind, hat der Rechnungshof vorweg im April 1974 mit dem Ministerium und dem Landesamt erörtert. Die Prüfungsmitteilungen vom 9. Dezember 1974, die zwischenzeitlich eingetretene wesentliche Änderungen berücksichtigen, sind dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt zur Stellungnahme und dem Minister der Finanzen unter Hinweis auf § 96 Abs. 2 LHO zugeleitet worden. In diesen Prüfungsmitteilungen hat der Rechnungshof den festgestellten Ist-Zustand und - soweit erforderlich - die diesem gegenüber seiner Meinung nach zweckmäßigeren Organisationsformen dargestellt; in allen Fällen hat er spezifiziert Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Dabei sind seine Vorschläge zur Verringerung der Zahl der Landwirtschaftsämter und zur Auflösung der Tierzuchtämter von besonderem Gewicht.

- 24b Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat sich mit Schreiben vom 22. Mai, 27. Mai und 18. Juni 1975 zu den Prüfungsmitteilungen geäußert. In seiner Stellungnahme nimmt er in allen entscheidenden Fragen einen den Vorschlägen des Rechnungshofs entgegengesetzten Standpunkt ein. Er führt vorab allgemein aus, daß solchen Empfehlungen "unter Berücksichtigung der komplexen Sachzusammenhänge und der agrarpolitischen Zielvorstellungen" keinesfalls beigetreten werden könne; sie würden unvermeidlich zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Aufgabenwahrnehmung führen. Wegen der bei der Funktionalreform zu erwartenden Anderungen hat der Minister in wesentlichen Fragen davon abgesehen, im einzelnen seine Meinung zu begründen. Der Rechnungshof bedauert dies, weil die Sachverhalte, die er zur Organisation und zur personellen Besetzung der dem Landesamt nachgeordneten Dienststellen ermittelt hat, auch dann nicht anders zu beurteilen sein dürften, wenn die Dienststellen möglicherweise in die Kreisverwaltungen einbezogen würden. In zahlreichen Punkten setzt sich der Minister in der Stellungnahme nur vereinzelt mit den Vorschlägen des Rechnungshofs auseinander. Er befaßt sich im wesentlichen mit der vom Rechnungshof nicht angezweifelten generellen Notwendigkeit des Verwaltungshandelns der landwirtschaftlichen Behörden und gelangt zu den Festellungen, die gegebene Organisation sei in ihrer Grundstruktur nicht zu verbessern und die derzeitige personelle Besetzung kaum überhöht.
- 24c Zur Untersuchungsmethode bei der Prüfung meint der Minister in den einleitenden Ausführungen seiner Stellungnahme, er vermöge aus § 90 HLO nicht zu erkennen, daß eine Wertung der durch politische Entscheidungen gesetzten Haupt-, Unter- und Teilziele Gegenstand einer Prüfung durch den Rechnungshof sein könne. Dieser Aussage kommt eine weit über den Prüfungsfall hinausreichende Bedeutung für die Aufgaben des Rechnungshofs

Hessischer Landtag . 8. Wahlperiode ·

zu. Vor allem in der zum Ausdruck gebrachten generellen Geltung kann der Rechnungshof ihr nicht folgen. Deshalb hat er den Minister gebeten, noch darzulegen, was er unter politischen Entscheidungen in dem hier angesprochenen Zusammenhang begreift und welche der Prüfungsfeststellungen im einzelnen nach seiner Definition der politischen Entscheidungen solche Entscheidungen tangieren.

Der Minister hat die erbetene Konkretisierung nicht gegeben, vielmehr mit Schreiben vom 30. Juni 1975 seine diesbezüglichen Darlegungen zurückgezogen. Damit entfällt der Einwand sowohl insofern, als er allgemein erhoben worden ist, als auch insoweit, als das Ministerium zahlreichen einzelnen Vorschlägen des Rechnungshofs zu organisatorischen Änderungen entgegenhält, EWG-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sowie die diese ergänzenden und ausführenden Verordnungen und Verwaltungsanweisungen ließen keinen Raum zu derartigen Anregungen.

- 24d Die Verwaltung konzentrierte mit der am 1. Januar 1970 wirksam gewordenen Neuorganisation das Verwaltungsgeschehen stärker und gliederte die Aufgabengebiete sachgerechter. Bis zum 31. Dezember 1969 waren die der Landwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben von den beiden Zentraldienststellen der Kammern in Frankfurt (Main) und Kassel sowie den diesen nachgeordneten 73 Dienststellen und Einrichtungen wahrgenommen worden. Dafür hatten am 31. Dezember 1969 der Kammer in Frankfurt (Main) 777 Stellen und der Kammer in Kassel 609 Stellen zur Verfügung gestanden. Von den insgesamt 1386 Stellen (376 Beamte, 901 Angestellte und 109 Arbeiter) waren allein über 400 auf die Zentralen entfallen. Bei der Neuorganisation wurde die Zahl der Dienststellen auf eine Mittelinstanz und 38 nachgeordnete Behörden und Institutionen reduziert. Die Verwaltung verfügte am 31. Dezember 1973 noch über 1 158 Stellen (331 Beamte, 735 Angestellte und 92 Arbeiter), von denen 1 112 Stellen besetzt waren. In der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1973 wurden 115 Stellen echt eingespart. Unter Zugrundelegung der "Tabelle zur Veranschlagung der Dienstbezüge für neue Stellen im Voranschlag für die Hje. 1973/74" entlastete dies den Landeshaushalt um etwa 3 Mio DM. Mit der im selben Zeitraum erfolgten Übertragung von Stellen in andere Verwaltungen konnte der durch neue bzw. zusätzliche Aufgaben bedingte höhere Personalbedarf abgefangen werden. Die dadurch eingetretenen Ersparnisse bzw. vermiedenen zusätzlichen Personalkosten sind mit etwa 1 Mio DM nicht überbewertet. Die stärkere Konzentration hat darüber hinaus zu einer beachtlichen Reduzierung sächlicher und anderer Verwaltungsausgaben geführt. Die Minderausgaben belaufen sich auf etwa 500 000 DM. Ein Betrag in etwa gleicher Höhe wird jährlich durch den Wegfall der Landwirtschaftskammerabgabe der Staatsforstverwaltung eingespart. Allein diese erheblichen Kostensenkungen von etwa 5 Mio DM und die durch die nicht mehr zu zahlende Kammerabgabe eingetretene Entlastung der hessischen Land- und Forstwirtschaft von annähernd 8 Mio DM zeigen, daß es zweckmäßig war, die Kammern aufzulösen und eine staatliche Landwirtschaftsverwaltung zu schaffen. Die zudem eingetretene spürbar höhere Effizienz beweist schließlich, daß sich die Neuorganisation auch im Verwaltungsablauf positiv ausgewirkt hat.
- 24e Für eine sachgerechte Neuorganisation sah sich die Verwaltung vor die Notwendigkeit gestellt, einen reibungslosen Übergang der Aufgaben der ehemaligen Kammern auf die neu geschaffene staatliche Landwirtschaftsverwaltung zu gewährleisten. Das be-

dingte in vielen Fällen eine fast unveränderte Übernahme bestehender Verwaltungsstrukturen oder das Ausweichen auf nur für eine Übergangszeit vertretbare Kompromisse. Daraus resultiert eine Überorganisation einzelner Bereiche mit den Nachteilen zu kleiner Organisationseinheiten, mit Erschwernissen in der Koordinierung und mit Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit. Die Effizienz der landwirtschaftlichen Verwaltung läßt sich folglich noch wesentlich verbessern, wenn der zum Teil noch traditionelle Verwaltungsaufbau einer ausschließlich an den Aufgaben orientierten, sachgerechten Verwaltungsgliederung weicht. Gleiche, gleichartige oder in sachlichem Zusammenhang stehende Aufgaben müssen zusammengefaßt werden, wobei die Zahl der Organisationseinheiten nach dem Prinzip des organisatorischen Minimums zu bemessen ist. Die Bildung zu kleiner Organisationseinheiten ist auf nicht vermeidbare Ausnahmen zu beschränken, um das Abfangen von Arbeitsspitzen und die Vertretungsregelung zu erleichtern und schließlich sachlich nicht gerechtfertigte höhere Stellenbewertungen oder unterwertige Beschäftigung qualifizierter Kräfte auszuschließen.

Der Rechnungshof hat es bei seiner Prüfung bewußt unterlassen, die Bewertung der einzelnen Amter beziehungsweise die Zuordnung der Tätigkeiten zu bestimmten Besoldungs- und Vergütungsgruppen innerhalb der Laufbahnen zu untersuchen. Wenn er dennoch bei dem von ihm entwickelten Organisationsschema zur Bemessung des zahlenmäßigen Stellenbedarfs Besoldungsund Vergütungsgruppen angegeben hat, so ist dies allein wegen der Vergleichbarkeit seines Schemas mit der bisherigen Organisationsstruktur geschehen.

Das Problem der zu hohen Stellenbewertung bzw. der unterwertigen Beschäftigung qualifizierter Kräfte kann indessen im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung nicht übersehen werden. Die aufgelösten Kammern hatten bei der Erledigung fachbezogener Aufgaben so weit wie möglich einschlägig wissenschaftlich vorgebildetes Personal eingesetzt. Seit der Schaffung der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bahnt sich eine angemessenere und wirtschaftlichere Entwicklung an. Nach wie vor sind aber zahlreiche Angehörige im höheren Dienst mit nicht ihrer Besoldung bzw. Vergütung entsprechenden Tätigkeiten betraut. Das gilt auch für viele Beratungskräfte im gehobenen Dienst, die überwiegend nach Gruppe IV a BAT bezahlt werden. Der Rechnungshof hat eine sachgerechte Abgrenzung der Aufgabenbereiche und eine umfassende Neugliederung der Landwirtschaftsverwaltung vorgeschlagen, um einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz und eine größere Transparenz des Verwaltungsgeschehens zu erreichen. Mit dieser Neugliederung ist u.a. die Verringerung der Landwirtschaftsämter auf fünf mit 11 Außenstellen sowie die anderweitige Verteilung der Aufgaben der Tierzucht- und Pflanzenschutzämter vorgesehen. Die Errechnung des dann notwendigen und ausreichenden Personalbedarfs führt zu dem Ergebnis, daß insgesamt 362 Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung freigestellt werden könnten, und zwar:

	Zahl der vor- handenen Bedien-	Zahl der not- wendigen Bedien-	entbehrliche Bedienstete		
	steten	steten	Zahl	in v.H. (etwa)	
im höheren Dienst	255,5	143	112,5	44	
im gehobenen Dienst	429	270	159	37	
im mittleren Dienst	166,5	150	16,5	10	
im einfachen Dienst	225	151	74	33	
Sonstige (Anwärter usw.)	36	36	-		
Insgesamt	1 112	750	362	33	

Das entspricht nach der o. a. Veranschlagungstabelle einer jährlichen Einsparung an Personalkosten von annähernd 11 Mio DM. Daneben würde eine Senkung der Personalkosten für ständig teilbeschäftigte Kräfte (am 31. Dezember 1973 insgesamt 92 Personen) und der Sachkosten erreicht. Der Personalbestand kann bereits durch eine Einstellungssperre oder durch Maßnahmen, wie sie der Haushaltsvermerk zu Kap. 09 11 und Kap. 09 41 bis 09 48 des Haushaltsplans 1975 ermöglicht, vermindert werden. Die darüber hinaus noch notwendigen personellen Einsparungen lassen sich jedoch nur durch Versetzungen in andere Fachbereiche bzw. Ressorts erzielen.

24 f Die vorgeschlagene Neuorganisation der Landwirtschaftsverwaltung könnte ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Verwaltungsablaufs innerhalb kurzer Zeit verwirklicht werden. Dabei dürfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine selbständige landwirtschaftliche Mittelinstanz nur dann zu rechtfertigen ist, wenn sie u. a. für die Koordinierung aller im Interesse der praktischen Landwirtschaft tätigen Behörden und Institutionen zuständig ist. Die Aufgaben der unter dem Landesamt zusammengefaßten Landwirtschaftsverwaltung überschneiden sich noch heute in verschiedenen Bereichen mit der Tätigkeit anderer Institutionen, die dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt unmittelbar nachgeordnet sind. Diese konkurrierende Verwaltungsgliederung sollte aufgegeben und daher das Landgestüt, die Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau und die Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht dem Landesamt unterstellt werden. Der Minister hat sich zu diesem Problem nicht geäußert. Er hat lediglich darauf verwiesen, daß diese Dienststellen in der Koalitionsvereinbarung vom November 1974 ausdrücklich behandelt seien und die danach notwendigen Maßnahmen zeitgerecht eingeleitet würden.

Im übrigen legt der Minister dar: Er könne die Vorschläge des Rechnungshofs zu einer Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung und zur merklichen Reduzierung des Personalbestands nicht in die Praxis umsetzen. Eine solche Änderung würde zur Abkehr von bewährten Grundsätzen hessischer Agrarpolitik führen und zudem bewirken, daß das von allen Frak-

tionen des Landtags geforderte Gesetz zur Förderung der Anpassung und Entwicklung der hessischen Landwirtschaft nicht realisiert werden könne. Die Verwaltung wirke von sich aus zielstrebig auf einen Personalabbau hin. Seit Abschluß der Prüfung habe sie durch Stellenübertragungen und Erfüllung von kw-Vermerken 42 Stellen eingespart. Die Stellenübertragungen seien nicht wegen freier Kapazitäten im Bereich Landwirtschaft erfolgt, sondern allein unter der zwingenden Verpflichtung, zusätzliches Personal zur Erfüllung neuer umweltrelevanter Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Zwangsläufig führe dies bereits zur Einschränkung der Aufgabenwahrnehmung der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Der Rechnungshof kann dieser Argumentation nicht folgen und vermag in der Stellenübertragung keine echte Einsparung zu sehen. Er hat seinen Vorschlägen zur Personaleinsparung nur die tatsächlich besetzten 1112 Stellen — Stellen-Ist — zugrunde gelegt. Vom Stellen-Soll (am 31. Dezember 1973 = 1158 Stellen) ausgehend, muß mithin die Zahl der einzusparenden Stellen um die nicht besetzten 46 Stellen von 362 auf 408 erhöht werden. Der Minister läßt dies außer Betracht. Er verfügt somit trotz der Übertragungen und der Durchführung von kw-Vermerken im landwirtschaftlichen Bereich noch über mehr Stellen, als zum 31. Dezember 1973 besetzt waren. Im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen hält der Minister lediglich die allmähliche Einsparung von 33 Stellen bis 1975 für möglich.

Die Ausführungen, mit denen der Minister fast alle Anderungsvorschläge des Rechnungshofs ablehnt, vermögen nicht zu überzeugen. Sie geben dem Rechnungshof keinen Anlaß, seine Empfehlungen einzuschränken oder sogar nicht mehr weiter zu verfolgen. Aus der Vielzahl der Feststellungen, auf denen die Vorschläge und Empfehlungen beruhen, werden nachstehend einige der wesentlichsten Teilergebnisse genannt.

25 Landesamt für Landwirtschaft

25a Das Landesamt verfügte am 31. Dezember 1973 über insgesamt 195 Verwaltungsangehörige (59 Beamte und Angestellte des höheren Dienstes, 61 Sachbearbeiter, 41 Mitarbeiter und 34 Schreib- und Hilfskräfte). Es wird nach der Geschäftsordnung vom 30. September 1970 durch den Präsidenten geleitet. Die mit der Leitungsfunktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufgaben sind aber weitgehend dem ständigen Vertreter vorbehalten. Für diese von den allgemeinen Organisationsregeln abweichende Gestaltung ist kein stichhaltiger Grund zu erkennen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß alle grundsätzlichen Entscheidungen in der Person des für die Behördenleitung verantwortlichen Präsidenten vereinigt sein müssen und daß das im Vergleich zu anderen Mittelbehörden kleine Landesamt selbst unter Berücksichtigung der mit der Geschäftsführung des Landesagrarausschusses und der sonstigen Ausschußarbeit verbundenen Tätigkeit allein von seinem Präsidenten geführt werden kann und zu führen ist. Im Gegensatz zum Verwaltungsaufbau der aufgelösten Kammern sind heute die nachgeordneten Dienststellen organisatorisch selbständig. Im Landesamt sind die Dezernatsgruppenleiter für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf in den ihnen unterstellten Dezernaten und für die fachliche Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Landesagrarausschuß verantwortlich. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, die Geschäftsordnung zu ändern, die für den organisatorischen und personellen Bereich zuständige Dezernatsgruppe I dem Präsidenten unmittelbar zu unterstellen und dem ständigen Vertreter andere Aufgaben innerhalb des Landesamts (Leitung einer anderen Dezernatsgruppe) zu übertragen. Die Verwaltung ist dazu nicht bereit. Sie hält insoweit zwei Kräfte wegen der zu erfüllenden umfangreichen Koordinierungsaufgaben und auch deshalb für notwendig, weil es nicht möglich sei, Agrarausschußarbeiten durch die Leiter der Dezernatsgruppen wahrnehmen zu lassen.

25b Gemäß § 4 des Kammerauflösungsgesetzes ist Kassel Sitz der Mittelbehörde. Die Dezernatsgruppe VI — Garten- und Weinbau — ist aber davon abweichend mit drei Dezernaten in Frankfurt (Main) und nur mit einem Dezernat in Kassel mit der Begründung untergebracht, daß das Schwergewicht des hessischen Gartenbaus im südhessischen Raum liege. Nach Ansicht des Rechnungshofs kann dies für die Standortfrage der Dezernatsgruppe VI nicht entscheidend sein. Die Dezernatsgruppe hat als Teil einer Mittelbehörde grundsätzliche Angelegenheiten zu bearbeiten und die Beratung zu koordinieren. Diese Funktion erlaubt es aus wirtschaftlichen, arbeitstechnischen und fachlichen Gesichtspunkten nicht, die Organisationseinheit des Landesamts räumlich getrennt von diesem zu führen. Um ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktion gerecht zu werden, muß die Mittelbehörde ihre nach außen wirkende Tätigkeit gleichartig ausrichten.

Das erfordert eine ständige enge Zusammenarbeit der einzelnen Dezernatsgruppen. Bei der derzeitigen organisatorischen Aufsplitterung ist der Kommunikationsfluß in der Dezernatsgruppe VI selbst und zu den übrigen in Kassel sitzenden Dezernatsgruppen erheblich gestört. Dieser Umstand führt zu laufenden Verzögerungen und Arbeitserschwernissen und zu einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand. Der in Frankfurt (Main) untergebrachte Dezernatsgruppenleiter wendet z. B. etwa zehn v. H. seiner Gesamtarbeitszeit für Dienstreisen nach Kassel zu Besprechungen mit der Amtsleitung und den anderen Dezernatsgruppen auf. Auch die übrigen in Frankfurt (Main) tätigen Dezernatsangehörigen und die Amtsleitung in Kassel führen häufig bei einer Unterbringung der Dezernatsgruppe VI im Landesamt vermeidbare Dienstreisen aus.

Mit den Interessen der berufsständischen Vertretung des Raums Frankfurt (Main) läßt sich die Beibehaltung des Standorts der Dezernatsgruppe VI ebenfalls nicht rechtfertigen. Der Aufgabenbereich der Dezernatsgruppe erstreckt sich auf das gesamte Land. Für die örtliche Betreuung gärtnerischer Betriebe und den laufenden Kontakt zu berufsständischen Organisationen sind die bei den Gartenbauschwerpunkten eingesetzten Beratungskräfte des höheren und gehobenen Dienstes zuständig.

Diese Gründe sind für den Rechnungshof bestimmend gewesen, eine umgehende Verlegung der Dezernatsgruppe VI nach Kassel zu empfehlen. Der Zeitpunkt, zu dem der Vorschlag gemacht wurde, hatte sich für eine solche Maßnahme aus personellen und finanziellen Erwägungen geradezu angeboten. Der Dezernatsgruppenleiter und ein Dezernent schieden 1974 aus dem Dienst des Landes Hessen aus. Die weiteren in Frankfurt (Main) tätigen zwei Dezernenten stehen einer Versetzung nach Kassel nicht ablehnend gegenüber. Die Sachbearbeiter und Mitarbeiter der Dezernatsgruppe VI sind ohne Schwierigkeiten im südhessischen Raum anderweitig einzusetzen. Im übrigen soll für die Dezernatsgruppe VI und fünf Bedienstete des Beratungsschwerpunkts Frankfurt (Main), die zur Zeit in gemieteten Diensträumen untergebracht sind, das Dienstgebäude des Pflanzenschutzamts Frankfurt (Main) erweitert werden. Die Baukosten wurden erstmals in den Nach-

trag zum Haushaltsplan 1974 unter Vorbehalt 1. Januar 1975 mit 688 000 DM aufgenommen und sind im Haushaltsplan 1975 unter Vorbehalt 1. Januar 1976 nunmehr mit 650 000 DM beziffert (Einzelplan 18 Kapitel 09 724 01). Der Neubau ist bei einer Verlegung nach Kassel entbehrlich, zumal die Bediensteten des Beratungsschwerpunkts Frankfurt (Main) erforderlichenfalls vorhandene Räumlichkeiten des Pflanzenschutzamts beziehen können.

Die Verwaltung hält indessen am Standort Frankfurt (Main) und ihrer Absicht, ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten, fest. Aus dem Schriftwechsel und dem Protokoll über die 4. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten des Landtags am 24. April 1975 ist zu erkennen, daß sie auf die Argumente des Rechnungshofs in keiner Weise eingeht.

25c Zum Zeitpunkt der Prüfung waren weitere 14 Verwaltungsangehörige anderer Dezernatsgruppen dezentral in Darmstadt, Frankfurt (Main), Friedberg und Gießen untergebracht. Sie führen mehr oder weniger ein schwerlich zu kontrollierendes Eigendasein, das heute nicht mehr durch die bei der Kammerauflösung entstandenen personellen Schwierigkeiten begründet sein kann. Infolge der räumlichen Trennung können sie bei der Erledigung eigentlicher Dezernatsaufgaben nicht bzw. nur bedingt eingesetzt werden.

In Darmstadt sind zwei Bedienstete überwiegend für einen landwirtschaftlichen Verband tätig. Die Art ihrer Dienstleistung entspricht der einer Geschäftsführung; sie kann nicht als eine vom Lande wahrzunehmende Beratungsaufgabe angesehen werden. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, die Bediensteten entweder unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben oder aber die Personalkosten bis zum Zeitpunkt der Zuweisung einer anderen Tätigkeit in voller Höhe vom Verband erstatten zu lassen. Die Verwaltung hält die Kritik des Rechnungshofs auch im Hinblick auf die erfolgreiche und nutzbringende Mitarbeit der Genannten in verschiedenen Fachgruppen des Bundes und des Landes für unberechtigt.

Drei Bedienstete der Dezernatsgruppe I sind in Frankfurt (Main) untergebracht. Sie sind vom 1. Januar 1971 an fast ausschließlich mit der Geschäftsführung einer Stiftung befaßt. Ihre Dienstbezüge werden aber nur zum Teil erstattet. Bis zum 31. Januar 1976 wird die Angelegenheit bereinigt sein, weil bis zu diesem Zeitpunkt zwei der Bediensteten in den Ruhestand treten.

In Gießen sind zwei Bedienstete für einen südhessischen Verband tätig. Von den Personalkosten trägt das Land nach Abzug der Erstattungen 40 v. H. Diese Belastung entfiele, wenn die seit Jahren angestrebte Fusion des Verbands mit dem im nordhessischen Raum bestehenden Schwesterverband erfolgen würde, für den das Land ebenfalls Personal zur Geschäftsführung stellt. Da die allein von den Verbänden zu vertretende Verzögerung des Zusammenschlusses nicht zu Lasten des Landes gehen kann, hat der Rechnungshof empfohlen, die entstehenden Aufwendungen bei der Bemessung der Zuwendungen zu berücksichtigen.

Eine in Friedberg untergebrachte Bedienstete ist Geschäftsführerin eines Zuchtverbandes, dem überwiegend Nichtlandwirte angehören. Die Verwaltung hält dem Rechnungshof, der diesen Sachverhalt aufgegriffen hat, entgegen, die Bedienstete könne auf Grund ihrer Ausbildung nicht anderweitig eingesetzt werden, ihre Stelle werde aber nach ihrem Ausscheiden nicht wieder besetzt. Der Rechnungshof kann eine solche Begründung nicht hinnehmen, zumal die Genannte bei normalem Ablauf ihres Dienstverhältnisses erst am 31. Juli 1982 in den Ruhestand treten wird.

25d Die Wahrnehmung von Aufgaben für außerhalb der Landesverwaltung stehende Institutionen stellt auch die ausschließliche bzw. überwiegende Tätigkeit von Angehörigen verschiedener Dezernate des Landesamts dar. Ein mit sechs Bediensteten (einem Dezernenten, zwei Sachbearbeitern und drei Mitarbeitern) besetztes Dezernat ist ausschließlich für ein privatwirtschaftliches Unternehmen, den Landwirtschaftsverlag GmbH, Kassel, tätig; die GmbH wurde 1951 von der Kammer Kurhessen und dem Hessischen Bauernverband als Gesellschafter gegründet. Dem Dezernenten obliegt die Schriftleitung des Landwirtschaftlichen Wochenblatts Kurhessen-Waldeck, das von dem Verlag herausgegeben wird. Der nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Auflösung der Kammern seitens des Ministers für Landwirtschaft und Forsten gegebenen Weisung, den Gesellschaftsvertrag zum 31. Dezember 1969 zu kündigen, war die Kammer nicht nachgekommen. Der Minister sprach deshalb als Aufsichtsbehörde die Kündigung selbst aus. Daraus wurden aber keine Konsequenzen gezogen. Der Rechnungshof hatte bereits am 8. März 1971 auf den nicht vertretbaren Zustand hingewiesen und eine umgehende abschließende Regelung angeregt. Die Geschäftsanteile der aufgelösten Kammer, die kraft Gesetzes auf das Land übergegangen sind, werden noch heute von Privatpersonen treuhänderisch verwaltet, wie das die Hauptversammlung der Kammer in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat.

Für die Abgeltung der Schriftleitungskosten erhält das Landesamt eine Pauschale, die in den letzten Jahren jeweils etwa 100 000 DM betrug. Wie zwischen den Gesellschaftern vereinbart, wurden diese Beträge um alle vom Verlag gezahlten Honorare, die zu knapp 50 v. H. an Bedienstete der landwirtschaftlichen Verwaltung gehen, gekürzt. Der Staatskasse flossen in Anbetracht dieser Regelung jährlich höchstens etwa 60 000 DM zu. Diesen Einnahmen standen und stehen beträchtlich höhere Aufwendungen des Landes gegenüber. Allein die Personalkosten übersteigen die Einnahmen jährlich um über 100 000 DM.

Für diesen Verlag sind auch drei Bedienstete eines anderen Dezernats im wesentlichen Umfang tätig. Sie befassen sich mit der Marktbeobachtung und der -berichterstattung. Für die bundeseinheitliche Marktberichterstattung der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle der Deutschen Landwirtschaft hat das Dezernat lediglich die Angaben auf dem Gebiete des Kälber- und Ferkelmarkts zu liefern. Die Erfassung und Weitergabe der Daten für alle anderen Bereiche des landwirtschaftlichen Marktes gehören seit der Auflösung der Kammern zu den Aufgaben der Landesstelle für Ernährungswirtschaft, die auch den wöchentlich erscheinenden "Hessischen Marktbericht" herausgibt. Dabei wirkt das Landesamt nicht verantwortlich mit. Es stellt der Landesstelle lediglich die Ergebnisse der eigenen Notierungen zur Verfügung; diese sind aber nicht Grundlage des Berichts.

Die trotz der Zuständigkeitsverlagerung seitens des Landesamts in vollem Umfange beibehaltene eigene Marktberichterstattung hat zum Ziel, das Landwirtschaftliche Wochenblatt Kurhessen-Waldeck und einige nordhessische Tageszeitungen mit Material auf dem Gebiete des Marktwesens zu versorgen. Die im südhessischen Raum erscheinende Fachzeitschrift "Der Hessenbauer" hat eine verlagseigene Berichterstattung. Diese stützt sich, ebenso wie die im gleichen Raum erscheinenden Tageszeitungen, auf die offiziellen Marktberichte der Landesstelle für Ernährungswirtschaft und der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle der Deutschen Landwirtschaft. Die darin enthaltenen Angaben reichen für die Verlagsgesellschaften aus, um die Landwirtschaft mit den notwendigen Marktdaten zu versorgen und sie über das jeweilige Marktgeschehen zu informieren. Dies dürfte auch für das Landwirtschaftliche Wochenblatt Kurhessen-Waldeck und die erwähnten Tageszeitungen im nordhessischen Raum gelten. Sie könnten sich ebenfalls der genannten Unterlagen bedienen. Die diesbezügliche Tätigkeit des Landesamts sollte aufgegeben werden.

Die Feststellung des Rechnungshofs, daß das Land hier einseitig mit Kosten belastet werde, die Aufwendungen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens seien, ist nach Auffassung der Verwaltung "unrichtig und verkehrt die Tatsachen". Dennoch muß die Verwaltung einräumen, daß die Tätigkeit des Dezernats nur in der Fachzeitschrift des Landwirtschaftsverlags und einigen Tageszeitungen des nordhessischen Raums ihren Niederschlag findet, obwohl ihre Bemühungen dahin gegangen waren, auch andere Zeitungen mit beratenden Marktberichten zu beliefern. Im übrigen rechtfertigt die Verwaltung die zu Lasten des Landes gehenden Kosten damit, daß die Fachzeitschrift als Informationsquelle für die breite Landwirtschaft diene und es für das Land von größtem Vorteil sei, mit Einsatz solch geringer Mittel eine derartige Breitenwirkung in der Fachberatung sowie in der Darstellung der agrarpolitischen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen der gesamten hessischen Landwirtschaftsverwaltung zu erreichen. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Landwirtschaftliche Wochenblatt nur im Bereich der ehemaligen Kammer Kurhessen verbreitet wird. Die Landwirte im südhessischen Raum beziehen ihre fachbezogenen Informationen aus dem "Hessenbauer", bei dem das Land nicht zu den Aufwendungen beiträgt. Dieser Sachverhalt bestärkt den Rechnungshof in seiner Meinung, daß eine Fachzeitschrift auch dann einen sie tragenden Leserkreis gewinnen kann, wenn sie auf Grund eigener Initiative und auf eigene Rechnung stets aktuell zu berichten bemüht ist.

25 e Die Dezernatsgruppe IV — Tierzucht und Tierhaltung — hat sich im hoheitlichen Bereich als Köramt mit dem Körwesen zu befassen. Über die dabei notwendige enge Zusammenarbeit mit den Tierzuchtverbänden geht sie bei weitem hinaus. Nach den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen hat das Landesamt unter Wahrung objektiver Gesichtspunkte sicherzustellen, daß zur ständigen Verbesserung der Landestierzucht nur geeignete Vatertiere eingesetzt werden. Die Ausstellung der Unterlagen, die zum Nachweis der züchterischen Eignung der zu körenden Tiere dienen, obliegt kraft Gesetzes den Züchtervereinigungen als eigene Aufgabe. Wegen der besonderen Bedeutung der Abstammungsnachweise muß eine zu deren Ausstellung berechtigte Züchtervereinigung ausdrücklich durch die oberste Landesbehörde anerkannt sein. Das setzt voraus, daß die Züchtervereinigung hinsichtlich der Zuchtbuchführung und der Kennzeichnung der Tiere bestimmte Normen erfüllt, wobei die Zuchtbuchführung grundsätzlich nur dann als ordnungsgemäß angesehen wird, wenn die Zuchtleitung der Vereinigung in den Händen eines staatlich geprüften Tierzuchtleiters liegt.

Bei den in Hessen anerkannten Verbänden wird die Zuchtleitung nicht von verbandseigenem Personal wahrgenommen. Damit sind beim Landesamt die für die jeweilige Tiergattung zuständigen Beamten des höheren Dienstes der Dezernatsgruppe IV betraut. Sie verrichten die Verbandsaufgabe laut Geschäftsverteilungsplan wie eine dem Landesamt obliegende Staatsaufgabe. Diese Tätigkeit erfordert innerhalb verschiedener Fachdezernate von allen wahrzunehmenden Aufgaben den größten Zeitaufwand. Hinzu kommt, daß die Zuchtleiter über die Zuchtleitung hinaus noch andere Verbandsaufgaben wahrnehmen und dafür selbst die im Dezernat tätigen Sachbearbeiter und Mitarbeiter einsetzen.

Sieben Dezernenten der Dezernatsgruppe IV sind überwiegend für die Zuchtverbände tätig. Auf der Sachbearbeiter- und Mitarbeiterebene sind fünf Kräfte überwiegend bzw. ausschließlich für Verbandsaufgaben eingesetzt. Da auch andere Dezernatsangehörige Verbandsarbeiten leisten, sind die auf die Zuchtverbände entfallenden Personalaufwendungen der Dezernatsgruppe IV mit etwa 400 000 DM zu bewerten. Die der Landwirtschaftsverwaltung insgesamt durch die Übernahme von Verbandsaufgaben (z.B. auch bei den Tierzuchtämtern) jährlich entstehenden Personalkosten sind mit etwa 1 Mio DM nicht zu hoch gegriffen. Sie gehen in voller Höhe zu Lasten des Landes.

Die Zuchtverbände werden nicht zu einer anteilmäßigen Erstattung herangezogen. Sie zahlen aber an verschiedene Zuchtleiter und an sonstige Bedienstete der Fachderzernate besondere Entgelte in unterschiedlicher Höhe, obwohl die Empfänger keine genehmigten Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausüben, sondern die Verbandsaufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan ihnen obliegende Dienstverrichtungen darstellen.

Die auf dem Gebiete der Tierzucht erforderliche enge Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden darf nicht dazu führen, den Verbänden zur Erledigung eigener Aufgaben kostenlos Personal vorzuhalten. Bei der zur Zeit gegebenen Verflechtung von Staatsund Verbandsaufgaben müssen Bedienstete des Landes in Aufgabenbereichen, in denen sie hoheitlich tätig sind, gleichzeitig die Interessen eines Verbands vertreten, der sie im Einvernehmen mit dem Landesamt als Zuchtleiter bestellt hat und auch abberufen kann. Aus Gründen der Objektivität und zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollte eine Trennung von Staatsund Verbandsaufgaben erfolgen.

Die Verwaltung hält dem entgegen, auch in anderen Bundesländern würden Hoheitsaufgaben und die im Interesse der Verbände liegende Zuchtleitung überwiegend in Personalunion wahrgenommen. Man kann nicht bestreiten, daß dies Vorteile hat und insbesondere die staatliche Einflußnahme erleichtert. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in diesen Ländern fast ausnahmslos keine staatlichen Landwirtschaftsverwaltungen, sondern Kammern bestehen, deren Bedienstete die Zuchtleitung als Nebentätigkeit ausüben. Im übrigen ist die derzeitige Handhabung doch wesentlich auf die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der zahlreichen Verbände zurückzuführen. Bei einem Zusammenschluß zu leistungsfähigen Großverbänden wären diese in der Lage, ihre Aufgaben mit eigenem Personal zu erfüllen. In Anbetracht der auf fast das gesamte europäische Gebiet bezogenen Agrarpolitik wäre eine Fusion der Verbände wegen der aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft notwendigen stärkeren einheitlichen Ausrichtung der Tierzucht von entscheidender Bedeutung. Es ist heute kaum noch zu verstehen, daß Tierrassen in benachbart liegenden Bundesländern eine erheblich voneinander abweichende züchterische Fortentwicklung nehmen, weil die Verbände unterschiedlich leistungsfähig sind und sich zu keinem über die Landesgrenzen hinausgehenden Zusammenschluß bereitfinden können. Eine zunehmende Divergenz des tierzüchterischen Leistungsstands innerhalb der einzelnen Länder der Bundesrepublik dürfte nicht im Interesse der Landwirtschaft liegen. Sie sollte nicht noch durch eine derart großzügige unentgeltliche Personalgestellung erleichtert werden.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß der Zusammenschluß von Verbänden kaum innerhalb kurzer Zeit zu erreichen ist. Er hält es dennoch nicht für vertretbar, die Verflechtungen und Überschneidungen von Staats- und Verbandsaufgaben, die letztlich

mit der Gestellung des Personals zu versteckten Zuwendungen führen, weiterhin auf sich beruhen zu lassen. Für eine Übergangszeit bietet es sich an, Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung gegen volle Erstattung der Personalkosten für die Zuchtleitung bei den Verbänden freizustellen. Diese klare Aufgabentrennung wäre für das Land selbst dann wesentlich kostengünstiger, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbände vorübergehend durch entsprechende Zuwendungen gestärkt werden müßte.

- 25f In der Dezernatsgruppe I sind die allgemeinen Verwaltungsaufgaben zusammengefaßt. Sie weisen keine speziellen fachlichen Besonderheiten auf und lassen weitgehend die Bearbeitung durch Sachbearbeiter und Mitarbeiter zu. Sie ermöglichen die Bildung ausreichend großer Dezernate. In verschiedenen Bereichen sind die Arbeitsraten der Sachbearbeiter und Mitarbeiter zu gering bemessen. Der Rechnungshof hat eine Neuabgrenzung der Arbeitsgebiete bei gleichzeitiger Reduzierung des Personals vorgeschlagen.
- 25g Bei der Bewirtschaftung der Förderungsmittel hat der Rechnungshof eine Änderung der Bearbeitungsweise empfohlen, weil die derzeitige Handhabe zu Verzögerungen des Verwaltungsablaufs und zu erheblicher Doppelarbeit führt. Die Fachdezernate prüfen die Anträge, setzen die Höhe der zu bewilligenden Mittel und die an die Bewilligung zu knüpfenden Bedingungen und Auflagen fest. Das Ergebnis ihrer Arbeit leiten sie entweder in Listenform oder in einem besonderen Anschreiben an das Haushaltsdezernat weiter. Dieses erteilt den förmlichen Bewilligungsbescheid bzw. benachrichtigt den Zuwendungsempfänger in vereinfachter Form. Eine verantwortliche Mitwirkung des Haushaltsdezernats liegt hier nicht vor; es muß die Angaben der Fachdezernate in jedem Falle übernehmen. Das Bewilligungsverfahren sollte deshalb weitgehend in die Fachdezernate verlagert werden, zumal das für diese keinen wesentlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet.

Die Fachdezernate sollten auch die Listen zur Bewilligungskontrolle führen, die Verwendung überwachen und die Vorbereitung aller Auszahlungsanordnungen übernehmen. Damit würde die derzeitige Doppelgleisigkeit vor allem bei der Aktenführung vermieden. Die Überwachungsfunktion des Haushaltsdezernats in haushaltsrechtlicher Hinsicht würde dadurch nicht geschmälert. Es hätte auch künftig die Auszahlungsanordnungen nach Eintrag in die Haushaltsüberwachungsliste zu prüfen und zu vollziehen.

Die Verwaltung lehnt diesen Vorschlag ab, weil die derzeitige Regelung der Bedeutung des Haushaltsdezernats gerecht werde und eine verantwortliche Mitwirkung darstelle. Im übrigen würde nach ihrer Ansicht eine weitere Verlagerung in die Fachdezernate deren Mitarbeiter in ihrer eigentlichen Aufgabe, die Landwirtschaft auf ihrem Fachgebiet zu fördern, erheblich einengen.

25h In den mit den Fachaufgaben betrauten Dezernatsgruppen II bis VI fehlt es an einer eindeutigen Abgrenzung der Funktionen verschiedener Organisationseinheiten und an einer klaren, nach den Aufgaben ausgerichteten sachgerechten Gliederung. Die Zahl der die einzelnen Dezernatsgruppen untergliedernden Organisationseinheiten ist zu groß. Fast jeder Beamte bzw. Angestellte im höheren Dienst (am 31. Dezember 1973 = 59) leitet ein Dezernat

bzw. Unterdezernat. Die den Dezernaten und Unterdezernaten zugewiesenen Arbeitsraten sind vielfach so bemessen, daß für den Einsatz von Sachbearbeitern und Mitarbeitern kein Raum bleibt. In diesen Einmann- bzw. Kleindezernaten werden Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte in erheblichem Umfange mit Arbeiten beschäftigt, die nach ihrer Wertigkeit von Sachbearbeitern und Mitarbeitern wahrgenommen werden müßten. Darüber hinaus werden gleiche und gleichartige Aufgaben in verschiedenen Dezernatsgruppen und innerhalb der Dezernatsgruppen in voneinander getrennten Dezernaten und Unterdezernaten bearbeitet. Schließlich ist das Landesamt in nicht unerheblichem Umfange mit Tätigkeiten befaßt, für die die Landwirtschaftsämter zuständig sein sollten (vgl. Tz. 25 i, 25 l, 25 n, 25 o).

25i Für Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 12. März 1971 sind vier verschiedene Dezernate bzw. Unterdezernate zuständig. Die landwirtschaftlich-praktische Berufsausbildung, die ländliche Hauswirtschaft und die Hauswirtschaft werden in drei Dezernaten der Dezernatsgruppe II bearbeitet. Mit Fragen der gärtnerischen Berufsausbildung befaßt sich ein Dezernat der Dezernatsgruppe VI. Die Dezernenten sind mit ihrer Besoldung bzw. Vergütung entsprechenden Arbeiten nicht voll ausgelastet und müssen sich bei der gegebenen Organisationsstruktur alle mit etwa gleichen grundsätzlichen Problemen der Berufsbildung beschäftigen. Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, die die Berufsbildung betreffenden Angelegenheiten in einem Dzernat zusammenzufassen und dabei die Arbeiten in gebotener Weise auf die Sachbearbeiterebene zu verlagern.

Die Ausbildungsberatung, die zur Zeit im gartenbaulichen Bereich vom Landesamt zentral durchgeführt wird, könnte ebenso wie in den anderen Sparten der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf die Beratungskräfte der unteren Dienststellen delegiert werden. Das Landesamt sollte seine Entscheidungen als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz u. a. bei der Aufnahme in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, der Zulassung zur Abschlußprüfung und der Anerkennung der Ausbildungstätte auf die Landwirtschaftsämter übertragen, wie das bereits für die Ausbildungsberatung (§ 45 BBiG) der Fall ist. Allein diese Amter sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut. Weil sich die Entscheidungen der zuständigen Stelle in allen Ausbildungsfragen im allgemeinen nur auf die Stellungnahmen der Ausbildungsberater der Landwirtschaftsämter stützen können, würde hiermit zudem ein ausgedehnter Schriftwechsel vermieden.

Dem Landesamt sollten bei der Durchführung des Berufsbildungsgesetzes die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen werden, die zur Zeit beim Minister für Landwirtschaft und Umwelt liegen. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden diese Aufgaben teilweise von der Mittelbehörde (Regierungspräsident) wahrgenommen. Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist eine solche Aufgabenverlagerung ebenfalls sinnvoll. Sie entlastet das Ministerium von Verwaltungsarbeiten, die ohne weiteres von einer nachgeordneten Dienststelle erledigt werden können (z. B. widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gemäß § 80 Abs. 3 BBiG sowie Anerkennung der Ausbildungsstätte gemäß § 82 Abs. 1 BBiG).

25k Auf dem Gebiete der Raumordnung, Landespflege und Agrarstrukturplanung waren zum Zeitpunkt der Prüfung zwei Unterdezernate der Gruppe III tätig. Ein Dezernent hatte seinen Dienstsitz in Gießen. Zur gegenseitigen Information und wegen der anstehenden laufenden Arbeiten führte er wöchentlich einmal eine Dienstreise nach Kassel aus. Diese kosten- und zeitaufwendige Regelung hat die Verwaltung inzwischen durch Versetzung des in Gießen ansässigen Dezernenten beseitigt. Die Aufgaben beider Unterdezernate sind gleichzeitig dem Vorschlag des Rechnungshofs entsprechend in einem Dezernat zusammengefaßt worden.

Im Planungsbereich ist aber daneben auch das mit einem Angestellten im höheren Dienst besetzte Dezernat Garten- und Landschaftsbau der in Frankfurt (Main) untergebrachten Dezernatsgruppe VI tätig. Bei der Erfüllung planerischer Aufgaben ist die Mitwirkung eines Bediensteten der Fachrichtung Landschaftsund Gartenarchitektur von erheblichem Vorteil, vorausgesetzt, daß dieser mit den übrigen im Planungsbereich tätigen Kräften anderer Fachrichtungen eng zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit ist schon von vornherein erheblich behindert, wenn mit gleichgearteten Aufgaben betraute Bedienstete verschiedenen Dezernaten zugeordnet sind; sie ist nahezu unmöglich, wenn diese Dezernate auch noch an verschiedenen Orten untergebracht sind. Im Interesse einer wirkungsvollen Planungsarbeit hat der Rechnungshof empfohlen, alle mit Planungsaufgaben betrauten Kräfte einem Dezernat der Dezernatsgruppe III zuzuordnen.

251 Nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968, inzwischen neugefaßt am 23. Juni 1975, und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt bei der Saatenanerkennung Anerkennungsstelle und bei der Saatgutverkehrskontrolle zuständige Behörde. Die das landwirtschaftliche Saat- und Pflanzgut betreffenden Aufgaben sind dem Dezernat V 5 übertragen. Im Bereich des gärtnerischen Saat- und Pflanzguts ist die Dezernatsgruppe VI zuständig. Für diese Aufgabentrennung besteht keine zwingende Notwendigkeit. Die Anerkennung des Gemüsesaatguts nimmt arbeitsmäßig keinen breiten Raum ein. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf zwei Züchter mit zwei Hauptstandorten und einer Anbaufläche von etwa 4,5 ha. Sie sollte künftig von der im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Anerkennungsstelle, die eine Anerkennungsfläche von etwa 7 500 ha zu betreuen hat, mit erledigt werden. Das gilt auch für die Saatgutverkehrskontrolle des Gemüsesaatguts. Die jährlich etwa 200 Proben, die zur Zeit vom Landesamt direkt gezogen werden, sollten künftig die für das landwirtschaftliche Saatgut zuständigen Bediensteten der Landwirtschaftsämter nehmen. Das bietet sich schon allein deshalb an, weil in vielen Fällen dieselben Betriebe aufzusuchen sind.

Die Verwaltung hält die bestehende Trennung für unerläßlich. Sie führt u. a. aus, daß gärtnerisches Saatgut in Hessen von etwa 4 000 Betrieben verkauft werde und die von diesen Betrieben bei der Probenahme häufig gestellten speziellen Fragen nicht von landwirtschaftlichen Sachverständigen beantwortet werden könnten. Dieser Auffassung kann sich der Rechnungshof nicht anschließen. Eine klare Abgrenzung zwischen gärtnerischem und landwirtschaftlichem Saatgut ist nicht immer möglich. Im übrigen sind die meisten vertreibenden Betriebe nicht dem einschlägigen Fachhandel zuzuordnen und die in diesen Betrieben bei der Probenahme auftretenden Fragen nicht von so spezieller Natur, daß sie nicht auch von einem auf dem Gebiete des Saatgutwesens versierten landwirtschaftlichen Sachverständigen des Landwirtschaftsamts beantwortet werden könnten. Das Landesamt sollte

sich auf dem Gebiete der Saatgutverkehrskontrolle nicht der Probenahme, sondern der Durchführung der sich daraus ergebenden Konsequenzen widmen.

Seit der Errichtung des Landesamts wurden beim Handel durch Bedienstete der Landwirtschaftsämter jährlich etwa 800 Proben entnommen und zur Festellung der Verkehrsfähigkeit des Saatguts von der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt geprüft. Negative Ergebnisse verfolgte das Landesamt bis zum Zeitpunkt der Prüfung wegen der zu geringen personellen Besetzung des zuständigen Dezernats und der im Rahmen der Saatenanerkennung anfallenden vordringlichen Arbeiten in keinem Falle weiter. Es hätte bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben in allen Saatgutverkehrsfällen, in denen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 78, jetzt 76, Saatgutverkehrsgesetz festgestellt wurde, mit der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidenten, in Verbindung treten müssen (jährlich über 100 Beanstandungen wegen Nichterfüllung der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts). Da dies unterblieb, kam es in den vergangenen Jahren selbst bei schweren Verstößen weder zu Verwarnungen nach § 56 OWiG bzw. Ahndungen durch Bußgeldbescheid gemäß § 65 OWiG noch zur Einziehung des nicht verkehrsfähigen Saatguts nach § 78 Abs. 4, jetzt 76 Abs. 4, Saatgutverkehrsgesetz in Verbindung mit § 87 OWiG. Das Landesamt ist folglich der Aufgabe, der Landwirtschaft die Bereitstellung hochwertigen Saatguts zu garantieren, nicht nachgekommen. Diese Untätigkeit ist auch für Mindereinnahmen ursächlich. Im Falle der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit durch Bußgeldbescheid wären der Staatskasse neben den Geldbußen, die nach § 78 Abs. 3, jetzt 76 Abs. 3, Saatgutverkehrsgesetz bis zu 50 000 DM betragen können, auch die in § 107 OWiG genannten Gebühren und Auslagen zugeflossen.

25 m Die Dezernatsgruppe II hat sich mit Fragen der Ausbildung und Erwachsenenfortbildung und daneben mit der fachlichen Betreuung und Koordinierung der gesamten Beratung zu befassen. Die eigentliche Betreuungs- und Koordinierungstätigkeit wird aber wegen der weitgehenden Spezialisierung der Beratung in den Fachderzernaten der Dezernatsgruppen III bis VI geleistet. Diese werden laufend mit den für die breite Landwirtschaft bedeutsamen Problemen konfrontiert und sind demzufolge am ehesten in der Lage, Prioritäten in der Beratungsarbeit zu setzen. Die Koordinierung einer so weitgefächerten Beratung ist unerläßlich. Sie muß zum Ziel haben, das betriebswirtschaftliche Ergebnis landwirtschaftlicher Betriebe positiv zu beeinflussen. Diese Aufgabe nimmt die Dezernatsgruppe III wahr; sie hat die sich aus den Fachbeiträgen ergebenden betriebswirtschaftlichen Aussagen zu erarbeiten. Der Rechnungshof hat deshalb im Interesse einer sachbezogeneren Aufgabengliederung und einer höheren Effizienz der Betreuung und Koordinierung der Beratung angeregt, alle auf diesem Gebiete gegebenen Befugnisse in der Dezernatsgruppe III zusammenzufassen und die Tätigkeit der Dezernatsgruppe II auf das Fachschulwesen, die Erwachsenenfortbildung und die Berufsausbildung zu konzentrieren. Der dagegen seitens der Verwaltung erhobene Einwand, bei einer solchen Aufgabentrennung würde die für das landwirtschaftliche Bildungswesen bedeutsame Kombination von Lehre, Beratung und Erwachsenenfortbildung erheblich gestört bzw. aufgehoben, ist nicht überzeugend. Diese wechselseitigen engen Beziehungen zwischen Praxis und Schule einerseits und Ausbildung und Fortbildung andererseit sind nur bei der Organisation der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen entscheidend. Solange jede Lehrkraft auf den Gebieten der Lehre, Beratung und Erwachsenenfortbildung tätig ist, besteht die Gewähr, daß den Schülern stets aktueller und praxisbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Eine streng sachbezogene Abgrenzung der Aufgaben bei der Mittelbehörde wirkt dem nicht entgegen.

- 25 n Auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes wurde das Landesamt bisher kaum tätig. Für dieses umfassende und auf gesetzlicher Grundlage beruhende Aufgabengebiet wurde weder ein besonderes Dezernat gebildet noch ein einem anderen Fachdezernat zugeordneter Dezernent bestellt. Mit dem Pflanzenschutz befassen sich allein die Pflanzenschutzämter Frankfurt (Main) und Kassel. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Organisation des Pflanzenschutzes den durch die Neugliederung der Landwirtschaftsverwaltung veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Pflanzenschutzämter Frankfurt (Main) und Kassel-Harleshausen könnten aufgelöst werden. Für die Aufgaben im Veranlassungs- und Entscheidungsbereich sollten zwei entsprechend besetzte Dezernate innerhalb der Dezernatsgruppe V — Acker- und Pflanzenbau — eingerichtet werden. Die von der Verwaltung geplante besondere Dezernatsgruppe Pflanzenschutz ist in Anbetracht des zwischen Pflanzenbau und Pflanzenschutz bestehenden engen sachlichen Zusammenhangs nicht erforderlich, vor allem dann nicht, wenn in die Beratungs-, Kontroll- und Überwachungsarbeiten die Landwirtschaftsämter stärker eingeschaltet und die Untersuchungsund Versuchstätigkeiten bei der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zusammengefaßt werden.
- 250 Die Bediensteten der Dezernatsgruppen II bis VI befassen sich in erheblichem Umfange mit örtlichen Beratungsarbeiten. Das führt u.a. zu einer sehr hohen Reisetätigkeit der Dezernenten und Sachbearbeiter. Bei zahlreichen Bediensteten liegt der Anteil der Dienstreisen bei mehr als 50 v. H. der gesamten Arbeitstage. In einzelnen Fällen waren in den letzten Jahren sogar 70 v.H. und mehr die Regel. Unter Berücksichtigung der aus anderen Anlässen bedingten Abwesenheit (Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Kur u. dgl.) verbrachten diese Verwaltungsangehörigen weniger als 15 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in der Dienststelle. Dieser äußerst geringe Anteil häuslicher Tätigkeit zeigt, daß für die Erarbeitung grundsätzlicher Beratungsunterlagen, für Entscheidungshilfen nachgeordneter Dienststellen und für die sich aus der Dienst- und Fachaufsicht ergebenden Aufgaben wenig Raum bleibt. Das sollten aber die Hauptaufgaben des Landesamts sein. Die Landwirtschaftsämter sind als selbständige Verwaltungseinheiten auf dem Gebiet der Beratung im höheren und im gehobenen Dienst ausreichend mit Fachpersonal besetzt. Sie sind durch ständigen Kontakt mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und müssen in der Lage sein, auch schwierige Beratungsfälle eigenverantwortlich zu bearbeiten. Das schließt nicht aus, daß sich das Landesamt bei besonders gelagerten Sachverhalten in den Einzelfall einschaltet. Grundsätzlich sollte sich aber die Mittelbehörde auf generelle Weisungen und die Dienst- und Fachaufsicht beschränken.

26 Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und Tierzuchtämtern

26a Die Landwirtschafts- und Tierzuchtämter haben als Dienststellen der unteren Verwaltungsstufe die der landwirtschaftlichen Verwaltung obliegenden Hoheitsaufgaben und die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, die in Hessen ausschließlich in Form der Offizialberatung erfolgt, wahrzunehmen. Daneben obliegt den Landwirtschaftsämtern die fachschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen' Berufsnachwuchses und die fachbezogene Berufs- und Erwachsenenfortbildung.

Bei der Organisation der zur Zeit bestehenden 22 Landwirtschaftsämter und sechs Tierzuchtämter wurde der veränderten landwirtschaftlichen Struktur und der fortschreitenden Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung getragen. Insbesondere ist an die Stelle der sogenannten Ringberatung, nach der eine Beratungskraft in einem abgegrenzten Bezirk für alle Beratungsaufgaben zuständig war, die Spezialberatung getreten. Jedem Amt sind heute Beratungskräfte für die verschiedenen landwirtschaftlichen Fachrichtungen beigegeben. Die Beratungskräfte für Flurneuordnung, Landtechnik, Bauwesen und Gartenbau sind in der Regel für zwei Landwirtschaftsämter tätig. Diese Art der Beratung ist aus heutiger Sicht effizienter und deshalb als richtig anzuerkennen, vorausgesetzt, daß das dafür eingesetzte Personal dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Das ist indessen nach dem Ergebnis der Untersuchungen des Rechnungshofs nicht der Fall, worauf noch näher eingegangen wird.

Die Landwirtschaftsämter verfügten am 31. Dezember 1973 über insgesamt 593 Bedienstete. Davon gehörten

142,5 Bedienstete dem höheren Dienst = rd. 24 v. H.,

Bedienstete dem gehobenen Dienst = rd. 51 v. H. und

147,5 Bedienstete dem einfachen und mittleren Dienst

= rd. 25 v. H.

an.

Das Verhältnis von 1:2:1, insbesondere der sehr hohe Anteil von Beamten und Angestellten im höheren Dienst, ist mit der personellen Ausstattung anderer Verwaltungs- bzw. Fachbehörden nicht vergleichbar. Die Angehörigen im höheren Dienst verfügen fast ausnahmslos über eine pädagogische Ausbildung, sind aber teilweise nicht entsprechend eingesetzt, weil bei einzelnen Landwirtschaftsämtern der Fachschulbetrieb wegen fehlender Schüler eingestellt werden mußte. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich somit überwiegend auf Verwaltungs- und Beratungsaufgaben. Ähnlich verhält es sich bei den Beratern im gehobenen Dienst. Sie sind mit Beratungen ihres Spezialgebiets nur in den seltensten Fällen ausgelastet.

Von den rd. 90 000 landwirtschaftlichen Betrieben Hessens haben rd. 19 000 eine Größe von über 15 ha (Statistik 1972). Auf die letztgenannten Betriebe konzentriert sich im allgemeinen die überwiegende Beratungstätigkeit. Bei der derzeitigen Besetzung der Landwirtschaftsämter entfallen auf einen in der landwirtschaftlichen Beratung eingesetzten Bediensteten

im höheren Dienst = 143 Betriebe über 15 ha und

im gehobenen Dienst = 77 Betriebe über 15 ha.

Allerdings sind nicht alle Kräfte im höheren Dienst nur mit der Beratung befaßt.

Berücksichtigt man auch das zur Unterstützung der Beratungskräfte beschäftigte übrige Personal, so stehen einer Kraft nur 38 Betriebe gegenüber. Das übergebietlich eingesetzte Personal ist dabei noch nicht einberechnet. Ferner ist außer acht gelassen worden, daß die Mehrzahl aller Betriebe keine Beratung in Anspruch nehmen bzw. wünschen.

26b Von den 65 Bediensteten der sechs Tierzuchtämter entfielen am 31. Dezember 1973

11 Bedienstete auf den höheren Dienst

= rd. 17 v. H.

26 Bedienstete auf den gehobenen Dienst

= rd. 40 v. H. und

28 Bedienstete auf den einfachen und mittleren Dienst

= rd. 43 v. H.

Diese Ämter sind organisatorisch selbständige Dienststellen und auf dem Gebiete der Tierzucht jeweils im Bereich mehrerer Landwirtschaftsämter tätig.

Im hoheitlichen Bereich sind ihnen die den Körstellen vorbehaltenen Teilgebiete des Körwesens übertragen. Daneben haben sie die verschiedenen Leistungsprüfungen und Gütekontrollen der Kontrollverbände zu beaufsichtigen und zu überwachen. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Ämter liegt jedoch bei der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sie mit den jeweiligen Verbänden eng zusammenarbeiten. Die Grenzen lediglich einer Zusammenarbeit werden dabei oft überschritten. In erheblichem Umfang führen die Ämter ausschließliche Verbandsaufgaben durch. Bei der Beratung kommt es schließlich laufend zu Überschneidungen zwischen den Landwirtschaftsämtern und den Kontrollverbänden.

26c Die grundsätzlichen organisatorischen und personellen M\u00e4ngel im Bereich der Landwirtschafts- und Tierzucht\u00e4mter sind teilweise auf den Ubergang vom Kammersystem auf die staatliche Verwaltung zur\u00fcckzuf\u00fchren.

Die von der Verwaltung in Erwägung gezogene Auflösung einiger Landwirtschaftsämter wird keine spürbare Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse bringen. Art und Umfang der Aufgaben zwingen ebenso wie in anderen Bereichen zur Bildung wesentlich größerer Amtsbezirke. Die Verbindung zur Praxis wird dadurch nicht beeinträchtigt, wie die in anderen Bereichen der Landwirtschaftsverwaltung gewonnenen positiven Erfahrungen zeigen.

Die Tierzucht wird von nur sechs Tierzuchtämtern betreut. Die Gartenbauberatung ist in fünf Schwerpunkten zusammengefaßt. Die Beratungsarbeit ist dadurch wesentlich wirkungsvoller geworden. Der Verwaltung ist deshalb die Reduzierung der Zahl der Landwirtschaftsämter von zur Zeit 22 auf fünf Großämter mit vorübergehend 11 Außenstellen bei gleichzeitiger Auflösung der Tierzuchtämter vorgeschlagen worden. Die Aufgaben der Tierzuchtämter sollten künftig von einer Abteilung des jeweiligen Großamts wahrgenommen werden.

Bei den Landwirtschaftsämtern sind für die Arbeiten der einzelnen Fachgebiete die Lehr- und Beratungskräfte des höheren Dienstes verantwortlich. Die Dienststellenleiter werden im allgemeinen nur im Rahmen der ihnen obliegenden Leitungs- und Überwachungsfunktion tätig. Bei der Koordinierung der Beratungsarbeit werden sie im landwirtschaftlichen Bereich von einem als Beratungsleiter bestellten Beamten des höheren Dienstes und im Bereich der Hauswirtschaft von einer Lehrkraft, die zugleich Leiterin des hauswirtschaftlichen Fachgebiets ist, unterstützt. Am 31. Dezember 1973 war bei 17 Ämtern jedes landwirtschaftliche Fachgebiet mit einem Beamten des höheren Dienstes besetzt. Bei sieben dieser Amter betreute der Dienststellenleiter selbst ein Fachgebiet. Bei fünf Ämtern mußten von einer Lehr- und Beratungskraft Aufgaben verschiedener Fachbereiche wahrgenommen

werden. Im hauswirtschaftlichen Bereich stehen vier Ämtern für jedes der gebildeten drei Sachgebiete je eine Beamtin des höheren Dienstes zur Verfügung. Bei 11 Amtern sind jeweils zwei Lehr- und Beratungskräfte im höheren Dienst tätig. Die übrigen Ämter sind auf dem Gebiet der Hauswirtschaft geringer bzw. überhaupt nicht besetzt.

Wegen der zunehmenden Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und der für das landwirtschaftliche Bildungswesen bedeutsamen Kombination von Lehre, Beratung und Erwachsenenfortbildung ist das Bestreben, in jedem Fachgebiet eine Lehr- und Beratungskraft einzusetzen, folgerichtig. Das wäre optimal, wenn an all diesen Ämtern auch Fachschulunterricht erteilt werden müßte und die Amtsbezirke so groß bemessen wären, daß auf den Gebieten der Beratung und der Erwachsenenfortbildung zur Auslastung der Lehr- und Beratungskräfte ausreichende höherwertige Aufgaben, wie sie dem höheren Dienst zukommen, anfallen würden. Das ist aber nicht der Fall. An zwei mit genügend Lehrkräften ausgestatteten Amtern ruhte der Fachschulbetrieb im Winterhalbjahr 1973/74 mangels Schülern gänzlich. An 20 Ämtern wurde noch Fachschulunterricht erteilt, allerdings waren an 15 Amtern nur je eine Unter- bzw. Oberklasse eingerichtet. Klassen für ländliche Hauswirtschaft bestanden noch bei neun Ämtern.

Im Winterhalbjahr 1973/74 standen zur Unterrichtung von 623 Schülern 94 Lehrkräfte zur Verfügung. Auf eine Lehrkraft entfielen somit 6,6 Schüler. Im hauswirtschaftlichen Bereich waren 156 Schülerinnen zu unterrichten. Bei insgesamt 40,5 Lehrkräften entfielen auf eine Lehrkraft 3,8 Schülerinnen. Ein großer Teil der Lehrkräfte war außerdem bei der allerdings im Winterhalbjahr nicht umfangreichen Beratung tätig.

Im Ausbildungsberuf Landwirt ist in den vergangenen Jahren die Schülerzahl laufend zurückgegangen. Die Schulen wurden im Winterhalbjahr 1969/70 von 1 022, 1970/71 von 984, 1971/72 von 892, 1972/73 von 785 und 1973/74 noch von 623 Schülern besucht. Die Frequenz der Unterklassen ist trotz des bei einigen Ämtern ruhenden Schulbetriebs von 24 im Winterhalbjahr 1969/70 auf 18 im Winterhalbjahr 1973/74 zurückgegangen. Eine Tedenzwende ist nicht zu erwarten. Die Verwaltung sieht nach ihren Presseverlautbarungen die Entwicklung nicht anders. Sie wird in den kommenden Winterhalbjahren gezwungen sein, weitere Schulen zu schließen. Davon dürften selbst Standorte betroffen werden, an denen bisher immer ausreichende Klassenstärken erreicht wurden. Diese Entwicklung wird selbst dann nicht ausbleiben, wenn auch künftig bei den meisten Landwirtschaftsschulen das bisherige einjährige Ausbildungssystem, das auf der vom Kultusminister erlassenen "Ordnung für die Abschlußprüfung an landwirtschaftlichen Fachschulen in Hessen" vom 27. Februar 1970 beruht, beibehalten werden sollte. Die Fortführung der einjährigen Fachschule hält der Rechnungshof jedoch für wenig sinnvoll, nachdem am 2. August 1973 neue Richtlinien herausgegeben wurden, die für alle Fachschulen gelten, die auf Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen oder vergleichbaren Qualifikationen aufbauen. Danach sollten auch die Landwirtschaftsschulen ausgerichtet sein. Der Besuch dieser Fachschulen wäre dann nur möglich, wenn das Abschlußzeugnis der Berufsschule vorgelegt und nachgewiesen wird, daß der Bewerber die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf abgelegt und danach eine weitere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr abgeleistet hat. Nach den Richtlinien vom 27. Februar 1970 können demgegenüber die Landwirtschaftsschulen auch von Schülern besucht werden, die keine berufliche Qualifikation aufweisen. Von den 623 Schülern im Winterhalbjahr 1973/74 hatten 178 keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbildung, das sind etwa 28 v.H. aller Schüler. Von den Schülern mit landwirtschaftlicher Berufsausbildung hatten die wenigsten eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit abgeleistet. Im übrigen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zahl der Auszubildenden erheblich zurückgegangen ist und diese Entwicklung weiter anhalten wird. Es zeichnet sich ab, daß künftig in Hessen selbst die Zahl von 400 Schülern kaum gehalten werden kann.

Aus diesen Zahlen folgt, daß der Lehrkörper bei weitem übersetzt ist und eine vertretbare Lösung in Anbetracht weiter abnehmender Schülerzahlen nicht durch eine Auflösung einzelner Schulen erreicht werden kann. Die gegebenen Verhältnisse zwingen auch auf dem schulischen Sektor zu einer umfassenden Konzentration. Die ordnungsgemäße fachliche Beschulung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses ist ausreichend gewährleistet, wenn künftig nur bei den vom Rechnungshof vorgeschlagenen fünf Großämtern Fachschulklassen unterhalten werden. Die dann in zahlreichen Fällen größere Entfernung zwischen dem Wohnort (der Betriebsstätte) und dem Schulort kann kein Argument für die Beibehaltung zahlreicher nicht ausgelasteter Fachschulen abgeben. Die Landwirtschaftsschüler erhalten fast ausnahmslos Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971. Im Interesse ihrer eigenen Ausbildung müssen sie gegebenenfalls ebenso wie andere Studierende bereit sein, vorübergehend an dem Schulort zu wohnen. Die im Betrieb durch Ausfall der Arbeitskraft entstehenden Schwierigkeiten lassen sich in der Regel ebenfalls überbrücken, zumal sich der Fachschulbesuch zur Zeit noch auf das arbeitsärmere Winterhalbjahr konzentriert.

Bei der Neuorganisation des landwirtschaftlichen Fachschulwesens sollte eine engere Verflechtung mit den Belangen des Berufsbildungsgesetzes angestrebt werden. Besucher der Fachschule wollen in erster Linie das für die Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs notwendige Wissen erwerben. Die Fachschule sollte deshalb auch den an eine Betriebsleiterschule zu stellenden Ansprüchen gerecht werden und dem Schüler das zur Ablegung der Meisterprüfung notwendige Rüstzeug vermitteln. Dazu bieten sich die zwei Semester des ersten Ausbildungsabschnitts an. Nach § 81 BBiG können nur Bewerber mit mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit zur Meisterprüfung zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Fachschulbesuch müßten deshalb entweder angeglichen oder es müßte allen Fachschulbewerbern nahegelegt werden, vor dem Fachschulbesuch eine dreijährige Berufstätigkeit abzuleisten, damit sie anschließend die Meisterprüfung ablegen können. Das würde zu einer besseren Ausbildung des Berufsnachwuchses und einer wesentlichen Entlastung der Landwirtschaftsverwaltung führen. Die heute von allen Landwirtschaftsämtern zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angebotenen zahlreichen Lehrgänge würden dann entbehrlich. Die Verzahnung Fachschule/Meisterprüfung wird seit Jahren mit Erfolg auf dem Gebiete des Gartenbaues praktiziert.

Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft liegen die Verhältnisse ähnlich. Im Winterhalbjahr 1969/70 wurden noch 270 Schülerinnen an 15 Schulen unterrichtet. Die Klassenstärke lag im Durchschnitt bei 18. In den folgenden Jahren ging die Zahl der Schülerinnen noch beachtlich zurück (1970/71 = 224; 1971/72 = 218; 1972/73 = 192). Im Winterhalbiahr 1973/74 wurden schließlich nur noch 156 Schülerinnen (einschließlich Wirtschafterinnenfachklasse Fritzlar) an neun Schulen unterrichtet. Die Zahl der Schülerinnen wird in den kommenden Winterhalbiahren weiter rückläufig sein, selbst dann, wenn der Schulbetrieb nicht nach den Richtlinien vom 2. August 1973 ausgerichtet werden sollte; diese setzen für die

Aufnahme in eine Fachschule voraus, daß u. a. die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf abgelegt worden ist. Die ländlichhauswirtschaftlichen Fachklassen wurden in den vergangenen Jahren überwiegend von Schülerinnen besucht, die keine ordnungsgemäße Ausbildung hatten. Im Winterhalbjahr 1973/74 konnten von 156 Schülerinnen nur 52 eine berufliche Qualifikation nachweisen, d. h. 66,6 v. H. aller Schülerinnen könnten nach den neuen Richtlinien nicht mehr in die Fachschule aufgenommen werden. Die Zahl der Auszubildenden wird ebenfalls weiter zurückgehen. Im Jahre 1970 befanden sich 494 Mädchen in der Ausbildung als Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin/Hauswirtschafterin; im Jahre 1973 betrug die Zahl der Auszubildenden nur noch 210. Die Zahl der Schülerinnen wird auch bei günstiger Entwicklung innerhalb kürzester Zeit unter 100 liegen.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Konzentration ist deshalb dringend erforderlich; sie führt zu keinen persönlichen Härten. Die Schülerinnen erhalten Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und können künftig wie bisher im Internat untergebracht werden.

Das Lehrangebot der im Kultusbereich bestehenden einjährigen -Fachschulen für Hauswirtschaft weicht kaum von dem der ländlich-hauswirtschaftlichen Fachklassen und der Wirtschafterinnenfachklasse ab, weil heute merkliche Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Haushaltsstruktur nicht mehr bestehen. Aus diesem Grunde ist es auch nach Auffassung zahlreicher bei den Amtern tätigen Lehrkräfte ohnehin wenig sinnvoll, besondere Ausbildungsstätten für die ländliche Hauswirtschaft beizubehalten. Trotzdem dürfte die Unterhaltung der Fachschulklassen im ländlichen Bereich noch vertretbar sein, solange ausreichende Klassenstärken erreicht werden und auch auf dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft die im landwirtschaftlichen Fachschulwesen vorgeschlagene engere Verflechtung mit den Belangen des Berufsbildungsgesetzes (Meisterinnenausbildung) verwirklicht wird.

Die Verwaltung räumt ein, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Fachschulen zu überprüfen ist. Sie meint allerdings, dabei seien die Entscheidungen des Kultusministers über die Standorte der Fachstufe an Berufsschulen für das Berufsbild 11 — Landwirtschaftliche Berufe — zu beachten. Dieser Argumentation vermag der Rechnungshof nicht zu folgen. Er kann nicht einsehen, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Entscheidungen und der von ihm aufgeworfenen Frage nach der Zahl der Fachschulen besteht.

26e Bis zur Auflösung der Kammern wurden die hauptsächlichsten Verwaltungsangelegenheiten zentral erledigt. Nur bei wenigen Ämtern waren im Verwaltungsdienst ausgebildete Beamte bzw. Angestellte beschäftigt. Erst nach der Neuorganisation wurden für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Büroleiter sowie für die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Förderungswesens sogenannte Förderungsberater eingesetzt. Daneben sind bei den meisten Amtern für den Grundstücksverkehr besondere Grundstückssachbearbeiter tätig.

Die auf dem Gebiete der Büroleitung anfallenden Aufgaben füllen einen Bediensteten des gehobenen Dienstes nicht aus. Die Grundstückssachbearbeiter sind bei dem regen Grundstücksverkehr ausgelastet. Das gilt auch für den Arbeitsbereich der sogenannten Förderungsberater. Diese üben allerding keine eigentliche Beratertätigkeit aus. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt bei der Bearbeitung der Gasölverbilligungsanträge. In allen Bereichen jedoch obliegen den Bediensteten in beachtlichem Umfange Tätigkeiten, die auf die Mitarbeiterebene verlagert werden müßten. Der Rechnungshof hat deshalb die Einrichtung einer Verwaltungsabteilung jeweils bei den fünf Großämtern empfohlen, die in der Lage wäre, alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben zu lösen und darüber hinaus die mengenmäßig ins Gewicht fallenden Förderungsanträge, die keine speziellen Beratungen voraussetzen, rationell zu bearbeiten.

26 f Bei den 22 Landwirtschaftsämtern sind insgesamt 11 Vorplaner eingesetzt, d. h. jedes Amt verfügt über eine halbe Kraft. Sie gehören dem höheren oder dem gehobenen Dienst an. Ursprünglich waren die Vorplaner im Rahmen der nach dem Flurbereinigungsgesetz vor Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens notwendigen Vorplanung tätig. Das Schwergewicht der Tätigkeit dieser Kräfte hat sich inzwischen auf das Gebiet der agrarstrukturellen Vorplanung verlagert. Die Planungsräume und -ziele dieser Vorplanung decken sich in etwa mit den Zielen und Gebieten der von den Regionalen Planungsgemeinschaften aufzustellenden Raumordnungspläne. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten wäre es notwendig, die agrarstrukturelle Vorplanung mit den Arbeiten der Regionalen Planungsgemeinschaften so zu koordinieren, daß sie gleichfalls als Fachbeitrag zum Raumordnungsplan Verwendung finden könnte. Zur Zeit gehen zahlreiche agrarstrukturelle Vorplanungen ins Leere, weil später im Rahmen der Raumordnungsplanung ein gesonderter Fachbeitrag "Landwirtschaft" erstellt wird.

Schließlich steht einem reibungslosen Ablauf der Planungsarbeit der Landwirtschaftsverwaltung die derzeitige Organisation entgegen. Die auf diesem Gebiet arbeitenden Bediensteten (Vorplaner, betriebswirtschaftliche Berater, Gartenbauberater, Bauberater) haben ihren Dienstsitz bei verschiedenen Ämtern. Ausreichend besetzte Arbeitsgruppen bei den Großämtern wären in der Lage, die anstehenden Probleme im Planungs- und Landschaftspflegebereich wirkungsvoller zu lösen, als dies heute geschieht.

26 g Die Zahl der betriebswirtschaftlichen Berater liegt bei den einzelnen Ämtern zwischen zwei und sieben. Mit 89 Kräften stellen sie die stärkste Gruppe innerhalb des Beratungsdienstes. Der Umfang betriebswirtschaftlicher Beratungsarbeit rechtfertigt sowohl dies wie auch die sehr unterschiedliche Besetzung der Ämter nicht. Mit Fachaufgaben sind diese Kräfte allein nicht ausgelastet. Sie werden deshalb auch auf anderen Gebieten verwendet.

Ein Berater kommt im Laufe eines Jahres höchstens mit 100 Betrieben in Berührung. Davon werden 10 bis 20 Betriebe intensiv beraten. Das sind insbesondere die Weideberatungsbetriebe und die buchführenden Betriebe, bei denen die Bilanzanalysen und Vermögensübersichten zu erstellen und auszuwerten sind, um u. a. für das Landesamt Grundlagen zur Herausgabe praxisnaher Beratungshilfen zu erhalten. Darüber hinaus ist eine eingehende Beratungsarbeit mit Betriebsaufnahme und -planung bei den Betrieben zu leisten, die eine Umstellung bzw. eine Investition beabsichtigen und dafür öffentliche Mittel in Anspruch nehmen möchten. In Anbetracht der eingeschränkten Förderungsmöglichkeiten und der stark zurückgegangenen Investitionsbereitschaft

der Landwirte hat eine Beratungskraft jährlich nicht mehr als 10 Fälle dieser Art zu bearbeiten. Diese ausschließlich betriebswirtschaftlichen Aufgaben könnten vollauf erfüllt werden, wenn die vorgeschlagenen fünf Großämter und deren 11 Außenstellen mit je zwei, also insgesamt 32 betriebswirtschaftlichen Beratern besetzt werden.

26 h Auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion sind 27 Berater und zehn landwirtschaftlich-technische Angestellte tätig. Sie wenden mehr als 50 v. H. ihrer Gesamtarbeitszeit für die Planung, Betreuung und Auswertung der vom Landesamt vorgegebenen Versuchsanstellungen auf. Für die eigentliche Produktionsberatung bleibt wenig Raum. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, das zur Zeit weit gestreute Versuchswesen auf wenige Standorte zu konzentrieren, zumal der Aussagewert dadurch nicht geschmälert wird. Die zeitaufwendigen Versuchsarbeiten sollten künftig weitgehend auf Bedienstete niedrigerer Vergütungsgruppen (Versuchstechniker) verlagert werden. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen des Rechnungshofs sind die Aufgaben des Versuchswesens voll zu erfüllen, wenn jedem Großamt dafür ein Berater und eine Hilfskraft zur Verfügung stehen.

Die produktionsbezogene Beratung in bezug auf Sortenfragen, Düngung und Fruchtfolge, die sich weitgehend auf die Versuchsergebnisse stützt, erfolgt überwiegend in der Form der Gruppenberatung. Für die Gruppen- und Einzelberatungen reichen für den Bereich eines Großamts zwei Kräfte aus. Sie können zu ihrer vollen Auslastung gleichzeitig Aufgaben der Saatgutverkehrskontrolle, der Düngemittelverkehrskontrolle und der Saatgutanerkennung mit übernehmen.

26 i Mit der tierischen Produktion befassen sich innerhalb und außerhalb der landwirtschaftlichen Verwaltung verschiedene Stellen. Beim Landesamt nehmen die in der Tierzucht eingesetzten Dezernenten — überwiegend als Zuchtleiter der Verbände — örtliche Beratungsaufgaben wahr. Auf der unteren Verwaltungsstufe sind in diesem Bereich die Landwirtschaftsämter und die Tierzuchtämter tätig. Daneben erfüllen auf diesem Gebiet die beiden Kontrollverbände in Gießen und Kassel ihren satzungsgemäßen Auftrag. Sie beraten ihre Mitglieder in Fragen der Fütterung, Haltung, Zucht und Qualitätserzeugung. Für diese Tätigkeiten erhalten sie Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln.

Die Verwaltung ist der Auffassung, die bestehende Abgrenzung der einzelnen Arbeitsbereiche führe nicht zu Doppelarbeiten und zu laufenden Überschneidungen; die Kräfte der Landwirtschaftsämter seien für die Fütterung, Tierhaltung und Qualitätserzeugung, die Kräfte der Tierzuchtämter für Fragen der Zucht zuständig; die laufenden Wirtschaftskontrollen seien schließlich den beiden Kontrollverbänden zugewiesen. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen wesentlich anders. Eine gezielte Beratung ist nur an Hand der von den Kontrollverbänden erstellten Leistungsdaten möglich. Es ist deshalb auch verständlich, daß sich die eigentliche Beratungsarbeit auf dem tierischen Sektor fast ausschließlich auf die der Leistungskontrolle angeschlossenen Betriebe konzentriert. Andere Betriebe sind nur ausnahmsweise Gegenstand einer Beratung, die im allgemeinen endet, wenn feststeht, daß sie der Kontrolle ablehnend gegenüberstehen und somit nicht zur Beschaffung der für eine exakte Beratung notwendigen Daten beitragen wollen. Die Beratungsarbeit läßt sich nun einmal in der Praxis nicht so abgrenzen, daß keine Überschneidungen oder Doppelarbeiten eintreten. Solange drei Institutionen und die Mittelbehörde in einem Bezirk nebeneinander selbständig tätig werden, kommt es immer wieder vor, daß Betriebe wegen ein- und desselben Problems von Beratungskräften verschiedener Stellen aufgesucht werden. Es sind selbst Fälle bekanntgeworden, in denen Betriebe in einer Frage von Vertretern aller obengenannten Stellen beraten wurden. In dem Bemühen, durch laufende Absprachen derartige Überschneidungen zu vermeiden, kann keine Lösung gesehen werden. Der Rechnungshof meint vielmehr, daß das zur Zeit übliche Nebeneinander in der Beratungsarbeit der unteren Verwaltungsebene nachhaltig beseitigt werden muß. Das ist nur möglich, wenn die sechs Tierzuchtämter aufgelöst und bei den Landwirtschaftsämtern das Fachgebiet Tierproduktion personalmäßig so ausgestattet wird, daß es zur Erledigung aller auf diesem Gebiet anfallenden Hoheits- und Beratungsarbeiten in der Lage ist.

26 k Auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes sind bei den Ämtern jeweils bis zu drei Beratungskräfte eingesetzt. Sie haben Aufgaben des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zu erfüllen, örtlich begrenzte Pflanzenschutzmaßnahmen zu planen und zu organisieren und auf dem Gebiete des Warndienstes mitzuwirken. Ihre Beratungstätigkeit erstreckt sich auf die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen sowie auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Geräten. Mit diesen Aufgaben, den Versuchs-, Mittelprüfungs- und Kontrollarbeiten sind sie während der Vegetationsperiode voll ausgelastet. Im Spätherbst und in den Wintermonaten ist das Betätigungsfeld nicht allzu umfangreich. Außer der gelegentlichen Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und der Übernahme verschiedener Fachvorträge widmen sich die Kräfte überwiegend ihrer eigenen Weiterbildung. Bei der Bedeutung des Pflanzenschutzes und der Vielzahl der jährlich neu auf den Markt kommenden Mittel ist die fortlaufende Weiterbildung der Beratungskräfte unerläßlich. Dennoch sollten sie außerhalb der Vegetationsperiode in verstärktem Maße in der Gruppenberatung und Fortbildung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses eingesetzt werden.

Zur Erfüllung aller auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes anfallenden Aufgaben sind bei den vorgeschlagenen fünf Hauptämtern je zwei Beratungskräfte erforderlich. Die Außenstellen müssen ebenfalls mit je einer Beratungskraft besetzt werden. Darüber hinaus werden für Kontrollmaßnahmen bei den Einlaßstellen (Flughafen Frankfurt (Main), Grenzübergang Herleshausen und Bahnhof Bebra) weitere drei Kräfte benötigt.

261 Bis zur Auflösung der Kammern wurde die gartenbauliche Spezialberatung weitgehend von den beiden Zentralen in Frankfurt (Main) und Kassel unmittelbar durchgeführt. Nur für die allgemeinen Beratungsaufgaben waren die bei den Ämtern eingesetzten Gartenbauberater zuständig. Mit der Neuorganisation der Landwirtschaftsverwaltung wurde die gesamte Gartenbauberatung auf die untere Verwaltungsstufe verlagert, und zwar in erster Linie auf fünf Beratungsschwerpunkte, die vier verschiedenen Ämtern angegliedert sind. Von den insgesamt 31 Gartenbauberatern waren am 31. Dezember 1973 20 bei den Schwerpunkten eingesetzt. Die übrigen Kräfte waren bei 11 verschiedenen Ämtern untergebracht und hatten in der Regel zwei Amtsbezirke zu betreuen.

Den Fachkräften der Beratungsschwerpunkte obliegt die spezielle Beratung in den Betrieben. Darüber hinaus werden sie seit Jahren in zunehmendem Umfang in der Landschaftspflege und -gestaltung tätig. Am 31. Dezember 1973 waren dafür bei den Schwerpunkten 25 v.H. aller Beratungskräfte eingesetzt. Sie wirken auf Anforderung der Gemeinden bei der Anlage von Friedhöfen, Sportplätzen, Kinderspielplätzen u. dgl. mit. Dabei gehen sie über die eigentliche Beratung bei weitem hinaus. Sie fertigen detaillierte Planungsunterlagen und sind selbst bei der Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten beteiligt. Sie nehmen folglich unentgeltlich Aufgaben wahr, die die Gemeinden normalerweise einem freischaffenden Landschaftsarchitekten übertragen müßten. Dieses Betätigungsfeld soll offenbar noch weiter ausgebaut werden. Einer solchen Entwicklung begegnen Bedenken. Die Arbeit der Beratungsschwerpunkte muß primär dem Erwerbsgartenbau als Teil der Landwirtschaft zugute kommen. Das ist bei der derzeitigen personellen Besetzung nicht gewährleistet. Von den 20 Beratern sind fünf ausschließlich auf dem Gebiete des Garten- und Landschaftsbaus tätig. Für die Beratung der über 10 000 Gemüse-, Obst- und Gartenbaubetriebe, von denen rd. 25 v.H. Vollerwerbsbetriebe mit zum Teil hochspezialisierten Betriebszweigen sind, stehen aber nur 15 Kräfte zur Verfügung, Tatsächlich ist das Verhältnis Landschaftsbau: Erwerbsgartenbau noch ungünstiger. Die außerhalb der Schwerpunkte eingesetzten 11 Beratungskräfte sind ebenfalls in erheblichem Umfang mit Arbeiten der Landschaftsgestaltung beschäftigt - insbesondere im Rahmen der Aktion "Unser Dorf soll schöner werden". Im übrigen führt das Nebeneinander von Beratungsschwerpunkten und sonstigen Beratungskräften zwangsläufig laufend zu Überschneidungen. Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, die zur Zeit bei den Schwerpunkten und den Landwirtschaftsämtern eingesetzten Berater bei den vorgesehenen fünf Großämtern in entsprechend besetzten Arbeitsgruppen zusammenzufassen.

26m Die technische Beratung wurde mit der Auflösung der Kammern auf die Ämter delegiert. Für die Bauberatung steht bei neun Ämtern je eine Kraft zur Verfügung. Bei 11 Amtern ist jeweils ein landtechnischer Berater eingesetzt. Alle Kräfte haben mindestens zwei Amtsbezirke zu betreuen. Diese dezentrale Unterbringung der Beratungskräfte wirkt sich nachteilig aus. Der Einmannbetrieb ist dafür ursächlich, daß bei Urlaub oder Krankheit eines Beraters der ihm zugewiesene Dienstbezirk ohne Betreuung ist. Er hat weiterhin zur Folge, daß sich die in die Vergütungsgruppe III bzw. IV a BAT eingestuften Kräfte in erheblichem Umfange mit Mitarbeiteraufgaben beschäftigen müssen und sich deshalb ihrer eigentlichen Tätigkeit nicht immer im erforderlichen Maße zuwenden können. Die für zeichnerische und statistische Arbeiten sowie für die laufende Dokumentation notwendigen Hilfskräfte sind bei Ämtern mit nur einer Beratungskraft nicht auszulasten. Ferner mangelt es heute an der Möglichkeit einer fachbezogenen Kommunikation zwischen den Beratungskräften. Im übrigen erschweren Dezentralisierung und nicht übereinstimmende Abgrenzung der Dienstbezirke der Bauberater und der landtechnischen Berater eine aufeinander abgestellte Beratung, die der zunehmenden Verzahnung von baulichen und technischen Problemen im Bereich der Innenwirtschaft gerecht wird.

Diese Schwierigkeiten zwingen auch nach Auffassung der Beratungskräfte zu einer weitgehenden Konzentration. Sie wäre erreicht, wenn die technischen Beratungsaufgaben bei den vom Rechnungshof vorgeschlagenen fünf Großämtern zusammengefaßt würden. Jedes Amt wäre dann mit zwei Bauberatern, zwei landtechnischen Beratern und einem technischen Mitarbeiter ausreichend besetzt.

26 n Die bei den Ämtern tätigen 40,5 hauswirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte befassen sich überwiegend mit Beratungsaufgaben, insbesondere bei den Dienststellen, bei denen der Fachschulunterricht eingestellt wurde. Sie werden dabei von insgesamt 19 Beraterinnen (davon fünf in Ausbildung) und 12 Beratungstechnikerinnen (davon vier in Ausbildung) unterstützt, in Einzelfällen auch von den bei den Ämtern eingesetzten 11 Wirtschafterinnen.

Im Förderungsbereich liegt das Schwergewicht der Aufgaben bei der hauswirtschaftlichen Überprüfung der Anträge auf Verbesserung des arbeitswirtschaftlichen und sanitären Bereichs landwirtschaftlicher Wohngebäude. 1973 entfielen auf jedes Amt durchschnittlich 60 Fälle (insgesamt rd. 1 300 Bewilligungen). Die damit für die Beratung verbundenen Arbeiten stellen keine wesentliche Belastung dar. Sie sind schließlich auf Grund ihres Schwierigkeitsgrads auch nicht als eine dem höheren Dienst angemessene Tätigkeit anzusehen. Die Bearbeitung der Anträge sollte grundsätzlich den Beratungskräften des gehobenen Dienstes überlassen werden.

Der jährliche Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" bietet für einige Lehrkräfte ein umfangreiches Betätigungsfeld. Sie nehmen an Ortsbesichtigungen und Besprechungen teil, halten Vorträge über die zweckmäßige Gestaltung der Vorgärten u. dgl. und beraten selbst im Einzelfall über Anlage und Bepflanzung. Das ist keine Aufgabe der hauswirtschaftlichen Beratung, schon gar nicht die einer Lehrkraft. Dieser Bereich wird seit Jahren mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Intensität von den bei den Ämtern eingesetzten Gartenbauberatern betreut. Bei entsprechender Koordinierung der Arbeiten wird die Mitwirkung des hauswirtschaftlichen Fachgebiets auf grundsätzliche Fragen und auf wenige Einzelberatungen beschränkt bleiben.

Die Lehr- und Beratungskräfte sind ferner in der überbetrieblichen Ausbildung und der fachlichen Erwachsenenfortbildung tätig. Daneben befassen sie sich mit der einzelbetrieblichen Beratung und der Verbraucherberatung. Rein fach- und betriebsbezogene Probleme sind in diesem Zusammenhang von den Beratungskräften selten zu lösen. Das ist verständlich, zumal Unterschiede zwischen den hauswirtschaftlichen Belangen und Erfordernissen ländlicher und anderer Haushaltungen kaum noch erkennbar sind. Die einzelbetriebliche Beratung befaßt sich heute schlechthin mit allen Haushaltungen des ländlichen Raums. Sie war von jeher auf Verbraucherinformation und -aufklärung ausgerichtet. Die Verbraucherberatung kann folglich nicht als ein zusätzliches Aufgabengebiet angesehen werden. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs liegt das Schwergewicht der einzelbetrieblichen Beratung bei der Küchen- und Bädereinrichtung. Die Beratungskräfte informieren interessierte Hausfrauen nicht nur über zweckmäßige Lösungen, sondern erarbeiten auch unter Berücksichtigung der Wünsche und der gegebenen finanziellen Möglichkeiten detaillierte Planungsunterlagen. Verschiedentlich hatten die Beratungen und Planungen der Lehr- und Beratungskräfte auch die Einrichtung von Wohnräumen und selbst die Anlage von Hausgärten zum Gegenstand. Diese Tätigkeit geht erheblich über den Rahmen einer Beratungsarbeit hinaus; sie kommt nur einem kleinen Personenkreis zugute. Die auf Verbraucherinformation und -aufklärung ausgerichtete hauswirtschaftliche Beratung ist nur dann für die Allgemeinheit von Nutzen, wenn sie eine erhebliche Breitenwirkung erzielt. Der Rechnungshof hält es deshalb für notwendig, die Einzelberatung zugunsten der Gruppenberatung (Vorträge, Lehrgänge u. dgl.) wesentlich einzuschränken. Die hauswirtschaftliche Beratungsarbeit nimmt bei den Amtern ohne Schulbetrieb den breitesten

Raum ein. Sie ist jedoch im Vergleich zu den Ämtern mit Fachschulunterricht keinesfalls wirkungsvoller. Die ausschließlich auf dem Beratungssektor tätigen Lehrkräfte sind im allgemeinen kaum geneigt, nennenswerte Aufgaben auf die Sachbearbeiterund Mitarbeiterebene zu verlagern. Unterwertige Beschäftigung, Erledigung von über die Beratungstätigkeit hinausgehenden Arbeiten, Perfektionismus und Überorganisation sind die zwangsläufigen Folgen. Auch in diesem Bereich ist deshalb die Bildung ausreichend bemessener Amtsbezirke unerläßlich. Bei einer Konzentration der Beratungsarbeit auf die vorgeschlagenen fünf Großämter sind bei jedem Amt neben den drei Lehr- und Beratungskräften zwei Beraterinnen, eine Beratungstechnikerin und eine Wirtschafterin erforderlich.

27 Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Pflanzenschutzämter, Milchwirtschaftliche Lehranstalt

27 a Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt hat ihren Sitz in Darmstadt mit Außenstellen in Frankfurt (Main) und Kassel-Harleshausen. Sie ging bei der Neuorganisation der Landwirtschaftsverwaltung aus den landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten in Darmstadt und Kassel-Harleshausen sowie den beiden Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten in Frankfurt (Main) und Kassel-Harleshausen hervor. Da jeder Dezernatsgruppe klar abgegrenzte, zusammenhängende Aufgabengebiete übertragen wurden, ist der fachbezogene Arbeitsablauf durch die Unterbringung an verschiedenen Orten nicht wesentlich erschwert. Die vielfältigen Aufgaben sind zum Teil erst in den letzten Jahren durch das Bestreben nach Erzielung höherer Qualität und im Rahmen des Umweltschutzes auf die Anstalt zugekommen. Qualitätserzeugung und Belange des Umweltschutzes berühren aber gleichermaßen die Untersuchungs- und Kontrolltätigkeit der für den amtlichen Pflanzenschutzdienst zuständigen Pflanzenschutzämter Frankfurt (Main) und Kassel. Die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes sind bei dem gegebenen ursächlichen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Pflanzenschutz sehr eng mit der Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt verknüpft. Dieser Verflechtung muß in Anbetracht laufend zunehmender Umweltaufgaben wesentlich größere Bedeutung beigemessen werden. Es läßt sich daher und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertreten, daß beide Institutionen getrennt voneinander arbeiten und für ihre Untersuchungen und Versuche jeweils eigene Labors unterhalten, die fortwährend der technischen Entwicklung entsprechend teurer Ergänzungen bedürfen. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, die Pflanzenschutzämter aufzulösen und deren Untersuchungs-, Versuchs- und Labortätigkeit in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt einzugliedern. Personelle und sachliche Probleme werden sich bei der Zusammenführung dieser Aufgaben nicht ergeben, wenn sich die Anstalt von Aufgaben freimacht, die von anderen Institutionen wahrgenommen werden können (z. B. Untersuchung von Trink- und Brauchwasser im nordhessischen Raum, für die die chemischen bzw. Medizinal-Untersuchungsämter wie im südhessischen Gebiet zuständig sein sollten; Feststellung des Versalzungsgrads von Quellen, die in der Nähe der Autobahnen bzw. stark befahrener Straßen liegen, die von der Landesanstalt für Umwelt übernommen werden sollte).

Bis zur Neuorganisation der Landwirtschaftsverwaltung verfügten die beiden Kammern jeweils über eine Milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt. Diese Anstalten wurden am 1. Januar 1970

als selbständige Organisationseinheiten aufgelöst und als Dezernate III 1 und III 2 in die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt einbezogen. In ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich ergaben sich allerdings keine Änderungen. Beide Dezernate führen innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit in erster Linie im Auftrag der Landesstelle für Ernährungswirtschaft im Rahmen der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Güteförderung und Qualitätskontrollen die erforderlichen Untersuchungen bei Milch, Butter und Käse durch. Die Butter- und Käseprüfungen werden heute abweichend von der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für ganz Hessen im monatlichen Wechsel von jeweils nur einem Dezernat vorgenommen. Für die freiwilligen Qualitätskontrollen anderer Milcherzeugnisse (z. B. Joghurt, saure Sahne) wurde die Abgrenzung der Dienstbezirke beibehalten. Das gilt auch für sonstige Prüfungen (Stufenkontrollen), die gegen nicht kostendeckende Gebühren im Auftrag einzelner Molkereien durchgeführt werden. Der gegebene Arbeitsumfang läßt die Aufrechterhaltung von zwei Dezernaten nicht zu. Das gesamte Aufgabengebiet kann von einer Stelle wahrgnommen werden.

Darüber hinaus bietet sich die nach dem Organisationserlaß vom 31. Juli 1970 vorgesehene Lösung an, beide Dezernate aufzulösen und ihre Aufgaben der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt in Gelnhausen zu übertragen. Diese Anstalt ist ohne wesentliche Personalverstärkung in der Lage, alle erwähnten Untersuchungen durchzuführen. Sie ist zur Zeit auf dem Gebiete des Molkereiwesens nur Ausbildungs- und Fortbildungsstätte. Als Ausbildungsstätte erteilt sie berufsbegleitenden Unterricht in den Ausbildungsberufen Molkereifachmann und Milchwirtschaftlicher Laborant. Als Fortbildungsstätte hat die Anstalt die Funktion einer Fachschule. Im unmittelbaren Anschluß an den erfolgreichen Besuch der zweisemestrigen Lehrgänge haben Molkereifachleute die Möglichkeit, die Meisterprüfung abzulegen. Daneben bildet die Anstalt Milchwirtschaftliche Laboranten aus; sie ist also insoweit $auch\ Ausbildungsbetrieb\ im\ Sinne\ des\ Berufsbildungsgesetzes.$

Der zweisemestrige Fachschulbetrieb, der gleichzeitig auf die Meisterprüfung vorbereitet, steht bei den Aufgaben der Anstalt im Vordergrund. Die Lehrgänge, die jeweils von August bis April laufen, waren in den letzten Jahren überwiegend von außerhalb Hessens wohnenden Molkereifachleuten belegt. Die Zahl der Teilnehmer hat sich laufend verringert. Sie bewegt sich seit 1971 zwischen 12 und 17 Personen. Im Hinblick auf diese Entwicklung wird der Fachschulbetrieb kaum auf einen viersemestrigen Ausbildungsgang umgestellt werden können.

Die Lehrgänge in Erfüllung der Berufsschulpflicht sind auf die Monate April bis Juli konzentriert. Sie werden von Auszubildenden aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland besucht. In jedem Jahr führt die Anstalt drei Lehrgänge durch, und zwar jeweils für Auszubildende des 1., 2. und 3. Ausbildungsjahres. Auch in diesem Bereich ist die Zahl der Schüler erheblich zurückgegangen. Allein im Berufsbild Molkereifachmann hatte die Anstalt 1955 insgesamt 79 Lehrlinge zu unterrichten. Im Jahre 1960 waren es noch 51. In den letzten Jahren waren die Lehrgänge noch wie folgt belegt:

Jahr	Lehrgang für das 1. Ausbildungsjahr Auszubildende			Lehrgang für das 2. Ausbildungsjahr Auszubildende			Lehrgang für das 3. Ausbildungsjahr Auszubildende		
	Molkerei- fachmann	Laborant	ins- gesamt	Molkerei- fachmann		ins- gesamt	Molkerei- fachmann		ins- gesamt
1971	6	17	23	4	5	9 .	17	7	24
1972	15	8	23	3	12	15	5	14	19
1973	19	16	35	11	' 3	14	6	_11	17

Trotz der in allen Ausbildungsbereichen der Anstalt gesunkenen Schülerzahlen wurde die Zahl der Lehrkräfte nach dem Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs von drei auf vier erhöht. Eine volle Auslastung des Lehrkörpers ist bei den gegebenen Verhältnissen selbst von April bis Mitte Juli nicht gegeben. In dieser Zeit ist die Anstalt wohl am stärksten belegt. Formell entfallen auf die einzelnen Lehrkräfte wöchentlich bis zu 25 Unterrichtsstunden. Die darin enthaltenen zahlreichen Laborübungen (je Lehrkraft bis zu 10 Stunden) stellen aber für die Lehrkräfte keine Belastung dar. Auf diesem Gebiete werden die beiden Laborkräfte mit großer Selbständigkeit eingesetzt. In der übrigen Zeit (von August bis April) sind schließlich die vorhandenen Kapazitäten der Anstalt bei weitem nicht ausgeschöpft.

Diese Problematik stellt sich bei den in anderen Bundesländern vorhandenen gleichartigen Einrichtungen nicht. Bei annähernd gleichem wissenschaftlich vorgebildeten Personal führen diese Anstalten fast ausnahmslos neben der Lehr- und Fortbildungstätigkeit auch alle milchwirtschaftlichen Untersuchungen durch, die in Hessen der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt übertragen sind. Die in anderen Bundesländern gewählte Kombination ist optimal; sie ermöglicht es, Personal und Einrichtungen wesentlich wirtschaftlicher einzusetzen. Auch in Hessen hält der Rechnungshof eine dementsprechende organisatorische Änderung für erforderlich. Zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben müßte der Personalbestand der Anstalt lediglich um einen technischen Sachbearbeiter, drei Laboranten und zwei Hilfskräfte aufgestockt werden.

28 Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel-Oberzwehren und Gartenbauschule Wiesbaden

Beide Einrichtungen befassen sich mit der Aus- und Fortbildung des gärtnerischen Berufsstands und haben daneben in zunehmendem Umfange Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung und der fachlichen Erwachsenenfortbildung wahrzunehmen. Im Interesse einer praxisnahen Unterrichts- und Lehrgangsgestaltung sind beide Fachschulen mit einem Versuchsbetrieb kombiniert.

Im Gegensatz zu den Landwirtschaftsschulen unterrichten die Gartenbauschulen ganzjährig. Sie nehmen nur Bewerber auf, die eine ordnungsgemäße Ausbildung haben und eine einschlägige praktische Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nachweisen können. Mit diesen über die Richtlinien vom 27. Februar 1970 hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen hat die Landwirtschaftsverwaltung den Belangen des Berufsbildungsgesetzes Rechnung getragen und sichergestellt, daß die Gartenbauschulen ihrer Funktion als Ausbildungsstätten künftiger Betriebsleiter voll gerecht werden können. Die Schüler haben dadurch die Mög-

lichkeit, sofort nach erfolgreichem Schulabschluß die Gärtnermeisterprüfung abzulegen.

Die Ganzjahreslehrgänge der Gartenbauschule Wiesbaden wurden 1970/71 von 20, 1971/72 von 32, 1972/73 von 26 und 1973/74 von 31 Schülern besucht. Von diesen Schülern kamen etwa zwei Drittel aus dem südhessischen Raum und etwa ein Drittel aus Rheinland-Pfalz bzw. anderen Bundesländern. In Kassel lag die Zahl der Schüler 1970/71 bei 20, 1971/72 bei 27, 1972/73 bei 20 und 1973/74 bei 22. Der Anteil der Schüler aus dem nordhessischen Raum lag im Durchschnitt der Jahre unter 50 v.H., die übrigen Schüler stammten aus benachbarten Bundesländern. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Berufsbild "Gärtner" spricht dafür, daß sich die Zahl der Schüler in den kommenden Jahren, wenn überhaupt, nicht nennenswert erhöhen wird. Beide Schulen bewegen sich folglich am Rande der Existenzberechtigung. Ausreichende Klassenstärken werden bei keiner Schule erreicht. Wegen der zum Teil hochspezialisierten Produktionsbereiche des Gartenbaus werden die Schüler nur in den Grundlagenfächern gemeinsam unterrichtet. Im übrigen wird der Unterricht in den einzelnen Fachrichtungen (Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsbau u. dgl.) getrennt erteilt. 1972/73 waren z.B. von den 20 Schülern der Schule Kassel acht im Zierpflanzenbau, sieben im Garten- und Landschaftsbau und fünf im Baumschulwesen zu unterrichten. Bei der Schule Wiesbaden gehörten von den insgesamt 26 Schülern 15 dem Zierpflanzenbau, neun dem Garten- und Landschaftsbau und zwei der Fachrichtung Baumschulwesen an. Die schulische Ausbildung derart kleiner Gruppen an zwei verschiedenen Orten ist zwangsläufig mit einer unwirtschaftlichen Nutzung vorhandener Einrichtungen, überhöhten Sachkosten und einem nicht vertretbaren Personalbesatz verbunden. Auf eine Lehrkraft entfielen in den letzten Jahren durchschnittlich nur sechs Schüler.

Bei dieser Sachlage ist es notwendig, die fachschulmäßige Ausbildung bei einer Schule zu konzentrieren. Dabei bietet sich die Gartenbauschule Wiesbaden an. Diese Schule ist erst in den letzten Jahren neu gebaut worden und weist die erforderlichen modernen Betriebseinrichtungen auf. Eine Zusammenführung beider Gartenbauschulen wird auch im Hinblick auf die sich abzeichnende künftige Entwicklung des Fachschulwesens nicht zu umgehen sein. Die am 2. August 1973 vom Kultusminister erlassenen neuen Fachschulrichtlinien sehen eine viersemestrige Ausbildung vor, die mit dem Technikerexamen abschließt. In anderen Bundesländern ist die Technikerausbildung an den Gartenbauschulen bereits möglich. Die jetzt von den hessischen Gartenbauschulen angebotenen zwei Studienhalbjahre werden künftig nur als erster Ausbildungsabschnitt im Sinne der Richtlinien anzusehen sein. An dem sich daran anschließenden zweiten Ausbildungsabschnitt werden nur wenige Schüler teilnehmen. In erster Linie dürften sich dafür die Schüler der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau interessieren. In allen anderen Sparten des Gartenbaus wird es auch künftig das Ziel der meisten Schüler sein, sich auf die Übernahme des elterlichen Betriebs vorzubereiten und die Meisterprüfung abzulegen. Es wäre deshalb nicht zu vertreten, beide Gartenbauschulen auf einen viersemestrigen Ausbildungsgang umzustellen. Der pauschale Einwand der Verwaltung, durch die Schließung der Fachschule Kassel werde der gärtnerische Berufsstand Nordhessens stark benachteiligt, ist nicht begründet. Die Schüler scheiden auch bei den derzeitigen Verhältnissen während der Dauer der Fachschulausbildung als Arbeitskraft im elterlichen Betrieb aus. Sie erhalten Mittel aus dem Ausbildungsförderungsprogramm und sind fast ausschließlich am Schulort (zum Teil im Wohnheim der Schule) untergebracht.

Die Schule Kassel sollte sich der überbetrieblichen Ausbildung widmen. Dieses Problem ist bisher auf dem Gebiete des Gartenbaus nicht zufriedenstellend gelöst. Beide Schulen streben an, in ihrem Einzugsbereich als überbetriebliche Ausbildungsstätten zu wirken. In der zurückliegenden Zeit führten sie für Auszubildende einzelner Fachrichtungen Tagungen und Lehrgänge durch. Eine gleichartige und umfassende Ausbildung aller Auszubildenden konnten sie aber bisher nicht gewährleisten. Bei der gegebenen Organisation werden sie dazu auch künftig nicht in der Lage sein. Der Fachschulbetrieb steht für sie im Vordergrund. Unabhängig von der Zahl der Schüler ist dadurch die Kapazität beider Institutionen nahezu ganzjährig ausgeschöpft. Für die überbetriebliche Ausbildung bleibt folglich wenig Raum.

Die Zahl der Auszubildenden im gartenbaulichen Bereich ist in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben. Am 31. Dezember 1973 waren 386 Auszubildende vorhanden, von denen 148 im ersten, 149 im zweiten und 89 im dritten Ausbildungsjahr standen. Die Zielvorstellungen der überbetrieblichen Ausbildung gehen dahin, alle Auszubildenden in jedem Ausbildungsjahr auf die Dauer von mindestens einer Woche überbetrieblich zu unterweisen. Die einzelnen Lehrgänge sollen auf die Besonderheiten der verschiedenen Fachrichtungen des Gartenbaus abgestellt sein. Die Zahl der daran teilnehmenden Personen müßte im Intereesse einer ordnungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung erheblich unter einer normalen Klassenstärke liegen. Bei der Gesamtzahl der Auszubildenden erfordert ein solches Ausbildungsprogramm die fortlaufende Ausrichtung von Lehrgängen. Um dieser zusätzlichen Aufgabe gerecht werden zu können, müßten beide Gartenbauschulen personell aufgestockt sowie gebäude- und einrichtungsmäßig erheblich erweitert werden. Investitionen dieser Art wären aber verfehlt. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Konzentration des Fachschulwesens schafft die Voraussetzungen, die Schule Kassel als überbetriebliche Ausbildungsstätte für den gesamten hessischen Gartenbau zu nutzen. Infolge der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist diese Umstellung nur mit geringen Kosten verbunden.

29 Zusammenfassung zu Tz. 24 bis 28

Die dargestellten Sachverhalte und ihre Auswertung werden auch weiterhin zu einem eingehenden Meinungsaustausch mit der Verwaltung führen. Über das Ergebnis wird der Rechnungshof den Landtag, falls erforderlich, unterrichten.

30 Prüfung der Verwendung der Landes- und Bundeszuschüsse an die hessischen Naturparkträger (Kap. 09 55 Titel 657 76)

Die im Lande Hessen seit 1960 eingerichteten neun Naturparke, deren Gesamtfläche 7 308 qkm umfaßt (6 093 qkm hessische Landesfläche und 1 215 qkm angegliederte Flächen von den benachbarten Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen), werden von sechs Zweckverbänden, einem Kreis und zwei eingetragenen Vereinen getragen.

Im Hj. 1973 erhielten die Naturparkträger aus hessischen Landesmitteln Zuschüsse von insgesamt 743 000 DM; Bundeszuschüsse wurden ihnen in diesem Hj. erstmals nicht gewährt.

Nach den Verwendungsnachweisen und den sonstigen Geschäftsunterlagen wandten die Naturparkträger seit ihrem Bestehen bis einschließlich Hj. 1973 für den Ausbau und die Unterhaltung der Naturparkeinrichtungen insgesamt 21 303 655 DM auf, davon für

die Verwaltung

 $1\,350\,594\,\mathrm{DM} = 6.3\,\mathrm{v.\,H.}$

den Neu- und Ausbau von Ein-

richtungen

 $16\,339\,262\,\mathrm{DM} = 76.7\,\mathrm{v.\,H.}$

die Unterhaltung (Wartung und

Reinigung) nur

3613797 DM = 17,0 v. H.

der Gesamtaufwendungen.

Finanziert wurden diese Ausgaben

mit Eigenmitteln in Höhe von

 $9\,239\,259\,\mathrm{DM} = 43.4\,\mathrm{v.\,H.}$

und mit Landes- und Bundeszuschüssen

in Höhe von insgesamt

 $12\,071\,971\,\mathrm{DM} = 56.6\,\mathrm{v.\,H.}$

der Gesamtaufwendungen, davon entfielen auf

Hessen Bayern 6 808 091 DM,

200 896 DM,

Nordrhein-Westfalen

66 770 DM und

auf den Bund

4 996 214 DM.

Ohne die Leistungen und Verdienste der Träger bei der Einrichtung und dem Ausbau der Naturparke schmälern zu wollen, muß der Rechnungshof u. a. bemängeln, daß Pflege und Unterhaltung der mit erheblichem Kostenaufwand geschaffenen Anlagen nicht immer als gesichert angesehen werden können.

Obwohl die bereits vorhandenen Naturparkeinrichtungen nicht in der Weise gepflegt und erhalten werden, wie dies erforderlich ist, errichteten die Träger, um sich die beträchtlichen Zuschüsse zu sichern, in den letzten Jahren in verstärktem Umfange Anlagen, die auch wegen des Gefahren- und Unfallrisikos eine verstärkte Wartungs- und Aufsichtspflicht erfordern, das sind z.B.

Grillplätze, -hütten und sonstige Feuerstellen,

Waldsportpfade.

Wassertretanlagen,

Kinderspielplätze,

Jugendzeltplätze,

sanitäre Anlagen.

Damit die Folgen mangelnder Unterhaltung, wie Verwilderung der Parkplätze, Verrotten der aus Holz gebauten Einrichtungsgegenstände usw., sich nicht noch weiter ausdehnen, müssen die verantwortlichen Träger künftig langfristig mehr Mittel für die Wartung und Unterhaltung der Anlagen einsetzen, auch wenn dies zu Lasten weiterer Investitionen geht.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist jedoch, daß den Trägern überhaupt die für Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Merkmale der Anlagen, wie Baujahr, Lage, Art, Größe, Ausstattung und Kosten, bekannt sind. In Nr. 6.3 der Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und Nr. 2.2 der Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zur Förderung hessischer Naturparke ist die Führung von Inventarverzeich-

nissen vorgeschrieben; dennoch wurden diese Unterlagen in den meisten Naturparken nicht so geführt, daß alle vorhandenen Einrichtungsgegenstände lückenlos nachweisbar sind.

Bei der Vielzahl der Anlagen und der Einrichtungsgegenstände wie z.B.

5 838 km Rund- und sonstige Wanderwege,

- 51 Lehrpfade.
- 24 Waldsportpfade.
- 755 Parkplätze mit rd. 25 000 Stellflächen,
- 20 Jugendzeltplätze,
- 79 Grillplätze und -hütten,
- 21 sanitäre Anlagen,
- 356 Schutzhütten.
- 22 Wassertretbecken,
- 9 969 Ruhebänke,
 - 952 Tische,
- 6 564 Papierkörbe und sonstige Abfallbehälter

sind für eine wirkungsvolle und gezielte Überwachungs- und Pflegetätigkeit derartige Verzeichnisse unerläßlich.

Eine schriftliche Stellungnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt liegt dem Rechnungshof zu seinen Festellungen noch nicht vor. Nach einer mündlichen Erörterung mit dem Ministerium, bei der die vom Rechnungshof festgestellten Mängel im wesentlichen als zutreffend anerkannt wurden, kann erwartet werden, daß dem vor allem hinsichtlich der Unterhaltung der Einrichtungen unbefriedigenden Zustand baldmöglichst abgeholfen wird.

31

Bemerkungen zum Einzelplan 17

Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen für Bauvorhaben (Kap. 1728)

Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen über die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuwendungen des Landes für Bauvorhaben nach den Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen vom 19. August 1963 wiederholt festgestellt, daß die Schulhausrichtlinien (SHR) — Fassung November 1966 — und die Richtlinien für die Planung und Ausführung von allgemeinbildenden Schulen — Schulbaurichtlinien vom Dezember 1966 — nicht mit der gebotenen Sorgfalt beachtet wurden. Auch ließen die von den Zuwendungsempfängern mit der Planung und Durchführung von Schulbaumaßnahmen beauftragten Architekten und Ingenieure sehr oft Schwächen in der Auslegung der Vergabevorschriften — insbesondere der VOB — erkennen.

Seit Übernahme der Schulträgerschaft durch die Kreise mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wurde durch deren Bauämter allerdings mehr als dies bei den früheren Bauträgern (Gemeinden und Schulverbände) üblich war, auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen und den Architekten und Ingenieuren fachliche Informationen erteilt. Die dadurch erhoffte sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel ist jedoch nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten.

Verbesserungen sind hierbei nur zu erreichen, wenn künftig durch den Schulträger für Baumaßnahmen ausreichende Planungs-Vorlaufzeiten zur Erstellung sorgfältig ausgearbeiteter Entwürfe, Leistungsverzeichnisse mit dazugehörigen Detailfestlegungen und grundsätzlich "öffentliche Ausschreibungen" sichergestellt werden, insbesondere dort, wo Pauschalvergaben beabsichtigt sind. Die im Finanzministerium für kommunale Bauträger eingerichtete Bauberatungsstelle müßte ferner bei der Prüfung der vorgelegten Entwürfe unter Beachtung von § 7 LHO einen strengeren Maßstab als bisher anlegen.

Die örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs ergaben darüber hinaus in vielen Fällen, daß von den Architekten zugunsten gestalterischer Effekte fachtechnische Grundsätze sowie eine exakte Ausarbeitung von Details bei der Ausführung vernachlässigt wurden. Die Folgen sind in aller Regel Bauschäden, vor allem an Flachdächern und Fassaden, verbunden mit entsprechend hohen Bauunterhaltungsaufwendungen und Betriebskosten. In diesem Zusammenhang wird eine strengere, zeitnahe begleitende fachtechnische Überwachung bei der Planung und Ausführung sowie eine verwaltungsseitige Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch den Bauträger für erforderlich gehalten.

Die Entwicklung im kommunalen Schulbau führte im Rahmen der Richtlinien vom alten Schultyp des früher einseitig belichteten Klassenraums mit vorgelagertem Flur zu dem sogenannten "Schustertyp" mit zweiseitiger Klassenraumbelichtung. Abweichend von dieser Bauweise werden jedoch immer häufiger klimatisierte Schulanlagen errichtet, auch in ländlichen Gegenden, wo die örtlichen Verhältnisse diesen Aufwand geradezu widersinnig erscheinen lassen. So sind z. B. u. a. im Hochtaunuskreis klimatisierte Gesamtschulen erstellt worden, obwohl sich für die Planung jeweils vom Gelände und anderen örtlichen Gegebenheiten her normal belichtete und belüftbare Schulmodelle anboten.

Selbst bei dem vielfältigen Raumprogramm einer Gesamtschule sollten nach den neuesten SHR vom November 1973 nur Nebenräume und solche Räume, die von den Schülern nur kurzfristig vorübergehend genutzt werden, ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen innenliegend eingeplant und angeordnet werden. Auch diese Grundsatzforderung, die den Bauträger verpflichtet, "die wirtschaftlichste Lösung für Planungen und Ausführungen von Schulbauten zu suchen", wurde selten beachtet.

Der Kultusminister wurde deshalb gebeten, dem Rechnungshof die zwingenden Gründe zu benennen, die diese außer von uns auch von Schülern, Lehrern und Eltern sowie zum Teil auch in der Presse heftig beanstandeten Schulanlagen rechtfertigen, was bislang nicht geschah.

Bemerkungen zum Einzelplan 18

32 Hochbaumaßnahmen des Landes allgemein

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1973 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für den Grunderwerb und die Erstausstattung der Bauten mit Gerät in Höhe von insgesamt

rd. 352,19 Mio DM.

Von diesem Betrag entfielen

- auf das Ausbauprogramm der Universitäten und der Gesamthochschule Kassel (ohne Fachhochschulen)
 rd. 264,82 Mio DM = 75,19 v. H...
- auf sonstige Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Fachhochschulen und andere Maßnahmen)
 rd. 20,88 Mio DM = 5,94 v. H.,
- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und der Staatsbäder rd. 66,49 Mio DM = 18,87 v. H.

In dem Betrag, der für den Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen aufgewendet wurde, sind Zuschüsse des Bundes in Höhe von rd. 132,20 Mio DM enthalten.

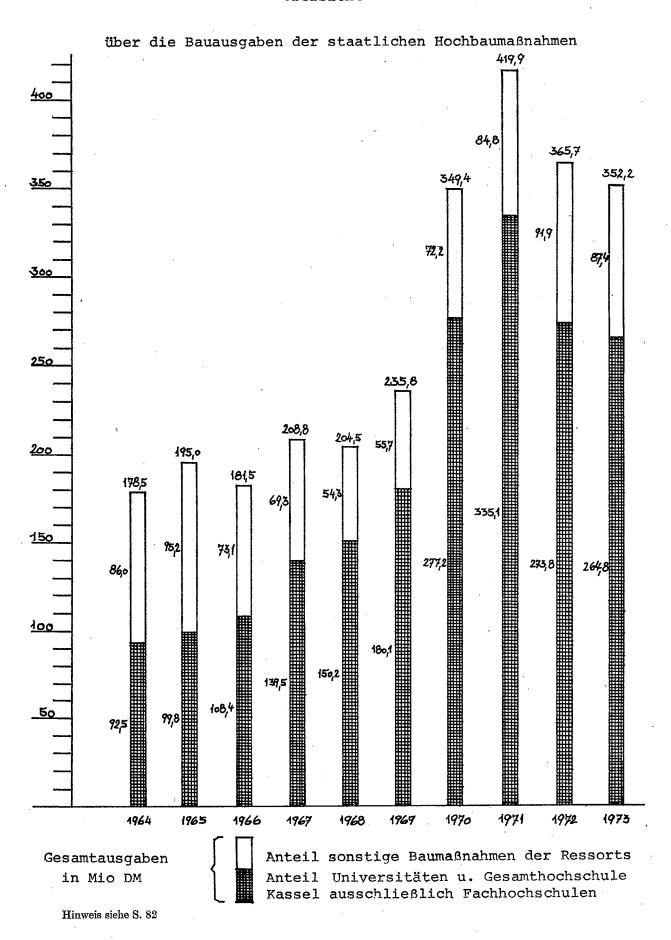
Die bereitgestellten Baumittel in Höhe von rd. 403,30 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 360,32 Mio DM und dem Haushaltsrest aus dem Vorjahr von rd. 42,98 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1973 zu rd. 87,3 v. H. in Anspruch genommen. Im Hj. 1972 betrugen die Ausgaben rd. 92 v. H. des Rechnungssolls.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben des Landes über einen Zeitraum von zehn Jahren (Hje. 1964 bis 1973) ist aus der Übersicht auf Seite 83 ersichtlich.

Aus der Darstellung ist zu ersehen, daß der Anteil der Bauausgaben für das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen an den Gesamtaufwendungen von rd. 92,5 Mio DM im Hj. 1964 um rd. 360 v. H. auf 335,1 Mio DM im Hj. 1971 anstieg und ab Hj. 1972 eine rückläufige Tendenz aufweist. Im Hj. 1964 hat das Land Hessen für Baumaßnahmen aller Ressorts (außer Hochschulen) rd. 86,0 Mio DM aufgewendet. Der Tiefstand für diese Investitionen lag im Hj. 1968 mit 54,3 Mio DM und stieg bis zum Haushaltsjahr 1972 auf rund 91,9 Mio DM an, hatte allerdings seinen Höchststand in dieser Zeitspanne im Haushaltsjahr 1965 mit rd. 95,2 Mio DM.

Der Rechnungshof hat bereits in seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung für das Hj. 1969 darauf hingewiesen, daß Baumaßnahmen aller Ressorts, für die ein dringender Bedarf vorliegt, zurückgestellt werden mußten, weil das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen Vorrang genoß. Er hat ferner am 26. Juli 1972 dem Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags auf Grund des Beschlusses des Hessischen Landtags in der 41. Sitzung am 31. Mai 1972 zu TOP 54 eine vom Rechnungshof erarbeitete Gegenüberstellung der Kosten, die einerseits durch die Anmietung von Büroräumen für staatliche Zwecke und andererseits durch mit staatlichen Mitteln errichtete landeseigene Bauten entstehen, zugeleitet,

Übersicht



33 Aufwendige Bauweisen und Baumängel

Der Rechnungshof hat in seinen früheren Denkschriften und Prüfungsmitteilungen wiederholt aufwendige Bauweisen beanstandet und auch auf andere immer wiederkehrende Mängel (Flachdachkonstruktionen, Fassadengestaltungen usw.) hingewiesen. Er hält es für notwendig, seine Hinweise zu wiederholen, um für die Zukunft vorbeugend zu wirken, damit aus den bekannten Fehlern und Mängeln Folgerungen gezogen werden. Zusammengefaßt kommen dafür folgende Maßnahmen in Betracht:

- Den Planern und Gestaltern öffentlicher Bauten sollten neben der Einhaltung von festgelegten Planungs- und Kostenrichtwerten auch hinsichtlich des Aufwands im einzelnen wirtschaftlich vertretbare Grenzen gesetzt werden; vorgegebene Kostenrichtwerte dürfen nicht zum Freibrief für übersetzten baulichen Aufwand werden. Wirtschaftliche und bauphysikalisch erprobte Konstruktionen sollten Vorrang genießen vor architektonischen und gestalterischen Experimenten, besonders im Hinblick auf die nach der Fertigstellung der Maßnahmen zu erwartenden jährlichen Haushaltsbelastungen für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Reinigung und Bauunterhaltung.
- Die Bauverwaltung kann nur wirtschaftlich bauen, wenn sie auch die Bedürfnisse analysiert und dann festlegt, wie sie erfüllt werden sollen. Die Aufstellung, Ergänzung und vor allem die Prüfung der Haushaltsunterlagen durch die Bauverwaltung müßte deshalb sorgfältiger geschehen, und die einschlägigen Bestimmungen und Weisungen, die nach Ansicht des Rechnungshofs völlig ausreichen, müßten besser beachtet und insbesondere deren Einhaltung wirksamer überwacht werden. Die dem Finanzminister nach § 54 LHO vorbehaltene Einwilligung zu Abweichungen von den Haushaltsunterlagen sollte auf unabweisbare Fälle beschränkt werden.

34 Haushalts- und Ausführungsunterlagen bei Hochbaumaßnahmen

- 34a Bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen wurde "wegen besonderer Dringlichkeit" wiederholt auf die Vorlage ausführlicher Kostenberechnungen und Baubeschreibungen gemäß § 54 LHO verzichtet und dem Baubeginn bereits auf Grund von Kostenvoranschlägen (§ 24 LHO) zugestimmt. Nach unseren Feststellungen mangelte es bei den dazu vorhandenen Unterlagen insbesondere an detaillierten Beschreibungen und Erläuterungen der Bauausführung, um die Zweckbindung der bewilligten Mittel nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen ausreichend abzusichern. Damit wurden der Gestaltung und Ausführung des Baus im einzelnen zwangsläufig ein größerer Spielraum und weitergehende Variationsmöglichkeiten im Rahmen der genehmigten Gesamtkostensumme eingeräumt.
- 34b So wurden unter anderem auf der Grundlage vereinfachter Kostenberechnung (KVA) im Gebäude 11 (Wirtschaftsgebäude) der Hessischen Bereitschaftspolizei in Kassel-Niederzwehren für rd. 9 000 DM Wandflächen zum Zwecke der Raumausschmückung mit gesinterten Keramikplatten verkleidet. Aus der genehmigten Haushaltsunterlage war diese Maßnahme nicht zu erkennen.
- 34c Für einen Unterrichtsraum (Lehrrevier) des Lehrsaalgebäudes der gleichen Baumaßnahme ist am 28. Dezember 1972 eine elektrisch betriebene Drehbühne für 36 Sitzplätze in Auftrag gegeben worden, die ebenfalls in der Haushaltsunterlage nicht vorgesehen

war. Die Genehmigung für diesen Einbau — dessen Gesamtkosten sich auf rd. 40 000 DM belaufen — wurde erst in dem Nachtragskostenanschlag am 19. April 1975 nachvollzogen. Mit Hilfe dieser Anlage sollte den zu Unterrichtenden die Möglichkeit gegeben werden, in einer anderen Blickrichtung (seitwärts, rückwärts) dargestellte Situationen und simulierte Abläufe zu verfolgen. Dabei erhebt sich die Frage, ob der Einsatz einer motorisch betriebenen, schrägstehenden Drehscheibe wie dieser dem Unterrichtsablauf förderlich und bei einem Einsatz von maximal etwa 20 Betriebsstunden/Monat gerechtfertigt ist. Wir vermögen eine zwingende Notwendigkeit für diese Investition nicht zu erkennen und meinen, die Anordnung eines festen Drehgestühls auf einem stehenden Podest wäre hier ausreichend gewesen und hätte wesentlich zur Einsparung von Baukosten beigetragen.

34d Bei der Baumaßnahme "Erweiterung des Landwirtschaftsamts mit Schule in Marburg", bei der ebenfalls auf ausführliche Kostenberechnungen verzichtet wurde, sind für die Ausstattung von fünf Büroräumen mit Teppichböden rd. 4 100 DM (qm-Preis 45,30 DM) ausgegeben worden, obwohl in der erläuternden Baubeschreibung nur PVC-Fußbodenbeläge vorgesehen waren. Des weiteren wurden rd. 38 000 DM aufgewendet, um neun Räume mit Einbauschränken auszustatten. Seriengefertigte Schränke hätten den gleichen Zweck erfüllt und wären wesentlich billiger gewesen.

Auch hier war in beiden Fällen nicht zu erkennen, daß nach der genehmigten Haushaltsunterlage diese Maßnahmen ausgeführt werden sollten. Da konkrete Angaben über die Bauausführung fehlten, hat offensichtlich das Vorhandensein noch verfügbarer Geldmittel ausgereicht, um weiteren Wünschen des Nutznießers zu entsprechen.

- 34e Bei der Baumaßnahme "Umbau freiwerdender Gebäude" (Bauwerk 58 a/b) der Technischen Hochschule Darmstadt hat der Finanzminister den in der Haushaltsunterlage veranschlagten Nadelfilzbelag für Flure und Diensträume des Amts nicht genehmigt, aber für erforderliche Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten an den vorhandenen Linoleumbelägen mit veranschlagten Gesamtkosten von 3 000 DM seine Zustimmung erteilt. Abweichend von den genehmigten Unterlagen hat das Bauamt in den von ihm genutzten Räumen Flure und Dienstzimmer dennoch mit einem Nadelfilzbelag ausgelegt und hierfür rd. 21 000 DM aufgewendet. Von der vom Minister der Finanzen genehmigten Art der Ausführung (§ 24 LHO) ist das Bauamt abgewichen und hat bei der Durchführung der Maßnahmen die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 Satz 1 und 54 Abs. 1 Satz 2 LHO nicht beachtet.
- 34 f Für die Baumaßnahme 10 A "Neubau einer Telefonzentrale" der Universität Marburg hat der Minister der Finanzen am 20. Juni 1970 den Teilkostenvoranschlag 1 genehmigt. Bei der Bauausführung ist das zuständige Bauamt von den genehmigten Plänen abgewichen und hat entgegen der ausdrücklichen Weisung der Landesbauabteilung ein Sheddach an Stelle eines Flachdaches über dem Gestellraum ausführen lassen, obwohl diese Ausführungsart unwirtschaftlich und im Hinblick auf die Nutzung unzweckmäßig ist.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — Landesvermögensund -bauabteilung — hat die Mehrkosten der ausgeführten Sheddachkonstruktion gegenüber einer Flachdachkonstruktion — wie in den Haushaltsunterlagen genehmigt — mit rd. 44 000 DM ermittelt. Sie hat ferner errechnet, daß die jährlichen Betriebskosten (Beheizung der Shedrinnen und Durchlässe, Stromkosten für die um rd. 20 % höher ausgelegte Klimaanlage und Kosten für die Reinigung der Fensterflächen) bei einer Flachdachausbildung gegenüber der Sheddachkonstruktion um rd. 2 000 DM niedriger liegen würden.

Das Bauamt ist bei der Durchführung der Maßnahmen von den genehmigten Haushaltsunterlagen (§ 14 RHO bzw. § 24 Abs. 1 LHO) abgewichen, hat die Bestimmungen der §§ 45 RHO bzw. 54 Abs. 1 Satz 2 LHO nicht beachtet und die ausdrückliche Weisung der Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und -bauabteilung — übergangen.

Als Ausführungsart für die Eindeckung der Flachdächer des Mehrzweckverfügungsgebäudes, der Biologischen Institute und des Gartengebäudes im Botanischen Garten auf den Lahnbergen in Marburg hatte das Staatliche Hochschulbauamt eine über der Dachhaut liegende Wärmeisolierung vorgeschlagen. Der Finanzminister hat diese Ausführungsart auf der Dachfläche des Gartengebäudes als Probeverlegung genehmigt, um auf einer kleineren Fläche die Beständigkeit und Qualität der Wärmedämmung unter verschiedenen Bedingungen und Einflüssen zu prüfen und Erfahrungen für einen längeren Zeitraum über die bauphysikalische Eignung dieser Konstruktion zu sammeln. Der vom Bauamt vorgeschlagenen Ausführungsart für die Dachflächen des Mehrzweckverfügungsgebäudes und der Biologischen Institute hat der Finanzminister jedoch nicht zugestimmt; vielmehr sollten diese Flächen in normalem Dachaufbau zur Ausführung gelangen.

Das Bauamt hat auch in diesem Fall die ausdrückliche Weisung des Finanzministers und der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) nicht beachtet und die wesentlich größeren Flächen des Mehrzweckverfügungsgebäudes und der Biologischen Institute in der von ihm vorgeschlagenen Art ausgeführt.

Inzwischen traten an diesen Dächern Mängel auf, deren Entstehen noch nicht eindeutig geklärt ist und deren Beseitigung erhebliche Kosten verursacht hat. Der Rechnungshof wird die Sache weiter verfolgen und muß in diesem Zusammenhang bereits jetzt die Frage von Schadenersatz-, gegebenenfalls von Regreßansprüchen stellen.

34h Nach Auffassung des Rechnungshofs kann — auch für Baumaßnahmen von besonderer Dringlichkeit — bei der Bereitstellung
von zweckgebundenen Haushaltsmitteln auf präzise und erschöpfende Angaben und die Verbindlichkeit von Planungen und
Kostenberechnungen nicht verzichtet werden. Es widerspricht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen, wahlweise Art und Umfang der einzelnen Bauausführungen nachträglich nach
der Höhe der noch verbliebenen Summe der
Gesamtveranschlagung oder der noch verfügbaren Haushaltsmittel zu bestimmen.

35 Landesfeuerwehrschule Kassel (Kap. 18 03 Titel 722 00)

Im Hj. 1970 wurde mit den Arbeiten für die Erweiterung und den Umbau der Landesfeuerwehrschule in Kassel, Sternbergstraße 29, begonnen. Im einzelnen waren vorgesehen:

- der Neubau eines zweigeschossigen Dienstwohngebäudes,
- der Umbau des vorhandenen Hauptgebäudes,
- der Neubau einer Kraftfahrzeughalle einschließlich eines Werkstatt- und Toilettengebäudes.

Die Gesamtbaukosten wurden mit rd. 1,78 Mio DM veranschlagt.

Mit diesen Baumaßnahmen sollte die Aufnahmekapazität der Schule von 40 auf 60 Lehrgangsteilnehmer erweitert und — so die Erläuterung im Haushaltsplan 1969/70 — die "Ausbildung des erforderlichen Nachwuchses im freiwilligen Feuerwehrdienst entsprechend den neuzeitlichen Brandbekämpfungsmethoden" ermöglicht werden.

Das 1972 fertiggestellte Wohnhaus kostete rd. 266 000 DM. Auf rd. 750 000 DM belaufen sich die bisher im Hauptgebäude durchgeführten Umbauarbeiten. Dabei wurden unter anderem die Heizanlage von Koks- auf Gasfeuerung umgestellt, die gesamten Sanitäranlagen erneuert, eine neue Küche eingerichtet, der Speisesaal vergrößert, die vorhandene Atemschutzwerkstatt in den freigewordenen Kokskeller verlegt und neu ausgestattet und zusätzliche Unterkunftsräume geschaffen. Noch anläßlich der Beratungen zum Haushaltsplan 1973/74 wurde auf Antrag des Innenministers der ursprünglich vorgesehene Ausbauumfang durch die Genehmigung des Umbaus von Vier-, Fünf- und Sechsbettzimmern in Unterkünfte mit zwei Betten und eingebauten Schränken erweitert. Allein diese Maßnahme erforderte rd. 110 000 DM. Insgesamt wurden bisher (Hje. 1970 bis 1973) für die Feuerwehrschule rd. 1,13 Mio DM ausgegeben.

Im September 1974 — nachdem die 1970 begonnene Baumaßnahme bereits zu $70\,\%$ ausgeführt war — verzichtete der Fachminister in einem Schreiben an den Finanzminister auf eine Weiterführung der Bauarbeiten (die Teilbaumaßnahme "Neubau Kraftfahrzeughalle, Werkstatt- und Toilettengebäude" war noch nicht angefangen) und beantragte, den Bau einer neuen Landesfeuerwehrschule an anderer Stelle in Kassel vordringlich in den Haushalt einzustellen. Die Kosten für diese Neubaumaßnahme, die in Verbindung mit der Errichtung einer neuen städtischen Feuerwache durchgeführt werden soll, werden auf rd. 15 bis 16 Mio DM geschätzt.

Die dringend notwendige Inangriffnahme dieses Neubaus wird insbesondere mit fehlender baulicher Erweiterungsmöglichkeit der vorhandenen, inmitten eines Wohngebiets liegenden Schulanlage und mangelnder Erhöhung der jetzt erreichten Kapazität von maximal 60 Lehrgangsteilnehmern begründet. Der Minister schließt mit dem Hinweis, daß die Schulleitung bei der so begrenzten Aufnahmefähigkeit — wie bisher — ständig etwa 50 v.H. der Lehrgangsbewerber wegen Platzmangels abweisen

Diese bei der Beurteilung der Gesamtsituation der jetzigen Landesfeuerwehrschule erkennbaren Unzulänglichkeiten waren nach Auffassung des Rechnungshofs seit Jahren ebenso bekannt wie die dem Neubauprojekt zugrunde liegenden Zielvorstellungen des Nutznießers. Die nutzende Verwaltung hat bereits im Jahre 1965 die erforderliche Aufnahmekapazität der Landesfeuerwehrschule mit 90 bis 100 Lehrgangsteilnehmern beziffert; eine Vorgabe, die bei den mangelnden Erweiterungsmöglichkeiten am alten Schulstandort zu keiner Zeit durch Umbaumaßnahmen zu erreichen war, sondern nur durch einen Neubau, an welchem Standort auch immer, verwirklicht werden konnte. Diese Erkenntnisse hätten bei vorausschauender, sorgfältiger Planung der 1970 begonnenen Baumaßnahme ihren wesentlichen Niederschlag in

einer zurückhaltenden Investition finden müssen. Der Rechnungshof vermag die Notwendigkeit des zweigeschossigen Dienstwohngebäudes und einer so intensiven Instandsetzung des Hauptgebäudes nicht einzusehen. Bei weitgehender Anwendung von Interimslösungen hätten die gegenwärtigen Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bis zur Fertigstellung eines Neubaus ausreichend befriedigt und damit bereits erhebliche Haushaltsmittel zugunsten einer neuen Schule eingespart werden können.

Der Hinweis des Fachministers, die nunmehr erforderliche Ausbildungskapazität sei bei Beginn der Umbaumaßnahme im Jahre 1970 nicht überschaubar gewesen und im wesentlichen eine Folge des am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes, kann den Rechnungshof nicht von der Notwendigkeit der bei der Feuerwehrschule in dieser Höhe vorgenommenen Investitionen überzeugen. Auch die von derselben Stelle angeregte spätere Verwendungsmöglichkeit der jetzt bestehenden Bauanlagen für Zwecke der Polizei dürfte — wie auch in Fällen anderweitiger Nutzung — dem finanziellen Aufwand kaum gerecht werden, sondern darüber hinaus weitere Umbaukosten zur Folge haben.

Auf Grund der allgemein bekannten Unzulänglichkeiten bei der Landesfeuerwehrschule in Kassel hätte bereits vor Jahren einem Neubau der Vorrang vor weiteren kostspieligen, auf Dauer unbefriedigenden Umbaumaßnahmen gegeben und jede bauliche Verbesserung auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen.

36 Mängelbeseitigung an Neubauten (Kap. 18 07)

Die Vergabe der Ausführung einer Kraftfahrzeug-Prüfhalle für ein Technisches Überwachungsamt ist wegen der Eigenart des Entwurfs (stützenloses System) nur mittels Beiziehung von Vergleichsangeboten zwischen Stahlbeton- und Stahlkonstruktionen möglich gewesen und fiel auf Grund des Preisvergleichs zugunsten letzterer aus. Der Auftrag wurde daraufhin für eine dem Patentschutz unterliegende Stahlkonstruktion an einen Generalübernehmer in Schweden (Hauptauftragnehmer) erteilt, der sich bei der Ausführung deutscher Nebenunternehmer bediente. Als Gewährleistungszeit wurden zwei Jahre vereinbart. Noch vor Ablauf dieser Frist wurden an den verzinkten Trapezflächen der Hallendachuntersichten Zinkabsonderungen in erheblichem Umfang festgestellt. Die Mängelanzeige mit Aufforderung zur Beseitigung des Schadens ist dem Hauptauftragnehmer fristgerecht vom Staatsbauamt zugegangen. In seiner Stellungnahme gab dieser lediglich Vorschläge und Empfehlungen zur Beseitigung des Schadens. Nach Einschaltung des mit der Dacheindeckung beauftragten Nebenunternehmens ist im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion eine PVC-Neubeschichtung der unterseitig verzinkten Trapezbleche zum Betrag von rd. 46 500 DM zu Lasten des Landeshaushalts aufgebracht worden.

Die Oberfinanzdirektion hat auf Anfrage des Rechnungshofs u. a. dazu ausgeführt:

"Inzwischen sind auch die Feststellungen, daß Zink infolge ungünstiger Umwelteinflüsse (Abgase) sich zersetzt, durch neuere Erkenntnisse erhärtet worden. Es mußte deshalb zur Kenntnis genommen werden, daß bezüglich des Oberflächenschutzes der Trapezfläche an die Verzinkung gestellte Erwartungen infolge der dauernden Abgaseinwirkungen von täglich 600 bis 700 Fahrzeugen sich nicht erfüllten."

Die Oberfinanzdirektion vertritt die Auffassung, daß aus diesem Grund die vom Bauamt an den Hauptauftragnehmer ergangene Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Der Rechnungshof beurteilt diesen Sachverhalt anders. Bei der Aufgabenstellung zur Errichtung einer Fahrzeugprüfhalle mußte zweifelsfrei bekannt sein, welche Forderungen an Bauteile aus Zink bei derartigen Hallen zu stellen sind, denn die Erkenntnisse über das Verhalten von abgasartigen Umwelteinflüssen auf Zink sind durchaus nicht neu. Hätte man bei der Planung diesbezüglich sorgfältigere Überlegungen angestellt und der Auftragserteilung zugrunde gelegt, wären dem Land Hessen die zusätzlich angefallenen Ausgaben erspart geblieben. Es stellt sich des weiteren die Frage, weshalb von der seitherigen, in Hessen mehrfach für Fahrzeugprüfhallen angewandten Bauweise abgewichen wurde. Diese Feststellungen geben dem Rechnungshof Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle künftigen Planungen und Baudurchführungen derartiger Konstruktionen vor der Ausführung einer kritischen Betrachtung in bezug auf die bauphysikalischen Eigenschaften der gewählten Baustoffe unterzogen werden müssen.

Philipps-Universität Marburg, Neubaugebiet Lahnberge - Planungsfehler beim Neubau des "Hörsaalgebäudes Chemie" -(Kap. 18 25)

In das Hörsaalgebäude wurden entsprechend der Planung Türen mit einer lichten Durchgangshöhe von 1,88 bis 1,90 m und einer Durchgangsbreite von 0,75 m eingebaut. Der Nutznießer beanstandete bei der Gebäudeübergabe am 22. Juni 1973 diese Türmaße mit der Begründung, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Vorlesungen erheblich eingeschränkt sei, weil die Experimentierwagen mit den darauf aufgebauten Darstellungen und Versuchen nicht ungehindert diese Offnungen passieren könnten. Außerdem sei durch die in den freien Durchgangsraum zusätzlich hineinragenden automatischen Türschließer die Höhe weiter vermindert, so daß eine Unfall- und Verletzungsgefahr für Hörsaalbesucher gegeben sei. Die Einwendungen und Befürchtungen des Fachbereichs Chemie wurden durch den Sicherheitsbeauftragten der Universität Marburg in vollem Umfang bestätigt.

Die zuständige Baudienststelle und deren Aufsichtsbehörde mußten den vom Nutznießer vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen und haben inzwischen die dem § 9 DVO zur Hessischen Bauordnung nicht entsprechenden Türanlagen aus- und umbauen lassen. Die Kosten für diese zusätzlichen Maßnahmen belaufen sich auf rd. 70 000 DM.

Der Rechnungshof sieht in diesem Sachverhalt einen groben Planungsfehler. Die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung wurden nicht beachtet, und es wurde gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik verstoßen. Bei sorgfältiger Planungsvorbereitung wären diese zusätzlichen Kosten vermeidbar gewesen. Auch hier stellt sich die Frage des Schadenersatzanspruchs des Landes Hessen gegen die Verantwortlichen.

Philipps-Universität Marburg, Botanischer Garten (Kap. 1825)

Im Bereich des Neubaugebiets auf den Lahnbergen wurde für die biologischen Institute ein neuer Botanischer Garten angelegt. Für

diesen Zweck wurde mit Genehmigung von Kultus- und Finanzminister eine Fläche von rd. 22 ha eingefriedet. Als Bewirtschaftungsfläche hatte der Kultusminister mit Erlaß vom 17. Juni 1964 (Raumprogramm) maximal 10 ha genehmigt, und zwar:

6 bis 7 ha für die Intensivbearbeitung einschließlich Gewächshäuser und

3 ha als Vorbehaltsfläche für den Botanischen Garten.

Die Restfläche (rd. 12 ha) sollte als Waldgebiet erhalten werden und seine Bewirtschaftung vereinbarungsgemäß bei der Forstverwaltung verbleiben.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs anläßlich der örtlichen Prüfung sind jedoch rd. 15 ha an Flächen für eine Intensivbearbeitung als Botanischer Garten hergerichtet worden, also mehr als das Doppelte des ursprünglich genehmigten Programms. Der Rechnungshof hat diese zunächst nicht vorgesehene Erweiterung gerügt, weil sie Mehrkosten verursachte, die seines Erachtens nicht erforderlich waren, zumal der laufende Betriebskostenhaushalt in den folgenden Jahren stärker belastet wird als beabsichtigt war. Der Kultusminister hatte dazu bereits in seinem Erlaß vom 28. August 1963 an den Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die entstehenden laufenden Unterhaltungskosten dem von der Staatlichen Neubauleitung Marburg ausgearbeiteten Lageplan für den neuen Botanischen Garten von 15 ha nicht zugestimmt werden könne. Auch der Finanzminister hat in seinem Erlaß vom 29. September 1964 die Baudienststelle davon in Kenntnis gesetzt, daß in den Bauleitplänen innerhalb der Einfriedigung ein Teil des Geländes als Grünfläche (Wald) einzutragen sei, deren Bewirtschaftung als Waldgebiet vereinbarungsgemäß bei der Forstverwaltung verbleiben sollte. Das Bauamt wurde angewiesen, dieser Entscheidung bei der weiteren Planung zu entsprechen.

Die Bauverwaltung machte geltend, daß die ursprüngliche Absicht, nur eine Fläche von 10 ha aus einem geschlossenen Waldgebiet herauszuschlagen, nicht zu verwirklichen war. Die besondere Beschaffenheit des Bodens und die exponierte Lage auf den Lahnbergen hätten zu Windbrüchen geführt, so daß eine wesentlich größere Fläche, als zuvor geplant, von Bäumen geräumt werden mußte. Die Hochwaldbereiche an der Ostseite des eingefriedigten Geländes seien nicht geeignet gewesen, auf Dauer für sich allein stehen zu bleiben, weil ansonsten Jahr für Jahr durch Windbruch der Waldrand weiter nach Osten verdrängt worden wäre. Deswegen hätten die Randbereiche durch Bodenverbesserung und Unterpflanzung kultiviert werden müssen. Es handele sich um keine Programmerweiterung, sondern lediglich um die Sicherung der östlichen Randbereiche, da ansonsten ohne diese Maßnahmen die neu gepflanzten Gehölze und die Einfriedigungen hätten Schaden nehmen können. Im übrigen sei das Projekt durch die Genehmigung der Planungen, Kostenvor- und Kostenanschläge allen Beteiligten (Nutznießer, HMdF, HKM und OFD) bekanntgewesen.

Es verwundert, daß sowohl der Kultus- als auch der Finanzminister entgegen früheren Anweisungen (Erlaß vom 28. August 1963 bzw. 29. September 1964) für die vom Bauamt veranlaßten erweiterten Planungen, die ihren Niederschlag in den Kostenvor- bzw. Kostenanschlägen fanden, ihre Zustimmung erteilten.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß die Windbruchschäden in den Randbereichen an der Ostseite des Botanischen Gartens ohne Zweifel zur Vergrößerung der rekultivierten Flächen Anlaß gaben, jedoch nicht die alleinige Ursache für die derzeitige Größe der Gesamtanlage bilden. Bereits für die Planung der Anlage — also noch vor Beginn der ersten Holzfällerarbeiten - erhielt der Gartenarchitekt den Auftrag, obwohl im genehmigten Raumprogramm nur 6 bis 7 ha Fläche einschließlich der Gewächshäuser hierfür vorgesehen waren, eine Fläche von 10 ha — ohne Gewächshäuser — für Intensivnutzung auszu-

Die vergrößerte Anlage ist, wie bereits erwähnt, Anlaß und Ursache von erheblichen Mehrkosten bei der Ausführung der Maßnahme und wird zwangsläufig nicht unerheblich die künftigen Bewirtschaftungskosten (Personal- und Sachkosten) des Botanischen Gartens beeinflussen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Neuanlage eines Botanischen Gartens in der Größenordnung eines mittleren landwirtschaftlichen Betriebs, der die Größe des alten Gartens im Kernbereich um ein Vielfaches übersteigt, in diesem Ausmaß erforderlich war.

Darmstadt, den 25. August 1975

Dr. Helmholz Zimmermann Reußwig Lehmann Johann **Bayersdorf** Schulze

•